Helv. 342

gluer

Roggwyler-Chronik.

Oder:

historisch-topographisch-statistische

Beschreibung

von

Roggwyl,

im Ober-Aargau,

Amts Aarwangen, Cantons Bern.

Bearbeitet und herausgegeben

von

JOHANNES GLUR,

Arzt.

Basingen,

gedruckt bei Johann Rudolf Ringier.

1835.

Durch die neblichten Dünste der Erde bricht die Klarheit einer höhern Ausbildung, und die Klänge des bessern Daseins tönen demüthigend in das Ohr dessen, der Wahrheit sucht.

Paul Usteri.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An meine Mitbürger!

Als ich vor zehn Jahren von meiner Wanderschaft heimkam, wollte ich mich auch mit den Angelegenheiten des heimatlichen Gemeinwesens bekannt machen, ich fand aber zu diesem Zweck nichts vorgearbeitet und selbst die vorhandenen Berichte mangelhaft. Seither hatte ich, soviel möglich, Nachrichten gesammelt und zusammengetragen. Zugleich ist nun auch der Wunsch in mir erwacht, die Frucht meiner Bemühungen meinen Mitbürgern mitzutheilen und den Nachkommen zu überliefern.

So höret nun, Ihr Roggwyler! und vernehmet die Rede Eures Mitbürgers!

Ich will erzählen von dem Leben und den Thaten unserer Väter; ich will schreiben von den Geschichten und Dingen, die vor Zeiten gewesen, und wie seit-

her Alles anders geworden in unserer lieben Heimat, und wie sich Alles zugetragen hat durch der Menschen That und durch die Fügung des Schicksals.

Durch eine freundliche Heimat hat uns der Allgütige vor vielen Andern beglückt: ein fruchtbares Land und heiterer Himmel ward uns zu Theil; Korn, Milch und Freuden im Ueberfluß, Gesundheit und frohen Muth goß die segnende Hand des Allvaters auf unser Leben und Dasein. Kommt, laßt uns diesen Spuren einer allwaltenden Güte und einer weisen Vorsehung nachgehen!

Diese glückliche Heimat ist auch das Erbtheil frommer Väter: Ihr Fleiß und Häuslichkeit hat erhalten, was Gott ihnen gab, und was in brüderlicher Eintracht und frommem Sinn sie thaten, dazu gab der Höchste seinen Segen. Ihr Leben sei uns ein Vorbild, zu denken und zu handeln wie sie: denn nur wo Einfalt und Liebe waltet, läßt sich Gottes Segen in die Heimat nieder.

Holdfreundlich winkt uns der Geist unserer in Gott ruhenden Väter aus Bildern einer vergangenen Zeit und der Gegenwart als ein guter Genius unsers Lebens und Wirkens; und wie einen Willen des Allmächtigen lehrt auch uns die Geschichte unserer

III

Heimat die ewige Wahrheit: daß wer Gott fürchtet und recht thut, Ihm angenehm sei.

Männer, lieben Brüder! Laßt uns unserer Väter würdig leben! Unser dankbares Gefühl, die Achtung ihres Lebens erweise, daß wir ihres Segens nicht unwerth seien. So lange ein liebendes Andenken und die Verehrung einer vergangenen bessern Zeit in uns lebt, achten wir uns selbst auch, behaupten unsere Ehre als brave Bürger, machen uns eines bessern Schicksals werth und dürfen einst mit Ruhe das Urtheil unserer Nachkommen gewärtigen.

Die Liebe zur Heimat ist die natürlichste und würdigste. Die Heimat ist die Wiege unserer Jugendfreuden; hier erhielten wir unsere erste Erziehung; hier wohnen treue Freunde und Wohlthäter; hier ruhen die Gebeine unserer Väter. Die Heimat ist selbst unsers Schutzes berechtiget: denn auch im Unglück ist sie uns ein Zufluchtsort. Als Männer ist hier für uns das Feld unserer ersten gemeinnützigen Thätigkeit. Ohne liebende Anhänglichkeit an die Heimat, ohne Theilnahme an den Freuden und Leiden derer, unter denen wir geboren und erzogen worden, mit denen wir leben und in so vielen Beziehungen unser Schicksal theilen müßen — giebt es keine wahre Vaterlandsliebe. Jede wohlwollende Thätigkeit für gemeinsame Wohlfahrt übe sich zuerst im engern Kreise

der Heimat: denn nur aus dem Vereine glücklicher Gemeinden geht ein glückliches Vaterland hervor. Jeder Enthusiasmus, jede Aufopferung für das Vaterland wäre eine Lüge, wenn man seine nächsten Mitbürger verachten und die Theilnahme von seiner Heimat wegwenden würde. Große Männer, deren Glück und Thätigkeit weit über den engen Kreis ihrer Heimat erhoben war, haben sich dennoch nicht geschämt, dieser liebend und wohlwollend zu gedenken. Liebe und Theilnahme an der Wohlfahrt der Heimat, ohne Engherzigkeit und Verachtung Anderer, zieren den Bürger und bezeichnen den wahren Vaterlandsfreund.

Die Kenntniß der Heimat ist die erste und geziemendste. Sie ist ein Anfangspunkt, aus dem sich die Kenntniß der Natur, des Vaterlandes und der Welt entwickelt. Diese Kenntniß bedingt jede gemeinnützige Thätigkeit in seinem Vaterort; sie ist Bedürfniß jedem, der dem Vaterland dienen will, — sie ist die Weihe des wahren Volksfreundes. Aus dieser Kenntniß entwickelt sich auch erst die Liebe zur Heimat — und ohne dieselbe verdienen wir nie das Zutrauen unserer Mitbürger; auch würde uns immerhin die rechte Ausrüstung ermangeln, um wohlthätig unsere Bürgerpflichten zu erfüllen, und muthig und treu zu sein im Dienste für Gott, Freiheit und Vaterland.

Liebe Mitbürger! Nehmet in Güte auf, was die Liebe Euch darreichet; es sei das Pfand unsers treuen Andenkens! Möge das Geringe, das hier mit gutem Willen und in wohlgemeinter Absicht gethan worden, wahrhaft nützlich sein und bleiben! Walte der Höchste mit seinem Schutz und Segen über unsere geliebte Heimat bis in die späteste Zukunft!

Roggwyl, im September 1834.

Euer getreue Mitbürger:

Joh. Glur, Arzt.

Subscribenten-Verzeichniß.

Aarau.

	Exemplar.
Herr Sauerländer, Buchhändler . .	1

Aarwangen.

Der Tit. Schutz- und Hilfsverein des Amts Aarwangen	6
Herr Kißling, Gerichtsschreiber . .	1
— Leib und Gut, Gerichtspräsident . .	1
— Schad, Färber zu Schwarzhäusern .	1
— Egger, Hutmacher . . .	1
— Kißling, Amtschreiber . . .	1

Bern.

— Minder, Gerichtsschreiber . .	1
— Rickli, Helfer . . .	1

Brittnau.

— Gugelmann, alt Gemeindammann .	1

Faulenbach.

— Dörflinger, Groß-Rath . .	1

Glashütten.

— Plüß, Fabrikant }	
— Häusler, Pfarrer } . . .	1
— Plüß, Lieutenant . . .	1

Gränchen.

— Girard, M. Dr. . . .	1

Langenthal.

		Exemplar.
Herr	Dennler, M. Dr.	1
—	Plüß, Handelsmann	1
—	Gugelmann, M. Dr.	1
—	Geiser, Kreuzwirth	1
—	Neukomm, Gemeindspräsident	1
—	Geiser, Färber	1
—	Mumenthaler, M. Dr.	1
—	Dennler, Apotheker	1

Lotzwyl.

—	Buchmüller, Regierungsstatthalter	1

Madiswyl.

—	Ammann, M. Dr.	1
—	Lanz, Wirth	1

Melchnau.

—	Käser, Jak.	1
Der	Lese-Verein daselbst	1

Morgenthal.

Herr	Ryser, Statthalter	3
—	Plüß, M. Dr.	1
—	Plüß, Amts-Inspektor	1
—	Oberlin, J. U., Wirths	1

Murten.

—	Leonhard, M. Dr., Oberamtmann	1

Neueneck.

—	Bähler, Pfarrer	1

Nydau.

—	Schnider, M. Dr.	1

Riken.

—	Künzli, Joh., Sohn, Fabrikant in der Moosmatt	1
—	Zimmerli, J. J., Schmid, gew. Großrath	1

Roggwyl.

—	Brusch, Pfarrer	1
—	Grüter, Amtsrichter	1

	Exemplar.
— Grüter, Joh. und Rud., Wirths .	1
Der E. Gemeindrath zu Roggwyl . .	1
Herr Grüter, Peter, Vater, an der Kaltenherberg	1
— Geiser, Rud., Statthalter . .	1
— Koller, J. J. Fabrikant . .	2
— Koller, J. J., Vater . . .	1
— Grüter, J. J., Weibels — Grüter, Sam., Wagner . .	1
— Grüter, Ulr., Bannwart, u. Geiser, J., Schlosser	1
— Ammann, Pet., Schreiner, u. Glur, Joh., Chunis	1
— Tell, Wilhelm, von Biberstein . .	1
— Kurt, J. J., Schuhmacher . .	1
— Geiser, J. J., Sattler . .	1
— Geiser, Jak., auf dem Rain . .	1
— Geiser, Daniel, Gemeindschreiber — Lanz, Andres, Kirchmeier .	1
— Geiser, Jak., Webers, und Lemp, J. J., Göris	1
— Grüter, Jak., Beck . . .	1
— Geiser, Jak., Garnbaucher . .	1
— Pfister, J. J., Rechts-Agent . .	1
— Hegi, Joh., Vater, Fabrikant . .	7
— Andres, Jak., Grichtsäs . .	1
— Hegi, Niklaus, Vater, Fabrikant .	1
— Ammann, Joh., Rudolfs . .	1
— Lemp, Joh. Rud., Vater . .	1
— Glur, Andr., Schreiner . .	1
— Mühlemann, Joh., Bauer im Kilperg .	1
— Leuenberger, Friedr., Bauer im Moos .	1
— Rüegger, Heinrich, Schmid . .	1
— Fallab, J. J., Grichtsäs . .	1
— Fallab, Joh., Gerber . . .	1
— Geiser, Jak., Wagner — Pfister, J. J., Rud. . .	1
Frau Pfister, Anna, geb. Pfister, Hs. Jak. sel. Wittwe — Lemp, Maria, geb. Pfister, Joh. sel. Wittwe	1
Herr Grüter, Ulrich, Beck . . .	1

St. Urban.

	Exemplar.
— Pfluger, Fr. Fridericus, Abt . .	1

Urſenbach.

— Hegi, J. J., von Roggwyl, zu Hofen .	1

Walliswyl.

— Geiſer, Jak. } — Hug, Hs. Ulr. } . . .	1

Wangen.

— Rickli, Rothfärber . . .	1
— Wyß, Rud., Regt. . . .	1
— Roth, Jak., Sohn, Roßhaarfabr. .	1
— Lanz, Jak.	6

Wynau.

— Offenhäuſer, Pfarrer . . .	1
— Hunziker, Friedr., Bleicher . .	1

Zofingen.

— Grüter, Jakob, Wirths, von Roggwyl .	1
— Frikart, Dekan . . .	1
Frau Hürſch, geb. Grüter . . .	1

Inhalt.

		Seite.
	Vorrede.	
I.	Nachrichten über das Amt Aarwangen .	1
II.	Nachrichten über das Kloster St. Urban .	8
III.	Darstellung der merkwürdigsten allgemeinen Welt- und Natur-Begebenheiten . .	12
IV.	Geschichte der Staats-Verfassung des Cantons Bern	48
V.	Beschreibung des Gemeindbezirks . .	69
VI.	Lehensverhältnisse	102
VII.	Ortsbeschreibung	155
VIII.	Geschichte der Gemeinds-Verfassung .	195
IX.	Gemeinds-Verwaltung	206
X.	Kirchen-Chronik	294
XI.	Schul-Chronik	305
XII.	Ueber den physischen, geistigen und moralischen Zustand der Roggwyler . .	311

I.

Nachrichten über das Amt Aarwangen.

Das Amt Aarwangen enthält zehn Kirchgemeinden:

Rohrbach. Dieser Ort ist sehr alt, und gehörte schon im 9. Jahrhundert dem Kloster St. Gallen, so wie das Nebenörtchen Soßau in einer Urkunde von 886 vorkömmt. Vor Zeiten diente zu diesem Ort eine Freiherrschaft mit hohen und niedern Gerichten, daher noch bis zur Revolution in der Nähe ein Hochgericht unterhalten wurde. Die Freiherrschaft ist in dem 13. Jahrhundert von den Freiherren von Kerrenried und nachher von denen von Soßau besessen worden. Diese verpfändeten sie an die Grafen von Kyburg und diese verkauften sie im J. 1371 an Berchtold von Grünenberg. In dem 15. Jahrhundert ist die Freiherrschaft denen von Eptingen und nachher denen von Luternau zu Theil worden. Im J. 1504 kam sie von Rudolf von Luternau durch Kauf um eine namhafte Summe an den Stand Bern, von welchem sie der Landvogtei Wangen zugeschlagen wurde. Nachher aber wurde der Kirchensatz, Zehnten, Lehen, welche das Kloster St. Gallen an diesem Ort besessen, welchem dieselben von Joh. von Falkenstein übergeben worden, durch einen Kauf an die Stadt Bern abgetreten. Im J. 1527 waren die von Rohrbach die ersten weit dortherum, welche von der Meß gestanden und reformiert geworden sind.

Das Dorf Rohrbach hat 1800 Einwohner, und die Pfarre zählt 4200 Seelen. Die Einwohner treiben Landbau und Leinweberei. Der Ort hat vortreffliches Quellwasser,

gute Steinbrüche und in seinem Dorfbezirk zwei Schlösser, Rohrberg, bekannt wegen seiner Verwüstung durch die Berner 1338; das andere mit vergessenem Namen, jetzt die alte Burg genannt. Unter den alten Bürgergeschlechtern ist noch das „von Wartburg".

In die Kirchgemeinde gehören noch die Oerter: Klein-Dietwyl, wo ehemals oberhalb dem Hof zur Scheuer ein Schloß gestanden, dessen Name unbekannt ist; Graben, wo die Edeln von Balmoos ihren Rittersitz hatten; Ober- und Nieder-Auswyl, (in einer Urkunde von 886 heißen beide Auswyl Onken, so auch in einem Zehntkaufs-Instrument am Ende des 15. Jahrhunderts, in welchem das Stift Engelberg als Verkäuferin, die Gemeinde Rohrbach als Käuferin erscheint;) Leimiswyl, dieser Gemeinde ward schon 861 in einer St. Gallischen Urkunde gedacht; Oeschenbach, in einer St. Gallischen Urkunde kömmt diese Gemeinde unter dem Namen Oesch vor.

Madiswyl. Es war vor Zeiten ein Twing mit einem sogenannten freien Gericht an diesem Orte, welche den Grimmen von Grünenstein gehörte, von welchen selbige erbsweise an Barbara von Mülinen und ihren Ehemann Rudolf von Luternau gekommen und nachher 1480 an den löbl. Stand Bern verkauft worden. Der Kirchensatz dieses Orts ist 1579 mit dem Stift St. Urban ausgetauscht worden. Das Dorf liegt in fruchtbarer Gegend an der Abendseite des Bergs Langenstein. Die Einwohner sind fleißig, häuslich, treiben meist Landbau und sind wohlhabend. Die Gegend ist ungesund. Im Dorfbezirk liegt das ziemlich wirksame und häufig besuchte Bad Bürgisweier. In die Kirchgemeinde, welche 1850 S. zählt, gehören noch die Ortschaften Mättenbach, Wyßbach, Ghürn und Byßegg.

Lotzwyl. Von den Edeln von Lotzwyl kam dieser Ort an die Freien von Uetzingen, Herren zu Gutenburg, und weiters an die von Aarburg, aus welchen Thüring 1431 die Gerichte daselbst der Stadt Burgdorf verkaufte, welche sie nebst den Gerichten über die Dörfer Dörigen, Bettenhausen, Rütschelen ꝛc. bis 1798 durch einen Vogt aus ihrem Rath verwalten ließe. An dem Pfarrsatz daselbst hatten ehemals

die von Balm, Grünenberg, Rüti und Luternau Antheil, selbige aber vergabten solchen 1259 an das Ritterhaus Thunstetten und kam mit selbigem an die Stadt Bern. St. Urban, dessen Mitstifter die Edeln und Herren dieses Orts (welche hier eine Burg hatten) waren, hat jetzt noch die hiesigen Naturalgefälle. Das Dorf Lotzwyl liegt in einem offenen fruchtbaren Gelände von der Langeten durchströmt; die Einwohner treiben viel Industrie. Die Pfarre zählt 2000 S., dahin gehören: Obersteckholz, Rütschelen, Gutenburg, wo ehemals ein Schloß gestanden, das vor Zeiten Ortolf von Uetzingen besessen, von dem aber nur noch weniges Gemäuer auf einem nahen Waldhügel sichtbar ist, an dem eine wirksame, seit Anfangs des 18. Jahrhunderts stark besuchte Mineralquelle hervorbricht.

Bleienbach. Zwischen hier und Dörigen stand in der Vorzeit ein Schloß auf einem waldigen Hügel, die Gegend wird noch jetzt auf dem Burgstall genannt. Die niedern Gerichte dienten ehemals zu der Herrschaft Langenstein. Die Hälfte derselben kam im J. 1432 mit dem Kauf von Aarwangen an Bern; die andere Hälfte, welche von den Grimmen von Grünenberg und nachher von Barbara von Mülinen besessen wurde, kam 1480 kaufsweise an Bern. Der Kirchensatz kam ebenfalls 1480 von Rudolf von Luternau durch Kauf an die Stadt Bern. Das Dorf liegt an der Altach und hat 700 E., welche viel Getreide und Hanf pflanzen, auch die Viehzucht und den Viehhandel stark betreiben. Den 3. April 1826 sind hier 41 Häuser abgebrannt.

Thunstetten. Der Orden der Johanniter-Ritter hatte hier eine Kommenderie, welche mit wichtigen Gefällen begabet war. Sie wurde ihnen im J. 1245 von dem Pabst Innocent IV. bestätiget. Die Vergabung rührt her von den Edeln von Balm, Grünenberg, Rüti, Luternau. Im J. 1466 verburgerten sich mit der Stadt Bern Brüder Conrad von Gertringen, Commentur zu Thunstetten, mit seinem Haus, Leut und Gütern, gegen Entrichtung eines bestimmten Adel- oder Schirmzinses. Bei der Kirchenverbesserung hat der Stand diese geistlichen Güter zu seinen Handen gezogen. Die niedern Gerichte stunden bis 1746 dem frei-

herrlichen Hause von Erlach zu. Hier steht auch ein Schloß mit verschiedenen schönen Anlagen, welches im J. 1713 von dem berühmten Schultheiß Hieronimus von Erlach, damals Landvogt zu Aarwangen, erbaut wurde. Derselbe vertauschte mit dem Stand Bern die Herrschaftsrechte zu Ingwyl mit denen zu Thunstetten. Die Herrschaft ist nachher an Peter Thiery von Mühlhausen und hierauf im J. 1756 an eine Frau Favre, geb. Kramer, von Genf, verkauft worden. Später besaß sie Hr. Em. Hartmann, gew. Oberamtmann. Der jetzige Besitzer ist Hr. Pourtales von Neuenburg seit 1826. Das Dorf liegt auf einer kleinen Anhöhe und hat 480 E.; die Pfarre begreift noch die Ortschaft Bützberg und zählt 1450 S.

Melchnau. An diesem Orte hatten einst die alten Grafen von Kyburg, als Landgrafen von Burgund, ihren Sitz. Ueber demselben erblickt man noch einige Trümmer von den drei alten, längst verfallenen Schlössern Grünenberg, Langenstein und Schnabelburg, von welchen die des erstern auf dem Gipfel eines bewaldeten Hügels oberhalb der Pfarrkirche wahrgenommen werden. Von Langenstein ist nur weniges Gemäuer noch sichtbar. Diese Burgen, ehemals durch ihre Edlen bewohnt, sind später durch Erbe an die von Grünenberg kommen; diese haben das Schloß Schnabelburg lange inne gehabt und die Schnabel von Grünenberg genannt. Im J. 1383 eroberten die Berner und Solothurner das feste Haus Grünenberg, den Schnabel von Grünenberg, beide ihrem offenen Feinde zuständig, und verbrannten dasselbe. Im J. 1432 gab Wilhelm von Grünenberg, der Bürger zu Bern war, dieses Recht auf, ließe aber die Feste Grünenberg der Stadt Bern offen. Im J. 1480 erkauften die von Bern von Rudolf von Luternau Ritter, und Barbara von Mülinen seiner Ehegemahlin das Schloß Langenstein mit allen Gerichten zu Madiswyl, Melchnau, Bleienbach, Gommiswyl und zum Wilden Baumgarten (jetzt Graben) nebst den eigenen Leuten und der Gerichtsbarkeit um Fl. 3000.

Die Pfarre zählt 2800 S. Die Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Ackerbau, Viehzucht und Leinwandweberei.

Die Kirche wurde 1709 erbaut. Die Ortschaften Gommiswyl, Bußwyl und Reisiswyl sind dahin kirchgenössig.

Langenthal. Für die frühe Anlage dieses Orts bürgen aufgegrabenes römisches Mauerwerk und aufgefundene Münzen. Nächst dem Langenthaler-Bad wird an mehreren Orten römisches Gemäuer entdeckt, das wohl eine Niederlassung dieser alten Weltbeherrscher an diesem Ort, aber keineswegs ein Städtchen vermuthen läßt, welches nach der Volkssprache Kehlbach geheißen haben soll. Ein unterirdischer Gang soll von hier nach der Burg geführt haben, welche den Hügel krönte, auf dem die Pfarrkirche steht. Die Oberherrlichkeit dieses Orts stuhnde vor Langem den Edeln von Langenstein zu. Sie vergabten aber den halben Theil der Gerichte schon in dem 12. Jahrh. dem Kloster St. Urban. Das Kloster brachte nachher an sich, was das Haus von Grünenberg und die Grafen von Kyburg und Habsburg zu Langenthal an Gütern und Zehnten besessen. Im J. 1255 hat Werner von Luternau die dem Abt und Convent zu St. Urban dazumal zugehörigen Höf und Güter zu Langenthal verderbt. Die andere Hälfte der Gerichte, nebst dem Schloß zu Langenthal, kam durch der Stifterin Schwester Ida an ihren Ehemann Heinz von Luternau; im J. 1273 kam das Schloß von Werner von Luternau an das Kloster, die Gerichte aber 1480 von Rudolf von Luternau an den Stand Bern. Bis zur Revolution waren demnach die niedern Gerichte zwischen dem Landesherrn und dem Kloster getheilt. Bis 1798 gehörte Langenthal zum Amt Wangen.

Langenthal ist ein schöner, gewerbsamer Flecken, mit guten Feldern und Wiesen umgeben und von der Langeten durchflossen. Die ehemalige Aargauerstraße führte hier durch. Handel, Industrie und der Verkehr mit Manufakturwaaren und Lebensmitteln sind hier bedeutend. Die öffentlichen Anstalten und Gebäude sind in gutem Stand und die Einkünfte des Orts beträchtlich. Die Gegend ist ungesund. Im J. 1822 war hier ein glänzendes eidsgenössisches Offizier-Fest. Auch leben hier noch Nachkommen des Geschlechts der Edeln von Mumenthal. Hier wohnten und starben: Andreas Dennler, Arzt, als origineller Kopf bekannt (st. 1819);

Jakob Mumenthaler, ein Mann von seltenen Kenntnissen im Fache der Physik und Mechanik (st. 1813); Jakob Mumenthaler, Wundarzt, würdigen Andenkens durch seine wohlthätige Stiftung für arme Reisende; Johann Jakob Mumenthaler, gewesener Oberstlieutenant und Zollverwalter, ein Mann von gemeinnütziger Denkungsart und edler Thätigkeit (st. 1820).

In die Pfarre, welche 2700 S. zählt, gehören noch die Ortschaften Schorren (von da sich im 14. Jahrh. ein altes Rittergeschlecht herschrieb), Untersteckholz, Roth, Sängi.

Aarwangen. Auf dem Muniberg (einer Anhöhe zwischen Mumenthal und Aarwangen) gefundene römische Münzen beweisen, daß ein römischer Vor- oder Militärposten sich hier befunden habe, welcher zur Deckung der bei Aarwangen erbauten Aarbrücke und der Communikation der auf dem rechten Aarufer befindlichen Stationen und Niederlassungen in dem jetzigen Langenthal, Roggwyl, zu Herzogenbuchsee ꝛc. ꝛc. mit der großen Heerstraße von Solodurum nach Raurika und Vindonissa bestimmt war. Aarwangen war ehedem mit andern zugehörigen Ortschaften eine Freiherrschaft.

Das Dorf Aarwangen ist mit vielen hübschen öffentlichen und Privatgebäuden, theils auf einer kleinen Anhöhe, theils auf einem sanften Abhange gelegen. An der Aare steht das ziemlich große 1653 erneuerte Schloß, bis zur Revolution und seit 1812 wieder von einem bernerischen Amtmann bewohnt, mit einem alterthümlichen Thurm. Im Jahr 1801 wurde dasselbe mit allen Grundbesitzungen für die Summe von L. 70,750 an einen Privatmann verkauft, der aber späterhin dieses Dominialgut der Berner-Regierung wieder abtrat. Im J. 1758 stand bei einer Wassergröße die Aar 12 Fuß über ihre gewöhnliche Höhe und zerstörte die Hälfte der über dieselbe führende Brücke. Gewerbe, Landbau und Viehzucht haben unter den Bewohnern dieser freundlichen Heimat einen ziemlichen Wohlstand erzeugt, welche übrigens, in Bewahrung einfacher anspruchloser Sitten, von einem guten Geiste belebt zu jeder gemeinnützigen Unternehmung freudig die Hand bieten; daher dieser Ort auch bei der Nachbarschaft mit Recht in den Ruf des Goldmacherdorfs gekommen ist.

Die Pfarre, ehedem ein Filial von Banwyl, zählt 2100 S., dahin gehören: Banwyl, ehedem eine besondere Pfarrkirche, deren Patronatrecht 1320 von den Grafen Johann und Hermann von Froburg dem Kloster Schönthal auf dem Hauenstein vergabt wurde; Mumenthal, in der Nähe zeigten sich Spuren römischer Gräber, auch römische Münzen wurden gefunden, auch sei hier der Stammsitz der Edeln Mumenthaler gewesen, die sich mildthätig in Vergabungen gegen die Stifter Zofingen und St. Urban bewiesen haben, aber in der Folge in den Bürgerstand getreten sind.

Wynau. Ehemals war daselbst eine Burg und Stammhaus der Edeln gleichen Namens, aus welchen Ulrich 1283 an das Stift St. Urban Vergabungen gethan. Im J. 1274 überließen die Grafen von Falkenstein dem Stift St. Urban durch einen Tausch den Kirchensatz zu Wynau gegen den Kirchensatz von Waldkirch; 1324 ward derselbe nebst dem Kirchensatz zu Niederbipp dem Stift St. Urban einverleibet. Auch waren ehedem die niedern Gerichte dem Stift St. Urban zuständig, welche 1294 von Rudolf von Bechburg mit dem Bann und den Rechten der Leibeigenschaft zu Wynau an dasselbe gekommen sind. Bei dem Einzuge von Ingelram Coucy's Räuberhorden soll eine Magd im Pfarrhaus einen ganzen Korb voll alter Urkunden ins Feuer geworfen haben. Im J. 1705 ist das Pfrundhaus zu Wynau aus Unvorsichtigkeit einer Magd verbrunnen. Die Kirche ist ein ehrwürdiges Gebäude, das inwendig nach gothischem Geschmack gebaut und in seiner Bauart ein hohes Alter als Mutterkirche der Umgebung verräth.

In die Pfarre, welche 700 S. zählt, gehören noch: Ober-Wynau, Murgenthal mit wohlhabenden Einwohnern, mehreren Fabrik- und Industriegebäuden. Der Hof Murgenthal ist ein Lehengut des Klosters St. Urban, über welchen dieses bis zur Revolution die Gerichtsbarkeit besaß, daher die Besitzer des Gasthofes, der Mühle und eines Bauernhauses alles benöthigte Holz in des Klosters Waldungen zu fällen berechtiget sind. Die Brücke über die Murg daselbst wurde im J. 1726 erbaut.

II.

Nachrichten über das Kloster St. Urban.

Das Kloster St. Urban am Bonwald, unter Kaiser Friederich dem Rothbart und Pabst Eugen III. im J. 1148 durch die Freiherren Lutdolf, Werner und Ulrich von Langenstein gestiftet, war anfänglich nicht an diesem Ort, sondern in ihrer Herrschaft Roth, nicht weit von ihrem Stammhause Langenstein gegründet. Die Gebrüder Lutdolf und Werner von Langenstein vergabten alle ihre Besitzungen und Rechte an das Kloster, sie nahmen sogar den Cisterzienser-Orden an. Lutdolf, der die Priesterwürde in dem Kloster Bellaval erhalten, bekam von dem Ordensgeneral die Erlaubniß, dieses Kloster mit Männern gleichen Ordens zu besetzen, auch Weltliche in dasselbe aufzunehmen. Zu mehrerer Aeufnung des Klosters hat sein Bruder Ulrich die Kastvogtei desselben niedergelegt; hingegen was er an Herrlichkeiten, Land und Leuten zu Langenthal, Lotzwyl, Roth, Melchnau, Bösenwyl, Richolsiswyl, Ripolzwyl, Alt-Büren, Ludligen und in dem Entlebuch besessen, ganz in das Kloster vergabet, mit dem einigen leichten Beding: daß, wenn er inner zwei Tagreisen von dem Kloster in dem katholischen Glauben sterbe, er dahin abgeholet, sein Leichnam aber in dem Kloster begraben werden soll. Die Stifter wirkten bei Kaiser Friederich VI. aus, daß das Kloster von aller weltlichen Gewalt befreit, in des Reichs Schirm, als ein unmittelbares Reichskloster aufgenommen werde. Der Bischof Diethelm von Constanz, entließ im J. 1194 das Kloster seiner bischöflichen Gewalt; er verwilligte hingegen, daß es dem Orden von Cisterz nach seinen Freiheiten vollkommen einverleibt werde. Die Stifter hatten nachher, aus Betrachtung, daß das Kloster an gesundem Wasser Mangel leide, mit dem Freiherrn Arnold von Kapfenberg sich dahin verglichen, daß es auf seinem Grund, wo die zwei Dörfer, Ober- und Unter-Duntwyl, in der Mitte eines finstern Waldes stunden, könnte versetzt

werden, was denn auch im J. 1191 geschah. Hier war schon eine Capelle dem heil. Urbanus geweiht; das Kloster nahm von ihr den Namen an. Die Herzoge von Oestreich, die Grafen von Habsburg, Homburg, Lenzburg, Neuburg, Straßburg, die Freiherren von Aarburg, Balm, Eschenbach, Bechburg trugen zu dessen Bereicherung ihre Gaben bei. Bis 1196 behielten Lutdolf und Werner die Aufsicht über das Kloster, wo sie, nebst den andern Ordensbrüdern, zu einer förmlichen Wahl schritten. Conrad von Bietertan, aus dem Kloster Lützel, wurde im J. 1196 zum ersten Abt gewählt. Im J. 1259 wurde das Kloster von Eberhard Dapifer von Waldburg, Bischof von Constanz, eingeweiht.

Im 13. und 14. Jahrh. wurde das Kloster von den Edeln von Uetzingen, Luternau, Gutenburg, auch von den Grafen von Froburg zu wiederholten Malen hart bekrieget und verwüstet. Von 1398 bis 1408 war ein Rudolf II. von Roggwyl, genannt Fruttinger, Abt in St. Urban. Im J. 1417 hatte der Pabst Martin V. auf seiner Heimreise vom Reichstag zu Constanz, über Zofingen nach Bern, in dem Kloster zu Mittag geessen. Dieser heil. Vater führte 1000 Pferde mit sich. Im J. 1513 wurde das Kloster aus Nachläßigkeit eines Küchenjungen verbrennt.

Der Abt Sebastian Seemann von Aarau erhielt von dem Pabst Paul III. im J. 1537 die Vorrechte, die Infel, den Ring, den Stab und andere Pontifical-Zierden zu tragen, die Gewalt, die 4 untern geistlichen Orden zu ertheilen, die Altäre, Kelche, Glocken, das dem Gotteshaus gewidmete Gewand, entheiligte Kirchen und Kirchhöfe zu weihen, dem Volk nach der Messe und Vesper den feierlichen Segen zu ertheilen, das Firmungsrecht.

Der Abt Leodegarius Hofscheurer von Willisau hat im J. 1579 dem Stand Bern durch einen Tausch die Kirchensätze sammt Zehnten und einigen Lehen zu Wynau, Niederbipp und Madiswyl überlassen. Er erhielt hingegen die Kirchensätze, Zehnten und Vogtei in der Luthern und zu Knutwyl, wie auch die Gerichte, Twing, Bann, Lehen und Leibeigenschaft an dem letztern Ort.

Der Abt Edmund Schneider von Sursee wurde im J. 1649 von dem General des Ordens zu seinem General-Vikar durch die Eidsgenossenschaft, Elsaß und Breisgau ernannt, auch in dieser Würde von den General-Capiteln zum zweiten Male bestätiget. Er kaufte 1654 die Herrschaft Liebenfels in der Landgrafschaft Thurgau. Das Kloster hat er von Grund auf neu erbaut, auch durch andere Aeufnungen den Titel eines zweiten Stifters erhalten.

Der Abt Robert Balthasar hat den von seinem Vorfahrer angefangenen Klosterbau vollendet, dasselbe prächtig geziert, mit einer auserlesenen und kostbaren Bücher-Sammlung und schönen Münz-Cabinet bereichert.

Sein Nachfolger, Carl Dulliker von Luzern, brachte im J. 1684 die Herrschaft Herdern in dem Thurgau an das Kloster, vereinigte sie auch mit der Herrschaft Liebenfels.

Im J. 1712 wurde der von Abt Malachias Glutz begonnene, regelmäßig, groß und schön aufgeführte Kirchenbau vollendet. Im J. 1726 wurde das Abtei-Gebäude gebaut.

Im J. 1751 wurde Augustin Müller von Mellingen zum Abt erwählt; ihm folgte in der Würde Benedikt Pfyffer von Luzern; 1781 Martin Balthasar von Luzern; diesem im J. 1787 Carl Ambrosius von Glutz von Solothurn, und nach dessen Niederlegung des Amtes im J. 1811 folgte ihm im J. 1813 Franz Friedericus Pfluger von Solothurn, der 49. Abt des Gotteshauses.

Das Kloster ist mit den Städten Bern, Luzern, Solothurn, Biel, Zofingen und Sursee verburgrechtet. Diese Städte wohnen durch ihre Abgeordnete der Einweihung eines jeden neuen Abtes bei; der Abt hingegen erneuert, entweder in Person oder durch Anwälde, die Burgerrechte dieser Städte.

Das Kloster besitzt den Kirchensatz der Pfründe Knutwyl, Luthern, Oberkirch, Pfaffnau und zu Deitigen im Canton Solothurn; die 3 letztern werden von Conventualen des Klosters besorgt. Die Herrschaft Liebenfels und Herderen läßt es durch einen Conventualen verwalten.

Das Kloster führt noch das Wappen seiner Stifter, der Freiherren von Langenstein, nämlich einen rothen, aufgerichteten Löwen, in einem oben blauen und unten weißen

Felde. Die Kastvogtei des Klosters steht dem Stand Luzern zu.

Im J. 1802 war hier eine helvetische Militär- (Artillerie-) Schule, und während dem Durchmarsche der Alliirten im J. 1814 während 3 Monaten ein Militär-Lazareth angelegt.

Unter den Kloster-Geistlichen sind ausgezeichnet: P. Conrad Guggenbühler (st. 1788, 32 J. alt), als sehr geschickter Tonkünstler und trefflicher Jugend-Lehrer, dabei human, arbeitsam und ein wahrer Schweizer-Patriot; P. Nikard Crauer (st. 1794), verdient durch seinen Eifer um den Jugend-Unterricht und durch Herausgabe mehrerer trefflicher Schulbücher; P. Hecht (st. 1826), gewesener Pfarrer in Pfaffnau, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und edle Grundsätze, verdient als Menschenfreund, durch Patriotismus und Pflichteifer; Abt C. A. von Glutz (st. 1826), als ausgezeichneter Gelehrter, verdient durch Menschenfreundlichkeit und Wohlwollen, durch Unterstützung der Talente und Förderung jeder gemeinnützigen Anstalt: hohes Selbstgefühl mit Entschlossenheit und Großmuth gepaart, haben diesen Mann berühmt gemacht; Hr. Dr. Ruckstuhl (st. 1816), gewesener Conventsarzt, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und philosophische Denkungsart, verdient durch Wohlwollen gegen Jedermann.

III.

Darstellung der merkwürdigsten allgemeinen Welt- und Natur-Begebenheiten.

Da Roggwyl nahe an der Aare und in dem Gebiete der ebnern Schweiz liegt, welches sich vom Genfersee zwischen dem Jura und den Vorhügeln der Alpen bis zum Rhein hinzieht, so ist auch wahrscheinlich, daß diese Gegend schon sehr früh angebaut und in den ältesten Zeiten bewohnt war; daß die Züge der Helvetier, der römischen Legionen und der wilden Horden während der Völkerwanderung hierdurch ihre Richtung genommen hatten. Ausserdem daß hier ein Paß in die westliche Schweiz und zu den Alpen ist, war diese Gegend durch ihre Lage und Beschaffenheit zu militärischer Vertheidigung für die damaligen Zeiten vorzüglich geeignet.

In den Urzeiten war Helvetien in 4 Gaue abgetheilt; unsere Gegend gehörte in den Werbigener-Gau (der noch früher zum aventicensischen Gau gehörte), der den Aargau, den jetzigen Canton Solothurn bis zur Emme und den Canton Luzern umfaßte mit der Hauptstadt Solothurn. Das Volk hieß die Amroner, litt aber sehr durch den cimbrischen Krieg 50 J. v. Chr., wo die Helvetier ihre Freiheit verloren. Der Werbigener-Gau hatte in dieser Catastrophe am meisten gelitten, wurde fast entvölkert.

Von den Römern wurde Helvetien der römisch-gallischen Provinz, zuerst der von Lyon und 200 Jahre hernach der von Besançon einverleibet, und Aventikum oder Wiflisburg war die Hauptstadt des helvetischen Gebiets.

Aus den Zeiten der römischen Herrschaft in unserem Vaterlande (50 J. v. Chr. bis 450 J. n. Chr.) haben wir folgende Merkmale von einer Niederlassung derselben in unserer Gegend. Das sogenannte „Heidengäßli“ bei der Kaltenherberg ist nichts anders als die Fortsetzung der uralten Straße von Aventicum über Krauchthal, Burgdorf, Hermis-

wyl, Langenthal bis hieher, wo sich eine Straße über Bipp damit vereinigte, und weiter über Roggwyl, diesseits dem jetzigen Kloster St. Urban vorbei durch den Bonwald gegen Brittnau, Sursee, Bremgarten, Baden und Vindonissa hinunter, welche die Helvetier auf ihrem Marsch gegen Cäcina einschlugen. Diese Straße mag aber nicht nur römisch, sondern schon althelvetischen Ursprungs sein. Im letzten Jahrh. fand man auch auf den zunächst an dieses Heidengäßli anstoßenden Aeckern verschiedene römische Münzen. Besonders ist das nahe bei Roggwyl gelegene Freiburgfeld alterthümlich und durch seine Lage und die dasselbe umgebenden Gräben und Buchten zu einem festen Lager, so wie der nahe dabei sich befindende, freistehende „Kilperghubel“ zur Vertheidigung geeignet. Auf letzterm sind noch Reste von altem Grund-Gemäuer vorhanden.

Wie nun um das J. 432 n. Chr. nordische Völker, die Burgundionen und Alemannen, auf ihren Wanderungen in die Schweiz sich ausbreiteten, die römische Herrschaft vertrieben, und jene den westlichen, diese den östlichen Theil einnahmen — gehörte unsere Heimat zu Burgund, welches östlich durch die Reuß, in dieser Gegend aber durch die Murg begrenzt war. Als aber zu Ende des 5. Jahrh. die Franken unter Chlodewig, aus dem merovingischen Königs-Stamme, in die nördliche Schweiz sich ausbreiteten, und die Alemannen unterwarfen, ging auch nach langem, hartnäckigem Widerstande im J. 534 das burgundische Reich unter, und ganz Helvetien fiel nun unter die fränkische Herrschaft. Das Reich war nun oft unter einem einzigen Herrn; dann wieder getheilt. Im Falle einer Theilung gehörte das östliche Helvetien zum Königreich Austrasien, der westliche Theil hingegen zu Burgund, welches bis an die Reuß sich ausdehnte. Ueberhaupt walteten nun lange verwüstende Kriege, bis es endlich im J. 613 Chlotar II. gelang, das ganze fränkische Reich wieder unter sich zu vereinigen. In dieser Zeit ist Helvetien wüste und öde gelegen, alles war Sumpf und Wald; hie und da fand sich ein angebauter Platz bei einem Thurm, einem Münster oder einem Meierhof. Seine Wiederherstellung konnte also nur sehr

langsam geschehen. Unter Chlotar und Dagobert nahm sie ihren Anfang.

Während der fränkischen Herrschaft hieß das Land, so weit die Alemannen angesessen waren, d. h. die Gegend zwischen dem Bodensee und dem Rheine bis zur Aar und dem Gotthard, Thurigau, und ward mit Schwaben vereiniget. Die andere Gegend aber, wie Genf, Wallis, Neuenburg und was nun zu Bern, Solothurn, Freiburg und Waat gehört, so wie der Theil des Aargaus zwischen der Aar, der Limmat und der Reuß bis an die Murg, wurde mit Savojen vereiniget und Klein-Burgund geheißen. Die ausgebreitete Gaugrafschaft Aargau enthielt mehrere Herrschaften: die Grafschaften Rohr, Lenzburg, Habsburg, Baden, die Stiftslande des Benediktinerklosters zu Luzern und die der Stifter Bärmünster und Wert. Unter den Herzogen von Zähringen ward sie zu Burgund gerechnet. Sie zog sich aber nach und nach in die weit kleinere Landgrafschaft Aargau zusammen; wie auch unter Burgund zuletzt blos Klein-Burgund oder die Landstrecke von Thun bis Langenthal verstanden ward.

Die Franken betrachteten das eroberte Land und dessen Einwohner, die sie zu Leibeigenen machten, als ihr Eigenthum; jedoch ließen sie den im Land gefundenen freien Grundeigenthümern einen Theil ihres Vermögens gegen Entrichtung eines jährlichen Tributs. Sie selbst betrachteten sich als die Freien des Landes. Von dem eroberten Land nahm der Fürst einen guten Theil für sich; der Rest wurde theils unter alle übrigen Freie vertheilt, theils aber als Gemeingut unvertheilt gelassen. Die Freien mußten für den ihnen zugetheilten Antheil des eroberten Landes sämmtliche Staatspflichten erfüllen, im Krieg sich beständig selbst erhalten und Waffen und Kriegsmaterialien ins Feld liefern. Dagegen waren sie unumschränkte Herren über ihre Güter und ihre Leibeigenen, und auch einzig würdig, die Waffen zu tragen, welches als ein Zeichen der Freiheit galt. Dieses war die älteste Kriegs- oder Dominial-Verfassung.

Die Fürsten hatten ihre Domainen in Verwaltungskreise abgetheilt, über welche Schultheiße oder Vögte gesetzt waren.

Diese Vogteien waren wieder in kleinere Bezirke, Meiereien geheißen, abgetheilt, über welche ein Meier die Aufsicht hatte. Die Schultheiße waren Richter, Anführer im Felde und die ersten Finanzbeamten ihres Kreises zugleich. Das übrige Land war in Absicht auf die Gerichtsbarkeit und allgemeine Landes-Administration ebenfalls in bestimmte Kreise abgetheilt, in denen Herzoge und Grafen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verwalteten und den Heerbann besorgten.

Diejenigen, welche bei der oben angeführten Ländervertheilung vorzüglich gut bedacht waren, theilten von ihrem Reichthum wieder an Andere, welche sie verpflichteten, auf jeden Ruf ihres Landesherrn bereit zu sein, seine Kriege zu führen; während der gemeine Freie sich nur auf den Ruf des Königs zu großen Nationalkriegen unter den Heerbann zu stellen hatte. Aus diesem Verfahren entwickelten sich die Grundzüge einer Verfassung, die noch jetzt in mehreren Staaten besteht und die man das Lehenwesen nennt. Die, welche von den Fürsten oder seinen Großen Güter empfangen hatten, bildeten nach und nach mit den übrigen Freien des Landes, den Adel. Man nannte sie Vasallen oder Dienstleute, ihre Güter hießen Lehen, derjenige der sie ihnen ertheilt hatte, hieß Lehensherr. Auf diese Weise entstand aus der ersten Kriegs- und Dominial-Verfassung die Lehens- oder Feudal-Verfassung, welche selbst im Canton Bern noch häufig bis zur Revolution bestanden hatte.

Wie der Gaugraf in den Landgerichten an des Regenten Stelle über die freien Leute reichsnete, so war wieder jeder freie Mann (Freiherr) die Obrigkeit und der Eigenthümer seiner Leibeigenen, und befugt, von ihnen das Faßnachthun zu fordern, sie zum Frohnen anzuhalten, ihnen das Wegziehen aus ihrem Wohnorte und das Heirathen mit Anderen, als seinen Leibeigenen, zu verbieten, ihre Streitigkeiten zu schlichten und Vergehen zu strafen, bei Entäußerung ihrer Güter vom Kaufschillinge einen Theil als Ehrschatz zu beziehen, und nach ihrem Hintritte sich ihres Sonntags-Kleides und des besten Stücks Viehes zu bemächtigen. In den Dörfern waren Dorf- oder Lehen-Gerichte mit 11

Beisitzern und einem Präsidenten oder Ammann, die im Namen des Gerichtsherrn saßen, welche, wie das Landgericht, öffentlich im Freien unter einer Linde, Nußbaum oder Eiche gehalten, und alle Mannspersonen mußten sich dabei einfinden. Das Gericht gab den Käufen über Liegenschaften die gesetzliche Form, entschied die Zwiste darüber, bestrafte Diebstähle und Frevel, entschied über Streitsachen und verhängte über polizeiliche Vergehen Strafen oder hatte solche dem Gerichtsherrn anzuzeigen.

Anfänglich waren die Lehen nicht erblich, was sie aber später, zu Ende des 9. und Anfangs des 10. Jahrh., so wie die Würden der Herzoge und Grafen, wurden. Von da an giengen alle Lehengüter in eine Art von Eigenthum der Belehnten über, die sie vertauschten oder verkauften, und von denen sie von nun an nur noch den Bodenzins und Ehrschatz mit den übrigen, auf dem Grundstück verbundenen Beschwerden, zu ertragen hatten.

Wegen der damaligen großen Unsicherheit ließen die Fürsten um das 10. Jahrh. eine Menge feste Burgen und Städte als Schutzorte anlegen und durch die Landleute bewohnen. Diese Städte wurden lange wie andere Domainen verwaltet. Die Herren des Landes setzten ihnen Beamte. Später erhielten diese die Freiheit, sich in Gemeinden zu formieren, ihre Beamte und Richter selbst zu wählen. So wurden die Städte ein Zufluchtsort gegen die Verfolgungen des räuberischen Adels; hier erlangten die Leibeigenen ihre Freiheit: Alle bildeten zusammen, bei gleichen Pflichten zur Vertheidigung, im Besitze großer Freiheiten, eine Republik. So gieng aus der Vereinigung von Adelichen und Leibeigenen der Bürgerstand hervor. So wurden die Städte unter diesen Verhältnissen durch Handel und Gewerbe ein Herd der europäischen Cultur. Die Stadt Bern stund anfänglich unter einem Vogt zu Köniz, bis sie durch deren Erbauer, bestimmter aber durch Kaiser Friederich II. im J. 1218 den Freiheitsbrief erlangte.

Unter Pipin und Carl dem Großen von 751, und auch nach dem Tode desselben im J. 814, hatte Helvetien, ungeachtet der häufigen Theilung des Reichs und dadurch ent-

standenen innern Kriegen, das Glück eines hundertjährigen Friedens zu genießen. Herrlich blühte das Land in dieser Zeit unter dem Schutze der Könige und durch die Bemühungen der Grafen, der geistlichen und weltlichen Herren. Die ehemals zerstreut wohnenden Leute hielten sich jetzt in großen Höfen und Dorfschaften, in denen meist ein Herren-Haus oder ein Thurm stand, zusammen. Jeder Hof, jede Dorfschaft hatte unter den Vögten oder Meiern ein eigenes Gericht.

Nach dem Falle der Carolinger fiel nun auch ein großer Theil vom Reich ab, und im J. 879 wurde der Graf Boso von Vienne zum König über Burgund erhoben. Somit gehörte ein bedeutender Theil unsers Vaterlandes zu dem großburgundischen oder arelatensischen Reiche. Im J. 888 theilte sich auch das burgundische Reich, und Graf Rudolf von Strätlingen machte sich zum König über Klein-Burgund, zu dem das ganze Gebiet zwischen dem Jura, der Reuß, Wallis und ein Theil von Savoyen gehörte. Im J. 916 wurde durch Kaiser Conrad, dem Salier, das Herzogthum Alemannien, wohin Schwaben und der Thurigau gehörten, wieder hergestellt. Allein im J. 1032 ging auch Klein-Burgund wieder unter, und Kaiser Conrad II. nimmt Besitz von dem Reich. Dieser läßt im J. 1034 auf einem Reichstag zu Solothurn seinen Sohn, Heinrich den Schwarzen, zum König über Burgund erwählen. Diesem übergibt er auch das Herzogthum Alemannien. Zum zweiten Male, seit seiner Unterjochung durch die Römer, gehörte jetzt Helvetien einem einzigen Herrn.

In das 10. und den Anfang des 11. Jahrh. fällt der Ursprung der meisten Grafen und Herren, welche damals im Lande regierten, und unter den burgundischen Königen und alemannischen Herzogen einen Theil des Landes unter ihre Botmäßigkeit gebracht hatten, und wie die Klöster allezeit geneigt waren, das Ansehen und den Einfluß der kaiserlichen Gewalt zu schmälern und lieber ihrem eigenen Willen zu folgen. Während einem Zeitraum von 2 — 3 Jahrhunderten haben in dem Umfang der gegenwärtigen Eidgenossenschaft 50 Grafen, 150 freiherrliche Familien und 1200

ritterliche Geschlechter geherrscht und geblüht, welche als Twingherren aus Tausenden von Burgen herab, die über das ganze Land ausgestreut waren, über Leben und Eigenthum ihrer Unterthanen willkührlich geboten, und das Land mit Schrecken und Krieg erfüllten.

Nach dem Tode Rudolfs von Schwaben erhielt Berchtold II. von Zähringen durch Erbrecht und kaiserliche Verleihung im J. 1097 das Land Helvetien beinah in seiner jetzigen Ausdehnung. Friederich von Hohenstaufen erhielt das eigentliche Land Schwaben, welches nun für immer von Helvetien getrennt worden, und die Benennung Alemannien erlosch.

Die Zähringer fanden das Land in keinem glücklichen Zustande. Vorhergegangene lange und wüthende Kriege hatten Unordnung, Unsicherheit, Sittenlosigkeit, Druck und Elend erzeugt. Dagegen beförderten zahlreiche, damals noch fromme und nützliche Stiftungen, die sich täglich mehrten oder in Aufnahme kamen, die Urbarmachung und die Gesittung des Landes. Auch die Städte blühten kräftiger empor. Im Ganzen schienen für Helvetien zur Zeit, als die Zähringer das Land empfiengen, glücklichere Tage anzubrechen.

Die zähringischen Fürsten, die unserm Vaterlande so wohlthätig gewesen waren, hielten die Partei der Städte und des Volks, weil sie hofften, mit Hülfe derselben den mächtigen Adel zu unterdrücken. Im J. 1218, 27 J. nach Berns Stiftung, starb Berchtold V., der Letzte seines Hauses, und die mit seinem Tode erloschenen Stellen, das Herzogthum in Helvetien, die Statthalterschaft über Burgund und die Kastvogtei über Zürich wurden nicht wieder besetzt, und Helvetien kam wieder unter die unmittelbare Herrschaft des Reichs. In dieser Zeit konnten sich die Feinde des zähringischen Hauses wieder in die Höhe schwingen. Geistliche und weltliche Herrschaft, Grafen und Herren der Städte waren ihrer eigenen Klugheit und ihren eigenen Gesetzen überlassen. Jeder riß so viel an sich als er konnte. Auch die Kloster-Geistlichkeit hatte Mittel gefunden, in diesen Landen weltliche Herrschaft sich zu verschaffen.

Die Grafen von Kyburg hatten den besten Theil der zähringischen Länder, nach der Erlöschung dieses Hauses,

erblich an sich gebracht. Neben der weitläufigen Grafschaft Kyburg besaßen sie aus der zähringischen Erbschaft den grössern Theil der Landschaft Thurgau, die Grafschaft Baden und Burgdorf, Lenzburg und Thun, die Landgrafschaft Burgund, verschiedene Herrschaften in dem Canton Luzern und das Meiste des Cantons Zug.

Nach dem Abgange des Kyburgischen Hauses im J. 1264 waren die Grafen von Habsburg die einzigen Erben der schönen und weitläufigen Länder desselben. Die Grafen von Froburg besaßen das Buchsgau, unter dem Titel einer Landgrafschaft, einen Theil des jetzigen Cantons Basel, wie auch das obere Aargau, in welchem die Städte Aarberg (?), Aarburg und Zofingen liegen. Auch diese Herrschaft, deren Sitz zu Trimbach war, kam später in den Schutz des Hauses Habsburg-Oesterreich.

Nach dem Tode Friederich II. und dem Aussterben des mächtigen Hauses der Hohenstaufen, blieb Deutschland während dem Zwischenreich (von 1254 bis 1273) ohne Oberhaupt. Da ward Zwietracht und Krieg der Fürsten und Grafen, der Klöster und Städte; Verwirrung und Raub, Unrecht und Gewalt füllte das Land, Sitte und Ordnung flohen und der Stärkste ward Meister.

Im J. 1273 ward der Graf Rudolf von Habsburg als Rudolf I. zum deutschen Kaiser erwählt, und das Land erfreute sich nun bis zum Tode Rudolfs, im J. 1291, einer weisen und milden Regierung.

Im J. 1307 stifteten die Reichsländer Uri, Schwyz und Unterwalden einen Bund zu gemeinsamer Vertheidigung ihrer Freiheiten gegen Gewalt und Unrecht. Im J. 1351 trat auch die Stadt Bern in diesen Bund, und im J. 1648 wurde die selbstständige Absonderung der Schweiz vom deutschen Reiche durch den westphälischen Frieden anerkannt.

Während dem 14. Jahrh. hatten die Fürsten noch keine stehende Truppen, und ihre eigenen Unterthanen wollten ihnen den Dienst nie lange leisten, den sie doch in dieser kriegerischen Zeit fast beständig nöthig hatten: daher sammelten sich ganze Horden liederlichen, beutelustigen Gesindels, welche um Lohn in Kriegsdienste gingen. Da aber

diese nach ihrer Entlassung häufig ohne Brod waren, so zogen sie auf eigene Rechnung unter eigenen Anführern herum. So zog im J. 1365 Arnold von Cervola an der Spitze von 30,000 Mann, unter gräulichen Verwüstungen, durch mehrere Länder, und näherte sich so der Stadt Basel. Sein Einfall in die Schweiz ward aber durch einen Zuzug der Eidgenossen abgehalten, und er zog weiter.

Im J. 1375 machte Ingelram von Coucy mit einem Heer von 60,000 Mann solcher Freibeuter, die man die Engländer, auch die Gügler nannte, unter dem Vorwand, das Heirathsgut einer an den Herrn von Coucy verheiratheten östreichischen Prinzessin mit Gewalt zu fordern — einen Raubzug in die Schweiz. Bei Basel begegneten ihm die Eidgenossen, die aber, beim Anblick solcher großen Menge der Feinde vom Schrecken ergriffen, ohne Widerstand zu leisten, das Feld räumten. Coucy drang über den Hauenstein vor und richtete seinen Marsch gegen Solothurn. In den Städtchen und Dörfern der umliegenden Gegend lag sein Heer, er selbst nahm sein Hauptquartier zu St. Urban; plünderte und brandschatzte das ganze Land vom Jura bis an Berns Thore, bis an Zürichs Grenzen, bis an den Fuß der Gebirge. Hungersnoth und Verödung, Wölfe und alles Elend füllte das Land. Bei 8 Tage lang lagerte sein Heer um die Abtei St. Urban; Kirchen, Capellen und geheiligte Oerter dienten diesen gesetzlosen Räubern zu Pferdeställen. Die Edeln von Grünenberg, welche sich mit einer Handvoll Volk diesem Schwarm entgegensetzen wollten, waren bei diesem Versuch unglücklich. Die Wuth der Räuber dauerte so lange, bis die Grafen und Edeln von Willisau, Rußwyl, der Landschaft Entlebuch ꝛc. ihre sämmtlichen Unterthanen zusammenzogen. Diese griffen die Räuber, da sie um Buttisholz ganz sorglos gelagert waren, so muthig und so glücklich an, daß sie dieselben, nach hartnäckigem Widerstande, mit einem Verlurst von 3000 Mann, überwältigten und in die Flucht brachten. Auf dieser Flucht kamen sie auf Willisau, St. Urban u. a. Oerter, wo sie alles mit Feuer und Mord erfüllten. Bei Ins erlitten sie eine neue Niederlage durch die Berner; bei Fraubrunnen, durch nächtlichen

Ueberfall, kamen einige Tausend nach der heftigsten Gegenwehr und schrecklichem Blutvergießen um. Coucy, von Hunger und Kälte furchtbar gedrückt, auf allen Seiten mit List und Verzweiflung angegriffen, befreite endlich das Land von seiner verderblichen Gegenwart und zog nach dem Elsaß.

Im J. 1418 strömten die Zigeuner (Zieh-Gauner) aus Asien nach Europa, bei 14,000 zogen in die Schweiz. Man nannte sie nur die Heiden. Sie waren von hochem, schlankem Wuchs, hatten schwarze Haare und braune Gesichtsfarbe, fremde Sprache, herumfahrende, wilde, rohe Lebensart; waren unreinlich, müßig; trieben sich in Wäldern, abgelegenen Weidplätzen und an Landstraßen herum; übten Betrug und Diebstal, übrigens feige. Die Männer waren Korbmacher, Keßler, Musikanten, Händler, die Weiber trieben Wahrsagerei. Eigene Religion hatten sie nicht. Man findet dieselben noch jetzt in Spanien, England, Ungarn, Siebenbürgen, der Moldau und Türkei häufig, selten in Deutschland und Frankreich.

Nach Zerstörung Jerusalems, 70 J. n. Chr., wurden die Juden zum Theil als Sklaven verkauft; andere sind während der Römerherrschaft im Abendlande als Colonisten dahin gekommen. Ihres Glaubens, wahrscheinlich aber mehr noch ihres Reichthums wegen, wurden sie von den Christen häufig verfolgt; aber ihres Geldes und ihrer Gewandtheit wegen, fanden sie bei geistlichen und weltlichen Herren immer Schutz und Aufnahme. In Oestreich, Holland, Polen, Preußen und Rußland finden sich noch die meisten und reichsten Juden; in der Schweiz sind wenige über 4000; übrigens finden sich dieselben in allen europäischen Ländern, zusammen 1,175,500.

Im J. 1382 zerstörten und eroberten die Berner und Solothurner den Schnabel zu Grünenberg. — Nach dem mißlungenen Ueberfall auf Solothurn durch Rudolf von Kyburg im J. 1384, kamen die Gebiete des Emmenthals, von Thun bis zur Brügg zu Aarwangen, nach und nach durch Kauf an Bern. Langenthal, Roggwyl und Wynau machten zusammen ein Gericht aus und gehörten zum Amt Wangen. Das Kloster St. Urban hatte einen Brief von der Herrschaft

Kyburg über ihre Hochgericht zu Langenthal; weil aber einige Stöß und Spän sich zugetragen über die Strafe der Frevel zu Roggwyl, Wynau und Langenthal, zwischen St. Urban und Bern, wurde im J. 1413 ein Vertrag geschlossen, was für Frevel zu Langenthal, Roggwyl und Wynau durch den Vogt zu Wangen sollen gerechtfertiget werden, und daß außert denselben spezifizirten Freveln, alles anders des Klosters Amtsmann zu richten habe. Bern behält sich die hohen Gerichte über das Blut vor und um all Sachen, das sei Diebstal, Brand, Mord und Todschlag und um all ander Sachen, so Leib und Gut rührend und damit man den Leib verliert, durch dessen Vögte gerichtet werden sollen; ferner Verwundungen und Streiche, Verleumdungen über jemand, das ihm an Leib und Gut gienge, das aber nicht bewiesen werden kann; ferner Meineid und Herdfellige, um Schloß, Thüren freventlich aufzubrechen; ferner freventlich Pfand wehren; ferner Trostung brechen oder Trostung verziehen. Außer diesen möge St. Urban in allen andern Frevel-Stucken und Sachen, klein oder groß, richten.

Im J. 1415 eroberten die Berner den Aargau, und im J. 1432 erlangten dieselben durch Kauf die Freiherrschaft Aarwangen, welche nun mit Melchnau, Madiswyl, Thunstetten, Bleienbach, Wynau und Roggwyl zu einer Landvogtei bestimmt wurde.

Aus dem Hause der Edlen Freiherren von Aarwangen lebte im J. 1165 Niklaus; um eben diese Zeit hatte Rudolf einem Turnier zu Zürich beigewohnt; Walther war Ritter und im J. 1232 des Raths der Stadt Bern gewesen. Die Edlen dieses Hauses hatten auch viel an die Klöster St. Urban, Fraubrunnen und insbesondere den Kirchensatz zu Langnau und Trub vergabet. Kaiser Rudolf I. verpfändete im J. 1277 Einem aus diesem Hause den Zoll in der Reichs-Stadt Solothurn. Eben dieser, Johannes von Aarwangen, Walthers Sohn und auch Ritter, wurde im J. 1333 von den Herzogen von Oestreich ernannt, daß er zugleich mit kaiserlichen Commissarien Kundschaft einnehmen sollte, wie weit sich die Rechte des Hauses Oestreich in den Reichsländern Schwyz und Unterwalden erstrecken möchten? Seine

Burg und Herrschaft zu Aarwangen fiele an den Mann seiner Tochter Margaritha, dem Edlen Philipp von Kien, von welchem sie wiederum durch Vermählung an Petermann von Grünenberg kam. Dessen Nachkommen, Walther von Grünenberg, Ritter, mit Brigita, seiner Ehegemahlin, verkauften nun im J. 1432 einer Stadt Bern die Burg und das Schloß Aarwangen mit dem Zoll und der Brugg sammt vieler anderer Zubehörd und Gerechtigkeit. Item die Höfe Rumenthal, Oniswyl und Haldimoos, das halbe Theil zu Bangarten, Stadönz, Beriken, Vischezen in der Oenz, das Dorf zu Rufshäusern, Bawyl, Hof Fuckwyl, des halben Theil des Kirchensatzes zu Bleienbach und etlich Schupposen daselbst, deßgleichen alle eigene Leüt zu Aarwangen und Bleichenbach um 8400 R. Gulden.

A°. 1480. Bewilligung: Daß ein Gottshaus wohl möge die von Langenthal zu Roggwyl, und die von Roggwyl, Wynau und Morgenthal zu Langenthal berechtigen und ein Gericht aus dem andern ersetzen.

A°. 1538. Vertrag zu Willisau, betreffend Bestimmungen über verschiedene Anstände der niedern Gerichte zu Roggwyl: Daß ein Kloster daselbst Bußen beziehen möge.

Waren Landvögte zu Aarwangen:

A°.	1433	Heinrich Andres.	
—	1435	Reinhard Matter.	
—	1446	Hans Bleicker.	
—	1454	Petermann v. Muleren.	
—	1456	Urban von Muleren.	
—	1464	Ulmann Häniggi.	
—	1471	Sigmund v. Römerstal.	
—	1473	Rudolf v. Speichingen.	
—	1474	Hans Schöni.	
—	1480	Chilian Spillmann.	
—	1483	Sulpitius Brüggler.	
—	1487	Rudolf Nägeli.	
—	1495	Gilian Schöni.	
—	1500	Peter Habch.	
—	1503	Hans von Rümlingen.	
—	1504	Bened. v. Weingarten.	
—	1506	Urban Baumgartner.	
—	1511	Wilhelm Wyshan.	
A°.	1515	Hans von Rümlingen.	
—	1519	Antoni Bischof.	
—	1521	Andreas Zehender.	
—	1526	Michel Dugsburger.	
—	1530	Jakob Koch.	
—	1534	Gilg Burri.	
—	1539	Castorius Weyermann.	
—	1545	Rudolf Kohler.	
—	1554	Hans Güder.	
—	1561	Franz Güder.	
—	1566	Hans Rud. Hagenberg.	
—	1570	Antoni von Grafenried.	
—	1577	Theodor Bizius.	
—	1583	Benedikt Marti.	
—	1589	Hans Weiermann.	
—	1594	Hans Huber.	
—	1597	Adrian Knecht.	
—	1603	Niklaus von Mülinen.	

A°. 1609 Hans Rudolf Steiger.
— 1615 David von Büren.
— 1621 Niklaus Brocher.
— 1626 Hans Rud. Willading.
— 1630 Abraham von Wehrt.
— 1636 Hans Bondeli.
— 1642 Marquard Zechender.
— 1648 Niklaus Willading.
— 1654 Bernh. v. Wattenwyl.
— 1659 Joh. Ant. Kilchberger.
— 1665 Emanuel Roht.
— 1671 Hans Rudolf Steiger.
— 1677 Joh. Friedr. Willading.
— 1683 Samuel Tscharner.
— 1689 Franz Ludwig Lerber.
— 1695 Niklaus Mai.
— 1701 Hieronimus Thormann.
— 1707 Hieronimus von Erlach.
A°. 1713 Joh. R. Wurstenberger.
— 1719 Georg Steiger.
— 1725 Joh. Rud. Thormann.
— 1731 Franz Ludwig Schöni.
— 1736 Em. Gruber, M. D.
— 1738 Antoni Stürler.
— 1743 Daniel Kilchberger.
— 1744 Emanuel Schmalz.
— 1750 Daniel Müller.
— 1750 Carl Wurstenberger.
— 1756 Carl Manuel.
— 1762 Rudolf Hackbrett.
— 1768 Joh. Em. Bondeli.
— 1774 G. F. Frisching.
— 1780 Carl Manuel.
— 1786 Fr. von Steiger.
— 1792 Sam. Albr. Müller.

Von A°. 1798 bis 1803 waren Regierungsstatthalter:

Johann Jakob Mumenthaler, zu Langenthal.
Johannes Geiser, zu Roggwyl.
Jakob Buchmüller, zu Lotzwyl.
Jakob Grüter, zu Roggwyl.
Daniel Grüter, zu Roggwyl.

Von A°. 1803 bis 1831 waren Oberamtmänner:

A°. 1803 Sigm. Em. Hartmann, zu Thunstetten.
— 1812 Fr. Rud. von Lerwer, zu Aarwangen.
— 1818 Carl Zeerleder, zu Aarwangen.
— 1824 C. F. V. v. Goumoëns, zu Aarwangen.

A°. 1831 ward Regierungsstatthalter:

Jakob Buchmüller, zu Lotzwyl.

Bis 1798 war für die Aemter Wangen, Aarwangen und Bipp nur ein Landschreiber, der zu Wangen wohnte. Seit 1803 hatte das Amt Aarwangen seinen eigenen Amtschreiber.

In der Mitte des 17. Jahrh. hatte die Regierung zu Bern und anderer Cantone über das Münzwesen, den Pulver- und Salzhandel mancherlei Verfügungen getroffen. Diese Neuerungen fanden die Bauern unbillig. Damit unzufrieden,

und zugleich durch die starken Zölle, die Unbilligkeit der Schuldenböte und den Stolz und die Härte der Amtleute gedrückt — führten die Landleute Klagen, und da diese nichts fruchteten, nahmen sie zur Gewalt ihre Zuflucht. Und es entspann sich aus dem Luzernergebiet über den deutschen Theil des Cantons Bern, Solothurn und Basel der fürchterlichste Aufruhr, den je die Eidgenossenschaft zerrüttet hatte. Die Ausgeschossenen der Cantone verabredeten zu Hutwyl ein Bündniß untereinander. Die Bauern, unter Claus Leuenberg und Christian Schybi von Escholzmatt, belagerten Bern, zogen aber, um den Zuzug von Zürich und einigen andern Cantonen abzuwehren, bald wieder ab. Die Truppen begegneten sich bei Herzogenbuchsee; die Aufrührer erlitten aber hier, nach einem blutigen Gefechte, eine gänzliche Niederlage. Den Empörern wurde Gnade geschenkt, Schybi und Adam Zeltner, Anführer der Solothurner, wurden zu Zofingen, Leuenberg zu Bern enthauptet; letzterer wnrde vervierttheilt und die Stücke an den zur Stadt führenden Hauptstraßen aufgehangen. Zu Basel wurden an einem Tage 7 hochgewachsene, ansehnliche Männer mit grauen Haaren und langen Bärten, enthauptet. Alle zahlten eine Buße von Gl. 60,000. Dies geschah im J. 1653 und heißt der Bauernkrieg.

Nach geendigtem Bauernkrieg wurden zu Aarwangen 6 Hauptanführer mit Schwert und Strang hingerichtet.

Unverkennbar war die Hauptabsicht des damaligen Aufruhrs nicht sowohl Abschaffung bestehender Beschwerden, als vielmehr, die damalige Verfassung nach demokratischen Grundsätzen einzurichten.

Zwischen den evangelischen und katholischen Ständen waltete seit dem Cappeler-Krieg im J. 1532, Eifer und Mißtrauen, das endlich wieder in offenen Krieg ausbrach. Schwyz hatte ihren ausgewanderten Reformirten die Herausgabe ihres Vermögens verweigert. Die reformirten Stände nahmen sich der Vertriebenen an, und die katholischen schlugen zu Schwyz. Beide Parteien griffen zu den Waffen und lieferten am 24. Jenner 1656 die erste Schacht bei Vilmergen, in welcher die Berner von den Katholischen besiegt worden.

In dieser Vilmerger-Schlacht sind aus unserer Kirchhöre dahinten geblieben und erschlagen worden, von Wynau: Jakob Wullschlegel, genannt der Schlegel, item ein Dienstknecht, Hß. Jak. Frank genannt; von Roggwyl: Claus Andres, ein Geschworner, item der Walliswyler-Hanß und Heini Geiser, all' ehelichen; von Glashütten: Hans Ammann; Ulli Geiser von Walliswyl ist erstochen worden.

Im Anfang des 18. Jahrh. hatte der Abt des Klosters von St. Gallen mit seinen reformirten Unterthanen im Toggenburg, wegen, gegen dieselben verübten harten Bedrückungen, einen Streit, in welchen aber auch die andern Cantone, die hätten vermitteln sollen, verwickelt worden, und welcher, obschon anfänglich nur ein weltlicher Handel, aus Haß und Argwohn aber der verschiedenen Glaubensparteien, die daran Antheil nahmen — zum eigentlichen Religionskrieg wurde. In Folge dieses Krieges entstunden bei Melligen, Bremgarten und Baden hartnäckige Gefechte, und am 25. Juli 1712 erfolgte die zweite Schlacht bei Vilmergen, in welcher die zürcherisch-bernerischen Waffen den Sieg über die katholischen Orte davon trugen. Dieser Krieg heißt auch der Zwölfer- oder Toggenburger-Krieg.

In diesem Zwölfer-Krieg waren auch mehrere Roggwyler, unter diesen der Weggpeter als Dragoner; dieser hat einer katholischen Frau, die ihn auf dem Heimwege mit einer Hacke unabtreiblich überfiel, den Kopf gespalten. Alle kehrten mit Beute zurück. Auch wurde zumal dem Kloster St. Urban der Klein-Zehnten arrestirt. Drei Reuter: ein gewisser Ledermann von Madiswyl, Morgenthaler von Gumiswyl und ein Herrammn von Rohrbach, sind auf dem Meisberg von den Bürgern von Pfaffnau überfallen und erschlagen worden, alle drei am 30. August zu Roggwyl begraben. Hans Kurt ist bei der Armee Stuckkarrer „g'sin." Während diesem Vilmergen-Krieg war zu Roggwyl und Melchnau bern. Besatzung. Von da aus wurden den 28. Juli die angrenzenden luzern. Orte überrumpelt, St. Urban mit Capitulation genommen; daselbst wurden auch 25 Mann gefangen, dagegen dem Kloster 1000 Mann Besatzung gegeben.

Im Oberland werden noch jährlich zum Andenken dieses Sieges die St. Jakobs-Feuer angezündet; auch ward dieser Tag lange jährlich gefeiert.

Nachdem die Franzosen im J. 1789 ihre alte Verfassung durch eine Revolution gestürzt, im J. 1793 ihren König Ludwig XVI. hingerichtet, mit Schrecken regiert und eine Republik eingeführt hatten — trachteten diese, die Grundsätze ihrer Freiheit über alle Länder Europa's auszubreiten. Ihre ungeziemende und unberufene Einmischung in unsere vaterländischen Angelegenheiten, und die Aufforderung, unsere Verfassung zu ändern — begünstigten bereits vorhandene Unzufriedenheit und Parteiungen, welche die Franzosen durch ihre Agenten (Barthélemy, Mingod, später Rapinat) geflissentlich unterhielten. Die Gährung wurde lauter; der Kampf brach los, und am 5. März 1798 ging die Stadt Bern an die Franzosen über. Zugleich stürzten die Feinde durch Solothurn über Aarwangen in unsere Heimat ein.

So ward die Revolution vollendet, und mit ihr kamen alle Gräuel, welche Verwirrung, Haß und Rache erzeugen, in unser Vaterland. Schrecken und Jammer gingen vor dem Feinde her und ihm folgten alle Uebel und die Noth des Krieges. Das Staatsgebäude ward zertrümmert; unter harter Bedrückung der Feinde seufzte das Volk; Theurung überall; Entzweiung und Feindschaft allenthalben. Alle Leidenschaft und Zügellosigkeit brach den Damm. Viel Unheil ward erzeugt und großes Verderben drang tief in die menschliche Seele. So viel Uebel und Leiden hätte die Regierung ihren Unterthanen ersparen können, hätte dieselbe den Forderungen der Zeit und den billigen Wünschen des Volks nachgegeben: dann würden wir auch die Schmach einer fremden Unterjochung nie erlebt haben!

Die Selbstsucht der Parteien lähmte alles einstimmige und nachdrückliche Unternehmen, den nahenden Sturm abzuwehren; der vereinzelte Widerstand ward zu ohnmächtig. Der Landsturm (durch Geläute und angezündete Wachtfeuer oder „Hexen“ angekündiget) brachte die wehrhafte Mannschaft, ohne gehörige Anführung und Ordnung, der Mehrtheil unwillig, ohne Muth, ohne Vaterlandsliebe in Bewe-

gung; Viele sahen den Feind selbst nicht ungern, kehrten bei seinem Anblick sogleich um, marschirten jubelnd vor ihm her, und unter dem Rufe „Freiheit, Gleichheit!“ zogen auch unsere Leute wieder ins Dorf hinein.

Mit dem Einzuge der Franzosen wurden aller Orten Freiheitsbäume aufgepflanzt; Jubel und Gesang, Musik und Tanz und allerlei possierliche Ceremonien begleiteten dieses Volksfest. Diese Bäume waren Pappeln oder Tannen; an vielen Orten wurden mehrere, in der ganzen Schweiz über 7000 aufgestellt. Zu Roggwyl wurde ein Freiheitsbaum auf dem Platz vor dem Schulhaus gegen die Kirche aufgestellt, mit dem Freiheitshut, einem Hahn, Fahnen, roth-, weiß- und blaufarbigen Bändern geziert, und eine Tafel daran gehängt, mit der Inschrift: „Freiheit. Gleichheit. Helvet. Republik.“ So gewappnet, erhob sich dieses Sinnbild der Freiheit stolz über die Gipfel unsrer Wohnungen, und verkündigte dem Wanderer den glücklichen Wahn der Einwohner.

Da sich die westlichen Cantone sogleich dem Feinde ergaben, so ging auch der Kriegssturm bald vorüber, und wir hatten außer den Durchmärschen, Einquatierungen und ungeheuren Requisitionen weiters nicht davon zu leiden. Schrecklich dagegen waren die Verheerungen in den kleinen und östlichen Cantonen, die wegen ihrem Widerstand, der Schauplatz des Krieges wurden. Der Franzose war höflich, artig, reinlich und genügsam; aber die Militärbehörden waren unverschämt. Oeffentliches und Privat-Vermögen wurde verschleudert; zahllose Familien kamen an den Bettelstab; Dörfer und zerstreute Wohnungen wurden mit Feuer und Schwert heimgesucht; ganze Thäler, in denen eine lange Reihe von Jahren der goldene Mittelstand herrschte, wurden in Nothdurft in Allem versetzt. Darauf kamen die östreichischen und russischen Horden, und um das Maaß des Elends voll zu machen, wurde die Schweiz das Schlachtfeld der kriegführenden Mächte.

Für eine Regierung kann kein größeres Unglück eintreten, als wenn ihr Volk bei der Hoffnungslosigkeit der Selbsthülfe, diese bei den Fremden suchen muß. Wehe dem

Regenten, welcher die Liebe und das Vertrauen seiner Unterthanen verscherzt hat! Eine weise Regierung hat nichts Besseres zu thun, als zeitig den billigen und gerechten Wünschen des Volks zu entsprechen; diese darf vorzüglich nie vergessen, daß sie um des Volkes willen da ist. Für ein Volk endlich ist keine größere Schmach, als in der Anfechtung ohne tapfern Widerstand zu erliegen und sein Leben als Gnade aus der Hand seines Feindes zu empfangen. Ein solches Volk hat die Verpflichtung auf sich, durch Eintracht und Anregung aller seiner Kräfte, sich zu erheben, und durch hohes Streben und edle Thaten das Vertrauen und die Achtung der Völker wieder zu erwerben, und zu beweisen, daß wahrhaftes Leben noch in ihm sei.

Von den Roggwylern war Peter Hönger, Uris, 35 J. alt, als Kanonier das Opfer seiner Treue im Dienste des Vaterlandes (eine Kanonenkugel hatte ihn den 4. März bei dem Gefechte im Grauholz getödet); Samuel Grüter, Wirths, Joh. Jakob Koller und Joh. Jakob Glur wurden verwundet; Mehrere wurden gefangen und während 18 Wochen in der Festung zu Besançon enthalten. Im Jahr 1825 hat die Berner-Regierung die Namen der für das Vaterland Gefallenen 702 Berner, auf 6 Marmor-Tafeln neben dem Grabstein des Schultheiß Steiger im Münster zu Bern, den Nachkommen zum Andenken, einschreiben lassen.

Revolutions-Chronik.

Schon A°. 1612 hatte die Regierung Reisgeld in den Aemtern anzulegen anbefohlen.

A°. 1792. Mit den Aufruhren im Welschland fiengen wegen den Feldzügen die Kriegskosten für die Gemeinde an.

A°. 1794 — hatte die Regierung durch den damaligen Landvogt Müller auf Aarwangen, zu Handen der Gemeinde Roggwyl das ihr beziehende Reisgeld mit Kron. 436. 15. gegen 1 % Zins zurückgegeben, das nun zu Kriegskosten verwendet wurde.

Der unbillige Verlurst des Zehntprozesses hatte die hiesige Gemeinde gegen die Regierung sehr gereizt; daher

der Revolutionsgeist hier heftiger war, als an andern Orten in der Nachbarschaft.

Der Aufruhr zum Abfall von Bern kam von Aarau her, und Roggwyl schloß sich an Aarau und Aarburg an. Die Franzosen rückten unter den Generalen Brüne und Schauenburg in die Schweiz.

Robert Hegi, alt Weibel zu Pfaffnau, hatte in Langenthal das Gerücht verbreitet, als hätten die Roggwyler in der Nacht vom 22. auf den 23. Jenner 1798 das Kloster St. Urban bestürmen und plündern wollen; daß er deßhalb mit Mannschaft aufgeboten worden, das Kloster beschirmen zu helfen. Die Roggwyler suchten diesen Verläumder im Rechten und zwangen ihn am 7. März 1799 zur völligen Genugthuung und Erstattung der Kösten mit 53 Kronen.

A°. 1798. Den 10. März. Entwaffnung. 206 Personen haben abgegeben, und wurden dem französischen Commandant Gauthier überliefert:

Flinten	. . . .	160 Stück.
Pistolen	. . . .	24 —
Säbel	. . . .	102 —
Picken	. . . .	7 —
Schibernen	. . .	141 —
Kuppel	. . . .	130 —

Den 13. März — verwendete sich die Gemeinde beim Gen. Schb. um Freigebung ihrer Gefangenen.

Item: Eben dieser General bewilliget der Gemeinde die Zurücknahme ihrer gutwillig abgegebenen Waffen, gegen das Versprechen, selbige nie gegen die französischen Truppen zu gebrauchen.

Den 16. März. Die Gemeinden des Cantons Bern schicken auf Verlangen Deputirte zum Gen. Br., um die geneigte Gesinnung des franz. Direktoriums zu vernehmen.

Den 19. März — erkennt: Mit den übrigen Gemeinden des Amts Aarwangen an den Canton Aargau anzuschließen, und mit diesem Begehren Deputirte an den Gen. Br. zu schicken.

Den 24. März. Eine provisor. Municipalität aus 7 Mitgliedern und einem Präsident ernennt.

Den 25. März. Uebergabe der Schriften und der Verwaltung der alten, an die neue Gemeindsbehörde.

Item: Ein Comité aus 4 Bürgern (Gemeindskammer) als Behörde zur Verwaltung der Burgergüter ernennt.

Den 2. April. Schulmeister Kräuchi, als Spion für die alte Regierung verdächtiget, wird, nach gethaner Untersuchung, aus der Gemeinde fortgewiesen.

Den 18. April — erkennt: Bei der Cantons-Regierung um Unterstützung der Municip. zu bitten, gegen alle Aufrührer und Ruhestörer in der Gemeinde, vor Allem aus gegen den Bürger J. J. Geiser, wegen Ungehorsam und ausgestoßenen Schmähreden, zur Gebühr zu halten.

Die helvet. Regierung (Andere sagen die Franzosen) schenkte der Gemeinde 100 Gewehre, die im Schulhaus aufbewahrt blieben.

Den 10. Juni. Den Bürgern, welche kriegsgefangen gewesen, bewilliget, in der Gemeinde eine freiwillige Collekt einzuziehen, aus dem gemeinen Seckel aber nichts zu bezahlen.

Den 20. Sept. Die Verwaltungskammer des Cantons Bern entladet die Gemeinde der Schuld für das ehemalige Reisgeld.

Nach der Schlacht bei Zürich den 25. und 26. Sept. 1799 war eine neue mächtige Zuströmung franz. Kriegsvolks in die Schweiz.

A°. 1799. Den 17. Nov. — zahlte die Gemeinde ein gezwungenes Anleihen.

Den 19. Dec. Die Gemeinde muß 4 Schanzgräber nach Zürich schicken und verspricht jedem per Tag Bz. 20.

Vom Mai 1800 bis Nov. 1802 logirte Roggwyl 6425 Mann Militär.

A°. 1801. Den 8. Dec. — erkennt: Im Frühling den Pferdestall für die Cavalerie neben dem Schulhaus zu versteigern und abzubrechen.

A°. 1802 — mußte die Gemeinde Roggwyl Fr. 1687 Kriegssteuer bezahlen.

Den 2. Juni — eine neue Staats-Verfassung dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Da durch

diesen Entwurf mehrere Gemeinden des vormaligen Amts Aarburg, die jetzt zum Distrikt Langenthal gehörten (der bis an die Wigger ging), wieder von letzterm getrennt werden — erkennt: wegen dem größern Theil Waldung dagegen zu protestiren.

Im Juli — zog die französische Regierung, auf Verlangen der helvetischen, ihre Truppen zurück.

Den 9. Sept. — erkennt: Zu der neuen Truppenaushebung unter die helvet. Linien-Truppen, statt 3 Mann, Fr. 300 zu geben.

Im Herbst 1802 — kam der Büntel- oder Stecklikrieg aus dem Aargau, ein gleicher Zug kam aus den kleinen Cantonen über den Brünig gegen Bern, und hatte zum Zweck, durch einen allgemeinen Volksauflauf eine Gegenrevolution zu bewirken und die helvet. Regierung zu sprengen, die sich dann auch von Bern nach Lausanne flüchtete. Im Pfauenwald hatte ein Treffen statt. Dieser Büntelkrieg wurde hauptsächlich von den Berner-Aristokraten angezettelt und geleitet. Die Zuzügler aus dem Aargau waren lose Banden, ohne Zucht und Ordnung, ohne kriegerischen Muth, nur auf rauben und stehlen bedacht, durch ihre Drohungen und Rohheiten ein allgemeiner Schrecken des Landes.

Der hiesige Freiheitsbaum wurde im Herbst 1802 von einem Complot von Langenthal, Lotzwyl und Thunstetten niedergemacht. — Die 100 Gewehre, welche die helvetische Regierung der Gemeinde schenkte, wurden im gleichen Herbst von den Aufrührern im Büntelkrieg gestohlen.

Den 24. Sept. und 6. Oct. — beorderte der Commandant Gruber eine Sicherheitswache nach Langenthal. Zugleich wurden auf dessen Befehl 22 Gewehre und 1 Trommel von hiesigen Bürgern an der Gemeindsversammlung abgegeben.

A°. 1803. Huldigung der mediationsmäßigen Regierung. Im Hinterfeld (diesseits rechts, nahe am Feldsteg) wurde zur Feier dessen ein großes Feuer angezündet.

Während der helvet. Zeit wurden häufig Sicherheits- und Nachtwachen errichtet. Das Gemeindrath-Stübli im Schulhaus war zur Wachtstube eingerichtet.

Man sollte glauben, solche gewaltige Stürme und Umwälzungen müßten alle Ordnung im Leben und in der öffentlichen Verwaltung verwirren. In Roggwyl standen damals einige tüchtige Männer an der Spitze der Verwaltung, die durch ihr kluges und festes Benehmen, Ordnung und Ruhe zu handhaben wußten und der Gemeinde manchen Schaden abwendeten. (Diese Männer waren: Peter Hönger, alt Lieutenant; Joh. Glur, Schlosser; Joh. Geiser, Handelsmann.) Dennoch hatte das Leben seine großen Plagen: Alles war theuer; Niemand wollte mehr zahlen; von allen Seiten Ansprüche und Forderungen; Frevel wurden verübt; Unrecht wurde begangen; Leichtsinn und wildes Leben überall: — es war eine böse Zeit!

Im J. 1812 machte der franz. Kaiser Napoleon mit beinah einer Million Streiter einen Feldzug nach Rußland, und hielt den 14. Sept. seinen Einzug in Moskau. Nachdem derselbe, durch Hunger und Kälte gedrückt, den 19. Oct. diese Hauptstadt wieder verlassen, durch die Russen, später durch das russisch-preußische und östreichische Heer verfolgt; nachdem die Schlachten bei Groß-Görschen, Bautzen, Dresden, Kulm, Groß-Beeren, Katzbach, Dennewitz, den 18. Oct. 1813 bei Leipzig, später bei Hanau vorgefallen, in Folge dessen die Franzosen Deutschland verließen — standen im December die verbündeten Heere am Rhein. Zu gleicher Zeit waren die Franzosen in Italien hart bedrängt, und, seit 1808 mit Spanien in Krieg verwickelt, nach der Schlacht bei Vittoria durch das englisch-spanische Heer bis an die Pyrenäen zurückgeworfen. Die eidgenössischen Truppen, unter dem General Schultheiß Rud. von Wattenwyl, standen an der Grenze. Die Alliirten, welche die Neutralität der Schweiz in diesem Völkerkrieg anerkannt hatten, forderten jedoch den Durchpaß. Unsere Truppen mußten sich zurückziehen, und in der Nacht vom 19. auf den 20. Dec. ergriffen dieselben in größter Eile und Unordnung die Flucht; zugleich gingen die Alliirten über den Rhein, und ein Heer von 30,000 Mann zog in verschiedenen Colonnen über Schaffhausen, Zürich, Aarau, Basel, Solothurn, Waat und Genf durch die Schweiz nach Frankreich.

Vom 24. auf den 25. Dec. sind zu Roggwyl Kaiserliche einquartirt gewesen: 1607 Mann, 100 Pferde und 320 ungarische Ochsen. Der Durchmarsch währte vom 23. Dec. 1813 bis 31. März 1814.

In diesem Winter war es sehr kalt, und die vielen fremden Gäste machten die Lebensmittel theuer. Im Gefolge des Zugs kam das ansteckende Nervenfieber. Viele Tausende wurden das Opfer dieser Seuche. In Roggwyl starben Ao. 1814 im Ganzen 62 Personen, meist an dieser Krankheit und im besten Alter. Die östreich. Soldaten waren unreinlich, roh, dumm, diebisch, heißhungerig; ihre Offiziere barbarisch-streng und hart gegen die Soldaten: alle waren grobe Branntwein-Säufer. Daher wurden sie auch allgemein verabscheut und sind bei allem Volk in unrühmlichem Andenken geblieben.

In St. Urban war im Frühling 1814, während 12 Wochen ein Militär-Lazareth angelegt. Die Todten — bei 300 — wurden hinter St. Urban beim Trübelbach-Weier begraben. Viele Roggwyler, die hier als Krankenwärter dienten oder Kleider und Lebensmittel in wohlfeilem Preis kauften, wurden von dem Nervenfieber angesteckt und sind meist auch daran gestorben.

Von den Oestreichern wurde in hiesigem Dorf ein neugebornes Kind ausgesetzt, haben es aber nach 4 Tagen wieder zurücknehmen müßen.

Einmal haben sich dieselben Truppen mit Gewalt hier einquartiren wollen; da sind aber die Bürger darüber sehr entrüstet worden, haben sich bewaffnet zusammengerottet, und drohten, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Die Gemeinde Roggwyl hat an die östreich. Truppen abgegeben: 3899 Lieferungen von Lebensmitteln à Bz. 3; 3648 Lieferungen Futter à Bz. 10, in Betrag zusammen Fr. 4817; daran Vergütung erhalten Fr. 1605.

Da bei dem Einzuge der Alliirten die Berner-Oligarchen die mediationsmäßige Regierung gesprengt, und die alte Regierung eigeng'wältig sich wieder auf den Thron gesetzt hatte — da erhoben sich im August 1814 die **Oberländer-Unruhen.** Die Leute im Oberland nämlich verfertigten

eine Bittschrift an die Regierung um Beibehaltung der mediationsmäßigen Verfassung, und verabredeten, im Fall der Noth dieser Bittschrift mit einer That Wirkung zu verschaffen; allein die Ausführung wurde mit Gewalt unterdrückt und die Theilnehmer gestraft. Ein Ulr. Seiler von Unterseen wurde zum Tode verurtheilt, war aber entflohen; Eggimann, Mani und Roschi mit andern Unglücksgefährten, saßen ein Jahr lang in Gefangenschaft; Andere wurden verbannt. Alle zahlten eine Buße von Fr. 30,000.

(Nicht besser erging es bei dem Burgerlärmen zu Bern im J. 1749. Gewisse vornehme Familien daselbst hatten nämlich die Regierung ausschließlich an sich gerissen und auch ihre Mitbürger der Stadt unterdrückt. Da trachteten mehrere dieser Bürger, die Freiheit wieder herzustellen; allein bei der Ausführung ihres Plans waren dieselben unglücklich. Fünf Männer wurden zum Tode verurtheilt und ihre Güter eingezogen: Samuel Henzi, Niklaus Wernier und Emanuel Fueter wurden enthauptet, wozu 9 Streiche erforderlich waren; die Andern waren entflohen; Viele wurden mit Verbannung, Gefängniß und Bußen hart gestraft., So viel Opfer schon kostete dem Berner-Volk seine Freiheit!)

Nachdem nun die alliirten Mächte im J. 1814 von allen Seiten in Frankreich eingedrungen, erfolgten die Schlachten bei Brienne, Laon, Paris, und nach dem verzweifelndsten Widerstande zogen diese den 31. März in die Hauptstadt ein. Napoleon entsagte dem Thron und wählte sich die Insel Elba zum Aufenthalte, und Ludwig XVIII., aus der bourbonischen Familie, kam nun auf den Thron. Im März 1815 entfloh Napoleon von seiner Insel; ihm hieng Alles an; rückte den 21. März in Paris ein und bestieg wieder den Thron; lieferte den 18. Juni die Schlachten bei Ligny und Waterloo gegen Preußen und Engländer; ward besiegt, floh und ergab sich den 15. Juli in dem Hafen zu Rochefort den Letztern, welche ihn auf die Insel St. Helena transportirten, wo er den 5. Mai 1821, im 51. Jahr seines Alters starb. Nach der Schlacht bei Waterloo nahmen die Verbündeten den 7. Juli zum zweiten Mal Paris ein, und es erfolgte nun, nach einem 25 Jahr langen, verwüstenden Krieg, der ersehnte Friede.

Die Frucht dieses langen Krieges war: daß die Grundfesten Jahrhundert alter Despotie erschüttert worden; daß die Völker, obschon unter harten Drangsalen, die Freiheit kennen und sie schätzen lernten; daß, obschon am Ende die Aristokratie den Sieg davon trug, dennoch durch freiere politische Einrichtungen der Aufklärung und Bildung Rechnung getragen wurde, den Völkern also Mittel an die Hand gegeben sind, künftig zu erringen, was jetzt noch entfernt liegt. Die Humanität hat demnach einen schönen Vortheil errungen und im eigentlichsten Sinn den Sieg davon getragen. Künftige Zeiten werden entwickeln, was nun eine erfahrungsreiche Vergangenheit eingeleitet hat.

Im J. 1823 sind viele Griechen durch Deutschland und die Schweiz nach Griechenland gezogen. Im J. 1833 sind 500 Polen aus Frankreich ins Bisthum und in C. Bern gezogen, und ihre Erhaltung hat unsere Regierung viel Geld gekostet. Es hatten sich zur Unterstützung dieser Kämpfer für Freiheit, überall Griechen- und Polen-Vereine gebildet. Für Beide wurden in der Schweiz nicht weniger als Fr. 100,000 freiwillige Steuer zusammengelegt.

Die Theilnahme der Roggwyler an den im J. 1830 waltenden constitutionellen Bewegungen im Volk, war bei dem Mehrtheil gering, obschon allgemein Verbesserungen gewünscht wurden.

December-Wünsche der Roggwyler im J. 1830.

Was die Verfassung betrifft, so ist der Sinn der Gemeinde: daß die wirklich bestehende nicht soll abgethan und in eine ganz andere umgewandelt werden. Wenn aber etwas abgeändert werden sollte, so sind unsere Wünsche folgende:

1.) Freie Wahl aus allen stimmfähigen Bürgern.

2.) Die Lebenslänglichkeit aller Stellen aufzuheben; die Dauer derselben auf höchstens 6 Jahre bestimmen; jedoch Wieder-Wählbarkeit.

3.) Petitionen und Bittschriften sollen an den Großen Rath gelangen.

Ferner wünschen wir:

1.) Daß das Inventarium oder Güter-Verzeichniß eines verstorbenen Hausvaters durch unsere Ortsvorgesetzten könne vollzogen werden.

2.) Befreiung von allen Holzlieferungen zu allen obrigkeitlichen und besonders zu den hiesigen Pfrund-Gebäuden; weil von jeher alles Bau- und Reparationsholz zu der hiesigen Pfrund aus den Staatswaldungen ist geliefert worden; jüngsthin aber durch einen hochrichterlichen Spruch die Gemeinde darum verfällt wurde — solches aus den Gemeindwaldungen zu liefern.

3.) Daß alle Frohndienste zu hochobrigkeitlichen Straßen und Gebäuden abgenommen werden.

4.) Einen herabgesetzten Tarif über den Rechtsgang und in der Amtschreiberei.

5.) Abschaffung des Ehrschatzes oder der Staatsgebühr.

6.) Aufhebung des Gesetzes über die Zuchtstiere.

7.) Aufhebung des Gesetzes wegen Verschreibung der Obligationen durch die Notaren.

Gerichtsstatthalter: Rudolf Geiser.
Gemeinde-Obmann: J. J. Geiser, Sattler.
Gemeindsschreiber: Rudolf Geiser, Schullehrer.

Die Abstimmung über die Verfassung am 31. Juli 1831 ergab folgendes Resultat:

Stimmfähige Bürger im ganzen Canton	64,000
Annehmende	27,802
Verwerfende	2,153

Im Amt Aarwangen:

Aarwangen,	Annehmende 250.	Verwerfende 1.
Bleienbach,	— 77.	— 1.
Langenthal,	— 313.	— 2.
Lotzwyl,	— 148.	— 67.
Madiswyl,	— 230.	— —
Melchnau,	— 318.	— 2.
Uebertrag:	1336.	73.

	Uebertrag:	1336.		73.
Roggwyl,	—	111.	—	22.
Rohrbach,	—	187.	—	3.
Thunstetten,	—	109.	—	8.
Wynau,	—	135.	—	—
		1878.		106.

Die Mitglieder am Verfassungsrath aus dem Amt Aarwangen waren:

Ammann, Johann, Arzt, Amtsrichter in Madiswyl.
Buchmüller, Jakob, Bleicher in Lotzwyl.
Dennler, Friedr., Apotheker, Ammann zu Langenthal.
Egger, Johann, Ammann zu Aarwangen.
Geiser, Johann, (von Roggwyl) Negt. in Lotzwyl.
Gugelmann, Friedr., Arzt in Langenthal.

Die Beschaffenheit eines Landes wirkt den größten Einfluß auf die Witterung, die in demselben herrschend ist, aus: namentlich bewirken unsere Berge, Thäler und Gewässer eine große Unbeständigkeit derselben. Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe erreichen bei uns selten einen so hochen Grad, auch sind sie nie so anhaltend, wie in andern Ländern. Eben diese eigenthümliche Beschaffenheit unsers Landes begünstiget eine stete Bewegung unsers Luftkreises, obschon so heftige allgemein verheerende Sturmwinde, wie in andern Ländern und ebnern Gegenden, bei uns selten sind. Die Jahrszeiten sind in den verschiedenen Jahrgängen sich so ziemlich gleich; beträchtliche Abweichungen sind selten.

Kalte Jahrgänge: 1234, 1363, 1375, 1407, 1408 (wie in 100 J. nie), 1428, 1431, 1434, 1439, 1481, 1485, 1565, 1572, 1573, 1600 (wird das große Winterjahr genannt), 1608, 1614, 1659, 1684, 1687, 1709, 1729, 1740, 1755, 1788, 1789, 1805, 1822, 1829.

Sehr milde Winter waren: 1186, 1289, 1419, 1427, 1497, 1538, 1559, 1562, 1567, 1596, 1609, 1616, 1640, 1662, 1672, 1680, 1686, 1710, 1720, 1834.

Heiße und trockene Jahrgänge: 988, 1135, 1303, 1357, 1362, 1393, 1433, 1503, 1534, 1540 (wird das heiße Jahr genannt), 1592, 1718, 1719, 1790, 1811, 1818, 1834.

Nasse Jahrgänge: 1029, 1324, 1421; 1456, 1480, 1530, 1555, 1570, 1585, 1606, 1609, 1626, 1655, 1692, 1816, 1831.

Wassergrößen zu Roggwyl: 1712, 1811.

In folgenden Jahren wütheten heftige Sturmwinde: A°. 1157, 1335, 1612, 1617, 1621, 1643, 1644, 1645, 1648, 1665, 1685, 1686, 1725, 1738, 1739, 1756, 1808, 1817.

In dem großen Gewitterjahr 1731 war die Witterung sehr stürmisch; viel Schnee bis im Hornung, worauf sehr kalt; bis im Mai fortwährend starke Bise, nie Regen, alle Nächt Frost. Im Sommer viele Gewitter, den 19. Juli das stärkste Gewitter im ganzen Jahrhundert, das die ganze Nacht währte, in ¼ Stund fielen 20 bis 25 Blitzschläge. Doch gab es viel Frucht, Obst und Wein.

Im J. 1781, den 16. Sept., Abends ½8 Uhr — hat das Donnerwetter in den hiesigen Thurn geschlagen, und über die Thür vor dem Kirchenestrich durch beide Gewölbe und über den einen Flügel der Kirchthüre hinunter, ein Merkmaal gelassen.

Im J. 1819, den 2. Juni, Abends 4 Uhr — ist ein so erschreckliches Wetter über Roggwyl gekommen, wie man es seit Menschengedenken noch nie erfahren, das jedoch, Gottlob! ohne Schaden vorübergegangen. Dasselbe Wetter ist über den Brüel hergekommen; eine stockfinstere Wolke bedeckte das Dorf und hieng bis fast auf die Gibel der Wohnungen; Blitze fielen Schlag auf Schlag und von dem furchtbar rollenden Donner bebte der Erdboden.

Schnelle Abwechslung der Temperatur, eigenthümliche Verhältnisse derselben in obern und untern Regionen, so wie die Elektricität der Luft, üben vorzüglich großen Einfluß auf die Entstehung des Hagels. Im Allgemeinen verwüstende Hagelwetter sind jedoch selten; häufiger ist kleiner Hagel (Riesel), meist aber nur auf kleine Bezirke oder Gegenden beschränkt. Und wenn es in neueren Zeiten mehr als früher gehagelt hat, so war doch der Schaden nie so groß, daß Hungersnoth oder Elend daraus entstanden wäre.

Hageljahre: 1608, 1628 (das große Hageljahr genannt), 1630, 1686, 1688, 1740, 1755, 1776, 1777, 1817, 1828 den 12. September.

Im J. 1817 wäre die Ernte sehr ergiebig geworden, aber da ging den 12. Juli ein schweres Wetter über die Bündten, Rütinen, Geißberg und Boägerten und verderbte $^2/_3$ der Feldfrüchte. Die Regierung unterstützte die Beschädigten mit Haberkernen und Reis, und die Gemeinde schenkte den Armen an ihrem Herdzins Kronen 20.

In den J. 1783, 1784 und 1785 war ein so starker Höhenrauch, daß einem die Luft immer wie mit Rauch oder Nebel angefüllt vorkam; die Sonne sah immer trüb und Blutroth aus.

Ueber die wahre Ursache der Erdbeben ist man noch nicht ganz einig; die Erscheinungen der feuerspeienden Berge haben damit große Aehnlichkeit. Soviel ist gewiß, daß die Erdbeben von einer wirkenden Ursache im Innern der Erde entspringen. Sie äußern sich auf verschiedene Weise, Stärke und Dauer. Sie ereignen sich vorzüglich gerne an Meeres-Gegenden. In folgenden Jahren wurden in der Schweiz dergleichen wahrgenommen: A°. 801, 1062, 1336, 1348, 1356 den 12. Oct. (da wurde Basel fast ganz verschüttet, in Bern und andern Städten wurden Kirchen und Thürme verwüstet, einzig im Bisthum Constanz stürzten 38 Burgen zusammen), 1375, 1487, 1518, 1601, 1614, 1648, 1685, 1715, 1721, 1728, 1729, 1762, 1763, 1764, 1774. Zu den bedeutendsten Erdbeben in den letzten 100 Jahren gehören die, welche 1746 ganz Lima in Südamerika, und den 1. Nov. 1755 Lisabon zerstörten; 20,000 Menschen kamen bei Letzterm um. Den 9. Dec. 1755 war eine noch nie in der Schweiz so heftig und fürchterlich verspürte Erderschütterung: die Städte bebten, die Berge zitterten und wankten hin und her, die Wasser tobten und leichter Dampf und Nebel stieg aus der Erde, Häuser stürzten ein, Schlösser und Kirchen bekamen Risse, die Glocken schlugen an, Schwefelgeruch füllte die Luft. Ein ähnliches Beispiel, wie Lisabon, traf im J. 1783 Calabrien, 1812 die Provinz Caraccas in Südamerika und im J. 1822 Aleppo in Syrien.

In den J. 968, 1092, 1336, 1448, 1652 und 1706 — wurden bei uns Sonnenfinsternisse beobachtet. Im J. 1810 am 10. Nov., so wie im J. 1820 am 7. Sept., beobachteten wir eine totale Sonnenfinsterniß. In einem solchen Fall trittet der Mond zwischen die Sonne und Erde, und bewirkt eine Dämmerung, nie aber völlige Nacht: die Luft kühlt sich ab, die Sterne werden sichtbar, die Vögel flattern ängstlich und die Hühner schlagen sich zu Sädel. Mondfinsternisse, wo dann der Mond in den Schatten der Erde tritt, werden öfterer beobachtet.

In den J. 1004, 1007, 1066, 1301, 1442, 1472, 1743 und 1811 — wurden Kometen bei uns gesehen. Dieser Himmelskörper giebt es viele. Sie haben einen sehr unregelmäßigen Lauf; jedoch kennt man bereits von mehr als 70 Kometen die wahren Bahnen um die Sonne. Der Komet von 1759 kehrt alle 76 J. zurück und wird im J. 1835 wieder sichtbar sein. Der Enke'sche Komet vollendet seinen Umlauf um die Sonne in 3 ⅓ J. und wurde im J. 1786, 1795, 1801, 1805, 1818 und 1825 beobachtet. Der Einfluß des Kometen von 1835 ist nicht zu fürchten für die Erde, da er die Annäherung bis auf 375,000 Meilen eines andern im J. 1770 nicht erreicht. Die Erscheinung von Kometen traf oft mit Krieg, Theurung, Hunger, Pestilenz zusammen, daher man sie für Unglücksboten ansah; oft folgten ihnen auch gute Weinjahre.

Nordlichter wurden bei uns im J. 1817 und 1831 beobachtet. Ueber die eigentliche Ursache dieser Natur-Erscheinung ist man nicht ganz einig: sie scheinen aus elektrischer Materie zu bestehen oder durch Brechung des Sonnen- oder Mondlichtes bewirkt zu werden. In den Polar-Gegenden werden sie häufig beobachtet und dienen daselbst zur Erhellung der halbjährigen Nacht. Es giebt auch Südlichter.

Die Fruchtbarkeit findet sich überall, wo das Clima und die Beschaffenheit des Bodens nur einigermaßen Wachsthum und Bearbeitung zuläßt. Bei der großen Verschiedenheit dieser Bedingnisse sind daher in unserem Vaterlande allgemeine Fehljahre, allgemeine Theurung und Hungersnoth selten; jedoch können dieselben auch durch Wucher, Krieg,

starke Ausfuhr oder Sperre bewirkt werden, in einzelnen Gegenden nach Hagelgewittern, Ueberschwemmungen, Verwüstungen durch Mäuse, Ungeziefer eintreten.

Das J. 1614 wird das große Fehljahr geheißen. Die Jahre 1393, 1471, wo es zweimal Kirschen gab und die Obstbäume zum zweitenmal blühten, und 1420 und 1781 waren vorzüglich fruchtbare Jahre. 1800, 1807, 1811, 1818, 1822 und 1832 waren vorzüglich gute Kornjahre.

Große Hungersnoth: A°. 988, 1126, 1314, 1317, 1370, 1590.

Große Theurung: A°. 1004, 1007, 1055, 1226, 1343, 1357, 1360, 1365, 1375, 1388, 1435, 1438, 1477, 1480, 1495 bis 1500, 1529, 1537, 1565, 1586, 1590, 1605, 1614, 1638, 1670, 1672, 1688, 1693, 1699, 1712, 1713, 1770, 1771, 1795.

Im J. 1816 hatte eine anhaltende Nässe dem Wachsthum der Früchte und dem Getreide so sehr geschadet, daß ein großer Mangel an Lebensmitteln und bald überall Theurung und Hungersnoth entstand. Die arme Klasse in den Berggegenden litt am meisten, im C. Luzern, St. Gallen, Toggenburg, Appenzell, Glarus und Genf. Im C. Appenzell starben viele Leute aus Hunger. In unserer Gegend war die Noth so groß, daß Viele fast verschmachten mußten; Viele aßen Gras und Kräuter (in Altbüren aßen die Leute Pferdefleisch). Im Grunholz geriethen die Erdäpfel noch ziemlich wohl; schlecht in den Rütinen, daher die Armen am meisten litten. Was die Nässe nicht verderbt hatte, das fraßen noch vollends die Mäuse. In Luzern und St. Gallen wurde ein Bettag angeordnet; in Basel Steuer gesammelt; in andern Cantonen wurde die Sperre veranstaltet; in Solothurn und Schaffhausen durch Festsetzung der Preise der Lebensmittel dem Wucher Schranken gesetzt.

Im C. Bern wurden überall Suppen-Anstalten errichtet. Hier wurde vom 20. Jenner bis 1. August 1817 aus Haberkernen, Erbsen, Erdäpfeln, Bohnen und Fleisch Sparsuppe gekocht, und die Portion (1 Schoppen) um 1 Kreuzer verkauft; auch auf 1 Person täglich 1 Schoppen unentgeldlich ertheilt. An 64 Haushaltungen wurden während dieser Zeit

26,096 Portionen ausgetheilt, woran aber nur noch 3906 bezahlt sind. Extra-Armentell in Geld wurde bezogen: Fr. 152. 2. 7., an Edäpfeln 230 Mäs, dazu noch 112 Mäs gekauft, deßgleichen 6 Mäs Haber, 5 Mäs Erbs. An 46 Haushaltungen wurden den 30. April 161 ½ Mäs Setzerdäpfel ausgetheilt, den Meisten geschenkt. Von den 15 Mütt gelehntem Samenhaber von St. Urban wurden an 56 Haushaltungen 177 Mäs ausgetheilt. Das zumal von der Regierung erhaltene Mehl wurde vom Mai bis August in 12 Lieferungen abgereicht, daraus 8665 Pfund Brod gebacken, zu 1 Kreuzer verkauft. (Die erhaltenen Geschenke s. unter Vergabungen ins Armengut.)

Getreide-Preise.

Aº.	1277	galt	1	Malter	Korn	. . .	12 Sch.	4 Den.
—	1370	—		—	—	. . .	6 Gl.	
—	1380	—		—	—	. . .	1 Pf.	5 Sch.
—	1420	—	1	Mütt	—	. . .	9 Sch.	
—	1438	—	1	Malter	—	. . .	7 Gl.	
—	1467	—		—	—	. . .	1 Pf.	15 Sch.
—	1537	—		—	—	. . .	12 Gl.	
—	1540	—		—	—	. . .	1 —	
—	1591	—		—	—	. . .	2 —	
—	1603	—		—	—	. . .	3 —	
—	1614	—		—	—	. . .	26 —	
—	1718	—		—	—	. . .	6 —	
—	1770	—		—	—	. . .	26 —	
—	1817	—		—	—	. . .	60 —	
—	1823	—		—	—	. . .	10 —	

Aº. 1817 den 24. Juni:		Aº. 1826 den 17. Juni:	
Dinkel, der Mütt	425 Bz.	. . . .	50 Bz.
Kernen, das Mäs	85 —	. . . .	12 —
Roggen, das Mäs	68 —	. . . .	7 —
Waizen, das Mäs	81 —		
Erbsen, das Mäs	72 —	. . . .	12 —
Wicken, schwarze, das Mäs .	75 —	. . . .	11 —

A°. 1817 den 24. Juni:		A°. 1826 den 17. Juni:	
Mühlekorn, das Mäs . . .	57 Bz.	. . .	10 Bz.
Gersten, das Mäs	55 —	. . .	7 —
Bohnen, das Mäs	74 —	. . .	13½ —
Haber, der Mütt	287 —	. . .	56 —
Haberkernen, das Mäs . .	66 —	. . .	20 —
Habermehl, das Mäs . . .	66 —	. . .	20 —
Erdäpfel, d. Ms., in Zürich .	28 —	. . .	1½ —
— — in Solothurn	36 —		

Brod-Taxe.

Brod, rauches, 1 Pfd. . .	14 Kr.	. . .	6 Rp.
— von einzügig. Mehl .	15 —	. . .	9 —
— von zweizügig. Mehl	16½ —	. . .	10 —

Wein-Preise.

A°. 1387	1 Maaß	. . . . .	2 Den.	
— 1391	—	. . . . .	4 —	
— 1417	—	. . . . .	2 Sch.	
— 1420	—	. . . . .	1 Pf.	
— 1540	1 Saum	. . . . .	12 Bz.	
— 1622	1 Maaß	. . . . .	25 —	
— 1624	—	. . . . .	4 —	
— 1683	—	. . . . .	2 —	
— 1701	—	. . . . .	3 —	
— 1719	—	. . . . .	1 —	2 Kr.
— 1760	—	. . . . .	4 —	
— 1793	—	. . . . .	5 —	
— 1811	—	. . . . .	4 —	
— 1817	—	. . . . .	16 —	

Vorzüglich gute Weinjahre: 1484, 1804, 1807, 1811, 1819, 1827, 1834.

Vor 1000 J. war das Geld 20 Mal theurer als jetzt; in der Mitte des 17. Jahrh. war es noch sehr rar.

Alle Krankheiten entspringen aus einer fehlerhaften Lebensordnung, aus Unverstand oder Lasterhaftigkeit. Ansteckende (pestartige) Krankheiten entstehen aus einem eigen-

thümlichen Stoff, welcher auf unbekannte Art sich erzeugt, in der Luft sich ausbreitet oder in angesteckten Körpern aufs Neue sich immer wieder erzeugt, und durch die Ausdünstung, bei der Berührung oder auch bloßen Annäherung, Andern sich mittheilt. Der Ansteckungsstoff hängt sich auch an lebslose Körper, Briefe, Haare, Baumwolle, Hanf ꝛc., und wird häufig durch dergleichen in andere Länder fortgeschleppt.

In frühern Jahrhunderten waren pestartige Krankheiten in Europa häufiger als in neuern Zeiten: weil sowohl die Lebensordnung vernünftiger, als auch durch Austrocknung des Bodens, durch Verhütung von Sümpfen und Ueberschwemmungen die Luft verbessert, durch zweckmäßigere Bauart, durch Auflüftung und größere Reinlichkeit die Entstehung der Krankheiten verhindert worden, und weil man durch zeitige Grenzsperre u. a. zweckmäßige Verordnungen die Einwanderung derselben verhütet hat.

Im J. 1668, 1690, 1735 und 1783 — regierte hier die rothe Ruhr.

Im Sommer 1832 sind durch einen hiesigen Militär die Kindsblattern von Herzogenbuchsee in das Dorf geschleppt worden; 70 Personen (die alle nicht geimpft waren) sind daran erkrankt, und 10 davon gestorben.

In folgenden Jahren wüthete die Pest: A°. 254, 801, 988, 1044, 1046, 1062, 1092, 1094, 1157, 1314, 1336, 1349, 1366, 1434, 1439, 1450, 1493, 1519, 1520, 1525, 1526, 1543, 1551, 1552, 1553, 1564, 1565, 1576, 1597, 1609, 1610, 1611, 1612, 1628, 1667, 1752, 1814.

Die Pest, welche im J. 1349 wüthete, war so fürchterlich, daß der 3. oder 4. Theil des Menschengeschlechts vertilgt wurde. In Basel allein starben in kurzer Zeit 14,000 Menschen. Ganze Städte sah man veröden. Dieser Pest waren fürchterliche Erdbeben vorhergegangen, die viele Städte, Dörfer und Burgen zertrümmerten, hin und wieder herrschte große Wassersnoth; wilde Thiere, Hunger, verheerende Heuschrecken hatten die Menschen schon lange zuvor als Vorboten der Noth geschreckt; und als nun die Pest selbst ausbrach, glaubte man, Gott habe beschlossen, das Menschengeschlecht zu vertilgen. Viele glaubten, die Juden

hätten die Brunnen vergiftet, weil diese kein Wasser tranken und überhaupt weniger Juden als Christen starben; diese wurden daher heftig verfolgt, gemartert und getödtet.

Während der Pest im J. 1439 starben in Bern oft an einem Tag 24, in Basel 100 Menschen; Zürich verlor den 4. Theil seiner Bevölkerung.

Die Pest, welche von 1493 bis 1519 wüthete, hieß man den großen Tod: scheußliche Beulen, Nasenbluten, Kopfschmerzen befielen die Menschen; Andere fielen wie vom Schlag gerührt, todt zu Boden. Seufzen und Jammer füllte das Land. Viele retteten sich in einsame Gegenden. Bern verlor im J. 1493, 1500 Menschen, Basel im J. 1502, über 3000, und im J. 1517, 2000 Seelen; Zürich im J. 1519, 2000.

Im J. 1520 kam der englische Schweiß den Rhein aufwärts: die Kranken mußten heftig schwitzen; ein starkes Nießen war der Vorbote des Todes, darum man den Kranken zurief: „helf dir Gott!“; es folgte nun ein tiefer Schlaf, und die Befallenen schliefen sich zu todt.

Während einer Pest im J. 1564 und 1565 starben im Canton Bern einzig 37,690 Personen.

Die Pest welche im J. 1610 regierte, hieß man den schwarzen Tod, und wüthete vorzüglich zu Basel, Bern, Freiburg und Solothurn. In Zürich starben 5000, im Glarnerland 2000 Personen; weit mehr im Toggenburg und Appenzellerland; im Thurgau starben 33,584 Personen. In Sarnen und Obwalden legte man 280 Todte in ein einziges Grab. Ueberall wurde beinah der 4. Theil der Menschen weggerafft.

Das J. 1611, wo die Pest ebenfalls fürchterlich wüthete, ward das große Todtenjahr genannt.

Im J. 1829 brach die asiatische Cholera-Pest aus Asien in Rußland ein (die russischen Truppen hatten dieselbe aus dem türkischen Krieg mitgebracht und sie nach Polen geschleppt). Sie durchzog in südwestlicher Richtung während den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834 die östreich. Staaten, Schweden, Preußen, das nördliche Deutschland, so wie das nördliche Frankreich, England, Portugal, Spanien; hauste

in Städten und auf dem Lande, hat aber vorzüglich die Hauptstädte dieser Länder hart heimgesucht und im Ganzen in Europa mehr als 1 Million Menschen hingerafft. Die Schweiz blieb von dieser Krankheit, Gottlob! ganz verschont. Die eidgenössische Regierung sendete 4 Aerzte nach Berlin und Wien, um die Krankheit zu studiren; Grenzsperren wurden veranstaltet, in Städten und Dörfern Vorsichts- und Hülfsmaßregeln angeordnet. Die Krankheit war ansteckend, sehr ängstigend und schmerzhaft, tödtete schnell. Sie herrschte vorzüglich in den niedern Volksklassen, und setzte Trinkern, Ausschweifenden oder sonst Geschwächten am meisten zu. Perier, Hegel und Diebitsch, drei der größten Männer unserer Zeit, waren Opfer dieser fürchterlichen Krankheit. — Weiter ging dieselbe nach Amerika.

A°. 1364 — kamen Heuschrecken in die Schweiz, so dicke Schaaren, daß die Luft wie von einem Nebel verfinstert und in Feld und Wald Alles aufgezehrt wurde und man mit Glocken über sie läutete.

A°. 1413 und 1433 — kamen viele fremde Vögel ins Land, viele dicke Schaaren, 1 Meile lang, ½ Meile breit, die den Himmel verdunkelten.

Während dem Schwabenkrieg (von 1495 — 1499) hauseten die Wölfe schrecklich in der Schweiz; deßgleichen im J. 1530, 1535 und 1707 waren viele Wölfe in unserer Gegend. Im J. 1729 zeigten sich Wildschweine um Brittnau und im Luzernischen. Auch Rehe hat man bei uns schon gesehen.

A°. 1809, 1810, 1811 und 1812 — gab es hier vorzüglich viel Käfer.

IV.

Geschichte der Staats-Verfassung des Cantons Bern.

A. Alte Verfassung.

Nachdem aus Anstiftung und unter dem Schutze des Herzogs Berchtold V. von Zähringen, königlichen Statthalters in Burgund, die Stadt Bern im Jahr 1191 erbauet war — bestund zumal die Bürgerschaft aus Handwerkern und Adelichen, welche in diesen Mauern Schutz und Sicherheit suchten. Herzog Berchtold hatte die Stadt mit mancherlei Freiheiten beehrt. Ein Rath aus XII und ein Schultheiß durch die Bürgerschaft gewählt, übte die Verwaltung, zu welchen Beamtungen die Adelichen, nach der damals bestandenen allgemeinen Reichsverfassung, das Vorrecht hatten. Im J. 1218 nahm der Kaiser Friederich II. die Stadt in seinen unmittelbaren Schutz und ertheilte derselben, mittelst einer eigenen Urkunde (Handveste), mancherlei neue wichtige Freiheiten, nach welchen die Bürger in Ausübung ihrer politischen Rechte gleichgestellt, somit alle Vorrechte aufgehoben worden. Dennoch wählten die Bürger zu ihren Vorstehern gern vor Andern die Adelichen, weil sie zur Erbauung der Stadt das Mehrste beigetragen, diese mit ihrer Mannschaft beschützten und des Regierens gewohnt waren; und weil diese dann wiederum die Talente, die Verdienste und Rechte ihrer Mitbürger ehrten und schützten.

Zunehmende Bevölkerung der Stadt, die Selbstsucht und der Uebermuth der Einten, das liederliche Leben und die Hoffart, dem sich Andere ergaben, so wie die beständigen Kämpfe, welche zwischen dem, Vorrechte ansprechenden Adel und der aufgekommenen reichen Bürgerschaft im Rathe entstunden — hatten nach und nach (1294, 1348, 1384) Abänderungen der früher bestandenen Verfassung nöthig gemacht. An Statt den seit 1247 bestandenen 2 Venner,

wurden nun 4 geordnet, und der seit eben dieser Zeit bestandene Große Rath aus 50, auf 200 vermehrt, welchen die ganze Gemeinde wählte. Der Rath der **XII** wurde in 24 verwandelt; 2 Heimlicher und ein Rath von **XVI** wurden ernennt. Die Heimlicher hatten vor dem Kleinen Rath wider alles zu protestiren, was gegen die Rechte der 200, oder wider Satz und Ordnung mochte angebracht werden. In den Rath von **XVI** wurden, von der Bürgerschaft gewählt, aus jedem Stadtviertel 4 genommen; diese hatten über alles zu wachen, was zum Wohl des Staates dienen konnte, über Handhabung der Verfassung, so wie einer guten Justiz und über alle verderblichen Anschläge gegen die Republik. Der Kleine Rath, vorerst zur zweiten Instanz in Rechtsstreitigkeiten erhoben, mit einem Schultheißen-Gericht als erste Instanz in Prozessen, wurde später in dieser Funktion durch ein Appellations-Gericht von den **XVI** und 44 andern Bürgern ersetzt, welches zugleich in Rechtsstreitigkeiten den Platz der 200, und diese von nun an denjenigen der Gemeinde einnahm, welche (obschon bis dahin die Competenz unter die beiden Räthe vertheilt war, dennoch dieselbe in gewissen Fällen selbst ausübte) von nun an aufhörte, eine richterliche Instanz zu sein. Dem Schultheiß, welcher früher mit der Vorsteherschaft vor Rath und Gemeinde zugleich das Amt eines erstinstanzlichen Richters in Civil- und Polizeisachen, eines Venners und Seckelmeisters verwaltete, wurde nun auch die letztere Stelle abgenommen. Anfänglich waren alle Behörden nur für ein Jahr bestellt, allein wieder wählbar. Später wurde geordnet: daß nun die Hälfte des Raths jährlich wandeln solle; daß nicht 2 Brüder im Rath sitzen dürfen; daß die einträglichen Aemter alle Jahr Hand ändern sollen, und daß der Große Rath künftig aus den Handwerkern der Stadt zusammengesetzt, von den Vennern und **XVI** gewählt und diese Wahl von der Gemeinde bestätiget werden solle. Dieser letztern Verordnung ungeachet, ward der Große Rath bald wieder aus Bürgern aller Classen, wie früher, zusammengesetzt. Diese Mitwirkung aller Classen an der Regierung befreundete diese gegenseitig, brachte mehr Einsicht und Erfahrung in den Rath

und gab dem Ganzen mehr Vertrauen und Ansehen. Nie war Bern kräftiger und nie erweiterte sich sein Gebiet mehr, als in dieser Periode. Zugleich wurden verschiedene Luxusverbote erlassen, und den Hintersäßen das Bürgerrecht erschwert; weil in der letztern Zeit der Adel sich stark vermehrte, die gemeinen Bürger erdrückte, überhaupt durch seine Anmaßungen der Bürgerschaft immer mehr Mühe machte.

Bis zur Reformation behielt die Gemeinde das Recht der Verfügung über Tellreglemente, das Bestätigungsrecht der Wahlen in die Regierung, das Recht zu Ankäufen von Herrschaften, zu Ertheilung von Freiheitsbriefen, zu Errichtung und Bestätigung von Bündnissen, und zu Kriegserklärungen mitzustimmen.

Seit 1294 war die ganze Bürgerschaft in Zünfte abgetheilt, deren Vorsteher die Aufsicht über die niedere Polizei und über Handhabung der Handwerksordnungen führten.

Bis 1337 besaß die Stadt Bern noch kein anderes Gebiet als das ihrer Allmenten und die 4 Kirchspiele: Bolligen, Stettlen, Bechigen und Muri. Bis dahin währte die goldene Zeit der bernerischen Republik. So lange die Noth und die Sorge für eigene Selbstständigkeit, einträchtiges Zusammenhalten und uneigennützige Aufopferung eines Jeden forderte, so lange war Bern stark; aber da von nun an Bern sein Gebiet erweiterte, da Ehre, Reichthum und Ansehen sich mehrten, kam auch Eitelkeit, Selbstsucht und Entzweiung. Jedoch bleibt es ewig ein ruhmvoller Zug in der Geschichte Berns und seiner Regenten: daß Jahrhunderte lang, wenn allgemeine Noth drohte, Alle mit Eintracht und Muth zusammenhielten, und daß, trotz innerer Entzweiung, der Rath dennoch in seiner Mehrheit die wahre Regenten-Ehre, Unbestechbarkeit und gemeinnütziges Wohlwollen, stets behauptete.

Nachdem Bern seine Grenzen beinah über alle Theile, welche den jetzigen alten Canton ausmachen, ausgedehnt, organisirte es eine auf die gemachten Friedensschlüsse, Käufe und Verträge gegründete Landes-Verfassung.

Die 4 Kirchspiele Bolligen, Bechingen, Stettlen und Muri und 6 Güter in der Kirchgemeinde Kirchlindach wur-

den zum Stadtgericht gezogen und unter 5 Ammänner gesetzt. Die 4 Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Zollikofen und Konolfingen wurden unter 4 Venner der Stadt gestellt, welchen im J. 1426 Freiweibel beigegeben worden.

Das übrige Gebiet überhaupt wurde zu Aemtern und Castellaneien formirt. Die Munizipal-Städte behielten ihre durch Friedensschlüsse oder Capitulationen vorbehaltene besondere Administration. Die 4 Venner, die Amtleute und die Castellane stellten in ihren Bezirken die Regierung in allen Zweigen der öffentlichen Administration vor. In allen Städten wo Amtleute waren, hießen diese Schultheiße und hatten ein Schultheißen-Gericht unter sich.

Auf den Dörfern waren allenthalben sogenannte Dorfgerichte von 12 — 15 angesehenen Männern, vor welche alle Civilsachen erstinstanzlich gezogen werden konnten, oder, wenn man die Kosten einer Instanz ersparen wollte, auch direkt vor den Landvogt.

Von den Amtleuten und Schultheißen-Gerichten ging die Appellation in Civilsachen noch an den Kleinen Rath.

In Polizeisachen wurden die Gegenstände unter einer bestimmten Competenz einzig vom Amtmann oder der betreffenden Stadtbehörde gefertiget. In wichtigern Polizei- und Criminalsachen instruirten die Amtleute unter der Leitung des Kleinen Raths die Prozeduren und urtheilten in erster Instanz über solche Polizeisachen, alldieweil alle Criminal-Prozeduren direkt an den Kleinen Rath gelangten, mit Ausnahme der Orte, wo Landgerichte waren, wo diese die erste Instanz für wichtige Polizei- und Criminal-Fälle bildeten.

Eigentliche Gemeinden im heutigen Sinne existirten noch keine als in den Städten, sondern nur Kirch- und sogenannte Herd-Gemeinden, d. h., durch gemeinschaftlichen Besitz von Allmentland zu einer Gemeinde verbundene obrigkeitliche und Partikular-Güter-Besitzer, und neben ihnen Gerichtsbezirke.

Zwischen diesen mit Bern vereinigten Bezirken lagen noch eine Menge unabhängiger Gerichtsherren, geistlichen und weltlichen Standes, und selbst Huoben-Vogteien äußerer Landesherren, wie solche seit Jahrhunderten bestunden; nur

daß der Zustand vieler ihrer Untergebenen, theils durch die Loskäuflichkeits-Erklärung der Leibeigenschaft oder der beschwerlichsten Lasten derselben, wie des Todfalls ꝛc., durch Verkäufe von einzelnen Gerechtigkeiten der Zwingherren an ihre Untergebenen, wie von Bodenzinsen, Zehnten gemildert waren.

Diese unter Zwingherren stehenden Orte hatten ihre Hofgerichte von allen Güterbesitzern, von denen der Gerichtsherr der eigentliche Präsident war, und ein Meier oder Ammann sein gewöhnlicher Statthalter. Solche Gerichte waren die erste und der Zwingherr die letzte Instanz in Civil-, Polizei- und Criminalsachen von bloßen Zwingsangehörigen.

Die Menge dieser Herren und die verschiedenen Rechte, deren beinah jede Landschaft, oft kleine Bezirke hatten, erschwerten die allgemeine Administration ungemein, und Bern suchte nun diese durch Ankäufe der besondern Herrschafts- oder Amtsrechte und andere Maßnahmen zu concentriren, welches nun auch, begünstiget durch das Privilegium des Königs Sigmund vom 23. März 1415: „daß die Stadt Bern die, in ihren Zwingen und Bännen Gesessenen oder ihren Schutz Genießenden, mit einem Landkosten belegen, und anhalten könne, mit ihrem Panner auszuziehen," — ferner durch Ausbreitung des Stadtrechts über das ganze Gebiet 1437, und endlich durch Verträge mit den Zwing- (Gerichts-) Herren 1471 — zum grösten Theil gelang.

Daneben waren die Regenten gegen ihre Untergebenen freundlich, vermieden jeden Mißbrauch des Ansehens und achteten und benutzten die Fähigkeiten auch der weniger vornehmen Bürger. In Kriegszeiten oder andern wichtigen Angelegenheiten wurden Landsgemeinden ausgeschrieben, um durch Rathsboten an dieselben ihre Meinung einzuziehen, oder damit sie ihre Boten vor Rath senden, um mit ihnen sich gemeinschaftlich zu berathen.

Die Regierung, bedächtlich aber fest, ihren Vortheil klug ermessend, achtete gewissenhaft auf Handhabung der Gerechtigkeit, Förderung und Verbesserung vaterländischer Industrie, der Schulen und der Gesetzgebung.

Dessen ungeachtet hatte unter dem Adel und bei den vornehmen Geschlechtern ein verderblicher Müßiggang, die Sucht, durch schöne Kleider und besondere Manieren sich auszuzeichnen, zugenommen, worauf Sönderung und Trennung unter den Bürgern erfolgte. Viele dachten schon wieder ehender an ihre persönlichen Interessen, als an das allgemeine Beste; Gesetze wurden umgangen; Gunst und Reichthum bei fremden Fürsten gesucht und höher geachtet, als die Ehre und das Ansehen seines Vaterlandes. Jedoch war ein guter Geist und edle Grundsätze noch nicht aus der Regierung gewichen. Sie sah diese Abwege Einzelner und ihre verderblichen Folgen, und erließ gegen solche manche zweckmäßige Gesetze.

Durch die Reformation wurden der Regierung nun auch die Kirchen-, Ehen- und Sitten-Angelegenheiten, welche zuvor dem Bischof zugestanden, untergeordnet, und dem zufolge 1528 ein Ehegericht eingesetzt.

Ueberhaupt wurde durch die Reformation die ganze Kirchen- und Schulverfassung verändert; anfänglich eine allgemeine Synode eingeführt; der erste Grund zur heutigen Akademie gelegt; die mit den Klöstern verbunden gewesenen Kranken- und Armen-Anstalten und Herbergen zweckmäßig verbessert und bei diesen Reformen Stadt und Land noch gleich im Auge behalten.

Mit der Reformation beginnt eine neue Periode in der Geschichte der bernerischen Staatsverfassung. Die damalige große Verwirrung forderte geschwinde Maßregeln, deren Berathung nicht wohl jedes Mal vor die ganze Gemeinde gebracht werden konnte. Im J. 1528, in der großen Kirche versammelt, überließ die Gemeinde dem Rath der 200 die Freiheit, von sich aus in dieser schwierigen Sache nach gutfinden zu handeln. Da aber diese Reformation bei 8 Jahren, im Begleit der wichtigsten Ereignisse für die ganze Eidgenossenschaft fortdauerte, so behielt der Große Rath die ganze Zeit hindurch die gedachte Competenz und dehnte sie nun auch auf alle Staats-Angelegenheiten und für alle Zukunft über Alles aus, mit Ausnahme der Verhandlungen über die Allmenten, und über Krieg und Frieden, für

welchen letztern Gegenstand die Stadtgemeinde Bern und die Landesgemeinden bis in die Mitte des 17. Jahrh., nämlich bis zum Bauernkrieg von 1653, versammelt worden waren, in welchem Jahr aber die Landesgemeinden, wegen Mißbrauch zu aufrührischen Bewegungen, unterm 6. Oct. für immer abgeschafft und nur noch Gemeindeversammlungen zu Behandlung von Dorfsachen erlaubt worden waren.

Statt die Gemeinden in Staatsgeschäften ferner zu berathen, wurde indessen in der Stadt Bern im J. 1560 der Große Rath um 99 Glieder vermehrt.

Die Geschäfte des Kleinen Raths wurden auf mehrere Dikasterien, theils blos zur Vorberathung, theils auch zur völligen Behandlung vertheilt. Es wurde ein Geheimer Rath, ein Kriegsrath, ein Finanzrath, ein Commerzienrath, ein Kirchen- und Schulrath, ein Sanitätsrath errichtet.

Dem Kleinen Rath wurden 1654, sämmtliche Civilstreitigkeiten, mit Ausnahme der Geldstagssachen, und dann 1713, auch diese abgenommen; und indem zugleich der Rath der LX aufgehoben ward, alle Civil-Prozesse zwei Appellationskammern, einer für das deutsche, und einer für das welsche Berner-Gebiet übertragen, und die Beurtheilung der Administrations-Prozesse, der schweren Polizeivergehen und alle Criminalfälle dem Kleinen Rath überlassen, und die Appellation von allen diesen Behörden an den Großen Rath genommen.

Die Militär-Pflichtigkeit, welche ursprünglich auf den Gütern gehaftet hatte, (daher auch jeder Pflichtige auf eigene Kosten ins Feld ziehen, sich selbst montieren, bewaffnen und erhalten mußte,) wurde denselben in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. abgenommen, und die Militärpflichtigkeit auf alle waffenfähige Mannschaft von 16 bis 60 J. selbst gelegt, nachdem die Regierung schon vorher am Ende des 17. Jahrh. die Besoldung der Truppen übernommen hatte.

Die wichtigsten Veränderungen in der Staatsverfassung aber, in Rücksicht ihrer vielfältigen Folgen, brachte die Verordnung vom letzten Mai 1571: daß jeder Ort seine Armen selbst erhalten solle.

Mit der allmähligen Aufhebung der Leibeigenschaft waren zwar sehr Viele aus dem Zustand der Angehörigkeit, in einen gesetzlichen Zustand getreten; allein auch eine Menge Grundbesitzer der Verpflichtung, ihre Angehörigen zu erhalten, enthoben worden; alldieweil diese Subjekte blos die persönliche Freiheit, allein dadurch noch kein sicheres Auskommen erreicht hatten. Dadurch waren immer mehrere Arme entstanden, für deren Erhaltung Niemand mehr eine rechtliche Pflicht oblag, und die Regierung sah sich genöthiget, diese Pflicht, welche ehemals den Grundherren oblag, in Beziehung auf die Armen, den Gemeinden aufzulegen.

Durch die Uebertragung dieser Obliegenheit auf die Ortschaften, wurden zuerst auf dem Lande eigentliche Communen im heutigen Sinne, politische Orts-Bürgerrechte und politische Orts-Behörden eingeführt, so wie die Menge der besondern Gemeinds-Angelegenheiten so sehr vermehrt, daß auch deßwegen die Gemeindsgeschäfte und Gemeindsbehörden von den Staatsgeschäften und Behörden strenger ausgeschieden werden mußten.

Mit der Pflicht, seine Armen zu erhalten, trat nun natürlich die Sorgfalt ein, die Seinen wohl vor Andern zu unterscheiden, sie aufzuschreiben und in besondere Armen-Corporationen zu formiren: so daß neben den Kirch- und Herd-Gemeinden, nun auch Armen- oder Burger-Gemeinden entstanden, mit welchen Letztern sich eigene Burger- und Armengüter bildeten, und 1635 die Ordnung erfolgte: wie die Gemeinden die Burgerbriefe ertheilen und verfassen sollen.

Die Pflicht der Sorge für die unverschuldete Armuth machte wachbar gegen die Verarmung der Angehörigen, folglich auch, daß nicht zu Viele an dem Gemeingut Antheil erhalten, und die Burgerrechte, ja sogar die öffentlichen Anstalten eines Orts überhaupt, wurden immer mehr geschlossen, die Verhältnisse zu den Hintersäßen unfreundlicher.

Ein Orts- und ein Classengeist in der Stadt, wie auf dem Lande, verdrängte den in Zeiten täglicher Gefahren entstandenen Nationalgeist, um so mehr, als hingegen Letztere von Jahrh. zu Jahrh. immer abgenommen hatten.

Indessen steuerte die Regierung im J. 1731 doch auch selbst dem Familiengeist durch scharfe Verbote gegen Etliche, die seit einiger Zeit von fremden Fürsten Baronenwürden und Adelsbriefe gesucht und erhalten hatten. Zugleich verordnete sie im J. 1740: daß keine Familienkiste auf ein höheres Capital als 200,000 Pfund ansteigen dürfe. Ueberhaupt blieb sie noch in der Wahl der Mitglieder in den Rath streng, munterte ihre Söhne zu ernsterm Betrieb der immer mehr vernachläßigten Studien auf, und suchte die Wählbarkeit zu den öffentlichen Aemtern von denselben abhängig zu machen.

Eben so belebte die Regierung, ungeacht sie nur aus bestimmten Geschlechtern der Hauptstadt bestand, dennoch kein Stadt-, sondern ein Staatsgeist. Beinah die meisten Klostergüter der Hauptstadt wurden bei der Reformation für die Cantonal-Anstalten verwendet; sie beförderte vaterländische Industrie, den Handel und Land-Oeconomie durch Verbesserung der Straßen und Geldvorschüsse. Im J. 1764 bildete sie die öconomische Gesellschaft (als deren erster Begründer der würdige Rud. Tschiffeli genannt zu werden verdient). Sie haushaltete ferner sparsam; ließe Gebäude für wohlthätige und gemeinnützige Anstalten aufführen; hatte das best geordnete Militärwesen in der Schweiz und legte jährlich nicht mehr als zur Erhaltung von 30,000 Mann auf 14 Tage hingereicht hätte, zurück.

Sie genoß ferner den Ruhm einer seltenen Unbestechbarkeit, Milde und Gerechtigkeitsliebe; schaffte die Folter beinah ganz ab; sorgte für die Sammlung, so wie für die Vervollständigung der Gesetzbücher. Noch im J. 1681 forderte die Regierung die Bürger auf, die Mängel der Republik ohne Scheu anzuzeigen, und arbeitete von da an unabläßig an der Abschaffung von Mißbräuchen. Jedoch blieb sie später in Hinsicht der Gesetzgebung zurück und vernachläßigte die Niederschreibung der vaterländischen Geschichte; auch that sie nicht mehr so freundlich und bescheiden gegen ihre Untergebenen. Diese hinwiederum blos auf ihre Orts-Interessen und Lokal-Rechte bedacht, richteten ihre Handlungen keineswegs nach den allgemeinen Maßregeln der

Regierung, welche noch auf das allgemeine Wohl berechnet waren. Ueberhaupt sah sich jede Gemeinde nach allgemeiner Einführung der politischen Bürgerrechte, als ein abgesondertes Glied im Staate an.

Nebst diesen neuen Sönderungen der Cantons-Angehörigen, waren die Städter selbst unter sich durch allerlei Eifersucht in Spaltungen getrennt, Regenten und Regierte sich immer mehr entfremdet.

Schon in dem Stanzer-Verkommniß von 1480 sicherten sich die Regierungen der Cantone gegenseitigen Schutz und Beistand gegen Aufruhr und Empörung der Völker zu. Aus diesem Grundsatz entwickelte sich auch die Maxime: daß man auch gegen billige Forderungen und gerechte Klagen nicht hörte, sondern dieselben unterdrückte. Sobald ein Canton oder Gemeinde unruhig ward, wendete man Gewalt an. Die Staatsmaxime war: man muß das Volk im Zaum halten. In den Augen der Vornehmern oder Obern war das Volk nichts als ein Haufen Unterworfener, der unbedingt dem Willen der Herren gehorcht.

Besonders seit dem Bauernkrieg 1653, handelte die Regierung gewaltiger gegen ihre Unterthanen als zuvor nie, und ihre beleidigte Majestät ließ diese mit Strenge die Zuchtruthe fühlen. Der Regimentsgeist und die politischen Sitten verschlechterten sich immer mehr. Die Regierung hatte sich in ein abgeschlossenes Familienregiment verwandelt, und wachte mißtrauisch über den Besitz ihrer Vorrechte: Schmeichler waren beliebt, freisinnige Männer verfolgt. In stürmischen Zeiten und politischen Aufruhren ließ die Regierung ihre Unterthanen, oder auch blos einzelne Bezirke, denen sie nichts traute, beeiden. Das gemeine Volk wurde in einem unterwürfigen Zustand, in scheuer Ehrfurcht und kriechendem Respekt hingehalten. Die Unterbeamten waren die Hüter des großen Haufens, sie allein galten Alles und standen als ganz gehorsamste und unterthänige Diener bei ihren Obern in großen Gnaden; Viele übten ungestraft Uebermuth, und die gerechtesten Klagen gegen deren Bedrückungen waren nie gehört; ihre Quälereien und ihr Hochmuth war beschwerlicher als der Druck von oben nie.

In der Stadt erreichte das Verderben den Gipfel. Die Sitten zu Bern erschlafften immer mehr; Luxus und Hoffart nahmen überhand, und bei den Vornehmen herrschte allgemein ein abstoßendes Betragen gegen die untern Classen. Die gründliche Bildung bei Vornehmen und Gemeinen ward vernachläßiget. Es herrschte in Bern eine gewisse Verachtung der Schulbildung; daher auch schlechte Schulanstalten und unzweckmäßige Verbesserungen. In wissenschaftlicher Hinsicht stand Bern weit hinter allen protestantischen Ständen zurück. Die Anordnung des äußern Standes, wo die Söhne der regimentsfähigen Geschlechter in ihren Versammlungen die Handlungen und Berathungen der Regierung nachahmten — war ein schlechter Ersatz für gründlich erworbene Staatswissenschaft.

Die öffentliche Verwaltung und das Land befanden sich in einem leidenden Zustand. Bei dem gemeinen Volk herrschte allgemein große Unwissenheit und Aberglauben; es fehlte ein öffentlicher Geist und eine vaterländische Gesinnung; jedoch fühlte man das Bedürfniß größerer Freiheiten. Mühsamlich, aber sichtbar, kämpfte der aufwachende Geist und die Sehnsucht nach Erlösung, gegen Gewalt und Unterdrückung. Das Beispiel Frankreichs wirkte begeisternd und gab den Muth zu Forderungen. Die Regierung, welche versäumt hatte, ihre Unterthanen durch Liebe an sich zu ziehen und durch zeitige Willfahrung in gerechte Wünsche zu gewinnen, fand nun dieselben, als sie ihrer Hülfe bedurfte, ungehorsam, störrisch und widerspenstig. Innere Entzweiung brachte der Alleinherrschaft den Untergang, ehe fremde Waffen sie besiegte.

Endlich, durch die Gewalt der Umstände gedrungen, erließ die Regierung unterm 3. Hornung 1798 die Bekanntmachung: daß sie gesonnen sei, die Regierung mit dem Volk aufs innigste zu verbinden; demnach zu Entwerfung einer neuen Verfassung ein Verfassungsrath aus dem Volk zusammen berufen werden solle; daß jeder Bürger das Recht habe, zu allen Stellen der Regierung und Verwaltung des Staats zu gelangen, und daß die Representation des Volks durch selbstgewählte Representanten als Grundlage dieser Verfassung

festgesetzt sein, und endlich, daß die neue Verfassung zur Annahme oder Verwerfung dem Volk vorgelegt werden solle. Allein, ehe dieses Werk begann, brach der Sturm herein, und die Revolution machte die Ausführung unmöglich. In Bern löste sich die alte Regierung mit dem Einzuge der Franzosen in die Hauptstadt auf. — Wenn bei denen, die den Staat regieren, oder in einem Volk die geistige Kraft erschlafft: so muß nothwendig ein solcher Staat sich auflösen und ein solches Volk untergehen!

B. Helvetische Verfassung.

(Einheits-Verfassung.)

Nach vollendeter Eroberung wurde die alte Verfassung aller Orte der Eidgenossenschaft durch die „eine und untheilbare helvetische Republik“ aufgehoben, welche unter Veränderung vieler Cantonal-Grenzen die 14 Cantone nur zu Verwaltungs-Bezirken dieser einzigen Republik erklärte. Die Hauptgrundlage der helvetischen Verfassung war: daß die ganze helvetische Nation eine einzige ausmachte; diese war zum Souverain erklärt. Alle Vorrechte der Geburt und der Hauptstädte, so wie alle besondern Stadt- und Zwingherren-Souverainitäten wurden abgeschafft; alle Bürgerrechte wieder eröffnet; die ehemaligen Zugs- und Abzugs-Rechte zwischen den Cantonen und einzelnen Orten derselben, welche die Cantonal-Regierungen bereits durch Verträge vermindert hatten, gänzlich aufgehoben; die Gleichheit vor dem Gesetz so wie die Preßfreiheit eingeführt; die Trennung der Gewalt in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Behörden angeordnet, und alle bisher unablöslich gewesenen Abgaben und Lasten, welche aus dem Feudal-System herrührten, theils ganz abgeschafft, theils ablöslich erklärt. Die gesetzgebende Gewalt war zwischen einem Großen Rath und einem Senat getheilt; ein Direktorium hatte die vollziehende, und ein oberster Gerichtshof hatte die richterliche Gewalt. In jedem Canton war ein Cantons-Statthalter, eine Verwaltungskammer und ein Cantons-Gericht aufgestellt.

Die Urversammlungen stimmten über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung ab, und wählten auf 100 Bürger einen Abgeordneten in die Wahlversammlungen des Cantons. Diese Versammlung wählte 4 Glieder in den Senat, 8 in den Großen Rath, Eines in den obersten Gerichtshof der helvetischen Republik, 13 in das Cantonsgericht und 5 in die Verwaltungskammer des Cantons. Die vollziehende Gewalt bestunde aus 5 Direktoren, die von den gesetzgebenden Räthen gewählt worden. Diese Direktoren ernannten die Minister, diplomatischen Agenten, die Befehlshaber der bewaffneten Macht, die Vorsteher des obersten Gerichtshofes, die obern Schatzbeamten, die Cantons-Statthalter ꝛc. Der Cantons-Statthalter ernannte die Vorsteher der Verwaltungskammer, des Cantonsgerichts, der Untergerichte, die Distrikts-Statthalter ꝛc. Bürger hieß nun ein Jeder, und dieser war auch der alleinige Titel für Behörden und Beamte der „einen und untheilbaren helvetischen Republik."

Die Regierung stellte eine helvetische Legion von 6 bis 8000 Mann auf; auch mußte sie den Franzosen 18,000 Mann Hülfstruppen in ihren Sold geben.

Diese Verfassung, von dem nachherigen Direktor Peter Ochs in Basel entworfen und der französischen nachgebildet, wurde nachmals verschiedentlich abgeändert, niemals aber durchgängig angenommen.

Während der helvetischen Zeit war ein freieres, aber unordentliches, und darum keineswegs wohlthätiges Leben; jedoch ist nicht zu läugnen, daß diese Verfassung bei mehrerer Volksthümlichkeit derselben, mehr Klugheit der Regierung und bei größerer Empfänglichkeit des Volks für so freisinnige Staatseinrichtungen — hätte wohlthätig werden können. Die Regierung, in ihren Maßnahmen durch Frankreichs Einfluß beständig beschränkt, unter sich selbst uneinig und mit dem Willen des Volks häufig im Widerspruch; dieses durch den Parteigeist unaufhörlich bewegt und durch den Druck einer fremden Macht empört — mußte schon nach 5 Jahren, im Sept. 1802, einer völligen Gegenrevolution weichen. Sogleich nahm in Bern eine Standes-Commission im Namen der ehemaligen Adelsgeschlechter die Regierung wieder ein,

erklärte sich als die einzig rechtmäßige, versprach Verbesserungen und forderte ihre alten Unterthanen zum Gehorsam auf. Allein am 30. Sept. trat die Vermittlung des französischen Consuls Bonaparte ein: er erklärte die bisherige Regierung provisorisch, befahl, daß diese wieder ihren Platz einnehmen solle und berief Abgeordnete des Volks nach Paris, um mit denselben eine neue Föderativ-Verfassung zu berathen und zu entwerfen.

C. Vermittlungs-Verfassung.
(Mediation.)

Den 19. Hornung 1803 wurde die Vermittlungsacte von Bonaparte unterzeichnet, und im August gleichen Jahrs trat die vermittlungsmäßige Regierung in Bern in Thätigkeit.

Zufolge dieser Verfassung wurde die Schweiz mit den ehemaligen gemeinsamen Vogteien und den blos zugewandt gewesenen Orten in 19 unabhängige Cantone eingetheilt, die zusammen unter eine Tagsatzung gesetzt waren.

Als die Grundlagen aller Cantonal-Verfassungen wurden die nämlichen Grundsätze, welche für die helvetische Republik aufgestellt waren, eingeführt, mit Ausnahme derjenigen, welche die Central-Verfassung betrafen und mit Ausnahme der Preßfreiheit. Ferner wurde in den Hauptstädten der alten Cantone das Stadtgut vom Staatsgut geföndert und über jenes besondere Stadtbehörden eingesetzt. Für den Canton Bern, der nun in 22 Amtsbezirke abgetheilt ward, wurde ein Großer Rath aus 195 und ein Kleiner mit 27 Gliedern gesetzt, mit 2, jährlich abwechselnden Schultheißen an der Spitze von beiden; ein Staatsrath, aus dem regierenden Schultheiß und 4 andern Mitgliedern des Kleinen Raths bestehend, zu Handhabung äußerer und innerer Sicherheit, und ein Appellationsgericht, von dem Großen Rathe gewählt und aus 13 Mitgliedern bestehend, unter dem Vorsitz des nicht regierenden Schultheißen.

Die Mitglieder des Großen Raths wurden von Zünften gewählt; der Canton ward demnach in 5 Bezirke und jeder dieser in 13 Zünfte abgetheilt. Unter dem Beding eines Vermögens von Fr. 500 in Grundstücken oder Unterpfand

tragenden Schuldschriften, war neben andern sehr leichten Gedingen, jeder Bürger auf dem Land Mitglied der Zünfte.

Jede Zunft konnte ein Mitglied direkt und 4 Canditaten aus andern Bezirken wählen, aus welchen 260 Canditaten dann die übrigen 30 Glieder des Großen Raths durch das Loos bezeichnet worden. Für die direkten Wahlen ward ein Vermögen von Fr. 5000, für die Wahlfähigkeit der Canditaten Fr. 20,000 gefordert.

Alle 2 J. konnte jedes Mitglied des Großen Raths durch die Zünfte abberufen werden. Von den Mitgliedern des Kleinen Raths, von dem Großen Rath gewählt, wurde alle 2 J. ⅓ unter Wiederwählbarkeit, erneuert. Vom Appellations-Gericht traten alle 2 J. 2, und je im 12. J. 3 Mitglieder aus.

Die Central-Gewalt aller Cantone bildete die Tagsatzung, die sich abwechselnd in Basel, Zürich, Luzern, Solothurn, Bern oder Freiburg versammelte, und an deren Spitze ein Landammann stunde.

Durch die Vermittlungsverfassung war die Schweiz verpflichtet, 16,000 Mann in französischen Militärdienst zu liefern; da aber diese schwer aufzubringen waren, wurde die Zahl auf 12,000 herabgesetzt, mit jährlich 2000 Mann Ergänzungstruppen.

Die Regierung zeigte ein unverkennbares Streben, die Fehler der alten und diejenigen der helvetischen Regierung zu vermeiden, und eine unermüdliche Thätigkeit, in die Verwaltung Ordnung zu bringen und überhaupt einen guten öffentlichen Geist zu wecken. Dies gelang ihr auch in ziemlichem Grade. Eine Menge öffentlicher Anstalten wurden theils verbessert, theils vervollständiget, theils neu errichtet, und im Publikum überhaupt näherten sich die Parteien gegenseitig; ein gemeinnütziger Eifer erwachte an vielen Orten und mehrere vaterländische Anstalten wurden zu Stande gebracht. Aber mit jener Befestigung im Regiment und hergestellten Ordnung in der Verwaltung kehrten die Freude und die Zufriedenheit nicht ganz wieder. Die Abhängigkeit, in der sich die Schweiz befand, und die Art, wie uns die Verfassung zugetheilt wurde, war erniedrigend; die unter-

würfige Stellung, in der man sich gegen den großen Weltgebieter befand, schmählich und betrübend für jeden Vaterlandsfreund. So freisinnig die Verfassung war, obgleich Billigkeit in der Verwaltung und Justitz herrschte, und das Land und ein regsames Leben aufblühte: so war doch die Freiheit nicht im Lande; man war sicher und gut geleitet, aber die Selbstständigkeit fehlte; es mangelte das National-Gefühl und der Aufschwung eines freien Geistes. Dennoch gab man sich zufrieden. Die Berner theilten das Regiment nicht gerne mit ihren ehemaligen Unterthanen, stets nur auf die erste beste Gelegenheit bedacht, dasselbe wieder alleinherrlich an sich zu reißen.

D. Wiederhergestellte alte Verfassung. (Restauration.)

Nach dem Eintritt der Alliirten in die Schweiz am 20. Dec. 1813, beschloß der Große Rath zu Bern am 22. Dec., seine Gewalt dem alten „Räth und Burger" zu überlassen, und die Vermittlungsacte, soweit sie den Canton Bern betreffe, für aufgehoben zu erklären. Der Räth und Burger versammelte sich, wählte einen provisorischen Regierungs- und einen Constitutions-Ausschuß. (In jener Groß-Raths-Versammlung am 22. Dec. waren nur 60 Mitglieder anwesend; diese faßten unter dem Vorwande: „es sei der Wille der Alliirten", jenen Beschluß, und zwangen so die mediationsmäßige Regierung zur Abdankung.)

Nach dem Sturze Napoleons erklärten die alliirten Mächte im Pariser-Frieden vom 30. Mai 1814, daß die Schweiz fortfahren werde, unabhängig sich selbst zu regieren, und durch den Wiener-Congreß vom 20. März 1815, gewährten dieselben der Schweiz ewige Neutralität und Unabhängigkeit, unter dem Beding:

1.) daß der unverletzte Bestand der 19 Cantone als Grundlage des schweizerischen Bundes-Systems anerkannt werde;

2.) daß Wallis, Genf und Neuenburg 3 neue Cantone bilden;

3.) daß das Bisthum Basel dem Canton Bern einverleibt werde, mit gleichen politischen und bürgerlichen Rechten der Bürger dieses neuen Theils, mit den Bewohnern des alten Cantons.

Der neue Bundes-Vertrag wurde von den 22 Cantonen unterm 7. August 1815 angenommen, wodurch jeder Canton das Recht erhielt, in Uebereinstimmung mit diesem Vertrag sich selbst eine Verfassung zu machen. Durch diesen Vertrag ward nun auch erklärt: daß der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger sein könne.

Unterm 21. Sept. 1815 erklärte die Regierung von Bern die alte Verfassung vor der Revolution als die einzig rechtmäßige; zugleich gestattete sie allen Landesbürgern das Recht zu allen Stellen und Aemtern zu gelangen, sofern sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen; ferner: Freiheit des Handels und der Gewerbe; sie eröffnete das Bürgerrecht der Stadt Bern, welches schon 1651 gänzlich geschlossen worden war, und endlich, daß 99 Abgeordnete vom Land als Mitglieder im Großen Rath sitzen sollen.

Auf diese Grundlagen gestützt, wurde die fernere Verfassung durch mehrere Fundamental-Gesetze ausgebildet. Demnach ein Großer Rath von 299 Mitgliedern, als souveraine Behörde, ein Kleiner Rath aus 27 Mitgliedern, ein XVI. Collegium und ein vereintes Collegium von Rath und 16 als Censur-Behörde über alle Mitglieder des Großen und Kleinen Raths, und als Vorberathungsbehörde aller Gesetzesvorschläge errichtet. Ferner 5 Haupt-Collegien des Kleinen Raths: ein Geheimer Rath, am Platz des früheren Staats-Raths, ein Finanzrath, ein Justiz- und Polizeirath, ein Kirchen- und Schulrath, ein Kriegsrath. Endlich ein Appellationsgericht, aus 14 Mitgliedern des Großen Raths und einem Präsidenten aus der Mitte des Kleinen Raths, als oberste richterliche Behörde.

Die 200 der Stadt Bern wurden vom Kleinen Rath und einem Beischuß von 16 aus den nämlichen 200, aus einem von ihnen erwählten Canditaten-Corps durch das Loos ergänzt, jedoch vorerst beständig 80 der anfänglich zur

Regierung getretenen adelichen Familien vertreten bleiben. Von den 99 von Städten und Landschaften wurden 12 auf einen Vorschlag von Rath und XVI vom souverainen Rath der 299 erwählt, um verdiente Personen zu berücksichtigen; 17 von den Landstädten wurden durch den Stadt-Magistrat, und die übrigen 70 durch Ortsvorgesetzte, Amtsgerichte und 4 der reichsten Gutsbesitzer oder Handelsleute unter dem Vorsitz des Oberamtmanns erwählt.

So war durch diese Wahlart des ganzen Großen Raths, derselbe nicht blos von dem Kleinen Rath abhängig, sondern es waren auch alle Familien der Bürgerschaft von Bern, welche nicht von den 80 Geschlechtern waren, einzig unter Allen im Canton, gegen den Bundes-Vertrag, von allem Wahlrecht ausgeschlossen.

Der Canton wurde nun mit den hinzugekommenen 5 Amts-Bezirken des Bisthums in 27 Aemter getheilt; doch blieb die Organisation der untern Administration der Amtsbezirke die nämliche, wie unter der Vermittlungs-Verfassung. Biel machte einen besondern Gerichtsbezirk; und für jene 5 Aemter war ein Ober-Einnehmer aufgestellt.

Die ganze Verfassung war demnach eine Zusammensetzung der Vermittlungs-Verfassung und der alten.

(Seit 1803 bewohnte der Amtmann von Aarwangen sein eigenes Schloß zu Thunstetten, als A°. 1812 der neu erwählte das seit 1798 halb zerfallene und verwüstete Schloß zu Aarwangen bezog, welches von 1810—1813 mit einem Kostenaufwand von Fr. 12,000 renovirt und restaurirt ward. Die Besoldung des Amtmanns bestund jährlich in Fr. 2000 und Fr. 1000 für Unterhalt von 2 Pferden und 2 Kühen, nebst einem Theil der Gerichtssporteln. Von den Schaffnereien an Getreid wurde den Amtleuten für Abgang und Besorgung bestimmt ein Gewisses vom Hundert. (Ehedem gehörte dem Amtmann von den Bußen, was über 3 Pfund, der halbe oder dritte Theil, 3 Pfund und darunter einzig dem Amtmann laut Urbar und Mandat bis 1798.)

Die jetzige Regierung setzte ihr Werk ungefähr in dem gleichen Geiste fort, wie ihre Vorfahren vor 1798 aufgehört hatten. Das Streben für sehr geordnete Verwaltung, gerechte

Justitz, theilweise Sorge für das äußere Wohl und für verbesserte Gesetzgebung sind ihre schönsten Züge. Allein das Andenken an das Benehmen, durch welches das Patriziat die Regierung wieder an sich gerissen, mußte ihr jeden rechtlichen Mann abgeneigt machen; zudem waren die angemaßten ausschließlichen Vorrechte zu den einträglichsten Staatsbeamtungen, — der unterwürfige Zustand, in den das Volk absichtlich hingehalten wurde, — ein absonderndes und abstoßendes Betragen, — die Vernachläßigung der Volksbildung, — die Abgeneigtheit allem freisinnigen und allzugeneigte Berücksichtigung des dienstbaren Geistes bei ihren Untergebenen, — das unverkennbare Streben, die Alleinherrschaft immer enger an sich zu ziehen, und eine beinah leichtfertige Beschränkung aller durch die Zeit und Umstände gebotenen und lebhaft geforderten weitern Freiheiten — ihre großen Fehler, welche ihr die Liebe und Anhänglichkeit der Untergebenen raubten und ihren Untergang beschleunigten.

Seit der Restauration waren die meisten Cantons-Regierungen von einem selbstsüchtigen, unvolksthümlichen Geiste angesteckt; und mit Schmerzen beobachtete der Vaterlandsfreund, wie Alles darauf berechnet war, die alten Zeiten der Dienstbarkeit und willenloser Abhängigkeit wieder hervorzurufen. Allein diesem gegenüber herrschte im Volk, und vorzüglich bei den gebildeten Classen ein freier, vaterländischer Geist, und dieser that sich durch soviele Spuren immer offener kund. So waren die Regierungen an Tagsatzungen, das Volk mit den Regierungen in beständigem Widerspruch; Hader überall; Aufregung allenthalben. Es war der letzte Kampf des Lichtes mit der Finsterniß, und um den göttlichen Preis: ob Freiheit im Vaterland bestehen oder untergehen solle? Der Zwang und der unnatürliche Zustand der Staats-Einrichtungen ward überall fühlbar, und der Bund selbst, mit welchem die einzelnen Staaten zusammenhiengen, that seine Schwäche überall kund.

Doch, was ein guter Geist vorbereitet — was die Selbstsucht nicht zu hindern vermochte, das vollendete menschliche Thorheit. Es war am 25. Juli 1830, als Karl X., König der Franzosen, die so folgenreiche Ordonnanz zu Beschrän-

kung der Preßfreiheit unterschrieb. Der Sturm brach los; Karl entsagte dem Throne. Ihm folgte der freisinnige und tugendhafte König Ludwig Philipp I. Ganz Europa kam in Bewegung; Aufruhr an vielen Orten. Im Aargau, Thurgau, Zürichbiet, im Canton St. Gallen, Schwyz, Basel, Luzern, Solothurn, Freiburg, Waat verlangte das Volk freie Verfassungen. Im Canton Bern werden freie Stimmen laut. Burgdorf verfertigt ein Memorial vor den Großen Rath zu zeitgemäßer Abänderung unserer Staats-Verfassung. Im Bisthum, Seeland, Emmenthal, Oberland, im Siebenthal und um Thun — Gährung überall. Am 6. Dec. erkannte der Große Rath, die Volkswünsche anzuhören, und setzte zu Abnahme derselben eine Standes-Commission aus eilf Mitgliedern nieder. Am 10. Jenner 1831 war zu Münsingen eine große Volks-Versammlung zu freundlicher Berathung über obwaltende Umstände und für die Zukunft. Am 13. Jenner erklärte sich die Regierung, da sie alles Vertrauen des Volks verloren sah, als provisorisch, und überließ dem Volk, sich selbst eine Verfassung zu machen. Die Standes-Commission berief einen Verfassungsrath aus 111 Mitgliedern, welcher am 28. Hornung seine Funktionen antrat und die neue Verfassung am 7. Juli wirklich beendete.

Den 20. Oct. Donnerstags — hat die alte Regierung der neuen das Regiment übergeben.

Während diesen Verfassungsbewegungen glaubte sich die Regierung in ihrem Besitz sicher; sie vertraute auf die Biederkeit und den frommen Sinn des Volkes, will sagen, dessen Unbehülflichkeit und willenlose Ergebenheit. Sie ward indessen in ihrer eigenen Mitte in Parteien getheilt, und dieß lähmte ihre Maßregeln, mit welchen sie den drohenden Sturm hat abhalten wollen. Sie verbot den Schweizerbot, die Appenzeller- und die Neue Zürichzeitung; zu ihrem Schutz wurden Landmiliz und rothe Soldaten geworben, geheime Aufpasser überall aufgestellt und Verhöre aufgenommen; jedoch getraute man nicht zu strafen. Aber alle ihre Maßregeln — unzeitig — zögernd, wirkten nur verderblich auf sie selbst zurück, geeignet, anstatt das Volk zu beruhigen, dasselbe nur noch mehr zu reizen, und somit ihren Fall

und Untergang zu beschleunigen. (Getheilte politische Meinungen zeigten sich freilich auch hie und da. In Frutigen zuerst sind die Altgesinnten „Schwarze“, und die Neugesinnten „Weiße“ genennt worden. — Das Wort „Juste milieu“ hat König Ludwig Philipp A°. 1830 gesprochen, und bedeutet Mittelweg, Mäßigung, nämlich: die Juli-Revolution nicht ein Anlaß zum Krieg werden zu lassen, sondern mit den erlangten Freiheiten den Frieden festzuhalten. Bei uns aber hat dieses Wort durch die Anwendung, die man davon macht, mit Recht eine sehr schlimme Bedeutung bekommen.)

Als Gott einst die Menschen auf die Erde setzte, wollte Er auch, daß Jeder leben und sich wie Seinesgleichen des Daseins freuen möge: — das sind die ewigen Menschenrechte! und zum Schutz dessen schuf Gott dem Menschen das Gefühl für Wahrheit, Recht und Freiheit in seine Brust. Diese Rechte sind kein eitler Wahn! Wer sie schmälert, der versündiget sich an der Menschheit und empört sich gegen Gott. Die Geschichte der Völker lehrt es, daß die Vorsehung ihren Willen handhaben will, und daß es schwer hält, gegen den Stachel zu läcken. Nie werden sich die Menschen dieses Heiligthum schmälern lassen, man betäube denn das göttliche Gefühl in ihrer Brust zuvor.

E. Freie Verfassung. (Regeneration.)

Diese ist ihrem Wesen nach nichts anders, als die Wiederherstellung der Menschenrechte. Sie ordnet die geselligen Verhältnisse im Staate so, wie sie durch die Natur und Vernunft geboten sind. Die Volkssouverainetät und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz sind die Hauptgrundlagen derselben. Die Trennung der Gewalten, die Verantwortlichkeit und der periodische Austritt der Beamten, das Bittschriftsrecht, die Preßfreiheit, die Oeffentlichkeit der Verwaltung und die periodische Revision der Verfassung, sind die Schutzmittel dieser Freiheiten.

V.

Beschreibung des Gemeindbezirks.

Der Gemeindsbezirk Roggwyl liegt an der Roth und an der nordöstlichen Grenze des Cantons Bern, 9 St. von der Hauptstadt, ¾ St. von Langenthal, 2 ½ St. von Zofingen und ¼ St. von St. Urban entfernt, unter dem 47° 15′ nördlicher Breite und dem 25° 30′ östlicher Länge, 1212 Fuß über dem mittelländischen Meere. Er hat die Gestalt von einem etwas ungleichen Viereck, einen Umfang von 4 St., und befindet sich zum vierten Theil am rechten Ufer der Roth auf dem aargauischen Gebiet; wird östlich durch das Gebiet der Glashütten, von Zofingen und St. Urban, südlich von Langenthal, westlich von Mumenthal und nördlich von Wynau begrenzt.

Marchbeschreibung gegen Glashütten von Aº. 1699.

— — und staht der

1. Stein unten in der Höhle, ungefähr 10 Schritt vom Rothgraben, unter einer Hagebuchen, der
2. St. steht etwas besser oben auf der Ebene gegen einen allda stehenden Zehntmarchstein über, der
3. St. steht gegen Claus Plüssen genannt Gadliger Clausen Haus über, der
4. St. steht in einer Höhle gegen Caspar Ammanns Haus, der
5. St. steht gegen dem Marchstein ob des Tschangen Haus auf der Höhe, der
6. St. steht auf der Höhe gegen Jakob Ruffen genannt Bartli Joggelis Haus, und der letzte
7. St. steht zu End dieses Waldes, gegen Caspar Otten sel. genannt Käppelers Kappels Haus über.

March gegen Zofingen.

Von Ende der Glashütter-March bis zuäußerst im Saalzopfen, wo ein Stein steht — bezeichnet ein Grabenbort die March gegen Zofingen. In dieser March stehen etliche Steine, die ennet dem Bort stehen, und das Bort gehört noch gen Roggwyl.

March gegen Balzenwyl.

Von zuäußerst im Saalzopfen bis an das Grabenbort, so in der St. Urban-March steht, geht die March gegen Balzenwyl allem Wald und an dem Saalmoos nach.

March gegen St. Urban.

Die March gegen St. Urban von dem Saalweier bis zum Saagenacher wird durch ein Grabenbort bezeichnet. Dieses Bort ist 6336 Schuh lang. Im Graben stehen mehrere große Marchsteine, wovon der letzte beim Saagenacher steht. Von da an einen Stein, so in dem Bündtli untenher der Reibe steht und die drei Cantone scheidet.

Marchbeschreibung gegen Langenthal von A°. 1783. *)

1. St. Fängt an, so auch der erste Stein ist in der March von Aarwangen gegen Langenthal, ist außen im Mumenthal rechter Hand.
2. St. Von dar dem Ehehaag nach zu —
3. St. Steht an der großen Aargauer Straße und ist oben mit **W** unten mit **ARW** und mit **R** bezeichnet.
4. St. Von dar weiter hinüber in den Eggen des Hards an die Gurtenen, auf der Langenthaler Seite steht.
5. St. Von dar hinüber in die Pfaffenmatt, wo an der Coliſſe an der Straße steht.
6. St. Von dar der Straße nach hinauf, auch an der Straße steht, und ist ein kleiner Stein.

---

*) Noch ist eine Twing- und Bannmarchs-Beschreibung des Gerichts Langenthal gegen Roggwyl von A°. 1743 vorhanden.

7. St. Von dar durch das Zelgli hinüber, so an dem Langetenbach steht.
8. St. Von dar in Eggen des Bohärdlis zu, zu oberst im Brühlfeld, und steht auf der Langenthaler Seiten.
9. St. Von dar hinunter dem Brühlfeld Haag nach bis in Roggwyler Wald im Eggen.
10. St. Von dar hinauf in dem Boden, gegen der Stapfen hinauf.
11. St. Von dar auf die Höhe des Bohärdlis zu mit 1717 bezeichnet ist.
12. St. Von dar dem Port nach hinab gegen dem Klepfesterlein zu, so neben dem Ester steht.
13. St. Von dar dem Port nach weiter hinab, so zwischen dem Klepfester und Klosteresterr steht.
14. St. Von dar das Klopfester.
15. St. Von dar hinab in die Moosmatten im Eggen so mit 1741 bezeichnet ist.
16. St. Von dar hinauf in der Moosmatten unten an der Brütschen, oder Ablaß, ein neuer Stein.
17. St. Von darzu steht außer der Moosmatten am Port.
18. St. Von darzu steht am Port, unter dem Adermännli.
19. St. Von darzu im Boden, neben dem Adermännli.
20. St. Von darzu zwischen dem Ziegelwald und Adermännli oben auf der Höhe im Rank.
21. St. Von darzu hinab dem Graben nach.
22. St. Von da hinab in den Eggen an den Rickenbach, dem Rickenbach nach bis in die Roth, der Roth nach bis an die Klosterbrügg, wo hinter der Brügg an der untern Seite ein großer Stein steht.
23. St. Von darzu hinab in der Bünte, unter der Reibe, scheidet Aarwangen, Aarburg und Willisau.
24. St. Von dar der Roth nach hinab an die Brugg, untenher der Mühle in Morgenthal, wo ein Stein diesseits der Straße steht und von da geht die March bis in die Aaren.

March im Ziegelwald gegen St. Urban von Aº. 1606.

Diese Sönderung soll aller Höhe dem obern alten Ziegelwaldweg nach vom Sängithürli durch den Wald nieder bis an Eggen des Steins so an der Ziegelweid steht, gan, und soll also dieselbig March von dem Niedester, so ungefähr 20 Schritt weit von dem Langenthalhag steht, neben dem Weg so gen Langenthal geht, von dannen an ein andern Stein, so neben dem Weg, wie man in die alte Viehstelle geht, geführt werden. Vom selben aber an ein Stein, so auf der alten Viehstelle steht; von da richtig an einen andern Stein so vor an derselben alten Viehstelle steht, am Weg so zu der Ziegelmatt gegen dem Kloster geht und ist das der 4. Stein. Der 5. steht am Weg so von der Viehstelle kommt, der zeigt gleich den Stein nieder an den 6. Stein, so auf einem Hübeli, wohl am Rein, an gemeldetem Weg, so von der alten Viehstelle kommt und in den Boden hinab gegen der Ziegelmatt auf den 7. Stein zeigt; der 7. und letzte Stein steht bei dem Esterli, wie man dadurch in Ziegelmatt geht (Ußerhalb) unterhalb demselben Hag, so an der Ziegelmatt ist, ungefähr 21 Schritt weit darvon und endet sich hiemit diese Holzmarch zwischen den vorgedachten Parteien.

March gegen Rumenthal.

Von dem ersten Stein in der Langenthal-March bis an den Hüttliweier ist die March gegen Rumenthal längs den Gütern durch eine Hagstelli bezeichnet. Von da weiters bis an den ersten Stein in der Wynauer-March macht das diesseitige Ufer des Hüttliweiers die March gegen Rumenthal.

Marchbeschreibung gegen Wynau von Aº. 1758.

1. St. 30 Schritt vom Weyerhäuslein hinweg, hinab gegen den Auslauf des Rumenthal-Weyers, 4 Schuh von einem Eichlein. Von diesem Stein weg rechter Hand über deren von Wynau gewesenen Allment hinab an den Haag beim Erlenmoos, ungefähr 336 Schritt vom ersten Stein, 5 Schuh vom Abbächlein, unter dem Weyer, der

2. St. Hier weg allem Haag nach, 83 Schritt weit, im Ecken bei dem Erlenmoos der
3. St. Von dannen 82 Schritt weit dem Haag und Bach nach, an einem Ecken, der
4. St. Diesem nach 190 Schritt weit, linker Hand allem Haag nach gegen dem Wynauerberg, bis an den Weyertäntsch bei einer Haselstauden, der
5. St. Von dar hinweg dem Bergbach und Haag nach bei 750 Schritt weit, unten um, in Jakob Hegis Matten, dem Graben nach, wo die alten Zehnt-Marchsteinen stehen 25 Schritt vom letzten Zehntmarchstein und 9 Schritt vom Haselstüdeli weg, an dem Haag grad, der
6. St. Von diesem Stein hinweg einwärts dem Bach, allem Haag und Wässerbach nach, weit hinab bei 804 Schritt, bis schier an Brunnbach, 4 Schritt vom Auszug-Wässergraben am Haag der
7. St. Von dannen, dem Wässerungsbach und Haag allezeit nach, bei 640 Schritt bis an die große Landstraß an das Ester; hierweg, 25 Schritt dem Bach nach, einwärts gegen Hanß Ammanns des Künstlers Haus in einem Ecken, 8 Schritt vom Schmittenbach, der
8. St. Diesem nach, allem Haag und dem Schmittenbach nach, bei 840 Schritt, bis an Michel Ammanns Wührli Mätteli, am Schmittenbach im Eggen, der
9. St. Von diesem weg jenseits allem Schmittenbach nach, bei 380 Schritt weit an das Brügglein bei dem Schmittenbach, unweit der Matten so ins Aarburger-Amt gehört, der
10. und letzte St. Und endlich von diesem Stein weg dem Weg nach bis an den Großbach hinüber, allwo die Aemter Aarburg und Aarwangen hierorts sich scheiden, wobei dann diese Tellungs- und Gemeind-Marchlinien sich beendiget.

Von da geht die March am rechten Ufer der Roth nach abwärts bis an den ersten Stein in der Marchlinie, welche Roggwyl und Glashütten scheidet.

Seit Langem wurden die Gemeindsmarchen überhaupt sehr vernachläßiget, wodurch dieselben an vielen Orten untergangen oder sonst unkenntlich geworden sind. Von A°. 1820 bis 1828 sind die Gemeindsmarchen, so wie die Grenzen der Wälder und übrigen gemeinen Landes im Bezirk gegen die Partikular-Güter berichtiget und mit Steinen besetzt worden. (S. Holzrodel von 1820 — 1829.) In der March gegen Langenthal sind 68 Grenzsteine eingelegt worden; die alten Marchsteine, welche das ehemalige Amt Wangen und Aarwangen scheiden, gelten auch zu dieser March. Jetzt werden die Marchlinien alle 3 oder 4 J. bereiset.

Der hiesige Boden liegt in der Sandsteinformation, und die Oberfläche des Gebiets theilt sich in drei, nördlich und südlich gelegene Hügel und in eine zwischen diesen sich befindende Ebene. Das Land theilt sich seiner Beschaffenheit nach in Acker- und Wiesenland und in Waldungen, davon ersteres in der Nähe des Dorfs, beid' letztere an der Grenze des Gebiets liegen. Dieses wird auch von dem Brunnbach, der Langeten und der Roth durchflossen, und letztere theilt dasselbe in zwei ungleiche, einen südlichen und einen nördlichen Theil.

Die Mergel- und Sandsteinformation liegt in der ebnern Schweiz zwischen den Kalk-Gebirgen des Jura und den Urfelsen der Alpen, und nimmt den größern Theil des Cantons Thurgau, Zürich, St. Gallen, Aargau, den nördlichen Theil des Cantons Luzern ein. In unserer Gegend wird dieselbe durch die Roth unterbrochen. Zu Melchnau, Altbüren, Pfaffnau und in dem Theil unsers Bezirks, welcher im C. Aargau liegt, wird überall fester und weicher Sandstein gebrochen; während im Bezirk auf dem Bernergebiet, am Buchrein, am Berg und dessen Abhängen, häufig Thon, als gelber und blauer Lett, zum Vorschein kommt. Im Wässerungsgebiet der Langeten findet sich mehr ein grienger Boden. Diese Sandsteinformation streicht ferner durch das Emmenthal und läuft dann an dem nordwestlichen Theil des Cantons Freiburg in die Waat bis an den Genfersee.

Der südliche Theil des hiesigen Gebiets ist terrassenartig formirt. Der Oberwald und der Niederwald zeigen viel

Symmetrie und stellen zwei einander gegenüberstehende Armeen in Schlachtordnung vor, wovon der Buchrein und der Rebberg das Centrum, der Ziegelwald und das Sagenköpfli, das Bohärdli und die Hohwart die Flanken bilden.

Der „Berg“ liegt auf der mittägigen Seite des Dorfs (war vormals, so wie der ganze Oberwald, Eichwald und weite Weid, jedoch schon seit alten Zeiten als Bündt-Land benutzt). Er erhebt sich 120 Fuß über die Ebene und bildet in seinem Innern einen großen Wasserkasten, dem die meisten Quellen für das Dorf entspringen, deren überhaupt 31, welche 50 laufende Brunnen eines klaren frischen Wassers abgeben, (und 10 Ziehbrunnen) vorhanden sind, die alle durch hölzerne Deuchel geleitet und in steinernen Trögen gesammelt werden.

Auf diesem Berg genießt man auch eine schöne und ferne Aussicht. Man übersieht hier das Dorf mit den vielen Obstgärten, die schön und regelmäßig bearbeiteten Felder und Wiesen, die wie ein lieblicher Garten sich ausbreiten, die mit Wald bekränzten Anhöhen, welche östlich und nördlich das Gebiet umgeben; ferner den schönen Buchsgau. Die Aussicht erstreckt sich längs dem Jura oder Läberberg, welcher vom Gestler bis an Bötzberg in einer Strecke von 20 Stunden, wie eine Scheidewand gegen Frankreich, als ein langer blauer Streifen, sich hinzieht. Die bemerkbarsten Höhen, Oerter und Gegenden des mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Klüften und nackten Felswänden bedeckten Jura, welche hier von Süden nach Norden im Gesichtskreise liegen, sind: der Gestler, die Haasenmatt, der Weißenstein, die Röthi, die Balmfluh, der Schmidmattberg, das Bipper-Schloß, die Erlisburg, der Vogelberg, die Clus, der Paschwang, Neu- (Oensinger Schloß) und Alt-Bechburg, Neu- und Alt- (Blauenstein, Clus-Schloß) Falkenstein, Hinter- und Vorder-Roggen (Berghöfe oberhalb Oensingen), der Oensinger-Berg, der Buchseeberg, Wannenberg, Wasserfalle, Egerkinderberg, Kallenfluh (Belchen), Homberg, Unter-Hauenstein, Berkischwyl, Wiesenberg, Froburg, Schafmatt, (Engelberg, Bornberg, Wartburg, Sälischloß,) Wasserfluh, Stafelegg, Gyslifluh. Im 12. Jahrh. stunden in dieser ganzen Strecke des Jura über 50 Burgen. Oestlich ist die

Aussicht durch den Bowald beschränkt. Im Hintergrunde liegt das Kloster St. Urban. Die Aussicht auf diesem Berg wird durch die gerundeten Formen des Juragebirges, das liebliche Grün und die Cultur des Landes verschönert. Vor 100 J. wollte der Schultheiß und alt Landvogt von Erlach zu Aarwangen, hier ein Schloß bauen, das er nachher in Thunstetten bauen ließ.

Der „Buchrein“ liegt ebenfalls auf der mittägigen Seite des Bezirks, östlich vom Berg, ist ein Buchwald, an den Abhängen Rütiland; hieß früher Ziegelrein und war zumal ein Tannwald. Er ist höher als der Berg, und hier hat man die Aussicht über St. Urban, gegen Roth, Ludligen und Melchnau. In seinem Innern vermuthet man reiche Wasserquellen.

Der „Rebberg“ liegt nördlich im Bezirk, im Canton Aargau, und ist der höchste von den drei Hügeln. Er ist jetzt Tannwald und war vor Zeiten Rebland, wohin auch der Name „Trottengraben“ deutet. Hier übersieht man den Roggwyler-Bezirk, und die Aussicht erweitert sich südwestlich und südöstlich gegen das Entlebuch, die Hochgebirge, den Titlis und Pilatus.

Zwischen diesen Hügeln liegt nun das ebene Land, jedoch mehr westlich, als Felder, Wiesen und Allmenten.

Die Beschaffenheit des Bodens der Felder ist im Allgemeinen trocken; meist zeigt sich eine fette, schwarze Ackererde; an einigen Orten ist er grienig (hitziger), an andern mit Lehm gemengt, an den Abhängen naß und schwer (kalter Boden).

Die Güte des Bodens ist demnach, selbst auf den gleichen Feldern, verschieden. Bei der Zehnt-Repartition hat man von derselben 17 Classen angenommen. Im Allgemeinen unterscheidet man Schupposenland, Einschlagland und Rütiland. Alles Land ist zum Wachsthum jeder Art hiesiger Gewächse tauglich.

Seit 50 J. ist der Werth der Aecker beträchtlich gestiegen. Aº. 1450 kostete 1 Juchart Ackerland 6 — 7 Gl. Gegenwärtig gilt 1 Juchart zu 40,000 Schuh: 400 — 600 Gl. Lehenzins per Juch. jährlich 10 — 16 Krn. Eine halbe

Juch. Heugras gilt 8—12 Krn. 1 Klafter Heu gilt 6—8 Krn. Da der Lehenzins hoch steht, und die Arbeit theuer ist, so leihen Viele ihr Land lieber aus, weil sie größern Vortheil dabei finden, als wenn sie es selbst bearbeiten.

In Hinsicht der Bauart der Felder beobachtete man zu allen Zeiten die sogenannte Zelgordnung, indem man einige Felder als Ruhezelgen oder Matten liegen ließ, andere indeß als Kehrzelgen aufbrach, zu Kornland benutzte, auch blos mit Sommerfrüchten anpflanzte, oder auch brach liegen ließ. Alle Herbst wurden dann einzelne Felder eingezäunt und als Gemeinweid benutzt. In diesen Zeiten des gemeinen Weidganges waren bei allen Eingängen in das Dorf große Ester, überall längs den Straßen waren Börter aufgeworfen und die Felder mit Zaun und Hägen eingemacht. Da glich unser Vaterdorf, mit all diesen Pallisaden und Schanzen, mehr einem festen Kriegslager, als einer friedlichen Heimat. Dieß währte jedoch nur so lange, bis der Weidgang auf den 4 Hauptfeldern aufgehoben wurde: da die Brache und der gemeine Weidgang für eine vortheilhafte Benutzung und eine beliebige Anbauung des Landes unbequem, der Aufnahme des Landbaues hinderlich und durch die Bezäunung dem Wald nachtheilig war. Durch Aufhebung des gemeinen Weidganges nun und durch Einführung des Kleebaues wurde die Stallfütterung erleichtert, durch mögliche bessere Bedüngung der Getreidebau verbessert und dadurch der Werth der Aecker erhöht.

Die zu dem Hof Roggwyl hingegebenen 72 Schupposen, welche als Zeitzelgen oder Felder der Kehr nach gebaut werden, sind: das Großfeld, der Schlatt und Freiburgfeld, und das Grunholz. Jedes dieser Felder wurde ehemals 10 J. nach einander zum Korn- oder Haberbau abwechslungsweise angeblümt, dann 5 J. lang zu Gras liegen gelassen. Zu diesen 3 Hauptzelgen kommen noch als Feldland: der Brühl, Gsteig, äußere und innere Breiten, Geißberg, welche gewöhnlich nach Jedes Belieben gebauen werden. A°. 1795—erkennt: Die Kehrzelgen sollen zum Säen auf 6 J., zum Gras auf 3 J. bestimmt sein.

A°. 1834 — erkennten die Acherb'sitzer auf der Freiburg, dieses Feld nicht mehr zu wässern. 6 Partikularen wollten sich der Mehrheit unterziehen; 5 haben nicht eingewilliget.

Die Fruchtbarkeit des Landes, durch Clima, Lage und Güte des Bodens begünstiget, wird noch vorzüglich durch fleißige, exakte, eigentlich taktmäßige Bearbeitung erhöht. Auf ½ Juch. führt man 5—8 Fuder Mist, säet 14—18 Mäs Korn und erntet 80—120 Garben. Gute Korn-Garben geben im Durchschnitt 3—4 Imi Frucht. Ein Mütt Korn wiegt 100—135 Pfd. Ein Korb Erdäpfel erträgt 10 Körbe, und auf ½ Juch. erntet man in guten Jahren 150 Körbe Erdäpfel.

Zu den Getreidearten gehören überhaupt folgende Gewächse: Korn (Spelt, Dinkel, **Triticum spelta**, der rothe Mutz ist die größte und gilt für die beste, einträglichste Getreideart) wird sehr stark bei uns gepflanzt; weniger Roggen, **Secale cereale**; Haber, **Avena sativa**; Gerste (als gemeine Gerste, Stockgerste und Sommergerste), **Hordeum vulgare, H. hexastichon, H. distichon**; — Ammerkorn, **Triticum zea**; Hirse oder Fench, **Panicum miliaceum**; Saubohnen, **Vicia Faba**, gar wenig; — Waizen (als Sommer- und Winter-Waizen), **Triticum hybernum** und **Trit. æstivum**; Buchwaizen, **Polygonum Fagopyrum**; Mais (Meerkorn), **Zea mays**; Mannaschwaden, **Festuca fluitans**; Canariengras, **Phalaris canariensis**, werden bei uns gar nicht gepflanzt.

Die Erdäpfel (Kartoffeln, **Solanum tuberosum**) sind für alle Classen ein unentbehrliches Nahrungsmittel geworden. Sie stammen ursprünglich aus Virginien, woher sie der Engländer Franz Dracke A°. 1586 nach England gebracht; A°. 1616 kamen sie nach Frankreich. In Deutschland sind sie seit Anfang des 18. Jahrh. angeflanzt; bei uns seit etwa 80 J. bekannt. A°. 1828 wurden bei uns 100 Juch. Erdäpfel angepflanzt. Daraus wird auch bei uns, so wie aus Roggen, seit 18 J. ein Spiritus bereitet. Ursprünglich waren die Erdäpfel giftig, welche Eigenschaft sie aber durch die Cultur verloren haben; in gewissen Jahren, auch überhaupt, wenn sie nicht reif, sind sie ungesund.

Oelgewächse gedeihen bei uns vorzüglich gut und werden stark gepflanzt: Flachs (Lein), Linum usitatissimum; Mohn (Magg), Papaver somniferum; Reps, Brassica Napus; auch aus Aepfel- und Buchekernen wird Oel bereitet; Befele-Reps (Oelsame), Myagrum sativum, wird wenig gepflanzt.

Hanf, Cannabis sativus, und Flachs werden stark gepflanzt und zu Zeugen verarbeitet. 1 Mäs Hanfsamen gibt 20 — 30 Pfund Nisten. 1 Mäs Flachssamen gibt bis 40 Pfund gehechelten Flachs. Der Hanf fehlt selten, der Flachs gar oft.

Zu den Unkräutern gehören überhaupt folgende, von welchen fast die meisten auch bei uns vorkommen: Wilder Senf (Acker-Senf), Sinapis arvensis; Windhafer, Avena fatua; Dort (Lolch), Lolium temulentum; Roggentrespe, Bromus secalinus und Br. squarrosus; Hahnenkamm, Rhinantus crista galli; Ackerrettich, Raphanus raphanistrum; Klatschrose, Papaver rhœas; Kornrade, Agrostemma githago; Taubenessel (Katzengesicht, Lugen), Galeopsis tetrahit; gemeine Kornblume, Centaurea cyanus; Quecken, Triticum repens; Wachtelwaizen, Melampyrum arvense; Huflattich, Tussilago farfara; Feldweide, Convolvulus arvense; Kandelwisch, Equisetum arvense; Frauenspiegel, Campanula speculum; Camp. hybrida; Nesselseide, Cuscuta europæa; Hanfwürger, Orobanche ramosa; Klebrich, Galium aparine; kleine Distel, Carduus acaulis; Marien-Distel, Carduus marianus.

Der Brand, Ustilago, das Mutterkorn, Secale cornutum und der Rost, Rubigo, sind Krankheiten des Getreides, und kommen bei uns auch vor, in gewissen Jahren sehr häufig.

Zu den, den Pflanzen und Früchten verderblichen Thieren, die bei uns vorkommen, gehören: die Erdfloh, die Werre, kleine graue Schnecken, die Heuschrecken, die Mäuse, die Engerlinge, die Spatzen u. a. Vögel.

Mißwachs oder Fehljahre sind bei uns gar selten, nie allgemein; ebenfalls sind verderbende Hochgewitter, Platzregen oder andere Ueberschwemmungen höchst selten. Es ist

außer Zweifel, daß die unser Gebiet umgebenden Waldhügel als natürliche Blitz- und Hagel-Ableiter dienen.

Durch Wegschaffung der Häge und Börter, der Bäume auf den Feldern, und durch Verbesserung der Straßen wurde viel Land gewonnen und die ganze Gegend aufgeheitert. Seit etlichen Jahren fängt man wiederum an, längs den Straßen Bäume zu pflanzen, welches nicht so sehr zum Nutzen der Felder dient, als vielmehr die ganze Landschaft verschönert.

Das Rütiland liegt theils entfernt vom Dorf auf den Hügeln und an Abhängen.

Von der Allment wurde durch die Zeiten hindurch nach und nach so viel eingeschlagen, als Gemeinland benutzt oder verlehnt, auch viel davon verkauft (davon das sogenannte Einschlagland entstanden), daß gegenwärtig im Bezirk Roggwyl keine Allment mehr sich befindet, die nicht als urbares Land oder als Waldboden benutzt ist, als auf der untern Boägerten ½ Juch. zwischen dem, dem Gotteshaus St. Urban gehörenden Herrenacher und Hs. Jak. Lüdi's und Andr. Lanzen Erdreich, so A°. 1812 eingeschlagen und verkauft worden ist; ferner der Trüllplatz auf der obern Boägerten.

Eigentlicher Moosboden befindet sich in dem hiesigen Gemeindsbezirk keiner. Das nasse, schwere Land im sogenannten „Moos“ und auf der „Boägerten“ befindet sich an Abhängen und in schattiger Gegend, ist aber durch Urbarisirung, Bearbeitung und angebrachte Abzuggräben mächtig ausgetrocknet worden.

Die Wiesen liegen rings um die äußere Feldmark, an einigen Orten schattig, daher auch etwas sumpfig, sie machen den 9. Theil des ganzen Roggwyler-Bezirks und den 7. Theil des urbaren Landes aus. Dieses geringe Verhältniß der Wiesen zu den Feldern, und ungeachtet jährlich noch ⅓ von dem Schupposen-Land als Matten liegen bleibt — beweist, warum der Viehstand bis dahin noch gering ist; während fast jeder Bürger etwas Korn pflanzet, gar Viele nach Bedürfniß, und daß selbst noch alle Jahr Korn verkauft wird. Alle Matten sind Läger- oder Wässer-Matten.

Mehrere Matten, die jetzt gewässert werden, sind früherhin als Ackerland benutzt worden.

Seit etwa 20—30 J., da der Kleebau bei uns aufgekommen und der Werth der Aecker gestiegen ist, ist auch der Preis der Matten gefallen. Früher kostete das Mad 2000 Gl., da das gleiche Mad Brunnmatten jetzt 1200 Gl. kostet. 1 Mad Röthelmatten kostete vor 20 J. 1200 Gl., jetzt 800 Gl. A°. 1450 galt 1 Juch. Matten 15 Gl.

Zu den Futterkräutern gehören überhaupt folgende Pflanzen, von welchen die meisten auch auf unsern Feldern und Wiesen vorkommen: Löwenzahn, **Leontodon taraxacum**; Pestilenzwurz, **Tussilago petasites**; Habermark, **Tragopogon pratense**; schmaler Wegerich, **Plantago lanceolata**; kleiner Wegerich, **Plantago media**; Hundsgras, **Dactylis glomerata**; Pferdegras, **Holcus mollis**; Kammgras, **Cynosurus cristatus**; großer Bibernell, **Pimpinella magna**; weißer Wiesenklee, **Trifolium repens**; wilder Kerbel, **Chærophyllum sylvestre**; Bärenklau, **Heracleum sphondylium**; stumpfblättriger Ampfer, **Rumex obtusifolius**; spitziger Ampfer, **R. acutus**; Krause-Ampfer, **R. crispus**; Süring, **R. acetosa**; kleiner Ampfer, **R. acetosella**; gelbe Distel, **Cnicus oleraceus**; Wasserbenediktwurz, **Geum rivale**; Schwaden, **Festuca fluitans**; Sumpfsegge, **Carex padulosa**; Schlangenkraut, **Polygonum bistorta**; gemeines Hirsengras, **Milium effusum**; Rasenschmelen, **Aiza cespitosa**; Wasserschmele, **Aiza aquatica**; Respe, **Poa aquatica**; gemeines Gras, **Poa pratensis**; Wiesenschwingel, **Festuca elatior**; Futtertrespe, **Bromus giganteus**; Roßgras, **Holcus lanatus**; Lischgras, **Phleum pratense**; Ruchgras, Goldgras, **Anthoxanthum odoratum**; Taubenkorn, **Lolium perenne**; Raygras, **L. italicum**; Wiesenfuchsschwanz, **Alopecurus pratensis**; Bätligras, Wiesenhafer, **Avena elatior**; Goldhafer, **Avena flavescens**; gemeine Wiesenwolle, **Eriophorum polistachion**; scheidenförmige Wiesenwolle, **E. vaginatum**; gemeiner Wiesenklee, **Trifolium pratense**; Luzerne, **Medicago sativa, lupulina, falcata**; Esparsette, **Hedysarum onobrychis**; gemeiner Geißklee, **Galega officinalis**; Futterwicke, **Vicia sativa**; Ackerspargel, **Spergula arvensis**;

große Nessel, **Utrica dioica**; Muttern, **Phellandrium mutellina**; Frauenmäntel, **Alchemilla vulgaris**; Alpenwegerich, **Plantago alpina.**

Die Waldungen liegen im Umfang des Gebiets und theilen sich in drei Hauptwälder, den Oberwald und Ziegelwald auf dem südlichen Theil, und der Niederwald auf dem nördlichen Theil, und machen die Hälfte des ganzen Gemeindbezirks aus. Es ist meistens Tannwald; große Eichen und Buchen sind überhaupt wenig mehr, und diese stehen nur zerstreut; junger Eichwald ist auf dem Schmittenhubel, und junger Buchwald auf dem Buchrein. Das Holz überhaupt hat einen mastigen Wuchs und treibt schnell. Die größten Tannen haben 90 Schuh Länge und 3 Schuh Dicke im Durchmesser über den Stock. Eine Sagtanne, die 32 Schuh lang ist, kostet per Zoll, am kleinern Ort gemessen, 6 — 8 Batzen. Ein Klafter tannigs Holz gilt 40 — 50 Batzen; bäumigs, gerüstet, 70 Batzen; buchigs 80 Batzen.

Zum Gebrauch wird das Holz hie oder da, wo man es findet, ausgehauen. Vor etwa 200 J. war im Niederwald viel holzloser Boden und Rütinen. Später jedoch, bei Mannsdenken noch, war daselbst dichter Wald. Im Ganzen haben die Waldungen während den letzten 30 J. durch beinah uneingeschränkte Holzaustheilung zu jeder Art Gebrauch, durch Verkauf an Eichen, an Windfällen, zum Theil durch versäumte Anpflanzung mit jungem Holz, und auch durch fortgesetzten Weidgang, vorzüglich im Niederwald, sehr gelitten: überall findet man weite Möser und holzloser Boden, so daß man in neuerer Zeit in den Wäldern wiederholt geheuet hat. Im J. 1817 wurden 1500 Klafter Holz ausgegeben. Nach gemachter Berechnung ergibt sich, daß früher jährlich 2000 Klafter Holz ausgegeben worden. Gegenwärtig dürfen jährlich nur 1250 Klafter Brennholz verzeichnet werden. Durch das Holz-Reglement von 1821 sind zwar die Wälder mehr als früher beschöniget; jedoch macht der jährlich sich vermehrende Holzverbrauch, die Art, wie den Wäldern durch List und Gewalt zugesetzt wird, so wie die total vernachläßigte Holz-Cultur — daß die Wälder noch gegenwärtig allgemein im Rückgang sind.

Zu den Forstbäumen überhaupt gehören folgende Pflanzen, von denen viele auch bei uns vorkommen: Die gemeine Eiche, Quercus robur; Sommereiche, Q. fœmina; gemeine Buche, Fagus sylvatica; weiße Birke, Betula alba; schwarze Erle, B. alnus glutinosa; weiße Erle, B. alnus incana; Bergerle, B. viridis; Zwergbirke, B. rana; Esche, Fraxinus excelsior; gemeine Ahorn, Acer pseudo-platanus; Spitzahorn, A. platanoides; Maßholder, A. campestre; Ulme, Ulmus campestre; Linde, Tilia europæa; Aspe, Populus tremula; weiße Pappel, P. alba; Saarbaum, P. nigra; Silberpappel, P. nivea; italienische Pappel, P. dilatata; Hagebuche, Carpinus betulus; wilder Vogelbeerbaum, Sorbus aucuparia; zahmer Vogelbb., S. domestica; Spindelbaum, Evonymus europæus; breitblättriger Spindelb., E. latifolius; Traubenkirschbaum, Prunus padus; Thierle, Cornus mascula; Hartriegel, C. sanguinea; Mehlbaum, Cratægus aria; Weißdorn, C. oxyacantha; gemeine Kreuzdorn, Rhamnus catharcticus; Faulbaum, R. frangula; Sanddorn, Hippophaë rhamnoides; Stechpalme, Ilex aquifolia; Rheinweide, Ligustrum vulgare; gemeine Schneeballe, Viburnum opulus; wollige Schneeballe, V. lantana; gemeine Waldrebe, Clematis vitalba; Epheu, Hedera helix; Bittersüß, Solanum dulcamara; gemeine Heckenkirsche, Lonicera xylosteum; schwarze Heckenkirsche, L. nigra; Besenpfrieme, Spartium scoparium; Ginser, Genista tinctoria; Heide, Erica vulgaris; Rothtanne, Pinus abies; Weißtanne, P. picea; Lerchtanne, P. larix; Dähle, P. sylvestris; Zwergkiefer, P. mughus; Arve, P. cembra; Taxusbaum, Taxus baccata; Sevebaum, Juniperus sabina; Tamariske, Tamariscus germanica; gemeine Buchs, Buxus arborescens; Zwergbuchs, B. suffruticosa; spanischer Holder, Syringa vulgaris; morgenländische Platane, Platanus orientalis; abendländische Platane, P. occidentalis; Roßkastanie, Aesculus hyppo-castanum; Accazienbaum, Robinia pseudo-accacia; borstige Accacia, R. hispida; Bohnenbaum, Cytisus laburnum; zahmer Kastanienbaum, Fagus castanea; weiße Weide, Salix alba; Mandelweide, S. triandra; Lorbeerweide, S. pentandra; gelbe Bandweide, S.

vitellina; rothe Weide, S. fragilis; Korbweide, S. viminalis; Palmenweide, S. caprea; Bachweide, Haagweide, S. monandra, u. m. a. Weidenarten; Bergahre, Acer opulifolium; Kriechenbaum, Prunus insitia; Dintenbeere, P. mahaleb; Waldlinde, Tilia cordata; Zürgelbaum, Celtis australis; Wallnußbaum, Juglans regia; gemeiner Mandelbaum, Amygdalus communis; gemeiner Feigenbaum, Ficus carica; Elzbeerbaum, Cratægus torminalis; Spitzhaagdorn, C. monogyna; Holzbeerbaum, Pyrus pyraster; Holzapfelbaum, P. malus sylvestris; Quittenbaum, P. cydonia; Myrte, Myrtus communis.

Folgende Gesträuche werden noch zu den Forstpflanzen gerechnet, die meistens auch bei uns vorkommen: Wilder Granatenbaum, Punica granatum; Schlehendorn, Prunus spinosa; Färberbaum, wilder Sumach, Rhus cotinus; wilder Holder, Sambucus racemosa; Holder, S. nigra; Pimpernußstrauch, Staphylea pinnata; Geißblatt-Lonizere, Lonicera peryclymenum; Garten-Geißblatt, L. caprifolium; blaue Lonizere, L. cœrulea; Alpen-Lonizere, L. alpigena; rother Johannisbeerstrauch, Ribes rubrum; Krauselbeerstrauch, R. uva crispa; schwarzer Johannisbeerstrauch, R. nigrum; Alpen-Johannisbeerstrauch, R. alpinum; Stachelbeerstrauch, R. grossularia; Himbeerstrauch, Rubus idæus; filziger Brombeerstrauch, R. tomentosus; Hahnenbuttenstrauch, Rosa canina; Haselnußstrauch, Coryllus avellana; Berberizenstrauch, Berberis vulgaris; Reckholder, Juniperus communis; Heidelbeerstrauch, Vaccinium communis; Preußelbeerstrauch, V. vitis idæa; Bärentraube, Arbutus uva ursi; Torfheide, Andromeda polifolia; Rauschbeere, Empetrum nigrum; großer Dornginster, Ulex europæus; Flügelginster, Genista sagittalis; deutscher Ginster, G. germanica; Gerber-Ginster, Myrica gale; Azale, Azalea procumbens; kriechender Ginster, Genista pilosa; Mäusedorn, Ruscus aculeatus; Bergheide, Erica herbacea; Sumpfheide, E. tetralix; Mieschbeeren, Vaccinium oxycoccos; Meerträubel, Ephedra distachya; gelbe Rose, Rosa lutea; Hagrose, R. villosa; weiße Feldrose, R. arvensis, u. m. a. Rosenarten; Blasenstrauch, Colutea arbo-

rescens; Peltsche, Coronilla emerus; gekrönte Kornwicke, C. coronata; immergrüner Seidelbast, Daphne laureola; Alpen-Zilang, D. alpina; Zwerg-Seidelbast, D. cneorum; Alpenrose, Rhododendron ferrugineum; rauhblättr. Alpenrose, R. hirsutum; kleiner Bohnenbaum, Cytisus nigricans; rauher Bohnenbaum, C. hirsutus; kopfförmiger Bohnenbaum, C. capitatus; Alpenfärbestrauch, Rhamnus alpinus; Zwergfärbestrauch, R. pumilus; Felsenfärbestrauch, R. saxatilis; Bergquittenstrauch, Mespilus coloneaster; Flüebirnstrauch, M. amelanchier; Zwergmispelstrauch, M. chamæ-mespilus.

Moose, Schwämme und Farnkräuter, die hier vorkommen, sind: Feldknotenmoos, Steinflechte, gelbe Steinflechte, Lungenflechte, Hausschwamm, Champignon, Blätterschwamm, Milchschwamm, Fliegenschwamm, Kaiserling, gelbe Pfifferling, Löcherschwamm, Feuerschwamm, Morchel, Trüffel, Bovist, Schimmel, Gülden-Widerton, Sumpfbinse, Flatterbinse, Bärlappen, Farnkraut, Süßfarn, Adlerflügelfarn.

Die Langeten ist ein kleiner Fluß, entspringt auf den Alpen ob dem Pfarrdorf Eriswyl, bei dem Bauernhof „in der Langeten“ geheißen, aus sehr vielen, ab den Bergen und Nebenthälern zusammenrinnenden Brunnen und Bächen; lauft gegen Huttwyl, Rohrbach, Weinstegen, Lindenholz, Lotzwyl und Langenthal; nimmt bei Huttwyl die Häbern, bei Weinstegen den Oeschen- oder Ursenbach, und bei Langenthal den Cottelbach auf; fließt, in 2 Arme vertheilt, die sich bald wieder vereinigen, durch Langenthal. Unterhalb diesem Ort dient dieser Bach zur Wässerung der dortigen Matten und verliert sich daselbst. Abwechselnd wird er auch als Wässerbach auf die Roggwyler-Felder geführt, wo er sich zum Theil ebenfalls verliert, theils der Roth zu lauft. (S. Lehens-Erk. von A°. 1595.)

Die Langeten ist fischreich; treibt auf ihrem Lauf mehrere Mühlen und andere Wasserwerke; dient überall zur Wässerung und macht oft schädliche Ueberschwemmungen. Sie führt häufig Grien mit sich; fließt durchweg in einer Ebene, versumpft daher an vielen Orten die angrenzenden Gebiete; daher auch alle Ortschaften im Langeten-Thal

ungesund und deren Bewohner zu Cretinismus und Drüsenkrankheiten vorherrschend geneigt sind.

In ältern Zeiten hatte die Langeten einen andern Lauf, wahrscheinlich gegen Aarwangen, und wurde erst im 12. Jahrh. als Wässerbach auf die Roggwyler- und Langenthaler-Felder eingeleitet.

Das Kloster St. Urban hat, laut Lehenbrief, die Verpflichtung auf sich, den Roggwylern den Langetenbach auf die Felder zu führen; daher dasselbe jährlich einmal im Frühling vom Brüelzopfen bis zur Langenthal-Mühle durch seine Leute mittelst eines Pflugs den Grienboden des Bachs auffahren und durch angestellte Taglöhner auswerfen läßt. Das heißt man „den Teich aufthun.“ Zu gleicher Zeit gehen Ammann und Vier von Roggwyl „dem Teich nach“ bis Weinstegen, um zu sehen, ob etwas ihren Rechten Nachtheiliges an der Langeten verfügt worden sei.

Als Fortsetzung der Langeten sind zu betrachten:

1.) der Brunnbach; dieser entspringt in den Gurtenen-Matten als Quellwasser, zum Theil von einem kleinen Zufluß der Langeten; er ist fischreich, dienet zur Bewässerung der Brunn- und Steigmatten, und fließt theils der Roth zu, theils auf die Matten bei Murgenthal;

2.) mehrere Quellen, die unterhalb dem Freiburg-Feld in den Kuhmatten zum Vorschein kommen, zur Wässerung dienen und der Roth zufließen. Diese Quellen, so wie der Brunnbach, entspringen von der Langeten, die auf den Langenthal-Matten und den Roggwyler-Feldern sich verliert.

Die Roth, der Rothbach, ehemals auch die Murg geheißen, entspringt in den Matten zwischen Willisau und Huttwyl, fließt gegen Groß-Dietwyl, St. Urban und Murgenthal, macht die Grenze zwischen dem Canton Bern gegen Luzern und Aargau, und fließt an letzterm Ort in die Aar. Der Name „Roth“ kommt wohl nur von einem rothen, ocherartigen Schlamm her, den man hie und da an dem Ufer dieses Bachs antrifft, der aber vorzüglich häufig auf den Röthelmatten hervorquillt. Der Rothbach ist ebenfalls fischreich. In ältern Zeiten machte derselbe, damals unter der Benennung „Murg“ bekannt, die Grenze von Klein-

Burgund gegen Alemannien, in der mittlern Zeit gegen den Aargau. Da dieser Bach durchweg in einem tiefen Bette liegt, sind dessen Wassergrößen auch wenig verderblich, kann aber auch für das zunächst anstoßende Land als Wässerbach nicht benutzt werden; hingegen sind der Seielbach, der Röthelbach, der Stampfebach und der Rombach Ausläufer von demselben, die zur Wässerung für entfernter liegendes Land dienen. Das Baden in der Roth ist schon in alten und auch in neuern Zeiten als heilsam gerühmt und gegen chron. Exantheme, allerlei alte Schäden, Fußgeschwüre, scrophulöse Uebel, bei Chlorosis, Blenorrhoeen u. a. auf Mangel an Reizbarkeit und Atonie gegründete Uebel, mit viel Nutzen gebraucht worden.

Durch Uebereinkunft A°. 1823 wegen dem Grenzstein am Rothbachufer bei der Reibe zu St. Urban — macht das rechte Ufer der Roth von diesem Stein bis Murgenthal und in die Aar, die Cantonsgrenze gegen das Aargau. Es dürfen auch von diesem Stein, bis an die Wylerwässerung, keine neue Dämme oder Schwellen-Arbeiten an der Roth anders, als mit Bewilligung beider Regierungen, gemacht werden. Bei künftig zu errichtenden, neuen Wasserwerken auf dem rechten Rothufer ist von der Regierung zu Bern zu bewilligen oder abzuschlagen; so wie daherige Streitigkeiten oder Uebertretungen der Fischetzen- oder Schwellen-Polizei von Bern gefertiget werden.

A°. 1640 — wurde der Rombach durch den damaligen bernerischen Commandant zu Aarburg, Jakob Wyß, als Wylerwässerung eingeleitet. Derselbe soll sich auch daran arm gebaut, die Regierung zu Bern dennoch nur 100 Krn. ihm gesteuert haben. Dieser Canal hieß sonst auch „Wyßer-Canal.“

Im Bezirk Roggwyl befinden sich gegenwärtig vier Feuerweier. Alle sind künstlich angelegt; wann dieß aber geschehen, ist unbekannt. Sie werden durch Zufluß von den umgebenden waldigen Anhöhen, vielleicht auch durch in ihrem Grund aufsprudelnde Quellen unterhalten. Früher waren noch andere kleine Weier, die jetzt eingegangen sind. Seit 20 J. ist der obere Krotenweier auch vertrocknet.

Im Schmittenweier wächst die Wassernuß (Trapa natans), deren Frucht wir „Weierhörnli“ nennen. Alle Weier dienen zu Fischbehältern und werden verlehnt. Noch befinden sich im Unterdorf, bei des Wälchli's Haus, zwei kleine Weierli. Die größern Weier haben beständig einen geringen Abfluß, der mit anderm zufließenden Brunnwasser zwei kleine Dorfbäche unterhaltet, die sich obenher der Kirche vereinigen, den Hofmatten zur Wässerung dienen und endlich der Roth zufließen.

Die Fischetzen in den Dorfweiern gehören der Gemeinde; in dem Hüttliweier und seinen Ausflüssen (dem Kalt- und Bergsbach) der Regierung; im Brunnbach, der Roth und dem Rombach gehören dieselben dem Kloster St. Urban.

Die Fischetzen im Mumenthal- oder Hüttliweier sind mit dem Kauf von Aarwangen an die Regierung gekommen. (NB. Zu dem Mumenthalweier gehört das Recht, 6 Wochen lang zu der Fastenzeit Wein auszuschenken, welches bis im J. 1798 geübt wurde, wo dann Trinkgelage, Tanzparteien, Gastereien und Prügeleien den Liebhabern sich darboten.) Die Fischetzen in der Roth, vom Kloster weg bis Murgenthal, und in der Aar bis Fridau, gehören seit alten Zeiten dem Kloster St. Urban. Die Fischetzen im Rombach bis Fridau sind dem Kloster, gegen Bewilligung des Wassers aus der Roth, abgetreten worden. Oberhalb dem Kloster, bis Melchnau, sind die Fischetzen zwischen dem Kloster und der Berner-Regierung getheilt.

In dem Gebiet liegen, an der östlichen und westlichen Grenze, zwei Hauptstraßen des Cantons, welche durch eine Communikationsstraße, die durch das Dorf geht, und den ganzen Bezirk in fast zwei gleiche Theile theilt — mit einander verbunden sind. Andere Verbindungsstraßen sind: die Hintergaß, der Neuweg, der Weg vom Spital über das Sägeliskreuz gegen den Moosweg, so der Hr. Prälat Glutz A°. 1815 hat erbauen lassen, ferner der Moosweg, die Allmentgaß, der Mistgraben, endlich die Dorfgassen, Wald- und Feldwege.

Zur Zeit unter den Römern ging eine helvetische Straße von Aventicum hier durch gegen Tobinium (Zofingen) und Vindonissa (Windisch) hinunter. Bei St. Urban ging eine Nebenstraße davon ab, längs der Murg bei Walliswyl vorbei, gegen Ultinum (Olten). Da wo die jetzige große Landstraße durchgeht, war schon vor Alters ein Weg; diese wurde von 1756 — 1764 erbaut; sollte anfänglich durch Langenthal, das hiesige Dorf und den Bowald gegen Zofingen geführt werden, welches aber die Langenthaler abgelehnt und hier aus Mangel an Grien nicht geschehen konnte, zum Theil auch durch Auswärtige mit Fleiß hintertrieben wurde.

Seit alten Zeiten (schon 1628) ging ein rauher, wüster Fahrweg von St. Urban durch das Moos nach Langenthal. A°. 1811 ließ Hr. Prälat Glutz diesen Weg verbessern. Er ließ auch den Weg gegen des Moosweibels Haus machen. Die neue obrigkeitl. Straße durch das Moos liegt schattseite und wurde von 1830 — 1833 erbaut.

Durch 6 gewölbte Brüggen an allen 4 Enden des Bezirks, wird der Zugang zu demselben geöffnet. Die Neubrügg an der Steingaß, so wie dieselbe ob der Kaltenherberg wurde A°. 1763, die Rothbrugg A°. 1784, die Brügg oben im Brüel A°. 1825 erbaut. Es ist unbekannt, wann die Klosterbrügg und das Güllenbrüggli erbaut worden.

Inhalt des Bezirks.

	Juch.	Schuh.
Ritterhof	6	19,990
Berg- und Allmentdorf	42	11,740
Hofacherbezirk	33	21,820
Geißbergacherbezirk	53	1,820
Bündtenacherbezirk	23	6,850
Freiburg und Hinterdorf	23	18,060
Inner Freiburg	23	2,440
Hofmätteli	11	13,150
Inner Breiten	17	29,880
Uebertrag:	234	5,750

	Fuch.	Schuh.
Uebertrag:	234	5,750
Außer Breiten	22	29,630
Unter Freiburg	26	27,640
Mittler Freiburg	36	23,880
Kilchwegen oder Obere Freiburg	19	19,730
Gassenacher	19	34,753
Hinterfeldbezirk	54	240
Mittelfeldbezirk	50	38,720
Hurdacherbezirk	52	2,376
Unter Brüel	39	13,902
Ober Brüel	27	937
Ober Schlatt	51	12,885
Unter Schlatt	43	11,882
Grunholzbizirk	130	26,905
Gsteigacherbezirk	35	26,070
Hard und Weid	50	23,444
Gurtenen-Feld	30	20,326
Kaltenherberg- und Gurtenen-Matten	47	18,390
Brunnmattenbezirk	99	7,410
Steg- und Stöckenmatten	31	700
Obersteigmatten	17	38,660
Birrholden- und Wührlimatten	16	36,910
Untersteigmatten	39	2,200
Känelmatten	14	5,300
Wolf- und Stampfematten	5	25,020
Schleife- und Reibematten	3	24,840
Weiermatten und Kilperg	19	13,160
Kälbermattenbezirk	8	17,880
Kuhmattenbezirk	6	1,390
Hintere Allmenten	8	20,750
Vordere — — und Munimatt	10	14,250
Seielmattenbezirk	59	6,900
Boägerten, Byfang und Möser	39	4,920
Bündten- und Rütinenbezirk	126	18,480
Allment und Weiden und Ziegelacher	83	7,900
Sängi-Partikular-Güter	17	2,350
Uebertrag:	1,577	26,480

	Juch.	Schuh.
Uebertrag:	1,577	26,480
Ober Wald		
Jungfern-Wald	474	29,500
Ziegelwald und Allment . . .		
Klosterziegelwald und Rütinen . .	148	28,500
Muniacher und Schafmätteli . .	8	23,712
Summa Bezirks ob der Roth:	2,209	25,212
Röthelmatten im C. Aargau . .	33	35,100
Niederwald (angenommen) . .	1,200	
Summa des ganzen Gemeindbezirks:	3,443	20,312

Totale ob der Roth.

Mattland	367	1,710
Vermischtes Gartenland . . .	72	17,146
Ackerland	993	16,270
Haus- und andere Plätze . . .	23	20,920
Wege und Gräben	22	20,975
Vermischtes Bortland . . .	21	20,409
Weid- und Allmentland . . .	100	8,800
Waldungen	609	20,982

Gemeindland.

Spital	—	3,000
Gärtli bei Joseph Grüters Haus .	—	520
Schulhaus	—	22,400
Schulgarten	—	2,550
Spritzenhaus ob der Kirche . .	—	620
Weierrütinen	1	30,000
Spitalrütinen	6	2,400
Bergbündten	30	20,000
Sägeliskreuz-Rütinen . . .	8	30,300
Bödeli-Rütinen	23	20,100
1 Rüti ob dem Bödeli . . .	—	8,180
Buchrein-Rütinen	31	13,700
Uebertrag:	102	33,770

	Fuch.	Schuh.
Uebertrag:	102	33,770
Rütinen beim Musterplatz . . .	9	21,880
Lehenland auf Boägerten . . .	13	32,300
— — beim Herrenacher . . .	—	29,600
Muniacher	4	12,676
Bort zwischen Ober und Unter Schlatt	—	13,660
— am Großfeld oben . . .	—	8,759
— — Grunholz oben . . .	—	7,218
Hardfeldli	9	17,130
Holzrein ob dem Weibelacher . .	3	24,261
Weibelacher	3	15,172
Land ob dem Weibelacher . . .	—	5,838
Gsteigacher	—	29,700
Bortland	—	34,700
Bort zwischen Bündten- und Gassenacher	—	5,440
Kilpergachern Bortland . . .	—	6,600
Baumgärtli bei Hs. Jak. Oeggers Haus	—	1,170
Holzrein unterm Weibelacher . .	3	4,010
Bort und Wald an Friedlijoggi's Gsteig	—	24,400
Ein Mätteli bei'r Rothbrügg . .	—	6,550
Allment beim Musterplatz bis an die Weid	11	28,100
Waldung	7	2,572
Moos	26	7,000
Oberwaldbezirk	441	4,200
Kleinweierhubel	3	16,260
Allment beim Spital	1	21,930
Rütinen hinter dem Brunnacher .		
Summa Gemeindlands ob der Roth:	645	14,896

Pfrundgüter.

(S. Kirchen-Chronik.) Betragen zusammen	16	14,720

St. Urban-Güter.

Sichel- (Herren-) Matten . .	5	27,600
Pfistermatten bis an Weg . . .	21	27,700
Uebertrag:	27	15,300

	Juch.	Schuh.
Uebertrag:	27	15,300
Sennenweid	50	26,000
Herrenacher	11	7,700
Ziegelhütte und . . . . . Ziegelacher bis an Weg . . .	8	36,500
Sängirütinen	3	7,100
Waldung an der Pfistermatt . .	1	4,900
Ziegelwald	144	22,400
Summa:	246	39,900

Annoch besitzen A°. 1830 74 Fremde an Acher und Matten im Gemeindsbezirk . 195

Ferner besitzen A°. 1834 12 Hintersäßen an Land zusammen 57 20,000

A°. 1834 — theilt sich der Hof Roggwyl in 336 Partikular-Güterbesitzer; darunter sind 12 Hintersäßen und 74 Auswärtige.

Von den Roggwylern und Hintersäßen besitzen an Hausplätzen, Garten-, Acker- und Mattland:

Von 100 besitzt jeder weniger als 1 Jucharte.
— 37 — — 1 Juch. bis 2 Jucharten.
— 33 — — 2 — — 3 —
— 9 — — 3 — — 4 —
— 13 — — 4 — — 5 —
— 10 — — 5 — — 6 —
— 10 — — 6 — — 7 —
— 5 — — 7 — — 8 —
— 6 — — 8 — — 9 —
— 4 — — 9 — — 10 —
— 8 — — 10 — — 11 —
— 3 — — 11 — — 12 —
— 2 — — 13 — — 14 —
— 7 — — 14 — — 15 —
— 3 — — 15 — — 16 —
— 3 — — 16 — — 17 —

Von	2	besitzt jeder	17	Juch.	bis	18	Juch.
—	2	—	—	19	—	—	20	—
—	1	—	—	20	—	—	21	—
—	3	—	—	21	—	—	22	—
—	1	—	—	24	—	—	25	—
—	1	—	—	29	—	—	30	—
—	1	—	—	32	—	—	33	—
—	1	—	—	58	—	—	59	—

Die Tellschatzungs-Summe sämmtlicher Roggwylischer Güter beträgt: Fr. 794,592 (die Pfrundgüter ausgenommen), darunter die der Auswärtigen Fr. 203,995.

A°. 1833 — war das Verhältniß der Aecker zu den Matten bei den größten Bauerngütern folgendes:

	Acker. Juch.	Matten. Juch.	Zusammen. Juch.
A	19 7/8	4	23 7/8
B	9	4 1/4	13 1/4
C	11 3/4	2 1/2	14 1/4
D	14 1/2	4 3/4	19 1/4
E	36 1/2	21 1/2	58
F	18 3/4	12 3/4	31 1/2
G	15	6 1/2	21 1/2
H	7 1/2	10 1/4	17 3/4
I	14 3/4	6 1/4	21
K	10 3/8	6 3/4	17 1/8
L	14 3/4	5 3/4	20 1/2
M	14 1/4	7	21 1/4
N	20	9	29

Bauernhöfe giebt es bei uns keine; das Land, vorzüglich die Aecker, ist überall zu ganzen und halben Jucharten getheilt und die Güter zerstreut.

Zehnten, Bodenzins, Ehrschatz, Erbfall (?), Handänderungs- oder Staatsgebühr von 2 %, Fuhrungen, Landtell, Armentell und Einquartierung, sind gegenwärtig die üblichen Beschwerden, die auf dem Land haften.

Jedes Clima wird bedingt durch die Umgebungen, die Lage und Beschaffenheit des Landes und die Natur des Bodens. Der hiesige Bezirk ist nach allen 4 Gegenden durch waldige Hügel gegen den Zug rauher Winde geschützt. Oestlich hinter St. Urban liegt der Kühwald; westlich das Wynauerholz; nördlich und südlich liegen der Rebberg, der Berg und der Buchrein. Zwischen diesen Hügeln liegt das Dorf wie das Schiff im Haven. Von 3 großen Bächen wird das Land durchströmt; allein die Gewässer fließen meist an den Grenzen des Gebiets; und da das Land allenthalben gegen den Thalgrund der Roth abhängig ist: so kommt daher auch, daß außer einigem nassen Boden an schattigen Abhängen und auf Wiesen, kein Sumpfland vorkommt, sondern daß alle Gewässer nordwärts der Roth, als dem Hauptbach zufließen. Ungeachtet die Gegend durch umgebende Hügel gegen heftige Winde und den Zutritt rauher Lüfte geschirmt ist, genießt dieselbe dennoch einer freien Luftbewegung. Der fast überall trockene Boden, dem die Thalgründe der Roth und des Brunnbachs zu Abzuggräben dienen, ist in der Ebene überall einem freien Zutritt der Sonnenstrahlen ausgesetzt. Alle diese Umstände, verbunden mit den Abwechslungen in der Natur und einer genußreichen Aussicht, eignen die hiesige Gegend zu einem freundlichen Aufenthalt und bewirken ein sehr gesundes und mildes Clima.

Die Jahreszeiten sind meist regelmäßig; die Witterung, mit seltenen Ausnahmen, stets gehörig abwechselnd; Kälte, Hitze oder Regen bringen selten Schaden. Der Berg- so wie der Oberluft bringen gern Regen. Oft weht im März und April ein warmer Südwind (Fön), welcher die Eier der Bauminsekten belebt, wo dann die Raupen die junge Blüthe und Blätter fressen. Der Biswind wird durch den Niederwald mächtig aufgehalten. Sturmwinde kommen meist vom Leberberg her. Die Gewitter kommen ebenfalls meist vom Jura, oft auch vom Pilatus her, und wo im Frühling das erste Hochgewitter herkommt, von da kommen die meisten Gewitter in demselben Jahr. Im Allgemeinen sind die Wetterzeichen oder Bauernregeln jetzt weniger zuverläßig, als ehemals, da oft die Witterung allen Anzeigen zuwider

ausschlägt. Man haltet dafür, daß jetzt gewöhnlich die Winter weniger streng seien und weniger Schnee falle, aber auch der Frühling überhaupt später eintrete, wie ehemals; dennoch bemerkt man, daß späte Frühling gute Jahre bringen.

Von den wilden Thieren, die in unserer Gegend gesehen worden oder gewöhnlich vorkommen, sind folgende die bekanntesten:

Säugethiere: Gemeine Fledermaus, Eichhörnchen, Hausmaus, Feldmaus, Ratte, Haas, gemeine Igel, gemeine Spitzmaus, Maulwurf, gemeine Wiesel, Hausmarder, Iltis, Dachs, Fuchs, Fischotter, Reh.

Vögel: Gabelweih, Moosweih, Hünervogel, Sperber, Thurmfalke, Uhu, Ohrkautz, Nachtkautz, Wiggle, Specht, Wiedehopf, Dornägertsche, schwarze Krähe, Nebelkrähe, Dohle, Aegersten, Herrenvogel, Gugger, Lerche, Rinderstaar, Amsel, Tröstle, Gügger, Fink, Gilberich, Buchfink, Rohrspatz, Disteli, Zeisig, Hausspatz, Nachtigal, Hagschlüferli, Rothbrüsteli, Waldrötheli, Hagspatz, Bachstelz, Hausrötheli, Zaunkönig, Kohlmeise, Spiegelmeise, Rauchschwalbe, Spyre, Uferschwalbe, wilde Taube, Repphun, Wachtel, Storch, Schnepf, Wasserhun, wilde Ente, Schneegans, Fischreiher.

Amphibien: Braune Grasfrosch, grüne Wasserfrosch, Laubfrosch, Kröte, Alraun, grüne Eidechse, Molch, Blindschleiche, gemeine Schlange, Wasserschlange.

Fische: Aale, Groppen, Hechte, Karpfen, Teichforellen, Steingrundeln, Schleihen.

Insekten: Donnergug, Mistkäfer, Maikäfer, Speckkäfer, Borkenkäfer, Goldschmidli, Staubkäfer, Schwimmkäfer, Himmelsgüge, Blattlaus-Käfer, Erdfloh, Kornwurm, Immenwolf, Holzbock, Springkäfer, Johanniswürmchen, Mehlkäfer, spanische Fliegen, Ohrgrübel; Schabe, Werre, Muheime, Feldgrille, Heuschrecke, gehörnte Cicade, Schaumwurm, Bettwanze, Baumwanze, Mehlthau; verschiedene Arten Schmetterling, als: Baumweißling, Kohlweißling, große Fuchs, kleine Fuchs, Malvenfalter, Lindenschwärmer, Ligusterschwärmer, Fichtenschwärmer, Pfauenauge, Nachtpfauenauge; Raupen aus denen sich Schmetterlinge entwickeln, als: Ringelraupe, Bürstenraupe, Weidenraupe, schwarze

Winterraupe, Blaukopfspinner, Stachelbeerspanner, Pelzmotte, Kleidermotte, Honigmotte, Kornmotte; Teufelsnadel, kleine Teufelsnadel, Lichtschelm, Papierlaus, Ameisenlöwe; Holzwespe, gelbe Schlupfwespe, Hornissen, Honigbiene, Hummel, Grashummel, Mauerbiene, Holzbiene, schwarze Ameise, rothe Ameise, gelbe Ameise; Roßbremse, Ochsenbremse, Schafbremse, Krautschnacke, mottenähnliche Schnacke, Stubenfliege, Schmeiß- oder Brummfliege, Aasfliege, Kothfliege, Märzfliege, Ochsenbräme, singende Mücke, graue Stechfliege, große Schwebfliege, Schaflaus, Vogellaus; Kopflaus, Kleiderlaus, Filzlaus, gemeine Floh, Hundsmilbe, Käsemilbe, Krätzmilbe, Wasserspinne, Weberknecht, Bücher-Scropion, Fensterspinne, Kreuzspinne, hüpfende Spinne, Sackspinne, Flußkrebs, Kellereisel, Steinassel, gemeine Scolopender, Tausendfuß.

Würmer: Lange Spulwurm, Mastwurm, Haarwurm, Regenwurm, Aegle, langgliederige Bandwurm, kurzgl. B., Kettenwurm, Blasenbandwurm, Finne, Wasserfaden-Wurm, medizinische Blutegel, Roßblutegel, schwarze Waldschnecke, röthliche Waldschnecke, graue Ackerschnecke, aschfarbene Wegschnecke, Gartenschnecke, Teichschwimmschnecke, Flußmuschel, Essigaal, Infusions-Thierchen.

Der Name Roggwyl kommt von den frühern Besitzern dieses Hofs, den Edeln „von Roggwyl“ her, die hier ihr Stammhaus hatten. Ehemals hieß es „Rockwyl.“ Die Roggwyler führen in ihrem Wappen drei aufrechte, unten in einen Kranz von Eichenlaub gewundene Roggen-Aehren. Spottweise heißen die Roggwyler auch Frösche. Wiefern unser Roggwyl, Roggwyl im Canton Thurgau und das Roggwyl (Réconvilier) im Bisthum, Amts Münster, mit einander verwandt sind, ist unbekannt.

Historische Notizen.

Auf der innern Breiten sind 12, im Brüel 23, auf dem Freiburgfeld 4, und auf dem Großfeld 33 sogenannte alte Bündten, die von jeher kleinzehntfrei waren, und zu dem Lehen gegeben, und nach eines Jeden Belieben angepflanzt worden. Zu diesen 72 alten Bündten sind später auf dem

Großfeld noch 13 neue gekommen, die bis zu Anfang des Kleinzehntstreits allen Zehnten zahlten.

Der Güllengraben, das Boßloch oder Wildisgraben und die Hofmatten sind wahrscheinlich durch die Langeten entstanden. Am Ausgang des Güllengrabens liegt in romantischer Einöde das Paradiesli (eine kleine Wiese, von einem murmelnden Bächlein durchflossen), darum so geheißen, weil es daselbst im Frühling sehr früh grünt und blüht.

Im „Kilperg“ wohnte ehemals ein Kilchberger, und war vor Altems eine Einsiedelei. Dieser unheimelige Winkel gleicht mehr einem Aufenthalt von Hexen und bösen Geistern, als einer menschlichen Wohnung.

Auf dem „Kilperghubel“ war unter den Römern eine Freiburg oder Thurm (Castell) mit einem Wachtposten zum Schutz für die Umgegend; wurde wahrscheinlich in der Völkerwanderung zerstört. (Um das 4. und 5. Jahrh. nämlich, brachen viele wilde Völker aus Asien und dem Norden [s. S. 13] in das römische Reich ein. Vandalen, Hunnen, Sueven und Gothen kamen nach Italien und Gallien, und verheerten Alles mit Feuer und Schwert.) In der mittlern Zeit stand daselbst das Twingschloß der Edlen „von Roggwyl“, das, nachdem es verlassen, entweder zerfallen oder durch die Gugler, wie Fridau und Aarwangen, zerstört wurde; die Reste sind nachher weggeführt worden. Das Freiburgfeld hat den Namen von dieser „Freiherrenburg.“ Es ist eine Sage, daß einst auf diesem Feld eine Stadt gewesen; vielleicht war es eine von den 12 althelvetischen Städten? —

Diesseits dem Kesselsteg, links auf einer Matte, ist eine Quelle; daselbst ist auch noch bei Mannsdenken ein Badhüttli gestanden, das Wasser gewärmt und als heilsam gerühmt worden.

Bei dem Wuhr oberhalb der untern Rothbrugg ist der Badeort und Tummelplatz der Roggwyler-Jugend. Dieser bequeme und gefahrlose Badeort ist ein wahrer Vorzug unserer Heimat. Das Baden im Sommer ist bei unserer Jugend eine tägliche Uebung und das Schwimmen ist zur Volks-Tugend geworden. Alt und Jung badet in der Roth, und

alle Buben lernen schwimmen. Es gewährt ein Vergnügen, an Sonntagen 20—30 solcher „Frösche“ in diesem großen Badekasten herumhüpfen und „woxen“, und die Künste und Wagstücke der Größern mitanzusehen.

Auf dem Sägelis- oder Sädelis-Kreuz soll einst ein Roggwyler, Namens Aegeli, gestorben und daselbst vor Zeiten ein Heiligenkreuz gestanden sein. — Bei dem Mordester sei einst ein Mann von einem Holzer umgebracht worden.

Auf dem Schmittenhubel seien vormals Eichen gewesen. Die Eichli daselbst sind jetzt 6—12 Zoll dick im Durchmesser und seien vor 70 J. gepflanzt worden. Vor 25 J. gab es da noch Armbrustbögen. Die Buchli am Buchrein sind auch 70 J. alt und jetzt 6—12 Zoll dick.

Auf der Anhöhe zwischen dem Langetenstäpfli (links) und dem Klopfester (Gänsefuß, beim abbrochnen Marchstein, beim aufrechten Bär) soll einst ein Schloß gestanden sein.

Der Niederwald gehört zum Bowald. Der Bo- oder Bonwald liegt zwischen Strengelbach und St. Urban, durch die Wigger, die Aar und Roth begrenzt. Er war vor Zeiten wegen seinen starken und hochen Tannen in ganz Europa berühmt. Er hatte Stück, die 130 Fuß lang waren und 110 brauchbar zu werken. A°. 1534, im Maien, kauften die Venetianer hier 24 Stück Tannen, jedes 120 Schuh lang, zu Segeltannen, und bezahlten, bis an die Aar geliefert, 100 Gl., welches seither öfters geschehen. Diese Hölzer machten die große Reise Rhein abwärts, über das atlantische Meer um Frankreich und Spanien, über das mittelländische und adriatische Meer. A°. 1505 hielten sich im Bowald Diebe und Mörder auf, wohnten in Hütten und unter der Erde; wurden aber aufgesucht und zerstreut. Dieser Wald ist seither immer etwas verdächtig.

Im Umfange des Niederwaldes waren einst die Höfe Gadligen, Winzenhausen, Röthelberg und Krähenbühl, von denen letztere drei früh eingegangen, jedoch bei Mannsdenken noch Spuren davon entdeckt haben will.

Während die Gügler in hiesiger Gegend sich aufhielten, campirten die Geistlichen von St. Urban einige Wochen in der Hohlägerten. Vor etlichen Jahren wurde daselbst ein

Tischmesser, auch ein Eisenhafen gefunden. Im Saalmoos seien auch Engländer begraben.

Im Brunnacher war einst eine Trotte und eine Scheuer, die von den Güglern verbrannt wurde; daselbst sind auch Kohlen und altes Eisen ausgegraben worden.

Der Hof Walliswyl ist sehr alt, hieß vormals Luckli, und war zu allen Zeiten für sich ein besonderes Lehen mit St. Urban, enthaltet 60 Juch.; davon wurde A°. 1811 der Korn- und Heuzehnten abgekauft, und zahlt jährlich 70 Mäs Korn und 54 Bz. Bodenzins. Jetzt sind daselbst 7 Wohnhäuser und drei Speicher. Die Roggwyler haben mit denen von Walliswyl den Niederwald gemein, verweigern ihnen aber das Holz, um neue Häuser zu bauen.

Kapfenburg (Kapf) ist eine alte Burg, von der nur wenige, kaum noch sichtbare Trümmer vorhanden sind, in waldiger Umgebung zwischen Gruben gegen die obere Sage, in der Pfarre Ryken. Joh. von Kapfenberg erscheint in Urkunden von 996. Eines Friederichs wird 1005 gedacht, und Heinrich verkaufte seine Güter, nebst dem Wald Kapf (jetzt ein Eigenthum der Stadt Zofingen), an die Edeln von Wyl, Bürger zu Zofingen. Die Luzerner zerstörten die Burg A°. 1386, nachdem ihr Besitzer bei Sempach umgekommen war.

Der Hof Balzenwyl, mit dem Hof Glashütten, kam A°. 1361 von Heinrich von Kapfenberg durch Kauf an Ulrich und Kunzmann von Wyl, Edle und Bürger von Zofingen. Balthasar, Ulrichs Sohn, besaß nachher den Hof am Bonwald, jetzt Balzenwyl genannt, und kam durch Kauf von denen von Wyl an die Stadt Zofingen, welche nachwärts, gegen das Ende des 14. Jahrh., diesen Hof mit dem Hof Glashütten wieder verkauften. Unter den Burgergeschlechtern zu Balzenwyl ist ein ehemals adeliches, „von Huben.“

Auf dem Rebberg, ganz oben auf der Mittagseite, ist eine große Buche, die zu Austagen gar früh grünt, sich dadurch auszeichnet und den Frühling anzeigt. — Bei dem Musterplatz (außen auf der obern Boägerten, am Weg) und auf dem Sägeliskreuz oben am Weg, so auch beim Kroten-

Weier, steht eine große, schöne Eiche. Bei des Lismers Haus, außen am Weg, steht eine große, schöne Linde, und eine gleiche bei des Krämer-Rudis alten Haus im Unterdorf, am Weg; beide stehen länger, denn seit Mannsdenken.

Im Heidengäßli, wenn man von Langenthal kommt, 30 Schritte rechts einwärts, am Bort gegen Mitternacht, errichte einen Denkstein und schreibe darauf:

HEIDENGÄSSLI.

HIER DURCH
GINGEN DIE HELVETIER
AUF IHREM ZUGE
GEGEN
AULUS CÄCINA
LXX JAHR N. CHR.

A°. 1691 — wurde die Reibe erbaut; diese gehörte zuerst an Peter Geiser, und kam 1748 an Georg Andres.

An der Kaltenherberg sind jetzt 5 Häuser und 1 Speicher, von denen das älteste vor 130 J., Peter Grüters A°. 1795 erbaut wurde. Ein ganz hölziges Bauernhaus im Moos wurde A°. 1802 zuerst gebaut. Auf der Boägerten sind jetzt 5 Gebäude, von denen des Ludi's Haus zuerst vor etwa 70 J. und das Zollhäusi A°. 1821 erbaut worden. Im Kilperg sind 2 Gebäude.

VI.

Lehensverhältnisse.

A. Herkommen des Lehens.

Im Mittelalter befand sich alles Land entweder in den Händen des Königs oder der Freien, die auf eigenen freien Gütern saßen, oder als Edelleute, Dienstleute oder Knechte ihre Güter entweder als Lehen von andern Freien oder als eine Wohlthat vom König empfangen hatten (Seite 15 u. 16). Die Freien machten die Nation oder das eigentliche Volk aus. — Verschiedene Umstände veranlaßten nach und nach eine Unterscheidung aller Freigebornen in einen höhern (Freiherrn-) und niedern (Ritter-) Adel, und in den Stand des gemeinen freien Mannes, der sich blos mit dem Landbau oder Gewerben beschäftigte. Leibeigene gab es damals noch wenige.

Im 11. und 12. Jahrhundert waren in der westlichen Schweiz und in unserer Gegend angesessen die Grafen von Habsburg, Lenzburg, Kyburg, Oltigen, Straßberg, Aarberg, Laupen, Neuenburg, Greiers, Thierstein, Froburg, Homburg, St. Gyslenfluh, Falkenstein, Wangen im Burgenthal oder Wagenthal, Bucheck, Seedorf, Willisau, Rothenburg. Freie waren zu Falkenstein, Bechburg, Bucheck, Aarburg, Signau, Brandis, Sumiswald, Langenstein, Grünenberg, Kapfenberg, Wohlhausen, Pfaffnach, Gutenburg, Fridau, Aarwangen. Edelleut, Ritter und Knecht in der Umgegend waren zu Aarburg, Oftringen, Fridau, Faulenbach, Clus, Sursee, Schlierbach, Entlebuch, Hitzkilch, Uffhausen, Altishofen, Reiden, Dagmersellen, Groß-Dietwyl, Altbüren, Fischbach, Roggliswyl, Pfaffnach, Mättenwyl, Friesenberg, Eriswyl, Walterswyl, Affoltern, Trachselwald, Wangen, Rohrbach, Thunstetten, Baumgarten, Graben, Gundiswyl, die Läßlein bei St. Urban, zu Roggwyl.

Von Roggwyl, in der Landgrafschaft Burgund, waren Gözo und Ulricus beid' Ritter. Ulrich Ritter 1266. Godefridus und Joannes. 5 Ritter. Henricus, Ulricus und Menz 1416. Gegen das Ende des 13. Jahrh. waren diese Edeln zu Bern und in Zofingen verburgert, und hatten zu Roggwyl ihr Stammhaus. Im J. 1289 war ein Edler „von Roggwyl", mit vielen Adelichen aus der Umgegend und aus dem Aargau, bei einer Ritterzunft (Ritterübung) im Adelboden bei Zofingen. Die letzten Besitzer, Conrad, Cuno und Arnold, mit ihrer Mutter Gisula, hatten auch Besitzungen zu Altbüren, die sie mit dem Hof Roggwyl in das Gottshaus St. Urban vergabten. Conrad wurde Religios zu St. Urban; Cuno und Arnold waren Laienbrüder daselbst 1194. Alle drei sind in dem Kloster begraben.

Dergleichen Vergabungen geschahen damals blos, um sich damit den Himmel zu verdienen, und zwar entweder erst auf den Fall des Absterbens, oder aber schon bei Lebzeiten, nur daß sich die Geber den lebenslänglichen Besitz und Nutznießung davon vorbehielten.

Nur nach und nach hatte St. Urban den Hof zu Roggwyl von verschiedenen Besitzern (s. Kirchen-Chronik) durch Kauf, Tausch oder Schenkung an sich gebracht. In dem urstiftlichen Verzeichniß wird Roggwyl schon A°. 1194 erwähnt. A°. 1197 hatte St. Urban mehrere Schups, und besonders 19 von Cuno und Arnold von allda erworben. A°. 1226 ward der Schlatt allda als Entschädigung von denen von Luternau abgetreten. A°. 1251 verzichtete Berchtold von Aarwangen auf Rechtsame, so er hatte auf den Roggenbüel.

Graf Hartmann von Froburg überhäufte das Kloster St. Urban mit Gunstbezeugungen. Demselben schenkte er die Mühle zu Murgenthal, blos mit dem Bedingnisse, daß das Kloster nie durch eine, in der Nähe von Froburg erbaute Mühle, die Bürger dieses Städtchens von der jetzt bestehenden Mühle abziehen sollte, und genehmigte 1268 den Erwerb einiger Froburgischen Lehen zu Langenthal. Dennoch solle Hartmann die Besitzungen, welche St. Urban zu Kölliken, Langenthal, Rohrbach, Roggwyl, Madiswyl

besaß, angefallen und verwüstet haben. Hartmann starb um 1288.

Außer diesen und den Seite 9 angeführten, hat das Kloster seine Besitzungen in der Umgegend hauptsächlich durch Vergabungen eines Probsts zu Zofingen, von Pfaffnau, Ludligen, Hägendorf, Uffhausen, Friesenberg, Wangen, Wohlhausen, Sumiswald, Inkwyl, Lotzwyl, Roggliswyl, Luternau, Aarwangen.

Anfänglich hatte das Kloster den Hof Roggwyl mit eigenen Leuten bearbeiten lassen. Dieser wurde aber nachher, wegen den damals sehr unruhigen Zeiten, einem Müller im Murgenthal verliehen. A°. 1347 kam dieser Hof als ein Schipf- oder Handlehen zu 100 Schupposen mit Holz, Wun und Weid an 12 Bauern. Da aber diese Leute auf dem Lehen nicht bestehen konnten, wurde dasselbe A°. 1349 zu 72 Schupposen zehntpflichtiges Land (die Schuppose zu 9 Juch. Acker- und 3 Juch. Mattland) als ein Erbzinslehen an 5 Bauern verliehen. Und um daß sie den Hof besser bearbeiten und auch „dester bas husen mögen," ist derselbe zwar um 28 Schupposen verkleinert, aber auch der Zins erleichtert und ihnen auch der Heu- und Klein-Zehnten gelassen worden.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß die den Klöstern zugehörenden Güter mehr beschwert waren, als die Andern; daß aber auch die Zahl der leibeigenen Kloster- oder Gottshausleute verhältnißmäßig größer war, weil sie sich weniger in Fehden mischen mußten, als bei Andern, und weil ihre Güter weniger den Plünderungen ausgesetzt waren.

Lehenbrief des Hofs Roggwyl von A°. 1347.

Wir Bruder Niklaus, der Abt und der Convent des Gottshauses von St. Urban, Cisterzienser-Ordens im Konstanzer Bisthum, thun kund hiemit: daß wir unseren Hof zu Roggwyl den ehrbaren Leuten: Berschin Rodten, Joh. von Langnau, Rudin Bleichenbach, Jenni Rüßlin, Ulrich

Lehmann, Conrad Frutinger, Ulrich Bremen, Niklaus Türler, Peter Meyer, Christian in der Sengi, Peter Lempen und Conrad Vollkrat — als ein Zinslehen unter hienach folgenden Gedingen verliehen haben:

Wir geben ihnen denselben Hof zu Roggwyl mit Aeckern und Matten, alles was der Meister vormals baute. Davon ausgenommen die Mühle zu Morgenthal, mit Holz und Wegen und Stegen, wie es der Müller vormals hatte, die Hofstatt und alle Ding, ohne Gefährde. Ferner geben wir ihnen das Gut zu Walliswyl, was da verliehen war dem Meister, auch mit allen Rechten wie sie es von uns gehabt haben. Deßgleichen die Matten den Brüel zu Ludligen.

Hievon sollen sie uns entrichten alljährlich zu Zinse 200 Mütt Roggen, 400 Mütt Dinkel, 200 Mütt Haber Zofinger-Maaßes und 25 Pfund Pfenning auch Zofinger-Münz. Von letzterm sollen sie entrichten die Hälfte zu St. Andreas Meß und die andere Hälfte zu St. Joh. Meß. Ferner sollen sie geben 2000 Eier, 100 Faßnacht-Hüner und 200 Stuffel-Hüner.

Denselben Leüten haben wir auch mit dem vorgenannten Hof verliehen die Mühle in dem Hof, doch also, daß sie keinen Müller haben sollen, denn sie selbst, die den Hof bauen. Wir haben ihnen auch verliehen den Heüzehnten desselben Hofs und den jungen Zehnten überall. Der Kornzehnten aber soll uns bleiben ab allen Aeckern was sie seien.

Es ist auch beredt, was Aecker sind und Aecker waren, da wir dies Gut hingeliehen, die sollen auch Aecker bleiben, und die Matten — Matten. Ohne alle Gefährd. Wäre aber, daß sie ihres Nutzes oder der Matten Wüste und Härte wegen, einen Theil derselben umkehren, da soll der Zehnten den Leüten bleiben, als ob es Heü wäre. Die Leüte sollen aber dafür sorgen, daß die Aecker deßhalb nicht nachläßiger gebaut werden. Sollte dies geschehen, so soll der Keller unsers Gottshauses den, der schuldig wäre, darum büßen, nach dem Rath und Erkenntniß der anderen die den Hof bauen, als des Mehrtheils.

Wir haben ihnen auch Holz ausgemarchet, das sie nützen können zu diesem Hof; dem sollen sie warten und genießen

nach Bedürfniß. Auch sollen sie das Holz sonst Niemand geben, weder verkaufen, noch anderwärts hinführen. Fände auch unser Keller in demselben Holz Karrenbäume, Reiffe u. dgl. Dinge die er bedürfte, die soll er da hauen dürfen. Wollten auch die Leute Häuser bauen, oder Dächer, oder dgl. Dinge und sie das Holz dazu nicht fänden in ihrem Wald, so soll ihnen der Keller aus unsern Hölzern geben, daß sie auf demselben Hof bauen können, aber sonst nirgends. Wir haben auch gelobt diesen Leuten zu rathen und zu helfen. Auch haben wir ihnen gegeben Weg und Steg, Wun und Weid, ungefähr soviel als auf dem unsrigen, als auch der Hof vorhin hatte; auch Wasser und Wasserunse. So aber Jemand wegen dem Wasser sich zu beklagen hätte, da wollen wir behülflich sein als uns selber, da wir den Hof hatten.

Es sollen auch dieselben Leute denselben Hof, Acker, Matten, die großen Scheure, die Häuser, Wasser und Wasserunsen, Mauren, Zäune und Häge in gutem Bau und solchen Ehren erhalten, daß man es in allweg besser finde oder wenigstens so gut als damals, da wir ihnen den Hof geliehen. Sollte sich der Fall ereignen, daß diese Leute wegen der Wasserführung oder Theilung oder anderer Sachen des vorgenannten Gutes wegen, uneins werden sollten; so sollen sie dieses Niemand klagen als einzig dem Keller unsers Gottshauses, welcher auch Richter sein und ihre Angelegenheiten billig schlichten soll. In Dingen aber wo nicht zu richten wäre, da soll er ihnen nach Gutfinden seinen besten Rath geben, den sie auch befolgen sollen.

Ferner: Wiewohl wir dieses Gut den Leüten wohl gönnen — so es sich ereignete, daß sie dabei guten Genuß hätten und wir großen Schaden litten und sie nun davon gingen, so ist deßhalb folgendes beredt worden: So Einer dies Gut aufgäbe und es nicht mehr bauen wollte, der soll unserem Gottshause zum rechten Hintersatze verfallen sein von jeder Schupposen, so viele er bauete, drei Pfund Pfenningen Zofinger-Münze: demnach von dem ganzen Gut, das wir für 100 Schupposen verliehen haben, fallen uns 300 Pfd. zum Hintersatz. Es ist auch beredt, daß dieselben vorgenannten Leüte, wenn sie recht Noth anginge und vor Leibes-

noth oder redlicher Sache wegen auf dem Gut nicht bleiben möchten, und sie dann einen Anderen an ihren Platz stellen und auch erweisen können, daß sie das Gut recht gebauet und im Stande erhalten, wie sie es empfangen: so sollen sie den Hintersatz nicht schuldig sein. Wir mögen Einem auch wohl gönnen seinem Sohne oder Jemand anders das Gut zu bauen, abzutreten, und soll deßhalb den Hintersatz nicht schuldig sein. Es ist auch sonderlich beredt, daß die Leüte, die denselben Hof bauen, ohne unseren Willen keiner Bürger werden soll in irgend einer Stadt, daß sie dann mit Bürgerrecht oder andern Dingen, Schutz suchten wider uns; der Theil des Gutes dessen, der dies thäte, soll uns zurückfallen mit dem Hintersatz. Sie sollen auch alle auf dem Gute sitzen und es bauen von keinem anderen Dorf, noch von keiner anderen Stadt; und sollen auch ab denselben Gütern weder Heü noch Stroh auf andere Güter führen. Ihres Nutzes wegen mögen sie aber wohl verkaufen Heü und Stroh. Es soll auch der Keller des Gottshauses alle fünf Jahr einmal umfahren auf die Güter und schauen, ob sie in gutem Bau liegen. Diejenigen die ihren Antheil Land wohl gebaut haben, die sollen es genießen und soll ihnen das Lehen erneüert werden. Diejenigen aber, die das Ihrige nachläßig gebaut haben, die sollen es ablegen nach dem Urtheil als des Mehrtheils unter ihnen, die bei dem Eide bekennen, wessen Gut ledig sein soll mit dem Hintersatz.

Und dies geloben wir die vorgenannten Abt und Convent von St. Urban, diesen Gedingen getreülich nachzuleben und zu halten für uns und alle unsere Nachkommen. Ohne Gefährd. Darüber haben wir also diese offene Urkund ausgefertiget und zur Bestätigung unser, des genannten Abts und Convent Insiegel daran gehänget.

Dies geschah und war der Brief gegeben zu St. Urban des Jahres, da man von Gottes Geburt zählte tausend dreihundert sieben und vierzig, an unser Frauen Abend zur Lichtmeß. 1347.

Lehenrevers des Hofs Roggwyl von A°. 1349.

Wir Claus Blöwer, Heini Strüchli, Sthierri Spitz, Rutschmann Goldprach, Cuni Spillhof thun kund hiemit: daß wir empfangen haben von den ehrwürdigen geistlichen Herren dem Abt und Convent des Gottshauses zu St. Urban, Cisterzienser-Ordens im Konstanzer Bisthum — ihren Hof zu Roggwyl, den sie zu 72 Schupposen getheilt haben, nach der Aufgebung Berschis Rotten, Haußen von Langnau, Rudi Bleichenbachs, Jennis Rüschlin, Ulrich Lehmann, Conrad Frutingers, Ulrich Bremen, Claus Türlers, Peter Meyers, Christen in der Sengi, Peter Lempen und Conrad Vollkrateß, die vormals denselben Hof bauten.

Diese 72 Schupposen empfangen wir, die vorgenannten Leute, jeglicher für sich, einer mehr, der andere weniger, von den genannten Herren, als ein Zinslehen, mit Häusern, mit Hofstätten, allein ausgenommen die Hofstatt der Mühle, welche die genannten Herren besonders verleihen mögen; ferner mit Gärten und Hofstätten, wie jeglichem ist ausgezeichnet, mit Holz, mit Feld, mit Steg, mit Weg, mit Aeckern, mit Matten, mit Wasser, Wasserünsen und allen den Rechten so dazu gehören und ihn die Meier hergebracht und gehabt haben, mit hienach folgenden Gedingen:

Vorerst sollen wir genannten Herren von St. Urban von jeder Schupposen geben jährlich zu Zins und entrichten auf St. Andreas Tag ein Malter Dinkel, 9 Viertel Haber Zofinger-Maaß, 6 ß. Zofinger-Münze, Hüner und Eier, und und auch allen Kornzehnten, „und um daß wir dester bas hausen und die Güter bauen mögend, so haben sie uns den kleinen Zehnten und auch den Heuzehnten gelassen.“ Item, wir sollen auch dieselben Güter und Schupposen, Häuser, Aecker und Matten, Zäune und was dazu gehört, bessern und in guten Ehren und Bau erhalten. Item, wir sollen auch geben Tröstung für Zins und „Unnbuw“, als dick das den eh'genannten Herren nothdürftig ist, ob sie es fordern, und daß der Hof nicht gewüstet und gekränkt werde. Wäre auch, daß Einer darwider thäte und von seinen Schupposen ginge

und die Güter wüst und ungebauen würde liegen lassen: desselben Güter mögen die genannten Herren besetzen oder selber bauen, ohne sein und anderer Widerred und Säumung.

Item, es ist auch abgeredt: so Einer seine Schupposen nicht dermaßen bessert, daß er außer seiner Rechnung etwas für sich gewinnen mag, der mag wohl seinen Theil verkaufen (doch ohne Schaden der Herren von St. Urban) und einen Anderen an seinen Platz setzen, der den vorgenannten Herren gefällig sei. Jedoch mit der genannten Herren Gunst und Willen soll der Eine aufgeben und der Andere empfangen, und einen Ehrschatz geben als dick Einer verkaufet.

Es sollen auch Alle auf den Gütern sitzen und nicht anders woher bauen, und sollen auch weder Heu noch Stroh ab diesen auf andere führen, denn allein mit der Herren Bewilligung.

Item, wäre auch, daß wir selbst untereinander in Uneinigkeit gerathen sollten des Hofs oder der Güter wegen, nichts ausgenommen: dann sollten wir Niemand klagen, noch für Niemand bringen, denn allein den vorgenannten Herren dem Abt und seinen Amtleuten, die er beauftragt, und was diese erkennen über Schuld und Buße, das sollen wir annehmen und uns bessern; doch solle jedesmal die Untersuchung befördert werden, daß keiner der zu dem Hof gehört, an seinem Bau gehindert werde.

Auch sollen die Vier des Hofs Ehre und Nutzen zu fördern schwören und zu halten geloben.

Dieselben Vier sollen uns geben und bestimmen unser eh'genannte Herr, der Abt, oder wem er es aufträgt, und Niemand anders: denn den Vieren, oder dem Mehrtheil unter ihnen, sollen wir an unsers Herrn Statt, des Abts, gehorsam sein, nach allen Ordnungen, die dem Herrn und Hof nützlich und ehrlich sind.

Auch sollen uns die vorgenannten Herren das Wasser auf den Hof geben, als von Alters her gewöhnlich ist, ohne unsere Kösten. Item aber, wir sollen in unseren Kösten haben einen Wässermann, der uns das Wasser leite und allenthalben auf die Aecker gleich vertheile. Wäre aber, daß Einer von uns selbst wässerte, oder die Wassergräben

verzöge, oder das Wasser in einen Weg führte: der wäre unseren vorgenannten Herren verfallen ohne Gnad ein Pfund Buß so oft dies geschähe.

Item, was auch nutzbare Aecker und Matten gewesen, die sollen ferner auch also bleiben. Item, wir sollen auch die Hölzer, so von Alters her zu dem Hof gehört, bescheidentlich genießen und blos zu unserer Nothdurft gebrauchen und Niemand etwas davon verkaufen noch sonst geben. Doch haben die Herren vorbehalten, so sie zum bauen oder andern Dingen, Holz bedürften, mögen sie billig darin thun und lassen nach Gutfinden, ohne Jemands Widerred.

Wir die obgenannten ꝛc. geloben alle und insonders getreulich an Eidesstatt, alle vorgeschriebenen Ding stets und fest zu halten und darwider nichts zu thun, weder heimlich noch öffentlich, mit Worten noch mit Werken.

Also beschehen da man zählt nach Christi Geburt tausend dreihundert neun und vierzig Jahre. 1349.

B. Sprüche in Lehensrechtsamen.

Montag nach heil. Dreifaltigkeit 1431.

Daß die Briefe des Klosters des Nutzens, Brauch, Uebung und Rechten des Wassers der Langeten wegen in Kraft bestahn. Demnach, daß der eh'genannte Abt und Convent noch die Ihren von söllichs Abbrechens wegen des Wassers und des Wuhrs keinen Frevel an der von Burgdorf noch der Ihren habend begangen, wann sie das nach ihr Briefen Sag wohl thun mochtend als vorgemeldet ist. So denen zu dem letzten, daß dieselben Herren von St. Urban und die Ihren in des Gottshaus Namen, fürohin das bemeldte Wasser die Langeten wohl nehmen, und das nießen, brauchen und leiten sollend und mögend, nach der dick genannten Briefen Ausweisung und als das von Alters her kommen ist und gewöhnlich gewesen, von den vorgenannten von Burgdorf und den Ihren ungesaumt und ungeirrt.

Montag vor unser lieben Frauen Tag zu Herbst 1464.

Daß ein Abt von St. Urban fürohin einen Wässermann in eigenen Kösten haben und halten solle, daß der Bach von

Langenthal gen Roggwyl gefertiget werde, ohne deren von Roggwyl Entgeltnuß und Schaden; und daß so das beschieht, die von Roggwyl dem Abt die gebührenden Zinse zahlen sollen.

Freitag nach heil. Pfingsten 1480.

Daß nun und fürbas und ewiglich die von Roggwyl schuldig und verbunden seyn sollen, dem Abt von St. Urban von allen ihren Gütern und Allmenten den Zehnten zu geben, es sei dann, daß sie durch Brief oder lebend Leüt beweisen, daß sie davon befreit seyen.

Den 14. Juny 1493. Zeugen-Aussag.

Daß die von Roggwyl von Alters her mit Rindvieh daselbst am Trübelbach seyend gefahren an ihr offne Feldfahrt zwischen dem Hengstacker und der Röthelmatten. Da sey gewesen ein offne Straß in Trübelbach und da dannen in Peters Moos und mehr hoff und von dannen in Steinberg. Darnach habind sie gehabt ein Straß bei der Brugg unter Roßwag durch den pf...bach. Von dem Dorf Roggwyl bei der Pfistermatten alles zu ihr offen Feldfahrt und ware dazumal kein Brugg daselbst; ferner daß bei der Ziegelscheur auch ein Gassen ware die verschlagen sei; auch sei bei Mannsdenken ein Ester dargehänkt worden auf der Brugg; auch ein Haag gemacht von dem Kloster bis gen Balzenwyl, der vor Zeiten auch nit da gewesen sei und hab der von Roggwyl Vieh daselbst und an Orten so obgemeldt sind, ihr offen Weidgang gehabt, und ihnen das an solchen Enden niemands gewehrt habe. Und sei um den Trübelbach zu den Zeiten kein Haag gewesen.

Auf St. Thomas Tag 1493. Zeugen-Aussag.

Daß die von Roggwyl vor vielen Jahren her mit ihrem Vieh und Gut und mit getriebener Ruthen seigend gfahren: die Allment hinauf gan Winzenhausen und da dannen den Fußpfad gegen Zofingen bis auf Peters Moos an Friedhaag gan Balzenwyl und was daselbst unterhalb herabgelegen solch denen von Roggwyl zu ihrem Gut und zu ihrem Wun und Weid geliehen sei; auch mit getriebener Ruthen seien gfahren neben dem Gottshaus an Wildenstein. Doch habe St. Urban

allwegen 8 Tag nach St. Michels Tag an dasselb Enndt den Vorgang gehabt. Aber erst zu Austag und zu Herbstzeit so haben die von Roggwyl dieselben Weid genutzt und genossen und seie an denselben enndt nit weiter dann 3 Matten besonder ungelegen, nämlich die Pfistermatt, die Altachmatt und die Schafmatt. Ferner daß der Weg bei dem Kloster bei Krummheinis Weyer hinauf bis gan Winzenhausen schidiget den Röthelberg und Krayenbühl, nämlich auf der linken Hand den Röthelberg darinnen auch die von Roggwyl zu Wun und Weid und zu holzen jeweilen Recht gehabt han. Aber der Krayenbühl sei vormals verbannen worden, darin nützit haben zu holzen weder das Kloster noch die von Roggwyl. Auch sei das Estthürlein an der Roth nie beschlossen gewesen bei Mannsdenken, so sei dasselbig allezeit offen gestanden, inmaßen die von Roggwyl dadurch haben mögen fahren. Ferner, daß ein Kloster nit über 40 Schwein solle haben noch auf die Güter fahren, so denen von Roggwyl geliehen sind.

Montag vor unser lieben Frauen Tag 1494. Zeugen-Aussag von Peter Staub.

Daß er wohl wüße, daß ein Dorf von Roggwyl ein Feldfahrt heigend gen St. Urban, von da dannen bis gen Balzenwyl an ein Friedhag, da zwischen beim Estthürlein noch nützit sie geirrt heige und heiget ein offen Feldfahrt da ghan, darin ihnen niemand nützit gseit heige, weder Abt noch Convent von St. Urban, und dieß seit 70 Jahren.

Den 19. März 1494.

Spruch des Holzes halb: Da der Weg bei der Sagen und dem Marchstein daselbst bei dem Oesch-Thürlein hinauf in den Berg geht und was da auf die linke Hand ist, dasselbige Holz gehört gen Roggwyl, darin mögen sie holzen als in ihrem, und was zu der rechten Hand ist, das gehört denn dem Gottshaus zu St. Urban, darin mögen die von Roggwyl auch holzen nach Nothdurft, doch unwüstlich und unschädlich Holz. Und wo die von Roggwyl einen Abt von St. Urban um Holz bitten, es sei in dem Ziegelwald oder an andern Orten, eichen oder tannigs, zu bauen oder zu Scheyen, soll er ihnen nach Nothdurft geben.

Der Feldfahrt halb, so soll ob dem Baumgartacher von Krummheinis Weyer herauf, unten am Haag da das Kreütz in die Eich gehauen ist, da soll der Haag oben am Baumgartacher herauf gan auf den Berg, da der Marchstein steht, da dannen hinab gegen den Trübelbach zu der Eich, da auch ein Kreuz innen steht. Denn so soll der Trübelbach auch ein March sein bis oben an Haag, und denn so soll derselbe Haag gehen vom Trübelbach schnur gerad bis an den Weyer, oder den Weg, so gen Zofingen geht. Was jenseits dem Trübelbach liegt, gehört nach St. Urban. Und ob es einem Abt zu St. Urban gefällt, so mag er denselben Trübelbach auffschwellen und da ein Weyer machen und auch den einfrieden.

Der Sennenweid halb: Wie die jetzt eingeschlagen ist mit der alten Haagstelli und derselben alten Haagstelli nach mit den Marchen. Es sei das Kirsbäumli oder Marchstein bei dem Zaun, oder wie die standen, dabei soll es bleiben.

Der Feldfahrt oder Wyt-Weid halb ob der Sennenweid: Daß die von Roggwyl mit ihrem Vieh und Gut wohl mögen fahren bis in den Ziegelwald, sollen aber nicht über den Weg fahren, sondern unter demselben Weg bleiben, so von der Ziegelthür gen Langenthal geht. Es soll auch daselbs, was unter dem Weg ist deren von Roggwyl freie Feldfahrt sein und auch ob dem Baumgartacher von einem Abt von St. Urban ganz rühig und unbekümmert. Es sollen auch dieselben von Roggwyl mit keiner triebenen Ruthen über die Brügg oder die Straß fahren.

Montag nach St. Antonien Tag 1496.

Vormals heigen die von Roggwyl das Recht ghan mit ihrem Vieh bis an die Wiggern zu fahren und die von Aarburg bis an die Roth. Nun haben die von Aarburg denen von Roggwyl wollen das Recht streitig machen, in ihre Güter im Amt Aarburg gelegen zu Wun und zu Weid zu treiben; die Aarburger wollten behaupten, daß sie in ihren Zihlen und Marchen einzig und sonst niemand das Wun und Weidrecht habe, vor Alters her. Durch hohen Spruch wurde den Roggwylern ihr Recht willfahren, in ihren Zinsgütern

zu weiden, ausgenommen mit kleinem Vieh nicht, es geschehe denn mit Einwilligung derer von Aarburg.

Montag nach Misericordia 1516.

Daß die Stück Allment, so vor 100 Jahren eingeschlagen sind, sollen also bleiben.

Mittwoch vor Philipp und Jakobi der heil. zwölf Boten Tag 1518.

Daß die von Roggwyl und St. Urban die vier Wälder Gadligen, Winzenhausen, Röthelberg, und Krähenbühl zu ihrer Wun und Weid mit kleinem und großem Vieh nutzen und brauchen mögen und nicht wieder eingeschlagen werden soll. Die von Roggwyl mögen sich auch daraus das nöthige Brennholz nehmen, und wo sie Bauholz bedürfen, wird auf ihr Bitt der Abt ihnen solches ohne Widerred verzeigen. Das Acherum mögen sie alleweg zu beiden Parteien mit ihrem eigenen kleinen Gut ätzen und brauchen zu gleichen Theilen. Die von Aarburg mögen auch, wie durch frühern Spruch berechtiget, mit den vorbemeldten Parteien von der Wiggern herauf bis an die Roth in genannten 4 Wäldern mit ihrem kleinen und großen Vieh zu Weid treiben und das Acherum benutzen. Die von Roggwyl dürfen auch mit keinem Brönnholz noch mit getriebener Ruthen über die Brügg bei dem Gottshaus, da das Esterli steht, fahren, ausgenommen wo sie keinen andern Weg dasselbe heimzuführen hätten. Auch mögen sie und ihr Einsaßen Korn, Wein u. dgl. Kaufmannsschatz da hinausführen ungestraft und ungehindert, auch ihr Heü, so sie die von Roggwyl hinter dem Gottshaus in ihren Matten machen, zwischen Weihnacht und Lichtmeß, oder auch mit des Abts Erlaubniß in trockenem Sommer. Es sollen auch alle die Einschläg von 10 Jahren daher angehndts wieder ausgeschlagen werden. Die solches nicht ohne großen Schaden thun mögen, sollen dem Abt davon den Zehnten von allen Früchten entrichten.

Den 16. Jenner 1531.

Daß die biderb Leüt von Madiswyl einem Abt und Convent zu St. Urban, noch andern ihren Umsäßen dene

Ueberfluß des Wassers Langeten, was sie nicht zu ihrer Nothdurft bedürfen, auf ihre Güter ohne ihren Schaden zu leiten, in Hindern, nach gefährlich hinterhalten, sondern gütlich und ohne Widerred als ein Nachbaur dem andern schuldig, sollend zukommen lassen, ganz mit der Läuterung, daß die viel genannten von Madiswyl nach rechter Maß ziemlich schwellen und wässern, und hierin mit Gefährden kein Muthwillen treiben, sonst ihnen gemessene Straf ausbliebe nit.

Den 4. März 1531.

Die von Roggwyl hatten seit 6 Jahren her denen von St. Urban ihren Bodenzins, den sie von ihren Gütern dem Kloster schuldig seien, verweigert; weil die von St. Urban ihnen das Wasser die Langeten nit von Wyßstegen her bis auf ihr Feld wie sie schuldig und von Alters her gebraucht wäre, eine Zeit langher nit hergeführt hatten.

Erkennt: Solle der Abt denen von Roggwyl einen halben Theil eines Jahrzinses für einmal und nicht weiter, nachlassen; die von Roggwyl aber die übrigen verfallenen rest. Zinse nachbezahlen. Ferner soll denen von Roggwyl, von wegen Abgang des Wassers, dessen sie sich beklagen, der Pfenning, so sie dem Kloster zu dem Korn-, Haber-, Hüner- und Eier-Zins jährlich schuldig, nachgelassen werden. Also, daß sie und ihre ewigen Nachkommen des Pfenningzinses ganz und gar ledig seien; aber den Korn-, Haber-, Hüner- und Eyerzins sollen sie hinfüro ausrichten und bezahlen. Dagegen soll der Abt schuldig sein, das Wasser von Langenthal her zu währen, und die von Roggwyl bei ihren Briefen, Gewahrsamen und Rechtsamen, so sie gegen die von Lotzwyl haben, geschützt bleiben sollen, mit dem Bemerken, daß der Teich, wie er jetzt ist, bleiben, und der Wässermann denselben räumen solle.

Zur Zeit als Joh. v. Erlach Schultheiß war. Kundschaft.

Daß ein Abt von St. Urban schuldig in eigenen Kösten alle Jahr das Wasser die Langeten von Wyßstegen her zu reichen und auf die Aecker zu weisen, und der Teich solle 18 Schuh breit sein.

Den 30. May 1555.

Daß Heini und Andres Mumenthaler in Langenthal ihre im Gericht Roggwyl liegende Matten aus der Langeten wässern und das Wasser bescheidentlich gebrauchen dürfen. So sie aber etwas Schaden in der Straß mit sömlicher Wässeri zufüegen, sollen sie denselben Schaden in ihren Kösten wieder gut machen. Wenn sich auch erfinden würde, daß sie ihnen von Roggwyl mit ernanntem Wasser in ihren Gütern etwas Schaden thun und zufüegen würden, sollen sie denselben ersetzen.

Den 10. Sept. 1555.

(Bestätigung des letztern Briefs.) Ferner sollen H. und A. Mumthlr. in Bartle Gluren Acher einen Känel 1 Schuh hoch und weit einlegen, durch welchen so wie durch sömliche Känel das Wasser, wenn es in ziemlicher Größe ist, zu leiten, welchen Mum. erhalten solle, daß weder denen von Roggwyl noch dem Bartle Glur einigen Schaden zugefügt werde, geschehenden Falls sollen die Mum. den Schaden tragen. Es soll auch niemand durch diesen Känel wässern denn allein Mum. Dem B. Glur solle Mum. wegen des Känels jährlich ½ Bz. Zins geben.

Den 23. Jenner 1556.

Da die ganze Gemeind Roggwyl ihre Brachen eingeschlagen und verzäunt und mit ihrem kleinen Gut in ihre Hölzer fahrend, und darnach mit dem gehüteten Vieh fahrend sie in ihr (der Langenthaler) Hölzer und Weiden, wozu sie ganz und gar kein Recht haben; es solle vielmehr der Hof Ried mit allen seinen Rechtsamen von jederman unbekümmert bleiben, den auch die von Langenthal wohl einzäunen und einschlagen mögind.

Eine Urkund vom 19. Leodegari 1402 (?), so gerichtlich abschriftlich vidimirt wurde den 23. März 1559, führt an durch verschiedene Zeugen: „daß die Roggwyler zu allen Zeiten Wun und Weid, freie Feldfahrt und Holzrecht im Ziegelwald hand g'han.“

Die in der Sängi behaupten, daß über 30 Jahr sie zu den Roggwylern z'Wun und z'Weid gefahren und habe nie jemand etwas darwider geredt.

Erkennt: Die in der Sängi sollen bei ihrem Weidgang bleiben wie von alten Zeiten her, den 6. Juny 1637.

Den 7. Juny 1576.

Folg schiedrichterlichem Spruch haben die von St. Urban das Recht ausschließlich in dem Brunnbach von seinem Ursprung bis zu seinem Ausfluß in die Aaren zu fischen oder solche Fischezen zu verleihen, wie von Alters her geschehen; von den Nebenbächen, so in den Brunnbach fließen, in diesen sollen die Fischezen dem Haus St. Urban nicht pflichtig sein; zu dem soll auch die Wässerung von diesem Bach, wie von Alters her, den Landleüten vorbehalten sein; jedoch den Bach nicht mit Ueberfluß zu gebrauchen. So aber, wie allezeit geschehen, eine Gemeind Roggwyl oder besondere Personen derselben für sich selbs, für Kranke oder schwangere Weiber etwas fischen möchten, sollen den Abt um Erlaubniß fragen, und dieser nach Verhältniß der Sachen, wie anerboten, ihnen erlauben zu fischen, oder sonst Fisch mittheilen. Und weil dieser Bach hinter unsern gnädigen Herren und Obern gelegen, sind deren Recht, so ihr Gnaden über diesen Bach und Fischezen hand und haben möchtend, vorbehalten.

Den 4. July 1593.

Da die von Lotzwyl zu ihrer aller derselben Gemeind Gütern Verbesserung eine neue Wässerung errichtet, worzu sie dann allein den Ueberfluß, so den rechten Lägermatten mehrentheils Zeit großen Schaden bringt, brauchen und hereinleiten wollen, erkennt: daß diese neue Wässerung gänzlich abgestellt sein und bei der alten gewohnten Wasserleitung fürohin wie bisher verbleiben.

Den 26. Nov. 1595.

Daß der Abt den Teich räumen und in seinen Kösten erhalten soll. Daß die Gemeind von Langenthal den Bach

Langeten im Frühling von Mitten März bis Mitten Aprillen, ohne deren von Roggwyl Verhindern, sollen zu nehmen und nach ihrem Willen zu brauchen haben. Doch wann über und große Wasser vorhanden, daß die Roggwyler das dann wohl auf ihre Matten die Zeit ze führen heigen, das soll noch weiter also geübt und gebraucht werden. Alls vermög ältern Spruchs, wobei es verbleiben soll und sprechen: Daß nämlich die von Langenthal von Mitten April, da die Wasserkehri jährlich soll angehen, den Bach Langeten alle Montag am Morgen um die 6te Stunde Vormittag mögind nehmen und auf ihre Lägermatten führen, ohne deren von Roggwyl Widerreden und Verhindern, 4 Tag lang und 4 Nächt einander nach, und am nächst darauf folgenden Freitag Vormittag auch um die 6te Stund die Wasserkehren sollen haben und sömlichen Bach Langeten ohne dero von Langenthal Verhindern, die von Roggwyl auf ihre Güter mögen führen und 4 Tag und 4 Nächt einander nach und wieder am Montag aufschlagen und nutzen nach Belieben. Dieweilen aber der Teich eingraben und das Bord hoch worden und die Langenthaler kümmerlich mögen das Wasser in ihre Abläß und Wassergräben bringen, so sollen die wohl dürfen, wann die Wasserkehri an ihnen ist, so das Wasser wollen brauchen, 2 oder 3 Schwehren in Bach schlagen, Laden oder Scheyen daran zu legen, damit sie das Wasser mögind aus dem Teich in ihre Matten bringen. Wann dann nun denen von Langenthal ihre Kehri aus, sollen sie die Schwelli wegnehmen und den Roggwylern das Wasser ungehindert wieder zufließen lassen. Bei Wassergrößen der Langeten sollen Ammann und Vier zu Langenthal und Roggwyl gemeinschaftlich berathen wie und wohin das Wasser abzuleiten, um möglichen Schaden zu verhüten. Wann deren von Langenthal Wasserkehri aus ist, soll der Wässermann die eingelegten Scheyen und Wasserbräter aus dem Tych auf das Bord legen, die Brütschen zuschlagen, die Wasserkehri von den Langenthalern nehmen und das Wasser denen von Roggwyl zufertigen und reißen.

Den 9. April 1606.

Die Roggwyler behaupten der Ziegelwald sei ihr, daß weil ihre Altvordern vor etwa 100 Jahren diesen Wald aufgepflanzt. Deßhalb sie bis dahin diesen Wald geschont, eingefristet und der gefrevelt, den hätten sie gestraft. Jetzt aber spreche der Abt diesen Wald weiter und mehr an als Brief und Siegel zugeben, auch nehme er die Holzbueßen. Weil sie solchen Wald so lang besessen, niemand und kein Abt je solchen angesprochen, soll er ihnen auch eigen bleiben, und die Gemeind habe sonst keinen Wald, dann eben diesen Ziegelwald.

In einem vorgewiesenen Spruchbrief auf Medarde 1523 sprechen der Abt von St. Urban den Ziegelwald innerthalb seinen Zielen, Marchen und Lachen als ihr Recht und Eigenthum an, und daß sie das Recht haben, die Frevler zu strafen. Was aber den Weidgang betreffe, so wolle der Abt den Roggwylern hierin keinen Ingriff thun.

In demselben Brief von 1606 kommt nun eine Theilung des Ziegelwalds mit St. Urban vor, und die Grenze zwischen den St. Urban und Roggwyler Ziegelwald (s. Gemeinds-Marchen) nachgewiesen:

Was nun ännethalb der March für Holz gelegen, gehört nach St. Urban. Was hierseits der March, auf der Seite gegen Roggwyl gelegen, solle mit Holz und Weidgang den Roggwylern ausschließlich eigen sein und gehören.

Es sollen aber die Roggwyler ihr Holz allein zu ihrem Gebrauch und zu Erhaltung ihrer Lehengüter und nirgends anderswohin brauchen oder verkaufen und den Weidgang da zu genießen haben.

Soviel aber den Weidgang der Roggwyler in des Klosters Ziegelwald betrift, so lassend wir ihnen, wie von Alters her, bei Briefen und Siegel bleiben.

Weil aber die Roggwyler und das Kloster etlich Hölzer im Bowald gemein; erstere nur auf Erlaubniß des Abts Holz nehmen durften, dadurch aber Mißbrauch entstanden, da viel ohne von Nöthen Erlaubniß begehrt haben und dadurch der Wald in Abgang kommen, so ist erkennt, daß der Niederwald getheilt werde.

(Der Ziegelwald war früher schon getheilt [wahrscheinlich 1523], aber die Marchen unbestimmt und streitig, daher jetzt [1606] berichtiget.)

Den 12. April 1608.

Weil ein Abt zu St. Urban vermeint durch frühere Theilung des Bonwalds, wo ihme hatte sollen $\frac{1}{3}$tel zufallen — nicht sein gehörigen Antheil erhalten zu haben, ist ihm durch diesen Spruch noch 15 Jucharten Walds zugetheilt worden. Die Sonderung soll durch Krummheinis Graben nieder bis an den Saalweyer gehen. Was ännethalb der March für Holzwachs gelegen, gehört nach St. Urban; was diesseits derselben, dieselben zwei Theil gehören gen Roggwyl und den Walliswylern, allein zu ihrem Hausgebrauch und zu Erhaltung ihrer Lehengüter und nit anders zu nutzen haben. Deßgleichen wurde geordnet: daß die Gemeind Roggwyl fürthin über ihren zugetheilten Wald einen Bannwart setze, der Auffsehen habe. Und damit niemand an ihren Freiheiten nichts benommen werde, wollen wir, daß der Weidgang offen bleibe, auf daß die von Aarburg und alle diejenigen, so darin zu fahren Recht haben, wie von Alters her, ihr Vieh und Schwyn dahin jagen könnind, jedoch zu Sommerszeit ihr klein Gut nicht in Wald treiben sollind. Der Abt hat auch erklärt: er wisse nicht, daß die von Morgenthal etwas Recht hätten an diesem Wald.

Den 11. Aug. 1617.

Daß die von Langenthal wegen den unterhalb der Mühle beim Ablaß in den rechten Hauptfurt, statt der Scheyen etliche Tannen eingelegt, dem Landvogt in die Buß verfallen seyen. Die eingelegten Tannen sollen einmal also bleiben; weiters aber sollen die von Langenthal keine Tannen mehr, weder an einem noch am andern Ort einwerfen oder neüe Wühr machen, ohne Einwilligung der Gemeind Roggwyl, oder auch, wenn dieß nicht geschehen kann, mit Gutheißen des Abts, als ihren Zwingherrn, und des Vogts zu Wangen. Ferner sollen die von Langenthal das Recht haben, wenn die Kehri an ihnen ist, unter dem Dorf das Wasser nach

ihrem Belieben auf ihre Lägermatten oder aber auf ihre Acher zu leiten; deßgleichen sollen die von Langenthal den Wuhr ob der Mühle um 1 guten Wärchschuh niederer machen; auch sollen die ob dem Dorf das Wasser nicht auf die Acher, sondern allein auf die rechten Lägermatten leiten, damit das Wasser wieder in den alten Furt komme und ihm dem Müller nicht entführt werde.

Den 4. Sept. 1617.

Daß die von Aarburg, Roggwyl und St. Urban das Acherum in den 4 Wäldern (Gadl., Krayb., Winzh. und Röthb.) zu gleichen Theilen nutzen sollen.

Ferner wurde erkennt: Daß fürohin die von Roggwyl, wie früher, das Recht haben sollind in die 4 Wälder bis zu den Marchsteinen, (als welche derer beiden Gemeinden Weidgang, Zihl und March sein soll, längs dieser March soll ein Zaun und Graben aufgeworfen werden,) die den Kilchgang und den Zehnten zwischen dem Gottshaus St. Urban und denen von Aarburg ausscheiden, mit ihrem kleinen und großen Vieh zu fahren, aber nit darfür nieder. Deßgleichen die aus dem Amt Aarburg mit allem ihrem Vieh nicht zu denen von Roggwyl in ihre Feldfahrt fahren sollen und dürfen, sondern unterhalb dem Zaun und March bleiben.

Was dennoch die in der Glashütten und die von Walliswyl antrift, dieweil dieselben das Recht stets g'han, ihr Vieh nach ihrem Gefallen in diesen Wald zu treiben, so lassen wir ihnen noch zu, daß sie mit demselbigen, was sie wintern, wie von Alters her, sowohl in dero von Roggwyl, als auch in dero von Aarburg Weidgang fahren mögind, jedoch und sofern, daß sie zu Frühlingszeit nichts inher kaufen, und mit dem kleinen Gut, gleich wie die andern, auch draußen bleibend.

1632 (?).

Die Roggwyler beschwerden sich, daß ihnen von denen in der Sengi mittelst übermäßiger Ausnutzung und Verderbung ihres Weidgangs und Holzes im Ziegelwald Schaden beschehe.

Schon vor 2 Jahren hatte Abr. v. Werdt den Roggwylern Gewalt gegeben: wenn die von der Sängi weiters mit ihrem Vieh auf ermeldte Weid treiben und überläſtig ſein würden, von jedem Stück 1 Pfd. pfen. abzufordern und zu pfänden, oder hiefür Brief und Siegel vorweiſen. Worauf wärend 2 Jahren die von der Sängi ſich nicht viel auf der ſtreitig Weid erzeigt.

Ante penultima Septembris 1633.

Die von Roggwyl beſchweren ſich, daß ſie nicht zu denen von Aarburg, hingegen aber dieſe zu denen von Roggwyl zu Feld fahren dürfen, worüber den 4. Sept. 1617 ein Spruch ergangen. Ungeachtet dieſes Spruchs ſeien die von Balzenwyl ſtets wider alles Recht zu ihnen in ihr Feldfahrt gefahren und ihr Vieh dahin getrieben. Die Balzenwyler thun dar: daß ihre Altvordern ſeit langem dieſe Feldfahrt gebraucht. Zudem ſei ihnen dieſer Spruch zwiſchen Roggwyl und Aarburg unbekannt geblieben, und wollten nun ihr Recht auf den alten Gebrauch ſtützen.

Die von Balzenwyl wurden verfällt, wie die vom Amt Aarburg laut vorigem Spruch von 1617, unterhalb dem Zaun in der abgeſteckten March mit ihrem Vieh verbleiben ſollen. Doch die von Walliswyl und in der Glashütten hierin ausbedingt, die man auch bei ihren Rechten laut hievor gemachten Spruchs verbleiben läßt.

Martini 1635.

Daß dem Ammann Ulrich Steinmann zu Langenthal ſoll erlaubt ſein, ſeine Güter die er von den Roggwylern erkauft, einzuſchlagen und einen Zaun dem Bach und Bort nach zu machen und aufzuſetzen; doch den Zaun fürs Bort auf höcher nit denn eines Knies hoch zu machen, und im Fall die Stauden ſo hoch wüchſen, oder ſonſt zuviel wären, zu Räumung und Säuberung des Bachs dieſelben hinwegzuhauen, oder die von Roggwyl ſöllichs ſowohl auf das Grien über das gemeldte Bort auf Ammanns und anderer Güter beiderſeits zu werfen fähig und mächtig ſein ſöllind.

(Ein Spruch vom 6. Juni 1637 ſ. unter 23. März 1559.)

Den 25. April 1638.

Es sollen die in der Sängi, wie von vielen Jahren her, fürohin das Recht haben mit ihrem Vieh (als Schmalvieh, Melchküh, Roß und 2 jährig Stieren) in den Ziegelwald zu denen von Roggwyl, wie von Alters her, doch nicht mit triebener Ruthen (hingegen auch die von Roggwyl zu ihnen in die Sängi hinauf) z'Wun und z'Weid zu fahren, wohl fähig und gewaltig sein.

Soviel aber die Schwyn betreffen thut, sollend die in der Sängi, die ihren wie vor Alters her oben, und hingegen die von Roggwyl auch die ihren unterhalb den Marchsteinen behalten. Demnach belangend die Baursame im Steckholz, diese sollen mit ihrem Vieh obenthalb in ihrer Wunsweid halten und den Zaun so ihnen verzeigt worden in Ehren erhalten und machen, auch nit mit denen in der Sängi zu Weid fahren sollind.

Den 13. März 1645.

Daß die von Lotzwyl schuldig und verbunden sein sollen, die seit etlichs (6) Jahren daher oberhalb ihrem Dorf angefangenen neüen Wässerung in Zeit von 3 Jahren wieder aufzuheben und abzuthun und alles in alten Stand und Wesen zu setzen, das aufgebrochene Zelgli (Matten) wieder liegen zu lassen, und die liegen gelassenen Acher (Zelgli) wieder aufbrechen.

Den 29. März 1661.

Daß die von Langenthal schuldig und verbunden sein sollind an St. Urban den Ehrschatz in allen Handänderungen zu zahlen und zu entrichten, und daß durch guten Willen und Nachlaß des Herrn Abts fürohin nicht mehr dritthalb von Hundert wie früher, sondern von 100 Gl. nur eine gute Krone zu Ehrschatz genommen und bezogen werden soll, — sich begnügen will; und zwar dieß nicht nur von denen von Langenthal, sondern auch von den übrigen nach St. Urban ehrschatzpflichtigen der beiden Aemter Wangen und Aarwangen, auch Lotzwyl. Es solle auch in allen Fällen bei Absterben eines Hausvaters, wie in allen Handänderungen ein

Ehrschatz verfallen sein und bezogen werden mögen, ob hernach das Gut werde vertheilt werden oder unvertheilt bleiben, die Erben weiter Ehrschatzes ledig sein sollen. Auch soll kein Ehrschatz gefordert werden von denjenigen Zügen, Täuschen oder Käufen, so nur beim Trunk oder sonst beschehen ohne wirkliche Besitzung der Güter. Also daß allein dennzumal ein Ehrschatz fällig sein soll, wann einer in wirkliche Besitzung des Guts getretten. Ebenmäßig solle auch von grichtlicher Zubekanntniß der Gütern, ohne darauf erfolgte Possession, kein Ehrschatz verfallen sein. Auch obschon die wirkliche Besitzung darüber erfolgte, der Ehrschatz nicht nach dem Werth des Guts, sondern nach der Summe, derenthalb die Zubekanntniß ergangen, gerechnet und bezogen werden. Es wäre denn Sache, daß der, so sich dessen in Posseß setzte, ältere Schulden auch ablösen müßte, oder sonst freiwillig den alten Besitzern etwas Nachgelds zahlen thäte, in welchem Fall es denn den Verstand haben soll, daß für die vollkommene Summe, was es den Besitzern anliegen thut, der Ehrschatz bezahlt werden solle. Wenn aber einer söllich Gut nur von des Ueberwerths und nit von seiner völligen Ansprach wegen, damit er nit alles verlieren müße, an sich zeüchen thäte, solle dennzumahlen söllichs nur nach seinem billig mäßigen Werth verehrschatzet werden. Und wann ein Ehrschatz vorerläutertermaßen fällig wird, solle allweg das Gut durch unparteiische Schätzer geschätzt und nach solcher Schatzung der Ehrschatz angelegt werden.

Den 6. Dec. 1664.

Daß durch ihr Gnaden Hrn Abt von St. Urban Erlaubniß, wohl möge Peter Steiner zu Langenthal auf seinen 11 Juch. Wässeracher einen bescheidenen Gebrauch wohl machen möge in der Langenthaler Kehri zu wässern. Auch solle Steiner verbunden sein, den gemachten Ablaß wieder abzuschaffen und an derselben Statt einen andern in der Weite und Höhe zu machen, wie ihm vom Abt verzeigt worden sind.

Den 2. Aug. 1666.

Daß der Peter Steiner von Langenthal den auf seinen 11 Fuch. stark gemachten Einschlag gelegen zu oberst an deren von Roggwyl Oberfeld, anstoßend an die Gaß, so an die Straß von Aarburg nach Langenthal geht — und an die Langete stößt, soviel Wasser aus der Langeten, was durch einen 3 Schuh und 3 Zoll breiten Ablaß in der Langenthalerkehri wird laufen mögen, nehmen könne, und soll dieser Ablaß von dem Boden auf der Grädin des Bachs nach in der Höhe gegen dem Holz so durch den Bachtych hinüber eingegraben ist, gelegt werden und nit tiefer, also daß solcher jederzeit währschaft und mit einem höhern Brett, als das Wasser ist, gemacht sei, sollen auch weder Läden, Scheyen noch anderes in den Teich gelegt werden. Item soll Peter Steiner den Zaun der Langeten nach abstocken, also daß er niemalen höher als eines Kneüs hoch sei: damit das Grien aus dem Teich desto besser mög ausgeworfen werden. Item soll er kein Recht haben mit der Roggwyler Kehri zu wässern und in der Langenthaler Wässerung von Mitten März bis Mitten April soll sein Ablaß beschlossen sein. Item soll er den Bodenzins und Zehnten dem Kloster St. Urban entrichten. Im Widerhandlungsfall in diesen über der Wässerung und dem Ablaß bestimmten Artickeln, soll der Ablaß ausgeworfen und dieses Stück Land des Wassers beraubt sein.

Den 8. März 1670.

Bestätigung des Spruchs vom 26. Nov. 1595 und daß, wann aber die z'zun Zeiten anlaufende Schwall und Ueberguß des Wassers vom Dorf ab und auf die Langenthaler Güter zu führen wäre, sollen die Roggwyler darwider sich nit setzen, wofern daß dem ord. Lauf damit nichts benommen werde.

(Dieser und der vorige Spruch rufen zwei Urkunden von 1635 und 1597 die nicht mehr vorhanden sind.)

Den 24. Sept. 1673.
Den 14. März 1677.

Die Besitzer der ob dem Dorf Langenthal gelegenen Matten sollen das Recht haben, wenn des Wassers genug

vorhanden, dieselben der Nothwendigkeit nach zu wässern. Um Mißbrauch zu verhüten soll im Hauptteich ob der Mühle ein Wuhrholz wagrecht eingelegt, zu beiden Seiten eichene Stüdli aufgestellt und Zeichen daran gemacht werden. Wenn das Wasser dieses Zeichen übersteigt, dürfen die Langenthaler benannte Matten wässern, jedoch das Wasser also leiten, daß es wieder dem Hauptteich zufließe. Fürohin sollen auch die Pfrundmatten in Langenthal, statt wie bisher Samstags fürohin den Montag gewässert werden. Mißbrauch und Nachtheil durch den ob dem Kaufhaus gemachten Ablaß für die Lägermatten zu verhüten, soll für dieß hin ein Leist 6 Zoll dick daselbst aufgesetzt und nie als in starker Wassergröße und bei Feuersbrünsten abgethan werden. So soll auch das Wasser in dem Teich keineswegs aufgeschwellt, sondern in freyem Runß gelassen werden. Ob den Rumachern soll wiederum eine Wuhrtannen in den Teich, und gegenüber im Graben, daraus die Rumacher bei Größe des Wassers gewässert werden — ein eichener Ablaß, dessen Schwellen 5 Zoll höcher als die Wuhrtannen liegt, gemacht werden, damit diese Rumacher von Ueberfluß des Wassers ihre Wässerung haben können. Auch soll ein zunächst an den Rumachern gelegenes, dem Joseph Dennler einzuschlagen bewilligtes 3 Juch. haltendes Stück Land, das Recht haben, nur in Zeiten, wann es zu Mattland liegt, anders nit als vom Ueberfluß des Wassers, wässern zu dürfen, zur Zeit wenn die nächsten untern Rumacher das Wasser haben. Auch soll ein von Hanß Weyermann Freiweibel zu Lotzwyl gemachter Einschlag von 8 Juch. nur von des Wassers Ueberfluß von Seiten der Straß gewässert werden dürfen. Sollen und mögen auch Freiweibel und Mithafte so ob diesen neuen Einschlägen alte Lägermatten besitzen, selbige alter Gewohnheit nach aus dem Hauptteich wässern, jedoch das Abwasser wieder in den Teich leiten. Auch soll der Freiweibel bei dem Ester an seiner Rumimatt den grad unter dem Ester liegenden Ablaß in gleicher Höhe behalten und vor außen gegen der Straß in deme, dem Zaun nach gehenden Graben ein ordentlich Wuhrholz legen, in der Höhe wie jetzmaliges liegen thut, aber nit höher, damit wann der Ueberfluß des Wassers käme,

selbiges alsdann über solches Wuhrholz dem Graben und der Straß nach nit sich seinen freien Lauf haben könne. Und er Freiweibel eben in dieser Rumimatt, das also beim Ester in der Gassen gefassete Wasser in seine unterste Rumimatt zum wässern gebraucht, auch dessen befugt ist, so soll er es doch solcher Gestalten leiten, daß es gehörter Maßen wieder dem Eheteich zulaufe. Hiemit zu unterst in Eggen dieser Matten gegen der Straß einen kleinen Täntsch aufwerfen, welcher abhindere, daß söllich Wasser nit von daselbst wieder in die Gassen, noch auf nächst darunter liegende neü eingeschlagene Rumacher, sondern dem Zaun dieser Matten nach in den Hauptteich fließen möge. In eben jetzt angezogenem Eggen dieser Rummatten bleibt ihm Freiweibel vergönnt einen Graben in seinen neu eingeschlagenen Rumacher zu machen, um dardurch das bei einer kleinen Schwelli daselbst auffassende Gassenwasser so als vorgehört vom Regen und Ueberfluß hinabfließen möchte, auf gemeldten Rumacher zu führen, jedoch also, daß dieser Graben nit ob, sondern unterhalb dem angezogenen Täntsch gemacht werde.

Den 27. März 1679.

Wurde vor Gericht zu Roggwyl Ulr. Schär von Glashütten, des Klosters zu St. Urban Wagner, weil er im Ziegelwald 8 Stück buchig Holz niedergehauen, — welches zu Weinleitern verwendet worden — zu 40 Pfund Buß verfällt, zum Zeichen, daß ein Ehrw. Abt nicht, wie er hat wollen prätendiren, das Recht habe, in diesem Buch-Rein Holz zu hauen.

Den 6. Aug. 1679.

Es solle die Weidfahrt im Bowald allein für das große Vieh bestimmt und alles das kleine Gut, darunter fürnehmlich die Schweine verstanden werden, hiervon ausgeschlossen sein. Dem Kloster St. Urban aber aus guter Wohlmeinung und von Nachbarschaft, nicht aber von einigem Rechtens wegen, zugelassen sein, hinfüro in allem mehr nicht den 40 Schwein klein und groß Sommerzeit in bedeütem Wald jagen und weiden zu laßen, jedoch unter Vorbehalt, daß zu

Verhütung des schädlichen Nüelens und Aufwerfens selbe sämtlich ordentlich und wohl bei Pein der Buß und Pfandung allezeit geringelt, die Anzahl auch nicht vermehrt werde, auch daß nur so lang währen und gelten solle, als lang wir es für gut halten und es uns gefällig sein wird.

Den 15. Nov. 1681.

(Weidfahrt- und Acherumsstreitigkeit zwischen denen von Aarburg und Roggwyl; Bestätigung der Spruchs von 1617.)

(Ohne Datum.)

Die Roggwyler machen wegen jungem Saamen einen Einschlag auf der Howard; darwider klagen die Glashütter, weil sie laut Spruch von 1518 in diesem Wald auch Weidrecht haben, also derselbe lauter sein soll. Die Glashütter heigen aber an diesem Wald kein Recht; deß Weidgangs halber, so oft die Roggwyler irgend etwas einschlagen, sie wiederum an einem andern Ort soviel ausschlagen. So sei auch diese Howard hievor jederzeit mit Eichen und Buchen ganz besetzt und niemals lauter gewesen.

Die Gegenpart ab und zur Ruhe gewiesen. Und weilen sie ihnen durch Aufbauung neuer Häuser nächst an ihren Gütern und Uebersetzung vieler Kirs- und anderer Obstbäume, auch ungeacht ergangener Erkanntniß vom 6. Aug. 1679 und 15. Nov. 1681 mit kleinem Weiden sehr großen Schaden zugefügt, zu Abtrag derselben und ander verursachter Kösten verfällt.

Den 22. Sept. (Nov.?) 1693.

Weilen die zu Lotzwyl seit einiger Zeit daher auf den Feldern allda zu Lotzwyl Einschläge gemacht, und diese zu Wässermatten gemacht; die ältern Lägermatten aber dagegen aufgebrochen und mit Frucht besäet, zu nicht geringem Abbruch des der Pfrund zu Lotzwyl gehörigen Heu-, wie auch ihr Gnaden Fruchtzehnten, als worüber der Pfarrer zu Lotzwyl, das Kloster St. Urban und die Gemeind Roggwyl sich beschwerdten. (Allbereit in vorigen Zeiten, wie A°. 1269, 1322, 1357, 1358, 1363, 1369, 1430, 1431 — wurde über diese Matten erkennt.)

Erkennt: Es solle bei den Erkanntnussen von 1593, 1645 und 1673 verbleiben, in Wässerung der Matten derselben nachgelebt werden. Auch sollen zu Lotzwyl die Betreffenden verbunden sein, die auf solche Weise gemachte neue Matten wiederum auszuschlagen. Die Lotzwyler um die Kösten verfällt. Auch solle das unbefugterweise mitten auf der Zelg von dem Dorf hinweg, so wie ein anderes an den Wald zu unserm und der Gemeind Nachtheil gebaute neue Haus, von da weg in das Dorf versetzt werden.

Den 1. Sept. 1699.

Dieweilen aus alten Briefen erweislich, mögen fernerhin die Gemeind Roggwyl und Walliswyl den Holzhau in dem Wald (G., W., K. und R.), die Gemeind Glashütten aber nichts anders als das Recht mit ihrem Vieh zu denen von Roggwyl zu fahren, zu prätendiren haben, und hiemit die Gemeind Roggwyl, welche den Holzhau hat, auch Macht und Gewalt haben, Holz zu pflanzen, Einschläge zu machen, maßen sie dargegen andere ausschlägt. Sintemalen aber eine Theilung zweckmäßig erachtet worden, so soll die Gemeind Glashütten für all ihr Recht, so sie in diesem Wald mit kleinem und großem Vieh gehabt, durchweg 66 Schritt breit Erdreich, jeder Schritt für 3 Wärchschuh gerechnet, als ihr eigenthümlich Land gegeben werden.

Die Gemeind Glashütten soll das ihr zugetheilte und an ihre Güter stoßende Land nit nur für ihr Eigenthum in ihren Kösten von einem Stein zum andern in alle Gräde einzäunen und fürters den Zaun ohne der Gemeinde Roggwyl Entgeldnuß oder Beihülf erhalten, sondern auch ihren zugefallenen Theil nutzen und brauchen mögen, von der Gemeind Roggwyl ungehindert und unangefochten. Jedoch daß weder jetzt noch zukünftiger Zeiten Häuser und Scheuren, noch andere Gebäude darauf gesetzt oder gebaut werden sollen. Im jetzt gemeldten Zaun aber sollen 3 Ester sein, das erste bei Gadligen, welches beschlossen sein soll, das andere als ein offenes bei des Tschangen Haus, weilen man dort durchreitet, fahrt und geht, und das dritte zu oberst bei des Caspar Otten sel. Haus, allwo die Gemeind Glashütten den

Zaun bis an die vordere Esterstud, da deren von Roggwyl Haag angeht, den Zaun auch einzig machen und erhalten solle. Es solle aber die Gemeind Roggwyl ihren Zaun dem Bowald nach auch währschaft machen, gleichwie die in der Glashütten den Ihrigen, damit das Vieh und kleine Gut nit durchkommen könne, denn wenn die Gemeind Roggwyl an der neuen Wässerung holzen würde, solle sie Gewalt haben, ein Loch in Zaun zu machen, dadurch zu fahren, sie solle aber schuldig sein, den Haag wiederum so währschaft und gut zu machen und auffetzen, als er vorhin gewesen.

Item solle die Gemeind Glashütten ihrer Rechtsamen in Weid und Acherum, sowohl mit kleinem als großem Vieh und mit den Schweinen, in gedachtem mit denen von Roggwyl bis dahin gemeinsamen Wald, gänzlich verzichten.

Das auf dem ausgesteckten den Glashüttern zugefallene Stück Land sich befindliche Holz, sollen die von Roggwyl in den nächsten 2 oder 3 Jahren wegnehmen; die Eicheln aber, so dieß Jahr darauf gewachsen, der Gemeind Glashütten zugehören.

Die von Walliswyl dann sollen bei ihren alten Rechten, Hinsicht der Weid und Holznutzung in diesem Wald, wie bisher verbleiben.

Die auf der Gemeind Roggwyl Wald oder der Glashütten ausgemarcht fließende oder aufquillende Brunnen und Wässerung betreffend, soll es bei den alten Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und dasselbe weder an der Gemeind Roggwyl entzogen noch aufgehalten, noch von den Glashüttern selbs auf das Ihnen zugetheilte Land geführt werden, sondern seinen alten Lauf haben.

Den 2. Aug. 1707.

Da die Besitzer der Rumimatten den im Spruchbrief vom 24. Sept. 1673 gemachten Ordnungen, den Täntsch und Graben betreffend, zuwider gehandelt, sind sie angewiesen, diese, in Bestimmung obigen Spruchs, in gehörigen Stand und Wesen zu setzen.

Sollen die Besitzer der Paulismatt das Wasser ab derselben nicht in die Hauptstraß, sondern innert dem Zaun durch einen Graben in den Eheteich leiten.

Solle es bei dem Spruch de A°. 1617 und 1679 verbleiben und also die Langenthaler in ihrer viertägigen Kehr das Wasser auf ihre Lägermatten und Acher unter dem Dorf an der Aarwangerstraß liegend noch fürbas, wie jetzt üblich, zu leiten und zu führen haben, jedoch der Landstraß unschädlich. Im Fall aber ein Ueberfluß an Wasser wäre, läßt man jede Partei in ihren Rechten.

Daß die zwei von Roggwylern besessene, in dem Langenthaler Twing gelegene, der Wust und die Neuwmatt, in der Langenthaler Wässerkehri gewässert werden, dennoch, daß die Besitzere dieser zwei Stücken nicht befugt sein sollen, den Obern ihre Pritschen zu schließen.

Sollen die Langenthaler durchgehends ihre Abläß nicht tiefer legen als der Boden des Teichs ist.

Solle der Runs nicht mit Einlegung Scheyen, Läden oder Stöcken verhindert werden.

Den 19. Oct. 1716.

Daß die Rumi- u. a. Aecker zu Langenthal, in dem St. Urban alten Urben Broch-, in dem neuen Wässeracher genannt, das Recht nicht haben sollen, zum Schaden und Nachtheil der Roggwyler, aus der Langeten zu wässern, es sei denn ein Ueberfluß an Wasser mehr, als die Roggwyler zur Wässerung ihrer Aecker bedürfen.

Den 15. Dec. 1722.

In Fällen von Wässerungsstreitigkeit der Gemeinden Lgthl. u. Rgw., solle das Kloster den Prozeß der klagenden Partei auf eigene Kösten betreiben und nach erlangtem erstinstanzl. Urtheil nicht beliebenden Falls, mögen die betreffenden Parteien oder Partikularen den Handel in ihren Kösten weiters zeihen, oder aber nicht. In jedem Fall dann soll das Kloster der klagenden Partei ihren Schaden nach Ehrenleuten Erkanntniß, von dem ihnen zurückgebliebenen Wasser, abtragen.

Den 23. April 1723.

Daß der Mattenbauer Leuenberger zu Lotzwyl wohl möge das Wasser aus der Langeten in seinen Kehren noch ferners

nehmen und darmit seine alten Lägermatten wässern; (darzu wir derselben zwo auf der Rechten des Spychers gegen dem Bergli liegende Juch. Ackermatten einschliessen;) zu unterst dieser zwei Juch. aber soll er Lbg. einen Graben machen, und solcher Graben wegs ob dem Spycher und dem Haus ziehen und bis zur Straß heraus führen, in solcher Weite und Tiefe, daß der Graben alles Wasser, so von denen alten Läger-, wie auch denen zweyen Juch. Ackermatten, durch das Wässern abfließen thut, völlig fassen und durch denselbigen in die Straß und von dannen weiters in den Eheteich laufen möge.

Obbenannte allseitige Parteien (Rgw., Ltzw., Lgthl.) gleich unter der Lotzwyler Brugg ein Wuhrholz über den Bach ungefährt 1 Zoll hoch ob dem Grien oder Bett des Bachs, wie vor Altem her es gewesen und die zu beiden Seiten des Bachs annoch stehende Schwieren es genugsam zeigen, zu gleichen Theilen und Kösten einlegen sollen. Wann dann das Wasser die an diesen Schwieren in rechter alter Höhe zu machende Zeichen erreichen oder überlaufen thut, so mag alsdann der Mattenbaur bei sölichem des Wassers Ueberfluß die 7 Juch. die untenher dem Spycher und dem Haus liegende Achermatten, auch ungehindert wässern.

Anbelangend dann das zu unterst dem Bergli (?) entspringende sogenannte Lohbach-Wasser, so mag der Mattenbaur solches obenher der Matten, eher es in den Graben laufet, wohl in Dünckel fassen und ohne gehindert auf seine Güter nach Belieben leiten.

Den 6., 8. u. 9. Mai 1724.

Daß die Madiswyler laut Spruch v. 16. Jenner 1531 in Ansehung ihrer Wässerungsrechte aus der Langeten, nach dem sie bisher geübt haben, noch ferners von dem Ueberfluß des Wassers der Langeten auf ihre Güter gebrauchen mögen, nicht aber weiters leiten, das Abwasser aber ordentlichermaßen in den Eheteich abführen und denen von Rgw. und Lgthl. zukommen lassen sollen. Daß jedoch durch diese Verfügung den beiden Mühlinen zu Lotzwyl und Lgthl. in ihren des Wassers halb habenden Rechten nichts benommen sein solle.

Daß in das unter der neuen Brugg zu Lotzwyl sich befindende Wuhrholz eine Schwieren gesetzt werde, die von der Wuhrtannen gerechnet 11 ½ Zoll hoch sein, und wann das Wasser über selbige laufen thue, es alsdann ein Ueberfluß heißen solle, und die von Lotzwyl das Wasser dannzumal auf die dießmal streitige Ackermatten, als da sind 4 dem Freiweibel Bracher zuständige, nächst ob seinem Haus gelegene Juch., dene des Cunrad Ingolds und Mithaften Inschlag von 10 Juch. genannt der Krummacher, stoßen an das Allmentfeld — leiten und solche darmit in solcher Zeit wässern mögen.

Daß die an der Straß zwischen Lgthl. und Lotzwyl gelegene, dem Felix Schneeberger gehörende Lägermatten das Recht noch ferners, wie früher, haben sollen aus der Langeten zu wässern, wie auch die Dännlimatten das Recht zu dem Gassenwasser in das künftige ungehindert haben solle. Soll auch Schneeberger verbunden sein, den ehemals gewesenen Täntsch wieder aufzuführen, damit das Abwasser der Lägermatten wieder in den Hauptteich laufe.

Daß nach Inhalt gedeutem Briefs de A°. 1707 die Buchmüller schuldig sein sollen, den Täntsch und Graben, dadurch das Abwasser ab ihren an der Straß gelegenen Rumimatten, in den Eheteich geleitet wurde, wieder aufzuwerfen und den Graben gehörig zu öffnen.

Daß Joseph Bösiger dem bemeldten Brief de A°. 1673 nachzuleben und das Wässern auf seinem Rumiacher, außert der Zeit des Ueberflußes unterlassen soll.

Es sollen auch die von Langenthal ihre 4 tägige Kehr noch ferners ungehindert zu genießen haben. Das Laden einlegen ob der Tuchlauben aber in solcher Kehr ihnen also erlaubt sein, daß ungeachtet solchen Aufschwellens 3 Mühlirad laufen mögen. In der Roggwyler-Kehri dann mögen die Langenthaler sich dessen enthalten, im Gegentheil aber den Ablauf mit einem Laden beschließen, Feüersnoth und Wassergröße ausgenommen.

Daß der Sam. Geiser von Lgthl. in seiner unterm Dorf gelegenen die Ablißmatt genannt, sich des Wasser-Aufschwellens zu müßigen habe.

Es sollen die Abliß überall jetzt und ins künftig dem Boden des Teichs gleich gemacht und nach Inhalt des Briefs vom 2. Jul. 1707 eingerichtet werden.

Es soll auch ein jeder ihm angelegen sein lassen, sein Port dem Eheteich nach in Ehren zu halten und söllich nicht zu verderben.

Den 4. Jul. 1724.

Es schwört ein jewesender Wässermann seinen Vorgesetzten Herren Amtleüten Treü und Wahrheit zu leisten, insonders dem Langetenbach fleißig nachzugehen, und wo er sieht, daß jemand ohne Recht oder unbefugterweise das Wasser ableitet, selbige ohne Schonen noch Ansehen der Person dem Herrn Amtmann des Orts zu vermelden.

Den 5. July 1724.

Ein Fehlbarer gegen die bestehende Ordnung und den Parteien habenden Rechtsamen für das erste Mal mit 10, für das andere Mal mit 20, und für das dritte Mal mit 30 Pfund Buß zu belegen.

Den 27. April 1734.

Daß untenher der Mühle zu Langenthal an dem von den Parteien (Rgw. u. Lgthl.) selbst ausgesehenen Ort ein Pfahl in den Bach zu befestigen und ein Zeichen also daran zu machen, daß wann das Wasser bis an das Zeichen steigt, alsdann 15 Zoll Wasser in dem Bach sei, womit die von Roggwyl sich vergnügen, sonst es in allem übrigen bei dem Spruch v. 1724 sein völliges Verbleiben haben soll.

Den 17. Hor. 1794.

Heü- und Kleinzehnt-Prozeß mit St. Urban von 1785 — 1795.

Klagsätze, über welche abgesprochen wurde:

1.) Ob die Dorfschaft Roggwyl schuldig sei das im Lehenrevers de A°. 1349 designirte Ackerland während der Kehrzeit entweder ausschließlich nur mit zu dem großen nämlich Kornzehnten gehörigen, folglich verzehntbaren Frucht anzupflanzen? Oder aber:

Fall's sie andere zu dem Heü- und Kleinzehnt gezählte Gewächse alldort anpflanzt, von denselben den Kleinzehnten nach St. Urban zu entrichten, verbunden seien?

2.) Ob die Dorfgenossen von Roggwyl (mit Ausnahme des in diesörtiger Klage zum Besten der Armen erklärten Nachlasses) schuldig seien, den Heü- und Kleinzehnten von der angepflanzten Allment und deren Einschlägen zu entrichten?

Durch erstinstanzlichen Spruch den 2. Juni 1792 blieb Roggwyl obsiegend, bestätiget durch die Appellations-Kammer den 16. Febr. 1793, dagegen durch Spruch höchster Instanz vor Räth und Burger den 17. Febr. 1794 — untenliegende Partei: „Es sei in erster und zweiter Instanz über den ersten Satz übel geurtheilt, und wohl vor uns rekurrirt; über den zweiten Satz aber wohl geurtheilt und übel vor uns rekürrirt worden. Die Kösten wettschlagend, daß eine jede Partei die ihrigen an sich selbst haben soll." (Durch diesen Spruch ist die bisherige Heuzehnt-Pflicht ab den Wässer-Achern weggefallen.)

C. Lehensbeschwerden.

1.) Großzehnten.

Zu dem Großzehnten gehören Korn, Roggen, Haber, Gersten, Erbs, Bohnen, auch Rebs, Hirs, Fench und Erdäpfel, welche letztere aber nie bezogen wurden.

A°. 1739 — hat die Regierung geboten, daß der Tabak, und A°. 1741 daß die Erdäpfel verzehntet werden sollen und letztere zu dem Großzehnten gehören. Jeder Haushaltung, so nicht mehr als ⅛ Juch. Erdäpfel pflanzt, solle der Zehnten geschenkt sein.

Den Großzehnten ab den Feldern hatte St. Urban früher, bis 1797, selbst gesammelt und abgeführt. Den 10. Nov. 1798 hatte die helvetische Regierung den Zehnten und Bodenzins loskäuflich erklärt; da wurde während 5 Jahren (von 1798—1802) an St. Urban nichts entrichtet, jedoch mußte nachher der Bodenzins nachbezahlt werden. Von 1803—1816 wurde dieser Zehnten alljährlich von St. Urban

geschätzt und versteigert, und $^2/_3$tel in Korn und $^1/_3$tel in Haber abgeliefert, nebst 4 Vtl. Erbsen.

Der Großzehnten ab den übrigen Theilen des Zehnt-Bezirks, welcher zum Theil auch noch Land innert den Schupposen, größtentheils aber das Land außert denselben befaßt, wurde jährlich an die St. Urban. Offizialen in Roggwyl verliehen (Fischerzehnten).

Der Gerstenzehnten betrug im Durchschnitt jährl. 10 Vtl.

Von 1791—1797 wurden im Durchschnitt jährlich 5436 Strohgarben gemacht; dagegen von 1803—1810 jährlich 70 Cent., von 1810—1816 jährlich 100 Cent. Stroh als üblichen Vorbehalt, abgeliefert.

Der St. Urban. Zehnt-Ehrschatz zu Roggwyl betrug jährlich von jedem Malter, das verliehen wurde, 1 Batzen, der ebenfalls, als üblicher Vorbehalt, von den Zehntbeständern entrichtet wurde.

Großzehnten ab den Feldern.							Gr.-Z. ab d. übr. Thln des Zehnt-Bezirks.			
	Korn.		Haber.		Roggen.		Korn.		Haber.	
A°.	Mlt.	Vtl.	Mlt.	Vtl.	Mlt.	Vtl.	Mlt.	Vtl.	Mlt.	Vtl.
1816	66	10	33	5			10		5	
1815	47	5	23½	2½			9		4½	
1814	70		35				13		6½	
1813	50		25				10		5	
1812	68		34				12		6	
1811	79	5	39½				8	5	4	2½
1810	70	10	35	5			12		6	
1809	61	5	30½	2½			11	4	5½	2
1808	73	10	36½	5			12	12	6	6
1807	76		38				12		6	
1806	65	5	32½	2½			10	10	5	5
1805	71	4	35½	2			10	5	5	2½
1804	67	5	33½	2½			9	10	4½	5
1803	56		28				13	5	6½	2½
1797	89	2	26		4	10	12	6	10	
1796	93	3	20	9	6	15	10	7	9	4
1795	50	12	59	15		6	8	6	5	6
1794	35	4	25	7		4	8	1	5	9
1793	48	10	22	6	3	4	8	6	5	3
1792	61	5	31	6	1	8	9	1	7	6
1791	78	6	24	15	2	2	8	3	7	

2.) Heu- und Kleinzehnten.

Zufolge Lehenrevers von 1349 war Roggwyl von dem Heu- und Kleinzehnten befreit. Dennoch hat das Kloster schon 1584 den Heu- und Emdzehnten ab den Zelgen (Wäserachern), und auch den Kleinzehnten bezogen.

Der Heuzehnten wurde immer in Geld bezogen, auch mehrmalen auf 10 Jahre, ungleich, von 1584—1638 um Gl. 25—40, von 1638—1785 um Gl. 60 jährlich hingeliehen. Von Gl. 60 bezog es jedem Grasacher per Juch. Bz. 5. Krz. 1.

In den 72 Schuppofen liegen 146 Mannwerk Matten, die verbodenzinset werden, aber vom Heuzehnten befreit waren. Dagegen liegen außer den Schuppofen 70 Mannwerk Matten, die keinen Heuzehnten gaben, ungeacht solche nicht in dem Befreiungsartikel des Lehenbriefs begriffen sind.

Zu dem Kleinzehnten gehören Hanf und Flachs. Unter Ergänzungszehnten wird der Heu- und Kleinzehnten verstanden.

Zu dem Lehen wurden zu Gemüspflanzungen die alten Bündten (s. S. 97) hingegeben; welche demnach ursprünglich wie die Lägermatten, Allmenten und Hofstätten, von dem Heu- und Kleinzehnten befreit waren.

Während dem Zehntprozeß von 1785—1795 wurde der Kleinzehnten folgendermaßen geschätzt:

Aº.	1785	um Kronen	73.
—	1786	— —	61.
—	1787	— —	71.
	. . . . .		
—	1794	— —	137.
—	1795	— —	106.
—	1796	Garben . .	640.

Der sämmtliche Ergänzungszehnten für diese 10 Jahre wurde von St. Urban auf Kron. 1100 geschätzt, hatte aber gütig daran Kron. 400 nachgelassen.

Statt der 640 Garben pro 1796 hatte sich damals St. Urban mit 5 Malter Korn und 5 Malter Haber begnügt; und seither ist der Ergänzungszehnten immer auf gleiche Weise entrichtet worden.

Für die rest. 700 Kron. Feldergänzungszehnten wurde A°. 1819 dem Kloster ein Schuldtitel eingelegt, mit dem Versprechen, jährlich 100 Kron. daran abzubezahlen, das Rest. mit 2 % zu verzinsen. Hiezu wurde vom Land per Juch. jährlich 5 Bz. bezogen. Bis 1824 waren 500 Kron. bezahlt, der Rest wurde durch Ausgleichung wegen Errichtung des Grabenborts im Niederwald bezahlt.

3.) Bodenzins.

Der hiesige Bodenzins-Urbar wurde A°. 1692 renovirt, nach den vorhandenen alten Urbarien von 1562 und 1618.

Die lehenpflichtigen Stück und Güter zu Roggwyl, in 72 sogenannten Schupposen bestehend, deren jegliche 12 Stück, sowohl Matt- als Ackerland haltend, richten gleichen Zins ab, eine wie die andere.

Anfänglich waren diese Roggwylische Lehengüter schupposenweis hingeliehen, und auf solche Weise der Bodenzins bezogen. Hernachmals aber (wie sonderlich in dem Urbar von 1618 zu sehen) von dieser anfänglichen Hinleihung und Beziehung der Bodenzinse um etwas abgestanden, und einem Jeglichen seine besitzenden Güter zugeschrieben, und den daher schuldigen und fälligen Bodenzins pro Rata der Quantität solcher habenden Lehengüter entrichtet und bezogen worden, dergestalten, daß seit Aufrichtung gedachten Urbars ein Jeglicher nach Belieben kaufen, verkaufen, tauschen und handeln mögen, und also ein Jeder den ihm, nach Maßgabe seiner besitzenden Güter, beziehenden Bodenzins separatim abrichten können, woraus dann eine vielfältige Zerstückelung der Güter und der Bodenzinse, Verwirrung, Unordnung und Verschlagniß vieler lehenpflichtigen Stücken entstanden, zum Nachtheil des Lehenherrn, worauf dann (mit diesem Urbar) das Land wie anfänglich wieder in gleiche Schupposen, jegliche in 12 Stück, zu theilen, hinzuleihen und den Bodenzins davon zu entrichten, bevorderst alle diejenigen Güter, so außert denen Schupposen sonderbare Zinsen ausrichtend, abgesondert, aus welchen 72 Schupposen zusammen endlich die Tragereyen, in ganzen und halben Schupposen

bestehend, eingerichtet und formirt worden, der Meinung, daß sothane Güter hinfüro nicht nur in denen angesetzten Tragereyen der ganzen und halben Schuppосen unverändert verbleiben, sondern auch also durch den, durch den Lehenherrn zu ernennenden Träger, verzinset werden sollen (jährlichs und ewigen Bodenzins auszurichten, sich verpflichtet).

Die Stücke zu den Tragereien liegen zerstreut, jede besteht aus Acher und Matten, und entrichten nach Verschiedenheit ihrer Größe, z. B.:

	Dinkel.	Haber.	Hüner.	Hahnen.	Eier.
1.)	1 Mltr.	9 Vtl.	1	2	20
2.)	6 Mtt.	3 Mtt.	2	3	30
3.)	2 Mtt.	9 Ms.	1	1	10

Die Träger übernehmen ihre Bemühung gegen 2 gute Brödli per Schuppосen, die ihnen das Kloster verabreicht.

Annoch sind eine Anzahl Stück Mattland, die außer den Schuppосen zinsen, nicht dazu geordnet.

Anstatt Hüner, Eier und Hahnen werden von jeder Schuppосen jährlich 9 ½ Bz. in Geld entrichtet. Das Privat-Land außer den Schuppосen zahlt einen geringern Bodenzins.

Alle Gärten und Hausplätz auf dem Ritterhof, welcher 6½ Quadr. Fuch. enthaltet, sind bodenzins- und ehrschatzfrei.

Auf jede Fuch. Allmentland, das in Privathände übergeht, schlägt der Lehensherr ½ Pfund Bodenzins und einen Ehrschatz.

Weilen 1577 der Bodenzins von einer Badstube zu Roggwyl dem Kloster zuerkennt, — so vermeint der Abt 1677 von eingeschlagenen Allmenten Bodenzins zu nehmen, als hat ihm die Regierung zu Bern nicht nachgegeben, sondern als hohe Landesobrigkeit das Generalrecht der Allmenten aller Orten ihres Gebiets sich vorbehalten.

Aº. 1679 — hat die Regierung dem Abt das Eigenthum der Allmenten zu Roggwyl abgesprochen; doch sollen die Herd-Einschlags-Concessionen nicht ohne Consens des Abts und der Gemeind ertheilt werden.

Schon früher, absonderlich aber Aº. 1779 wurden mit Bewilligung des Abts und der Regierung, hin und wieder

den Wegen nach im Dorf, vorzüglich im Berg und um das Dorf herum, Allmentplätzen für Gärten, Baumgärten und Hausplätz, zusammen 15 Juch. eingeschlagen und an arme Leute gegen billigen Preis verkauft. Von diesen Plätzen wird der Ehrschatz bezahlt per ⅛ Juch. 3 Vierer. So hat auch zufolge hohen Teritorial-Rechts die Regierung auf das Einschlagen dieser Allmentplätzen, theils St. Urban als Grundeigenthumsherr, theils Roggwyl, weil es dadurch die Benutzung verlor, einen Bodenzins gelegt.

A°. 1808 — brachte Bern die bis dahin dem Kloster St. Urban zuständige Collaturpfründe Langenthal durch Tausch an sich. Dagegen übergiebt die Regierung an St Urban folgende Bodenzinse: zu Roggwyl Pfd. 62 ß. 4 Den. 4, zu Langenthal Pfd. 11 ß. 10, ab einigen früher von der Allment eingeschlagenen Grundstücken, mit der ehrschatzpflichtigen Gerechtigkeit, welche auf diesen Grundstücken haftet. Diese Gefälle werden von St. Urban durch einen hier eigens bestellten Einnehmer bezogen.

Schon seit alten Zeiten hatte das Kloster St. Urban für die demselben gebührenden kleinen Gefälle hier einen eigenen Pfenning-Schaffner bestellt; der auch den Gerichten beiwohnt, die Rechte des Klosters verwahrt und auf allfällige Handänderungen achtet.

Auszug aus dem kleinen Urbar des Gottshauses St. Urban 1617: „Demnach habend unsere Vorderen durch liebe Willen und um deßwillen, daß die von Roggwyl desto füglicher mögind haben einen Wässermann, ihnen gegönnt die Zins zu nehmen ab nachgeschriebenen Gütern:“

„Ab einer Matte in der Allment.
idem in der Gurtenen.
Ab einer Weid auf dem Gsteig.
Von dem Roggenbühl.
Ab Hanß Grüters Hofstatt.
— Hagmännlis —
— Ulli Mellenbergs —
— Hß. Schönauwers —
— Hß. Spreüermanns —
— Peter Luisis —“

„Alsohin nach und nach haben die Hrn. Aebte zu St. Urban mithin ihne verwilliget Hofstätten von der Allment ihren Tagwnern zu zeigen und ziemliche Zinslein darab zu nehmen, zu Nutzung der Gemeind daselbst zu Roggwyl."

Laut einem (1814 erneuerten) Urbar betragen die der Gemeinde Roggwyl zugehörigen Bodenzinspfenninge ab, von der Allment eingeschlagenen Hausplätzen, Gärten, Hofstätten, Matten (meist in der hintern Allment, auch Gurtenen Brunnmatten) u. a. eigenthümlichen Erdreich hinter Roggwyl, zusammen in 56 Pösten an Geld Fr. 19 Rp. 3; von den Besitzern des Roggenbühls oder Ammanns Weid in Dinckel 8 Mäs.

(Auf die vor 1798 von der Allment verkauften Plätze wurde von der Gemeind ein Bodenzins geschlagen; seit 1802, wo indeß viele solcher Plätze verkauft worden, ist nirgend die Rede von Vorbehalt der Bodenzinspflicht.)

Güter, welche ehedessen nach Aarwangen bodenzinspflichtig und mit St. Urban abgetauschet worden, sind: das Wührli, die Wolfmatt, ein Straßacher, 2 Brunnmatten, das Schafmätteli oben, Ammanns Moos, Weibels Moos, Schulmeisters Moos, die Weid.

4.) Ehrschatz.

Der Ehrschatz wird als ein Zeichen der Einwilligung des Gutsherrn in den geschehenen Wechsel des Lehenbesitzers angesehen und wird bei Handänderungen durch Kauf, bezahlt. Erbfall heißt es alsdann, wenn er nach dem Absterben eines Hausvaters von seinem hinterlassenen Gut, durch die Erben bezahlt wird. Der Todfall war schon vor alten Zeiten eine Beschwerde des Lehenbesitzers, und wurde überhaupt als ein Zeichen der Leibeigenschaft angesehen. Nach dem Absterben des Hausvaters, wenn das Lehen an die Erben fällt, nahm der Gutsherr das beste Stück Vieh, so er im Stalle gehabt, oder das schönste Kleid; von welcher Abgabe aber man sich durch ein Stück Geld lösen konnte.

Bis 1661 zahlte Roggwyl den Ehrschatz nur bei Handänderungen durch Käufe, jeweilen 2½ %; nun aber wurde

diese Pflichtigkeit auch auf Handänderungen bei Erbfällen ausgedehnt und von den Roggwylern gutwillig angenommen, jedoch forthin in allen Fällen von Gl. 100 nur noch eine gute Krone oder Bz. 26 ½ Ehrschatz oder Erbfall bezahlt, und so bis 1798 geübt.

Seither hatten die Roggwyler den Erbfall zu bezahlen verweigert, den sie nicht glaubten schuldig zu sein. A°. 1813, 1814, 1815, 1820 und 1823 gemachten Forderungen, suchte man auszuweichen; wenige entsprachen. Die Gemeinde betrieb diese Sache, die jeden Bürger betreffen könne, von Behörde aus. Es geschahen Versuche zu freundlicher Ausgleichung. Da die Aussicht zu einem Prozeß ungünstig schien, der Abt auch Nachlässe anerbot, erkennt die Gemeinde A°. 1829: Jeder Schuldige solle sich mit dem Prälat selbst abfinden. Somit wurden auch alle frühern Gemeindsbeschlüsse in dieser Angelegenheit zurückgenommen.

A°. 1813 — hatte die Regierung den Ehrschatz bei Handänderungen durch Käufe bestätiget, jedoch denselben bei Erbfällen, es sei in auf- oder absteigender Linie, abgethan.

5.) Fuhrpflicht der VII Gerichte.

Schon seit undenklichen Zeiten bestand die Fuhrpflicht der **VII** Gerichte in den Aemtern Wangen und Aarwangen, welche **VII** Gerichte sowohl die Fuhrungen als die Handgemeinwerk zu sämmtlichen Schloßgebäuden, Amtschreibereien, Zollhäusern, Schwellen, Landjägerpösten, Kornhäusern und Brücken zu leisten, schuldig waren.

Diese Fuhrpflicht schreibt sich von der Dienstbarkeit her, die zu den Schlößern gehörte; sie ist in den Urbarien angezeigt, ohne daß jedoch ein anderer Urtittel oder Dokument sich darin vorfindet, als die Käufe für diese Herrschaften mit Leüten und allen Rechten.

Durch mehrere Rathserkanntnussen sind die angehörigen Leüte zu Wangen, Aarwangen, Rohrbach und Reisiswyl von dieser Pflicht liberirt; hingegen sind diesen Gemeinden andere Beschwerden obgelegen, als z. B.: Aarwangen die Holzfuhrpflicht zu dem Schloß, und der Gemeind Rohrbach und

Reisiswyl die Fuhrungen zu dem dortigen Kornhaus und zu dem Hochgericht.

Von jeher bildete Roggwyl mit Wynau, Ursenbach und Bollodingen Eines der fuhrpflichtigen Gerichte.

Aº. 1687 — wurde erkennt: Daß die Fuhrpflichtigkeit der Gemeinde Roggwyl, Madiswyl, Ursenbach und Bollodinden nach der bisher unter den 3 Aemtern Bipp, Wangen und Aarwangen bestandenen Ordnung — ihr Verbleiben haben solle, mit der Erläuterung, die Tauwen mit Geld entrichten zu können; die Madiswyler jedoch in diesem Fall nicht nach den Fuhrungen, sondern nach der Viele ihrer Haushaltungen angelegt werden sollen.

(Aº. 1807 — wurden die Militär-Amtsfuhrungen errichtet, wo von Fr. 100,000 sämmtlicher Cantonsfuhrungen nach der Scala dem Amt Aarwangen Fr. 5970, und der Gemeinde Roggwyl Fr. 517 aufgelegt worden.)

Durch Beschluß vom 1. Nov. 1809 wurde die Fuhrpflicht der bisher bestandenen VII Gerichte aufgehoben, und die Amtsfuhrpflicht nach Ausweis des Gesetzes vom 17. Dec. 1804 auch für den Amtsbezirk Aarwangen eingeführt. Nach der Eintheilung dieser neuen Fuhrpflicht hatte Roggwyl an Fr. 57 für das ganze Amt — Fr. 7 Bz. 5 zu bezahlen. Worauf jedoch die Gemeinde Aarwangen, das ehemalige Gericht Rohrbach mit Inbegriff der kleinen Gemeinde Reisiswyl, welche bis dahin der Fuhrpflicht der VII Gerichte nicht beigetragen, sich geweigert, in die Amtsfuhr einzutreten.

In einem erstinstanzlichen Spruch auf den, in Folge dieses Streits entstandenen Prozeß, blieben die drei letztern Gemeinden unterliegende Partei.

Den 25. Nov. 1812 — wurde vor Appellation über diese Streitigkeit erkennt: Es sollen die bisherigen fuhrpflichtigen Gemeinden des Oberamts Aarwangen fernerhin zu ihrer verschriebenen und noch bestehenden Fuhrpflicht, bis zu ihrem Loskauf angehalten sein. Denselben wird freigestellt, diese ihre Fuhrpflicht fernerhin in Natura zu leisten, oder aber dieselbe zu Handen des Amtsbezirks loszukaufen. In letzterm Falle solle aus der Loskaufssumme ein Amtsfuhr-Seckel errichtet werden, um die vorkommenden Amtsfuhrungen vor

allem aus, aus dem Abnutz desselben zu bestreiten, da dann das Mangelnde durch Tellen von sämmtlichen, sowohl von den bisher fuhrpflichtigen, als von denen, welche bisher von der Amtsfuhrpflicht der VII Gerichte befreit waren, zu ersetzen sein wird.

A°. 1824 — wurde eine neue Eintheilung der bisher unter dem Namen der VII Gerichte bestandenen Eintheilung der Amtsfuhrpflicht, worüber einige Gemeinden sich beschwerr, vorgenommen, und vom 1. Jenner 1825 hinweg, folgende eingeführt:

Zu	1000	zahlt	Aarwangen	. .	Fr. 45.
—	—	—	Bleienbach	. .	„ 55.
—	—	—	Langenthal	. .	„ 175.
—	—	—	Lotzwyl	. . .	„ 120.
—	—	—	Madiswyl	. .	„ 120.
—	—	—	Melchnau	. .	„ 145.
—	—	—	Roggwyl	. . .	„ 100.
—	—	—	Rohrbach	. .	„ 100.
—	—	—	Thunstetten	. .	„ 90.
—	—	—	Wynau	. . .	„ 50.
					Fr. 1000.

A°. 1826 — wurde ein Loskauf der Fuhrpflicht der VII Gerichte projektirt. Die Loskaufsumme wurde nach dem 25 fachen Mehrwerth der im Durchschnitt seit 1794 — 1799, und von 1816 — 1826 jährlich gehabten Ausgaben, in Betrag von Fr. 60 bestimmt, und Fr. 1500 angenommen.

Von 1804 — 1812 hatte jedes Gericht nebst denen in Natura geleisteten Fuhrungen an Beischüssen in Geld Kron. 200, also jährlich Kron. 30 geliefert.

6.) Amtsfuhrpflicht.

Somit wurde durch Loskauf die Fuhrpflicht der VII Gerichte aufgehoben und eine Amtsfuhrpflicht nach Mitgabe des Spruchs von 1812 eingeführt.

7.) Fuhrpflicht der X Gerichte.

Neben der Fuhrpflicht der VII Gerichte bestand von jeher ein Verein von X Gerichten, welchen die Fuhrpflicht zu den Brücken und Landwehren, so wie die Beaufsichtigung der Aarschächen und Aaren-Börter, oblag. Diese Gerichte sind: Langenthal, Roggwyl, Melchnau, Madiswyl, Lotzwyl, Herzogenbuchsee, Thörigen, Bipp, Koppigen und Ersigen, und bilden fernerhin einen Verein.

A°. 1830 — wurde für diesen Verein folgendes Reglement angenommen:

1.) Eine Hauptversammlung aus Abgeordneten eines jeden Gerichts, besorgt die Leitung des Vereins, abwechselnd von den Oberamtmännern von Wangen und Aarwangen präsidirt; versammelt sich ordentlich alle 2 Jahre, abwechselnd zu Herzogenbuchsee oder Langenthal. Sie hat ihren Secretair.

2.) Die Hauptversammlung erwählt eine Verwaltungs-Commission; sie untersucht und passirt die Rechnungen; berathet und beschließt durch das Stimmenmehr neue Anordnungen.

3.) Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds des Vereins ist 2 Jahr.

4.) Die Verwaltungs-Commission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Seckelmeister, die aus den 3 Amtsbezirken gewählt werden.

5.) Der Seckelmeister wird alle 2 Jahr in der Kehr aus einem der Amtsbezirke gewählt; er ist der Secretair der Verwaltungs-Commission.

6.) Von den Mitgliedern der Verwaltungs-Commission tritt alle 2 Jahr Eins aus, erst nach 2 J. wieder wählbar. Diese Commission wird für ihre Bemühungen entschädnet.

7.) Ein Revisionstermin dieses Reglements ist auf 6 Jahre festgesetzt, wo dann ¾ der Stimmen der Versammlung die Abänderung erkennen können.

8.) Geschäfte der Verwaltungs-Commission:

a) Die üblichen Schwellenarbeiten und Fuhrungen des nöthigen Materials zu Bauten der Aarbrücken und der Land-

wehren, verrichten zu lassen; im Fall eine Mindersteigerung anordnen und den fuhrpflichtigen Gerichten den Tag anzeigen.

b) Die innert den Grenzen dieses Vereins liegenden Aarschächen und Börter von Zeit zu Zeit besichtigen und polizeiliche Aufsicht darüber zu stellen.

c) Das angewachsene Holz und den, dem Verein zukommenden Abbruch, sei Holz oder Stein, öffentlich zu verkaufen.

d) Vorberathet und verfaßt sie Anträge an die Hauptversammlung; verwahrt die Schriften der X Gerichte.

Nach Bedürfniß werden unter den X Gerichten Anlagen ausgeschrieben: Auf Fr. 200 zieht es jedem Gericht Fr. 20.

Ursenbach, Bollodingen, Roggwyl und Wynau machen hier ebenfalls ein Gericht aus. An Fr. 20 Anlagen zahlen erstere zu gleichen Theilen die Hälfte, am andern Theil Roggwyl $^2/_3$, Wynau $^1/_3$.

Wegen Benutzung des Holzwachs an den Aaren-Börtern waltete gegen die Anstößer ein Streit, welcher richterlich zu Gunsten der X Gerichte entschieden wurde.

8.) Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft wurde durch die Franken eingeführt. Der Leibeigene hat verschiedene, auf seiner Person oder auf dem Gut, so er inne hat, haftende Abgaben zu entrichten, welche auf seine Nachkommen forterben. Da wo die Leibeigenschaft noch in ganzer Strenge herrscht, ist der Leibeigene mit Gut und Blut ein Eigenthum seines Herrn, ganz seiner Willkür überlassen, und darf selbst über seinen Nachlaß nichts verordnen; auch wurden diese lange nicht, an manchen Orten erst in neuesten Zeiten als Mitglieder des Staats betrachtet. Viele erhielten ihre Freiheit schon durch die Kreuzzüge im 12. Jahrh., da alle Theilnehmer durch landesherrliche Gesetze frei erklärt worden; auch durch richterliches Urtheil, durch Verjährung, ausdrückliche Freigebung und durch Loskauf, wurde die Freiheit erlangt. In Deutschland, Rußland, Polen u. a. O. dauert die Leibeigenschaft jetzt noch fort, und daselbst können Freie unter gewissen Umständen, wieder leibeigen werden.

Nach der Reformation wurde in unserem Lande durch die hohe Obrigkeit die Leibeigenschaft loskäuflich erklärt und sogleich auf vielen Dörfern abgeschafft:

Ein verheiratheter Mann zahlte . .	50	Pfund.
— ledig	30	—
Eine verheirathete Weibsperson zahlte	20	—
— ledig	10	—

D. Befreiungen von Lehensbeschwerden.

1.) Pfennigzins.

Durch Spruch von 1531 sind die von Roggwyl von dem Pfennigzins, so sie dem Kloster zu dem Korn-, Haber-, Hüner- und Eierzins jährlich entrichten müßen, befreit worden.

2.) Leibeigenschaft.

Den 29. April 1545.

Abkauf der eigenen Leüten, es sei Mann und Weib oder Kind und alle die von ihnen geboren werden, so von der Herrschaft Grünenberg dependiren, mit Vorbehalt, daß sie wie andere freie Leüt, Unterthanen und Hintersäßen ausrichtend Twinghüner, Futterhaber u. a. Gerechtigkeiten — quitt, ledig und losgesagt und gelassen haben, mit Leib und Gütern: die Angehörigen zu Madiswyl, Melchnau und andern benachbarten Orten — zu Roggwyl: Georg Wälchli, Margrith Wälchli, Peter Schürch und seine Kind, Kaspar Spreuermann, Agethli Stoll, Stephan Jäggi, Urs Kurt, Hansli Mellenbergers Kind, Bernhart Kurt und seine Schwester und ihr Kind, Kuni Steiner und seine Brüder, Hans Christen und Agnes Christen und ihr Kind, Melchior Kaderli und seine Geschwisterte, Frena Christen, ihre Tochter und ihr Kind.

Dieser Loskauf betraf 100 Personen, welche zusammen für ihre Befreiung an die Regierung 400 Gl. bezahlten.

A°. 1696 — wurde über diese, durch Abkauf von der Regierung zu Bern in Gnaden erlangten Befreiung von der Leibeigenschaft und der davon abhangenden Beschwerde des Todfalls, ein Freiheitsbrief erneuert, wobei die Geschlechter

Mellenberg, Spreüermann, Schürch, Kurt und Wälchli zu Roggwyl vergessen worden, welche hierüber Beschwerde geführt; und da ihrer Befreiung in dem Brief von 1545 genugsame Erwähnung geschehen — den 25. Jun. 1777 ein erneüerter Befreiungsbrief ertheilt und in Gnaden erlassen.

3.) Faßnachthun.

Den 3. Hor. 1666.

Weilen die Gemeinde Roggwyl vor etlichen Jahren in das Kloster das sogenannte bald Garten-, bald Faßnacht-, bald Feüerplatten-, bald Holzhun entrichten müßen, so sie aber auch nicht schuldig und nun eine Zeit daher dießfalls wieder befreyet worden.

4.) Futterhaber und Twinghüner.

Bis 1798 mußte jährlich jede Haushaltung 2 Mäs Haber und 1 Hun ins Schloß Aarwangen abrichten. Niemand wußte hier, wo diese Abgabe herstamme, man sagte nur: „das gehöre der Landvögti.“ Da nach der Reformation die Unterthanen von der Obrigkeit der Leibeigenschaft und des Todfalls befreit, — ist anstatt dessen, als ein Zeichen der Freiheit, obige Abgabe eingeführt, jedoch durch die helvet. Regierung unentgeldlich abgeschafft worden.

5.) Heü- und Emdzehnt der Brunnmatten.

Den 26. Mai 1807 — wurde der, der Pfrund Roggwyl gehörende Heü- und Emdzehnten der 28 ½ Mad Brunnmatten von der Regierung um den 25 fachen Werth des jährlichen Erträgs (Fr. 100) dieser Matten mit Fr. 2500 oder Kron. 1000 losgekauft, und von den Besitzern in 3 Stößen von 3 zu 3 Jahren entrichtet.

Der Getreidezehnten hingegen soll noch ferners auf dem bisherigen Fuße entrichtet werden.

6.) Bodenzins vom Niederwald.

Von jeher gab die Gemeinde Roggwyl Bodenzins der Stift Zofingen an Pfenn. ß. 6. jährlich, von und ab ihrer Allment und Gemeindholz der Hof zu Winzenhausen und Gadligen genannt.

Von dieser Allment und Holz wurde A°. 1699 zu Handen derer von Glashütten und Gadligen 25 Juch. abgegeben, die sich auch in dem Bezirk befinden, wovon Roggwyl jährlich nach Zofingen ß. 6. Bodenzins entrichtete (s. Seite 129).

Den 25. April 1821 — ist dieser Bodenzins um die Summe der Fr. 4. Bz. 5. losgekauft worden.

7.) Zehnten.

A°. 1816 — ließ die Regierung, welche die Pfrund-Güter gern zehntfrei haben wollte, bei der Gemeinde anfragen: ob dieselbe nicht geneigt wäre, den Zehnten loszukaufen? Da auch wegen der Zehntsteigerung jährlich unter den Bürgern Eifersucht und Parteiungen entstanden; weil die Tauwner auch am Zehnten haben wollten, und denselben den Güterbesitzern durch Ueberbieten gleichsam abjagten: wurde den Bauern dieses unleidlich, und diese machten nun, hiezu theils durch die Regierung veranlaßt, am 5. Dec. 1816 dem Abt zu St. Urban den Antrag, den Zehnten für 10 Jahre lang in einen Sackzehnten oder fixen Canon zu verwandeln, und in diesem Fall jährlich 60 Mltr. Dinkel, 30 Mltr. Haber und 90 Cent. Stroh zu liefern.

A°.1817, den 28. Mai—erkennt: Den Zehnten loszukaufen.

Die Förmlichkeit der Abkündigung veranlaßte nun einige rechtliche Vorkehren.

Der Abt erklärte: daß er nur Einen Zehntbezirk zu Roggwyl kenne, nämlich jenen des ganzen Lehenguts, und Roggwyl den ganzen, nicht blos den großen Zehnten abkaufen, in jedem Fall die Kron. 700 rest. Ergänzungszehnten pro 1785 — 1795 bezahlen müße.

Den 16. Jul. — hat der Abt die Zehntaufkündigung angenommen.

Eilf Bauern waren dem Zehntloskauf nicht beigetreten.

Die Loskaufsumme des sämmtlichen, nämlich des Schupposen-, des Ergänzungs- und des außer den Schupposen liegenden oder Fischerzehntens, wurde nun nach Vorschrift des Gesetzes von 1803 ausgemittelt: indem der summarische Ertrag einer jeden Zehntfrucht in den letzten 21 Jahren durch 21 dividirt, der jährliche Durchschnittsertrag mit 25 mul-

tiplizirt wurde, wonach sich dann nach dem, für das Jahr 1817 hochobrigkeitlich bestimmten Zehntloskaufspreis, ein Loskaufs-Capital von Fr. 79,139. 8. 1. ergab, hernach aber auf Fr. 78,711. 2. 2⅞ herab- und festgesetzt wurde.

In dieser Summe waren nun begriffen: Fr. 5732. 6. 4. für Ergänzungszehnten, Fr. 2500 für Stroh, und Fr. 201 für Zehntehrschatz.

Diese Summe mußte auch nach dem Gesetz in 3 Stößen bezahlt werden, und wurde mit Unterpfändlichkeit sämmtlicher gemeiner und besonderer Haabe und Güter hin und wieder entlehnt, woran aber gegenwärtig A°. 1833 durch Beischüsse der Zehntpflichtigen nur noch Fr. 9497. 6. 5. abbezahlt sind.

Zu Besorgung der Zehntgeschäfte wurde anfänglich eine Commission gewählt, die auch von Zeit zu Zeit erneuert wurde.

A°. 1818, den 9. Jenner — verlangte die Regierung zu Bern, den Zehnten an sich zu bringen, und machte der Gemeinde günstige Bedingungen.

A°. 1819, den 19. Juni — erkennt: Den Zehnten heüer wie fern zu stellen und die Feldergänzung zu schätzen.

A°. 1820, den 10. Juli — erkennt: Statt den Zehnten zu stellen, jährlich zu zahlen von

1	Juch.	Schupposenland . . .	Fr.	4.	—
1	—	Einschlagland	„	3.	4.
1	—	Allmentland	„	3.	2.

A°. 1821, den 6. Jul. — erkennt: Mit der Regierung oder mit dem Abt zu unterhandeln und den Zehnten gegen Loslassung des Kleinzehntens zu übergeben.

A°. 1822, den 8. Jul. — der Regierung den Zehnten abgetreten.

Den 31. Aug. Opposition von 33 Bürgern, die den Zehnten nicht abtreten, sondern ihr Land zehntfrei haben wollen; Protestation von 11 Andern, gegen diesen Zehntverkauf an die Regierung.

Den 14. Nov. — erkennt: Diese Opponenten richterlich zur Beipflichtung anzuhalten.

Aº. 1823, den 25. Jenn. — erkennt: Von jeder Rüti einstweilen auf Rechnung jährlich Bz. 1, deßgleichen von jeder gemeinen Bündte Bz. 2 zu beziehen.

Den 10. Jun. Von den Rechtsvorkehren gegen die Zehnt-Opponenten abgestanden, ihnen Fr. 208 Kösten, — der Regierung den Zehnten zurückgefordert und ihr Schadenersatz zahlt.

Den 24. Sept. — erkennt: Die Ausmessung des zehntpflichtigen Landes zu veranstalten, und dem Geometer J. U. Plüß per Juch. Bz. 6 zu zahlen; eine billige Zehntvertheilung zu entwerfen.

Aº. 1824, den 2. April — übereingekommen: Die 11 Zehnt-Opponenten zahlen Ergänzungszehnten 1821—1822 jährlich per Juch. Fr. 3 Bz. 8, künftig so viel wie die Andern.

Aº. 1830, den 26. Jul. Die Rütibesitzer opponiren gegen die Zehnt-Repartition, indem die Rütinen zu stark angelegt seien; dagegen sollen die Baumgärten, Matten u. a. Land, so nicht repartirt, auch angelegt werden.

Hieraus entstand nun Haß und Feindschaft unter den Bürgern. Es erfolgten einige rechtliche Vorkehren; allseitig machte man Einleitung zu einem Prozeß, dem jedoch noch zu guter Zeit durch freundlichen Verglich der Faden abgeschnitten wurde.

Aº. 1833, den 6. Merz — wurde dieser Streit folgendermaßen ausgeglichen:

1.) Die Repartition, wie bestehend, sei angenommen; wenn je Matten oder Hofstätt oder anderes Land aufgebrochen und angepflanzt werden sollte, das nicht repartirt worden, alsdann den Zehnten gehörig davon zu entrichten sei.

2.) Die dem sämmtlichen urbarisirten Allmentland beziehende Zehntloskaufsumme auszumitteln.

3.) Während 8 Jahren von 1833—1840 jährlich Fr. 225 von den Zinsen des verlehnten Moos und Rostbrüstelihubels capitalisiren, und dann Aº. 1840 sammethaft an die Allment-Loskaufsumme abzahlen und so damit den Besitzern den Zins zu erleichtern. Indessen bis 1840 sollen sie den ihnen beziehenden Zins, jedoch mit Nachlaß von Bz. 1 per Rüti jährlich — zahlen.

4.) Bei einigem Ueberschuß des Zehntertrags soll dieser ihnen zu gut gerechnet, daher eine Allmentzehnt-Cassa und Verwaltung errichtet werden.

Bei der Repartition wurde alles zehntpflichtige Land nach seiner Güte in 17 Classen abgetheilt, und jede Classe nach Verhältniß belegt.

Zehnt-Repartition.

1	Classe	zahlt	Fr.	94	per Juch.	an die	Hauptschuld.
2	—	—	„	92	—	—	—
3	—	—	„	90	—	—	—
4	—	—	„	88	—	—	—
5	—	—	„	86	—	—	—
6	—	—	„	84	—	—	—
7	—	—	„	82	—	—	—
8	—	—	„	80	—	—	—
9	—	—	„	78	—	—	—
10	—	—	„	76	—	—	—
11	—	—	„	74	—	—	—
12	—	—	„	72	—	—	—
13	—	—	„	70	—	—	—
14	—	—	„	68	—	—	—
15	—	—	„	66	—	—	—
16	—	—	„	64	—	—	—
17	—	—	„	62	—	—	—

(Die des Zehntloskaufs wegen entstandenen Kösten werden nach gleichem Maßstab vertheilt.)

Gegenwärtig ist nun das Land ausgemessen und jedem Stück auch nach Verhältniß seiner Größe und Güte der beziehende Antheil an der Hauptschuld auferlegt, wovon nun jährlich der Zins bezogen wird.

A°. 1833 — ist durch Rudolf Geiser, Statthalter, ein Zehntlosaufs- und Repartitions-Kadaster vollständig bearbeitet und geschrieben worden.

Zehnt-Loskaufs-Quittung.

Endsunterzeichneter — nachdem die von der Eden Gemeinde Roggwyl Cantons Bern gesetzlich — losgekündete Pflichtigkeit des Frucht- oder Groß-Zehntens von allem lehenpflichtigen und zur Gemeinde Roggwyl gehörigen Erdreich an das Löbl. Gotteshause zu St. Urban um die Capital-Summe von 78,711 Schweizer-Franken 2 Batzen und 3⅙ Rappen auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise, war abgeschätzt worden — bescheint durch gegenwärtigen Akt: Daß ihm zu Handen des Löbl. Gotteshauses St. Urban von bemeldter Eden Gemeinde Roggwyl das vorgenannte Zehnt-Loskaufs-Capital theils durch baare 58,711 Franken 2 Bz. und 3⅙ Rappen theils durch förmliche Obligation von 20,000 Franken, des gänzlichen sei abgetragen worden; wodurch Wohldieselbe sich aller fernern Frucht- oder Groß-Zehnt-Pflicht für ewige Zeiten entbunden hat, und Welcher hiemit gegenwärtige Schrift als förmlich ausgestellte Quittung dienen soll.

Gegeben in St. Urban den 14. Herbstmonat in dem Jahre 1829 unter Beidrückung des Abbtteylichen Insigels und des Abbten eigenhändiger Unterschrift.

(L.S.) Fr. Fridericus
der Zeit Abbt zu St. Urban.

Die bis dahin wegen dem Zehntgeschäft ergangenen Kösten und gehabten Verlurste belaufen sich auf Fr. 8000.

8.) Weidgang im Niederwald.

Früher hatten die von Roggwyl und Walliswyl und die von St. Urban ihren Weidgang im Niederwald und dem St. Urban. Bowald gemein.

In den letzten 15 Jahren bis 1820 hatten die Roggwyler jährlich

56 Pferde und Füllen,
41 Kühe,
66 Stück Gustiwaar,

zusammen 163 Stück (die Walliswyler 6 Stück) in den Niederwald getrieben.

A°. 1820 — begehrte St. Urban diesen Waldweidgang loszukaufen; hiezu wurde ein Schiedsgericht ernannt, welches die jederseitigen Ansprüche und Entschädnisse auszumitteln hatte.

Laut Kaufbrief von 1754 und 1781 hat die Mühle zu Morgenthal auch Weidrecht in dem Roggwyler-Bowald und auf der Roggwyler-Allment für Roß und Vieh. Durch Wissenlassung vom 23. Nov. 1821 hat der Müller Ryser und Mithafte seine Weidgangsrechte gegen Roggwyl und St. Urban verwahrt.

A°. 1822 — hat Roggwyl den Ausspruch dieses Schiedgerichts recurrirt, wurde aber abgewiesen. Demnach solle nun der Weidgang unentgeldlich aufgehoben sein; und es solle zwischen der St. Urban. und Roggwyl. Waldung ein Graben gemacht und ein Bort aufgeworfen werden, wovon St. Urban ⅓ und Roggwyl ⅔ zu errichten und zu unterhalten habe, wo dann nach vollendeter Arbeit St. Urban an Roggwyl als Entschädigung 500 Fr. bezahlen soll (s. S. 138).

VII.

Ortsbeschreibung.

Das Dorf Roggwyl liegt in einem Halbkreise nördlich am Abhange des „Bergs“, theils auf einer Ebene; theilt sich in das Ober- und Unterdorf; macht mit Kaltenherberg Kilperg, Boägerten und Moos eine Kirch- und Burgergemeinde, und zählte A°. 1786 132, A°. 1823 141 Wohnhäuser, 17 Stöck, 43 Speicher u. a. dgl. Gebäude, A°. 1828 195 Wohngebäude, wovon 3 von Stein, 20 mit Rieg, die übrigen ganz mit Holz gebaut, 50 mit Ziegeln, die andern mit Stroh gedeckt und 2 mit Blitzableitern versehen sind. Ferner befinden sich hier 14 gemeine Waschhäuser, 14 Speicher, 1 Hirsstampfe und 1 Reibe. (A°. 1829 ist das Gesetz zu allgemeiner Einführung der Ziegeldächer aufgekommen.)

Der ehemalige Ritterhof war nichts anders als ein Bauernhof, bestund aus 5 Scheuren und einer Handmühle. Dieser Hof war wahrscheinlich mit einer Mauer umgeben; hier und da werden noch Spuren von Grundgemäuer entdeckt. Wenn es in alten Urkunden „bei der Scheür zu Roggwyl“ heißt, so ist darunter nur dieser Hof zu verstehen. Im Umfange dieses Ritterhofs stehen gegenwärtig die Kirche, das Schulhaus, das Pfarrhaus und 21 andere Gebäude. Alles Land im Ritterhof ist frei (s. Seite 139).

In ältern Zeiten hatten die Roggwyler ihr eigenes Kilchli oder Filial-Capelle in des Benjöris, jetzt Weberjokobs Baumgarten. A°. 1664 wurde die jetzige Kirche erbaut; daselbst war ein Baumgarten.

Der Kirchhof oder Todtenacker ist für das Bedürfniß der gegenwärtigen Bevölkerung zu beschränkt, zumal auch in 10 Jahren die Todtenleiber, vorzüglich obenaus längs dem Bach, nicht in gehörige Verwesung kommen.

A°. 1801 — erkennt: Die um den Kirchhof herum gesetzten Bäume, so wie auch die, welche noch zu versetzen sind, wegzuthun.

A°. 1826 — ist von der Regierung eine Kirchhofordnung herausgekommen. Seit paar J. hat man hier auch angefangen die Grabhügel zu vervieren. Die Achtung für die Ruhestätte der Väter, wird immerhin den Grad der Religiosität ihrer Nachkommen beweisen. Verbrecher am eigenen Leib werden noch immer außer dem Kirchhof an abgelegenen Orten beerdigt.

A°. 1834 — ist der Kirchhof, auf der Seite gegen das Schulhaus, erweitert, und daselbst das alte Spritzenhäusli weggethan worden.

Unser Kirchhof ist mit einem in die Mauer eingelegten Grabmal des, als Inspektor der helvet. Artillerie-Schule in St. Urban daselbst gestorbenen, Generals Haas geziert, mit der Inschrift:

Dem besten Vater Willhelm Haas
Geboren in Basel
den 31. Aug. 1741
Gestorben in St. Urban
den 8. Juny 1800.

Von seinem dankbaren Sohne.

Steh Wanderer still bei diesem Stein
Ein edler Mensch ruht hier.
Sein Geist war hell, sein Wandel rein.
Ihr Edeln weint mit mir.

Pfeffel.

In St. Urban war zumal während 1 ½ J. eine Artillerie-Instruktionsschule. Bei einer Ankunft des Direktors Dolder wurde einem Kanonier, Namens Dießenhofer ein Arm abgeschossen, in Folge dessen er gestorben und auch in Roggwyl begraben wurde. Die Begräbniß dieser beiden Militärs ging mit vielem Gepränge vor sich.

Allen die von uns geschieden,
Sanfte Ruh in ihrer Gruft!
Ihren Seelen ewigen Frieden!

Bei den heidnischen Völkern der ältesten Zeiten wurden die Todten von den Einen einbalsamirt, von Andern entweder verbrannt oder begraben. Die alten Deutschen begruben ihre Verstorbenen in den von ihren Priestern geheiligten Hainen. Das Begraben nahmen die Christen von den Juden an. Anfänglich bis zu Einführung eigener Todtenäcker wurden diese längs den Straßen oder an andern Lieblingsplätzen begraben. Hohe Personen geistlichen und weltlichen Standes und solche, welche die Kirche reichlich beschenkten, wurden auch schon zu Anfang des 4. Jahrh. in die Kirchen begraben.

Ueber dem östlichen Eingange in die Kirche ist ein Wappen in erhabener Arbeit (zwei aufrechte Löwen die das Bild eines Adlers halten, unten ein Pflugschar und Kirche) mit der Inschrift:

Zur Zeit als Hr. Von Wehrt
Teütsch Seckelmeister War geehrt
Auch Hr. Kilchberg Hier regiert
War Gottshaus also geziert 1665

Aeltere Fenster in der Kirche hatten gemalte Glasscheiben mit Schilden. Ein noch vorhandenes Gitter im Chor diente zum Schutz vor einem solchen Fenster. Als man A°. 1774 die Fensterlöcher erweitert und neue Fenster hatte machen lassen, sind die Schilde weggenommen worden, lange im Pfarrhaus aufbewahrt geblieben, jetzt aber verloren.

Die Canzel ist groß, geschmackvoll aus Holz gearbeitet, mit allerlei Schnitzwerk verziert und A°. 1666 erbaut. Ein über derselben hervorstehendes Gesimse hat die Inschrift: Selig sind die Gottes Wort hören und darnach thun.

Für die Kirchenstühle im Chor wurden schon 1754 und seither immer, ungleich, 15—20, 30, gewöhnlich 40 Bz. bezahlt.

Die ältere Kirchhöre Wynau hatte 3 Kirchmeier, wovon einer von W., einer von Rgw. und einer von Ricken. In der Kirchhöre Roggwyl sind 2 Kirchmeier, wovon früher immer einer von Balzenwyl.

An heiligen Gefäßen besitzt die Kirche:

1.) Eine Nachtmahlweinkanne, mit der Inschrift: Neujahrgeschenk der Kirchen und Gemeind Roggwyl von Gebrüder Joseph und Jakob Geiser, Handelsmänner 1771.

2.) Eine Gleiche, mit der Inschrift: Joh. Jak. und Rudolf Geiser, Handelsmänner 1771.

3.) Eine Taufkanne, hat die Inschrift: Neujahrgeschenk der Kirche zu Roggwyl von Jakob Hegy, Kirchmeier 1771.

4.) Eine Kanne, mit der Inschrift: Neujahrgeschenk der Kirchen und Gemeind Roggwyl von Peter Grüter, Kirchmeier 1771.

5.) Eine Nachtmalbrotplatte, mit der Inschrift: Daniel Grüter, Ammann 1771.

6.) Ein Becher, hat die Inschrift: Der Kelch ist zugehör der Kirchen zu Wynau 1599. Aderion Knecht Vogt zu Aarwangen.

7.) Ein Becher, mit der Inschrift: Der Kelch ist zugehörig der Kirche zu Roggwyl 1670.

8.) Ein Becher, darauf geschrieben: Anna Wächeli hatt disen Kelch verehrtt der Gemeind Roggwyl. Der Kelch ist zugehörig der Kirche und Gmeind zu Roggwyl 1677.

A°. 1819 — wurden die Klingbeutel weggethan und durch Teller ersetzt.

Unter der Canzel liegt Hr. Pfr. Joh. Jak. Fröhlich begraben, ein Grabstein hat die Inschrift:

Dn. J. Jac. Fröhlich

P. L. nat. D. 18. Nov. 1688.

Den. D. 11. Nov. 1751.

Min. 34. Aetat. 63.

An Kirchenmusikanten (Bosenisten und Zingenisten) wurde ehemals jährlich, ungleich, von 10 — 13 Krn. bezahlt. A°. 1798 haben diese aufgehört. Denen so in der Kirche Psalmen gesungen, wurde ehemals alle Neujahr 60 Bz. zu vertrinken gegeben. Der Sängermeister hatte 5 Krn. Lohn. Diese Uebung hatte auch bei der Revolution aufgehört.

Auf dem Lettner ist eine große Bibel, A°. 1736 gedruckt, die an heil. Tagen zum vorlesen gebraucht wurde. Das Bibel-Buch wurde zuerst A°. 380 von Ulfilas, Bischof der Möso-Gothen ins Deutsche übersetzt. Vor Erfindung der Buchdruckerei A°. 1440 durch Hans Guttenberg, war die Bibel

sehr selten, ein geschriebenes Exemplar kostete 2—300 Thlr. Erst nach der Reformation wurde dieselbe allgemeiner verbreitet.

A°. 1749, 1777 und 1816 — wurde die hiesige Kirche renovirt.

Ehemals war auf der Kirche gegen Mitternacht nur ein Gibelthurn oder Helmthürnlein, das beim Läuten entsetzlich wankte.

A°. 1776 — hatten die Roggwyler eigeng'wältig einen Thurnbau erkennt, ohne die äußern Gemeinden beizuziehen und diesen ¼ der Kösten aufgelegt, wogegen sich diese aufgelehnt und worüber A°. 1777 ein schiedrichterlicher Spruch erfolgt: „Daß eine freiwillige Steuer erhoben werden solle; das noch Mangelnde dann durch eine billige Auflage auf das ganze im Kirchspiel liegende Erdreich beider Aemter nach Maßgabe dessen Beschaffenheit und Abtrag nach Vorschrift Urghrn. Reglement von J. 1753 von den Besitzern aufgenommen werde. Bei allen künftig für diesen Bau nöthigen Steuern sollen die äußern Gemeinden dazu berufen werden, ohne ihr Wissen nichts geschehen soll, wo dann immer im Fall der Anlage-Erhebung der Vorschrift v. 1753 nachgelebt werden soll."

Zu dem Thurnbau wurden gebraucht, 80 Fuder tannigs und eichigs und 25 Fuder Saghölzer.

Hans Glur beider Grichten und Kirchmeier war Seckelmeister und nebst Ammann Daniel Grüter, Ausgeschossener beim Thurnbau.

Mit dem Baumeister Burtscher von Pfaffnau den Thurnbau verakkordirt um 500 Krn.

Der Thurn steht auf erligen Pfählen.

A°. 1777 den 1. April — das Fundament gelegt.

Für einen Radzug von Burgdorf 22 W. lang per W. zahlt 20 Bz.

A°. 1778 den 30. März — die Gloggen g'henkt.

A°. 1779 den 3. April — den Thurmbau vollendet.

Einnahmen:

Von Hrn. Landvogt Frisching zu Aarwangen, Geschenk	Krn.	26
" " Prälat von St. Urban	"	38
" der Regierung Geschenk	"	120
Anlag von der Gemeind	"	205
Freiwillige Steuer in der Gemeind bezogen	"	92
" " von W. und B. . . .	"	14
Aus dem Almosengut	"	40
" " Gemeingut	"	240
" " Kirchengut	"	330
Entlehnt	"	392
Von verkauftem Abbruch und Baumaterial .	"	55
Zusammen	Krn.	1552
Darzu zahlte B. seinen Antheil mit . .	Krn.	198
" " W. " " " . .	"	43
Summa aller Ausgaben für den Thurnbau Kronen:		1624

A°. 1743—2 Gloggen in Zofingen gießen lassen, Gewicht 687 und 412 Pfd. Daran zahlte B. u. Gr. 24, die Gemeind Rgw. 72 Krn., die Regierung ein Geschenk. Die erstere Gloggen ist bald gespalten. A°. 1747 wurden die A°. 1743 gegossenen 2 Gloggen in Zofingen neu gegossen, Gewicht 706 und 386 Pfd. A°. 1797 ist die große Gloggen wieder gespalten und in demselben J. durch Heinrich und Samuel Sutermeister in Zofingen neu gegossen worden. Darzu wurde von jeder Haushaltung 15 Bţ. und nach dem wahren Werth vom wahrscheinlichen Vermögen von 100 Gl. 1 Bţ. eingezogen.

Im 4. Jahrh. wurden die Gloggen zuerst zum Gebrauche beim Gottesdienst gebraucht. In der Schweiz wurden sie im J. 1020 eingeführt. Das Läuten um 3 Uhr Nachmittags rührt noch aus der katholischen Zeit her und gilt für das Vesper-Läuten. Auch das Mittag-Läuten kommt aus der katholischen Zeit. A°. 1456 kam ein großer Comet von Morgen gegen Abend und Alle in Europa glaubten nun, die Türken würden über die Christen herfallen. Pabst Calixtus III. ordnete allgemeines Geläute mit den Gloggen alle

Mittage an, daß man an's heiße Gebet gegen die Türken erinnert werde.

Die kleine oder Viere-Gloggen hat die Inschrift:

Aus dem Ofen floß ich, Jakob Kuhn in Zofingen
goß mich 1747
Herr Emanuel Schmalz, Landvogt zu Aarwangen
Herr Joh. Jakob Fröhlich Predikant
Ulrich Grüter Weibel
Ulrich Grüter Amann
Hans Geiser } Kilchmeier
Jakob Kunz }

Die Thurnuhr hat gemacht Hans Sollberger von Breitenegg A°. 1780 (war anfänglich nicht gut), sie ist sehr solid gearbeitet, mit einem doppelten Schlagwerk, zeigt die Stunden nach 4 Gegenden, und kostete 150 Krn. Daran hat Hr. Landvogt Frisching geschenkt 20 Krn.

Uhren oder Zeitmesser waren schon früh im Mittelalter bekannt. Große Thurnuhren kamen zuerst im 14. Jahrh. auf. Taschenuhren sollen A°. 1510 erfunden worden sein und hießen Nürnberger-Eier. Sand-, Sonnen- und Wasseruhren waren schon den Alten bekannt. Unsere Räder- oder Feder-Uhren sind eine Erfindung der Mönche.

Bis 1582 hatte man sich des Julianischen Calenders, 45 J. vor Christo durch den berühmten Römer Julius Cäsar eingeführt — bedient. Durch einen kleinen Rechnungsfehler war im Laufe vieler Jahrh. die Jahreslänge des Calenderjahrs um 10 Tage von derjenigen des Sonnenjahrs abgewichen. Diesem Uebelstande versuchte im J. 1582 Pabst Gregor XIII. abzuhelfen. Die katholischen Stände billigten diesen Vorschlag; die reformirten hingegen verwarfen diese nützliche Abänderung. So waren im Schweizerlande zwei Zeitrechnungen eingeführt, welches in Gegenden gemischter Religion Unordnung und Verwirrung zur Folge hatte. Endlich ward beschlossen in den gemeinen Herrschaften die Festtage und die Jahresrechnungen nach dem neuen Calender einzurichten, übrigens möge jeder Canton nach Belieben sich des alten oder neuen Calenders bedienen. Bis 1770 behielten

die evangelischen Stände den Julianischen Calender, oder den alten Styl bei, wo sie auch den Gregorianischen oder verbesserten Calender, oder den neuen Styl annahmen. Die Verschiedenheit dieser beiden Zeitrechnungen besteht darin: daß der neue Styl gegen den alten, welcher noch in Rußland und Griechenland üblich, jetzt um 12 Tage zurück ist.

Das kleine Glöggli ist aus sehr feinem Gut gegossen. Dasselbe hat mit halb gothischen und halb lateinischen Buchstaben folgende Inschrift: **Ave maria gratia plena dominus tecum.** Es soll von dem Kloster St. Urban noch vor der Reformation zur hiesigen Capelle geschenkt worden sein.

Der Thurn ist 120 Fuß hoch, wurde A°. 1816 renoviert und A°. 1834 meist neu gedeckt; am 19. Mai hat man eine Zuschrift mit 80 Unterschriften zu den zwei ältern in den Knopf gethan und den Nachkommen überliefert.

Das Pfarrhaus wurde A°. 1664 erbaut, A°. 1765 und 1830 renoviert.

A°. 1790, den 5. März — wurde erkennt: Zu Erbauung des neuen Schulhauses solle von jedem Klafter Holz 2 kr. bezahlt, und daß das übrige Holz, so man zum bauen und anderwärtig braucht, nach Klaftern geschätzt und bezahlt werde. Es wurden bezogen 114 Krn.

Das alte Schulhaus, so auf dem gleichen Platz gestanden und schon dafür erbaut, wurde als baufällig weggerissen und dem Ziegler in W. um 180 Krn. verkauft.

Das neue Schulhaus wurde von 1790 — 1796 erbaut; Baumeister war Hs. Jak. Schürch, und kostete in Allem 934 Krn. Das Holz darzu wurde von den hiesigen jungen Leuten, Meitli und Buben, auf den Platz gezogen, ein Hs Jk Schürch hat dabei das Bein gebrochen. An die Kösten steuerte die Regierung 100 Krn., nebst 92 Bz. zu einem Fenster ins Schulhaus, Hr. Landvogt v. Steiger und mehrere Bürger jeder eben soviel, andere 40 Bz., deren Wappen und Namen auf Scheiben geschliffen, noch daselbst zu sehen sind, nämlich:

Hans Kunz, Jakob Kunz und Hans Kunz, alles Bauern zu Gruben 1791.

Johannes Geiser, Handelsmann 1791.

Rudolf Geiser, Handelsmann 1791.
Hans Jakob Anders, Ambeiler 1791.
Jakob Grüter, Ammann 1791.
Peter Ammann, Schulmeister 1791.
Hans Kurt, Grichtsäß 1791.
Friedrich von Steiger, Landvogt 1791.
Jakob Dürr, Pfarrer 1791.
Jakob Däster, im Saal 1791.
Daniel Grüter, Weibel 1791.
Peter Geiser, Kirchmeier 1791.
Hans Jakob Hönger, beider Grichten 1791.
Peter Grüter, Wirth 1791.
Joh. Grüter, Zollwirth in Aarwangen 1791.
Peter Hönger, Lieütenant und Trüllmeister 1791.
Hans Jakob Däster, Kirchmeier, Gebrüdere
Ulrich, Hans Jakob und Hans Däster 1791.
Hans Lanz, Chorrichter 1791.
Jakob Kurt, Grichtsäs 1791.
Jakob Geiser, Dragoner-Trompeter 1791.

Vier solcher Schildli sind verloren gegangen.

Dieses Schulhaus, so in Rieg gebaut, hat 2 große Schulstuben, eben so 1 große Kinderlehrstube, doppelte Behausung, Keller und Estrich, und wurde A°. 1828 renoviert.

A°. 1784 — erhielt hiesige Gemeinde, gegen Erlegung von 7 Bz. Bodenzins nach St. Urban, eine Concession zu Erbauung des Armenspitals. Wurde A°. 1786 erbaut. Das Holz dazu war gerüster und alles zum Aufrichten fertig, aber noch wußte Niemand, wo der Spital stehen müße; da sagte einer der damaligen ersten Vorsteher: „Jetzt, ihr Manne! chömit mir noh, do muß der Spitel stoh.“ Dieser Spital ist ganz von Holz, ziemlich lotterig gebaut, für 8 Haushaltungen bestimmt, jedoch bis dahin immer nur für 6 eingerichtet; A°. 1833 vollendet. Diese Wohnungen werden an Arme, die sonst nirgends unterkommen können, vermiethet.

A°. 1684 den 5. Dec. — das unterm 18. Nov. 1684 bewilligte Pintenschenkrecht zu Roggwyl aufgehoben und die Tavernen- und Pintenschenk-Concession vom 24. Jul. 1667 bestätiget.

Vor Altem waren es immer Pintenschenken oder Wirthshäuser, oft mehrere im Dorf, die aber überhaupt wenig abtrugen, zum Theil von selbst aufgegeben, theils aufgehoben worden. Während der helvetischen Zeit waren es 3 Pinten und 1 Tavernen-Wirthshaus im Dorf, und 1 Pinte an der Kaltenherberg, die aber alle, bis an das Wirthshaus, mit der helvet. Zeit aufgehört haben.

Die Tavernen-Wirthschaft zum Bären wurde mit Schaal- und Backrecht, mit Haus und Hof, 2 Mad G'steigmatten, 2 Juch. Land beim Haus, A°. 1694 von dem damaligen Eigenthümer, Hr. F. L. v. Lerwer, Landvogt zu Aarwangen, an Ulli Grüter Ammann um Fr. 4400 verkauft. Auf dieser Tavernen-Wirthschaft haftet eine jährliche Abgabe von 2 Pfd. oder 15 Bz. an die Regierung, womit dieselbe A°. 1673 belegt wurde. Das jetzige Wirthshaus wurde A°. 1810 erbaut.

Ehemals wurde Alles mit Holz gebaut. Die Bauernhäuser sind groß, mit Wohnung und Scheune. Die Wohnung besteht aus Stuben und Gaden; letztere wenig gelichtet. Die Scheune besteht aus der Stallung, dem Heüboden (Bühne) und dem Kornboden (Reite), und nimmt den größern Theil des Hauses ein. Bei vielen ältern Häusern reicht das oft mit Moos überwachsene Strohdach, besonders um die Stallung, bis fast auf den Boden. Eine große rußige Küche und die Tenne trennen die Wohnung von der Stallung. Das Ganze ist mit einem breiten „Schopf" umgeben. Unter jedem Haus ist ein Vorraths-, bei den meisten auch ein Webkeller befindlich. Zu jedem Haus gehört ein Küchen- und Obstgarten. Wassers ist allenthalben genug und nahe; an vielen Orten sind eigene Brunnen zum Haus.

Die neuere Bauart der Häuser ist in jeder Beziehung verbessert; man baut jetzt meist von Stein in Rieg. Ein braves Bauernhaus, ganz von Holz, mit Kraut- und Obst-Garten, kostet 2000 Gl.

Die Hausthiere, die hier gehalten werden, sind: Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde (Metzgerhund, englische Dogge, Mops, Jagdhund, Pudel, Haushund, Pommer, Dachshund), Katzen, Hüner (Mutz- und Hupphüner), Gänse, Enten.

A°. 1826 — wurden von der Regierung, zu Verbesserung der Vieh-Rasse, in den Aemtern Viehschau und Viehzeichnungen angeordnet, wo Prämien ausgegeben worden, wozu die hiesige Gemeinde jährlich Fr. 4 beitragen mußte.

Eigene Rasse des Rindviehs ist hier nicht, weil von allen Seiten Vieh eingeführt wird. Die Pferde, die hier gehalten werden, dienen einzig gut zum Zug. Pferdezucht wird gar wenig betrieben. Vor einigen J. war hier eine Stuterei, die jetzt aber eingegangen. Die Kühe werden stark zum Zug gebraucht; im Herbst viel auf die Weide geführt, da dann häufig, meist von jungem Klee, Blähungen entstehen, gegen welche, nebst verschiedenen Hausmitteln, oft die Punktion, meist aber ohne guten Erfolg, angewendet wird. (Erst seit 30 J. braucht man die Kühe so stark zum Zug; vorher mehr Stieren und Roß.) Die Milch wird gebuttert, und blau oder dick getrunken oder zu Schweinsmast benutzt; auch wird viel Milch zum Verkauf ins Dorf gebracht. Die Wolle der Schafe wird meist mit Lein verwoben und als Halblein zum Hausgebrauch verwendet. Die Ziegen sind der Trost der Armen, jedoch da die Weide eingegangen, so ist die Aufnahme derselben, so wie diejenige der Schafe, unbeträchtlich. Schweine, die man fast zu jeder Haushaltung findet, werden in Ställen gefüttert, meist zu eigenem Gebrauch geschlachtet, vielmals auch verkauft. Schweinezucht ist wenig; die jungen kommen meist aus dem Luzernergebiet. Die Gemeinde unterhaltet 2 Wucherstiere und 1 Ziegenbock. Viehhandel wird, außer der nöthigen Umänderung, wenig getrieben.

Auf Bereitung vielen Düngers wird nicht sehr viel gehalten; mehr dagegen auf B'schütte. Außer Stroh werden auch Laub, Moos und Tann-„Chriz“ als Streue benutzt; die Aecker sonst auch mit Gyps, Asche und Aescherich, auch mit Gassenkoth gedüngt. Als Streue können sonst noch dienen: Farnkraut, **Polypodium filix**; Bocksbart, **Spiræa ulmaria**; Schilf, **Arundo fragmitis**; Bändergras, **Phalaris arundinacia**; blasige Segge, **Carex vesicaria**; Sumpfbinsen, **Scirpus palustris**; Seebinsen, **Scirpus lacustris**; Läusekraut, **Pedicularis palustris**; Waldnessel, **Stachys palustris**; Rother Weiderich, **Lythrum Salicaria**.

Viehbestand.

	A°. 1825.	A°. 1827.
Zugochsen von 1 u. m. J. . .	12 . .	8
Wucherstiere von 1 u. m. J. .	2	
Kühe	220 . .	230
Gustiwaar von 1—3 J. . . .	40 . .	23
Kälber unter 1 J.	26 . .	31
Hengste von 2 u. m. J. . . .	3 . .	5
Münche von 2 u. m. J. . . .	7 . .	21
Stuten, nichttr. v. 2 u. m. J.	20 . .	27
Stuten, trag. u. säug. . . .	13 . .	9
Füllen unter 2 J.	11 . .	4
Schafe jeder Art	90 . .	93
Ziegen und Böcke	101 . .	99
Schweine u. Ferkel	132 . .	212
Bienenstöcke	. .	105

Preise der Viehwaare.

1 gutes Roß galt A°. 1828 . .	Dubl.	7 — 12
1 P. fette Ochsen	„	25 — 28
1 P. Zugochsen	„	15 — 18
1 gute Milchkuh	„	5 — 9
1 fette Kuh, die 7 Cent. wiegt .	„	9
1 6 Woch. altes Saugkalb, 2 Cent. schwer	„	2
1 Schaf	Bz.	60
1 Ziege	„	70
1 Bienenstock	„	40
Schweine, lebendig gewogen, das Pfd.	kr.	8 — 9
1 fettes Rind kostete A°. 1450 . .	Gl.	8
1 gutes Pferd	„	6
2 Ochsen kosten A°. 1510	„	15

Hüner, Enten, Gänse werden viel gehalten und im Freien gelassen, auch häufig jung gezogen. Die Gänse-Federn werden zum Hausgebrauch verwendet.

Die Feuerwerke könnten besser eingerichtet sein; jedoch sind dieselben seit etlichen J. mit der verbesserten Bauart

der Häuser, auch viel sicherer, bequemer und mehr auf Holz-Ersparniß berechnet, eingerichtet worden. Kunstöfen sind erst seit 40 J. bei uns bekannt. Gewöhnlich geht man durch die Küche, oft auch von einem Seitengang, in die Wohnstube. Die Zimmer bedürften allgemein mehrerer Auflüftung, Reinigung und Beleuchtung. Diese werden, wenns wohl geht, jährlich einmal gewaschen, daher die Wände nie weiß aussehen. Das Hausgeräthe ist einfach, wohlfeil, einzig auf den Gebrauch berechnet; auf Verzierung im Zimmer haltet man nichts. Vor 10 J. sind eine Menge Heiligen-Bilder ins Dorf eingeschmuggelt worden; allein die Heiligen sind deßwegen nicht in größeres Ansehen gekommen. In vielen Häusern findet man Wettergläser (Barometer). An den meisten Orten geht ein Loch aus der Stube in den Keller, und ein gleiches über dem Ofen durch die Oberdiele in das Gaden. Die Roggwyler schlafen auf Federn im Nebenstübli und im Gaden; in Wohnstuben ist selten ein Bett. Gemalte Fensterscheiben sind wenige mehr vorhanden; vor 14 J. hat ein Jude hier viele aufgekauft.

Die Haus-Bibliothek besteht an vielen Orten fast einzig nur aus der Bibel und den gewöhnlichen Schul- und Kirchenbüchern, an andern Orten findet man noch: Arndt's wahres Christenthum, das Paradiesgärtlein, Lustgärtlein, Luthers Schatzkästlein, himmlisches Vergnügen in Gott, die Himmelsleiter, Zollikofers Gebetbuch, die Kreuzschule, das Psalterspiel, die Gnadenordnung, Seelenmusik, die wandelnde Seel', Schmiedli's und Bachofens religiöse Gesangbücher, Handbuch in guten und bösen Tagen, Etwas für's Herz, Battiers Predigten, Baseler- und Beuggener-Schriften, dergleichen von Teerstegen, Stilling, Jakob Böhm, Joh. Friedr. Rock, Thomas Kempis, der Brüdergemeinde, eine Menge allerlei Traktätlein, das Evangelium Nikodemi; endlich ein Hauskalender, das Planetenbuch, die Sybillen-Bücher, die Tugendschule, Glückseckel und Wünschhütli, Urispiegel, Schinderhannes.

Thiere, die gewöhnlich zum Vergnügen gehalten werden, sind: die Haustaube, das Disteli, die Turteltaube, der Güger, die Amsel, die Dohle, der Canarienvogel, der Storch

(seit Mannsdenken war ein Storchen-Nest auf Hs. Jak. Lanzen, Christens, Haus), das Caninchen, das Meerschweinchen, das Eichhörnchen, der Laubfrosch, weiße Mäuse.

Die Gartenkultur ist einzig auf die nöthigsten Küchenkräuter und Gewürze beschränkt.

Zu den Garten- (Gemüse) und Gewürzkräutern, von denen mehrere hier gezogen werden, gehören folgende: verschiedene Arten Kohl, **Brassica oleracea**: weißer Kabbis, rother Kabbis, Riesenkohl, Köhli, Federköhli, Blumenkohl, Kohlrabi; weiße Rübe, **Brassica rapa**; Spinat, **Spinacea oleracea**; Mangold, **Beta vulgaris**, weiß und roth; Runkelrüben, **Cicla altissima**; Portulak, **Portulaca oleracea**; Erdnuß, **Lathyrus tuberosus**; Salat, Lattich, **Lactuca sativa**, mehrere Arten; Erdbeer, **Fragaria vesca**; gemeine Bohne, **Phaseolus vulgaris**; Höckerli, Zwergbohne, **Phaseolus nana**; gelbe Rüben, **Daucus carota**; Artischocken, **Cynara scolymus**; Kürbis, **Cucurbita pepo**; Gurke, Cucumer, **Cucumis sativus**; Melone, **Cucumis melo**; Pastinak, **Pastinaca sativa**; Erbsen, **Pisum sativum**; Linse, **Ervum lens**. Gewürze: Petersilie, **Apium petroselinum**; Sellerie, **Apium graveolens**; Scorzonere, **Scorzonera hispanica**; Sonnenwirbel, Endivien, **Cichorium endivia**; Meerretig, **Cochlearia armoracia**; gemeiner Rettig, **Rhaphanus sativus**, Winterrettig, Sommerrettig, runde Radischen, lange Radischen; Ackerrettig, **Raphanus raphanistrum**; Knoblauch, **Allium sativum**; Zwiebel, **Allium cepa**; Spargel, **Asparagus officinalis**; gemeiner Lauch, **Allium porrum**; Schalotte, **Allium ascalonicum**; Schnittlauch, **Allium schænoprasum**; gemeine Gartenkreße, **Lepidium sativum**; Brunnenkreße, **Sisymbrium nasturtium**; Nüßlekraut, Rapünzle, **Valeriana olitoria W.**; gemeiner Gartenkörbel, **Scandix cerefolium**; wohlriechender Körbel, Aniskraut, **Sc. odorata**; Fenchel, **Anethum fœniculum**; zahmer Dill, **Anethum graveolens**; Kümmel, **Carum Carvi**; Majoran, **Origanum majorana**; Anis, **Pimpinella anisum**; Coriander, **Coriandrum sativum**; Pfefferkraut, **Satureja hortensis**; spanischer Pfeffer, **Capsicum annuum**; weißer Senf, **Sinapis alba**; schwarzer Senf, **Sinapis nigra**; Weberkarde, **Carduus fullonum**, als ökonomische Pflanze.

Zu den Arzneipflanzen, von denen die meisten hier wild wachsen, auch zum Theil in Gärten gezogen und häufig als Hausmittel angewendet werden, gehören folgende: Ehrenpreis, Veronica officinalis; Bachbungen, Veronica beccabunga; Tausendgüldenkraut, Gentiana centaureum; Purpurgentian, Gentiara purpurea; Wolverlei, Arnica montana; gemeine Schafgarbe, Achillea millefolium; Gundrebe, Glecoma hederacea; Löwenzahn, Leontodon taraxacum; Bitterklee, Menyanthes trifoliata; Baldrian, Katzenbaldrian, Valeriana officinalis; Sauerklee, Oxalis acetosella; gemeine Erdrauch, Fumaria officinalis; Hohlwurz, Fumaria cava; Wollblumen, Verbascum thapsus; Osterluzei, Aristolochia Clematitis; Alant, Inula helenium; Pappelkraut, Malva sylvestris; Stockrose, Alcea rosea; Wachholder, Juniperus communis; Hollunder, Sambucus nigra; Stiefmütterchen, Viola tricolor; Klettenwurzel, Arctium Lappa; Quecken, Triticum repens; Bibernell, Pimpinella magna; spitziger Ampfer, Rumex acutus; bittere Kreuzblume, Polygala amara; europäische Linde, Tilia europæa; Lorbeerweide, Salix pentandra; Kalmus, Acorus Calamus; Wallnußbaum, Juglans regia; großes Schöllkraut, Chelidonium majus; rothe Johannisbeere, Ribes rubrum; Himbeeren, Rubus idæus; wohlriechende Viole, Viola odorata; Klatschrosen, Papaver rhœas; gelber Steinklee, Trifolium melilotus officinalis; Johanniskraut, Hypericum perforatum; Huflattich, Tussilago farfara; Seifenkraut, Saponaria officinalis; Wohlgemuth, Origanum vulgare; Sanickel, Sanicula europæa; Thymian, Thymus serpillum; Gartenmelisse, Melissa officinalis; Salbei, Salvia officinalis; Löffelkraut, Cochlearia officinalis; Borretsch, Borago officinalis; Raute, Ruta graveolens; Münze, Mentha crispa; Pfeffermünze, Mentha piperita; Wermuth, Artemisia Absinthium; Dragon, Estragon, Artemisia dracunculus; Lavendel, Lavendula spica; Cichorien, Wegwart, Cichorium intybus; Eibisch, Althæa officinalis; Aron, Arum maculatum; Angelika, Angelica archangelica; Engelsüß, Polypodium vulgare; Hauhechel, Ononis spinosa; Farnkraut, Polypodium filix mas; Nelkenwurzel, Geum urbanum; Eberwurz, Car-

lina acaulis; Tormentill, Tormentilla erecta; Eichenmistel, Viscum album; Leinkraut, Löwenmaul, Anthirrhinum linaria; Schwalbenkraut, Asclepias vincetoxicum; Allermannsharnisch, Allium Victorialis; Rosmarin, Rosmarinus officinalis; Cardenbenedikten, Centaurea benedicta; Fünffingerkraut, Potentilla reptans; Natterwurz, Polygonum bistorta; Bingelkraut, Mercurialis annua; Lungenmoos, Lichen pulmonarius; islandisches Moos, Lichen islandicus; Pomeranzen, Citrus aurantium; Citronen, Citrus medica; Granaten, Punica granatum; Knabenkraut, Orchis bifolia, O. latifolia, O. maculata, O. mascula, O. morio, militaris; wilder Bertram, Achillea Ptarmica; Bertram, Anthemis Pyrethrum; Odermennig, Agrimonia eupatorium; Güldengünsel, Ajuga pyramidalis; rother Hünerdarm, Anagallis arvensis; gemeine Ochsenzunge, Anchusa officinalis; Hirzenzunge, Asplenium scolopendrium; Attich, Sambucus ebula; Augentrost, Euphrasia officinalis; Chamille, Matricaria chamomilla; Mutter-Chamille, Matricaria parthenium; römische Chamille, Anthemis nobilis; gemeine Meisterwurz, Imperatoria ostruthium; Guter Heinrich, Chenopodium bonus Henricus; Salomons-Siegel, Convallaria polygonatum; Ritterspurn, Delphinium Consolida; Heiderich, Wegsenf, Erysimum officinale; Labkraut, Galium verum; färbender Ginster, Genista tinctoria; großer Hauslauch, Sempervivum tectorum; kleiner Hauslauch, Sedum acre; Epheu, Hedera helix; Hexenmehl, Lycopodium clavatum; Herzgespan, Leonurus cardiaca; Hundszunge, Cynoglossum officinale; weiße Feigbohne, Lupinus albus; Waldmeister, Asperula odorata; Polei, Mentha pulegium; Roßmünze, Mentha sylvestris; Feldmünze, Mentha arvensis; weiße Seerose, Nymphæa alba; breiter Wegerich, Plantago major; kleiner Wegerich, Plantago media; spitzer Wegerich, Plantago lanceolata; Lungenkraut, Pulmonaria officinalis; rundblättriges Wintergrün, Pyrola rotundifolia; Schachtelhalm, Equisetum arvense; gemeine Wallwurz, Symphytum officinale; Schlagkraut, Teucrium chamæpytis; Edelgamander, Teucrium chamædris; Wasserdosten, Eupatorium cannabinum; Wiesenkresse, Cardamine

pratensis; Hirtentäschel, Thlaspi Bursa Pastoris; Eisenkraut, Verbena officinalis; Heidnisch Wundkraut, Solidago Virga aurea; Vogel-Wegtritt, Polygonum aviculare; weiße Lilie, Lilium candidum; braune Betonien, Betonica officinalis; Lorbeer, Laurus nobilis; gemeiner Ysop, Hyssopus officinalis.

Die schöne Gärtnerei ist bei uns ganz vernachläßiget; Blumenkultur wird wenig getrieben, doch finden sich hie und da einige Arten von Zierpflanzen, zu denen überhaupt folgende Gattungen gehören: Nelke, Dianthus; Rose, Rosa; Tulipa, Tulipa; Maiblümchen, Convallaria; Narzissen, Narcissus; Schlüsselblume, Primula; Lilien, Lilium; Aster, Aster; Hyacinthen, Hyacinthus; Levkoje, Cheiranthus; Wendelblume, Hesperis; Capuzinerblume, Tropæolum; Hortensie, Hydrangea hortensis; Rudbekia, Rudbekia; Taglilie, Hemerocallis; Siegwurz, Gladiolus; Affodill, Asphodelus; Saubrod, Cyclamen europæum; Pracht-Lilie, Gloriosa superba; Aschenpflanze, Cineraria; Trollblume, Trollius; Steinbrech, Saxifraga; Eispflanze, Mittagsblume, Mesembryanthemum; Wucherblume, Chrysanthemum; Goldkraut, Senecio; Spierkraut, Spiræa; Monarde, Monarda; Flockenblume, Tremse, Centaurea; Ackelei, Aquilegia; Lichtblume, Schwarzblume, Nigella; Flammenblume, Phlox; Christophskraut, Actea; Nachtkerze, Oenothera; Coreopsis, Coreopsis; Sigesbeckie, Sigesbeckia; Ringelblume, Calendula; Jasmin, Jasminum; Phillyrea, Phillyrea; Safran, Crocus; kleine Cypresse, Santolina chamæcyparissus; Bischofshut, Epimedium; Heliotrop, Scorpionschwanz, Heliothropium; Wachsblume, Cerinthe; Meadie, Dodecatheon; Quamoclit, Ipomea; Sperrkraut, Polemonium; Glockenblume, Campanula; Zäpfling, Halskraut, Trachelium; Lobelie, Lobelia; Jalape, Mirabilis; Apocynum, Apocynum; Kugelamaranth, Gomphrena; Nobla, Phyllis; Ostranz, Astrantia; Grasnelke, Statice; Schneeglocke, Galanthus; Sommerthürchen, Levcoium; Gilge, Pancratium; Amarillis, Amaryllis; Lichtblume, Bulbocodium; Hundszahn, Erythronium; Meerzwiebel, Scilla; Tuberose, Polyanthes; Sophora, Sophora; Diptam, Dictam-

nus; Alprose, Rhododendron; Grenze, Andromeda; Bischofsmütze, Mitella; Silene, Silene; Wiederstoß, Lychnis; Pettel, Cerastium; Kermesbeere, Phytolacca; Weiderich, Lythrum; Reseda, Reseda; Hauswurz, Sempervivum; Entenfuß, Podophyllum; Argemone, Argemone; Päonie, Pfingstrose, Pæonia; Rittersporn, Delphinium; Mannstreu, Eryngium; Hundswürger, Cynanchum; Schlingen, indian. Rebe, Periploca; Sinngrün, Vinca; Hahnenkamm, Celosia; Balsamine, Impatiens; Beißbeere, Capsicum; Lysimachie, Lysimachia; Cortuse, Cortusa; Knautie, Knautia; Scabiose, Scabiosa; Bläuling, Amethystea; Pantoffelblume, Calceolaria; Blutkraut, Blitum; Waldrebe, Clematis; Graumändel, Talictrum; Adonis, Adonis; Hahnenfuß, Ranunculus; Immenblatt, Melittis; Basilien, Ocymum; Scutellarie, Scutellaria; Schiltkraut, Chelone; Müllen, Vitex; Bärenklau, Acanthus; Jerichorose, Anastatica hierochuntica; Schleifenblume, Iberis; Flittern, Lunaria; Sida, Sida; Lupine, Lupinus; Erve, Orobus; Scorpionschwanz, Scorpiurus; Traganth, Astragalus; Hartheu, Hypericum; Habermark, Tragopogon; Mauseöhrlein, Hieracium; Pippau, Crepis; Zwangkraut, Catananche; Heiligenpflanze, Santolina; Spreublume, Xeranthemum; Helenium, Helenium; Maslieben, Bellis; Georgine, Georgina; Sammetblume, Tagetes; Zinnie, Zinnia; Kamille, Anthemis; Rindsauge, Buphthalmum; Sonnenblume, Helianthus; Silphium, Silphium; Polymnie, Polymnia; Filzkraut, Filago; Falzblume, Micropus; Biesenknopf, Echinops; Zymbelblume, Serapias; Parthenium, Parthenium; Amaranth, Amaranthus; Ricinus, Ricinus; Balsamapfel, Momordica; Rhodiserwurz, Rhodiola; Datisca, Datisca; Napäe, Napæa; Volkameria japonica.

Zu den Giftpflanzen (die theils betäubenden, theils scharfen Stoff enthalten), von denen mehrere auch bei uns wild wachsen oder in Gärten gezogen werden, gehören folgende: Judenkirschen, Physalis alkekengi; schwarze Nießwurz, Helleborus niger; schwarze Bilsen, Hyoscyamus niger; weiße Bilsen, Hyoscyamus albus; rother Fingerhut, Digitalis purpurea; Kellerhals, Zilang, Daphne

mezereum; Eselsgurke, Momordica Elaterium; Zaunrübe, Bryonia alba; Springkörner, Euphorbia lathyris; scharfe Wolfsmilch, Euphorbia esula; Sumpf-Euphorbia, Euphorbia palustris; Wald-Euphorbia, Euphorbia sylvatica; gemeine Wolfsmilch, Euphorbia cyparissias, überhaupt alle Wolfsmilch-Arten; Coloquinthen, Cucumis colocynthis; Hopfen, Humulus lupulus: scharfer Hahnenfuß, Ranunculus acris; Egelkraut, Ranunculus flammula; Schmergel, Ranunculus ficaria; knolliger Hahnenfuß, Ranunculus bulbosus; kriechender Hahnenfuß, Ranunculus repens; goldgelber Hahnenfuß, Ranunculus auricomus; Wasser-Hahnenfuß, Ranunculus heterophyllum; Seve, Juniperus Sabina; Schwalbenkraut, Chelidonium majus; Küchenschelle, Anemone pulsatilla; schwarze Küchenschelle, Anemone pratensis; Weißhühnchen, Anemone nemorosa; Magsamen, Papaver somniferum; Klatschrose, Papaver rhœas; Kornrose, Papaver dubium; Kirschlorber, Prunus laurocerasus; bittere Mandeln, Amygdalus communis; Giftlattich, Lactuca virosa; gemeiner Nachtschatten, Solanum nigrum; Liebesäpfel, Solanum lycopersicum; Eieräpfel, Solanum melongena; Tabak, Nicotiana tabacum; gefleckter Schierling, Conium maculatum; Wasser-Schierling, Cicuta virosa; Herbstzeitlose, Colchicum autumnale; blauer Eisenhut, Aconitum napellus; gelber Eisenhut, Aconitum lycoctonum; weiße Nießwurz, Veratrum album; Stechapfel, Datura Stramonium; Meerzwiebel, Scilla maritima; Hundspeterlein, Aethusa cynapium; breitblättriger Merk, Sium latifolium; Lolch, Lolium temulentum; Mutterkorn, Secale cornutum; Taxusbaum, Taxus baccata; Wolfsbeere, Atropa belladonna; Alraun, Atropa Mandragora; Hanf, Cannabis sativa; wilder Rosmarin, Ledum palustre; Bittersüß, Solanum dulcamara; Wolverlei, Arnica montana; Safran, Crocus orientalis; Schlehendorn, Prunus accacia; Faulbaum, Prunus padus; Fliegenschwamm, Agaricus muscarius; Täubling, ungetheilter Blätterschwamm, Agaricus integer; Birkenreizker, Agaricus torminosus; einige Abarten von Brätling, Agaricus lactifluus. Aus dem Thierreich sind die spanischen Fliegen, und aus dem Mineralreich das Kohlenstoff giftig.

In den Krautgärten sind gewöhnlich die Bienenhäuser angebracht. Bienen-Liebhaber gibt es hier viele, allein die Bienen gedeihen schlecht, und es gibt für dieselben viele unglückliche Jahre.

Die Obstbäume gerathen wohl, und es wächst hier überhaupt eine kräftige, schmackhafte Frucht. Von Obstarten werden hier vorzüglich Aepfel, Kirschen und Birnen gezogen; sehr wenig Pflaumen und Pfirsiche; Quitten und Mispeln gar nicht; Wallnüße und Quetschen kommen nicht gut fort. Feine Obstarten werden wenige gezogen. Das Obst wird häufig gedörrt; aus Kirschen und Aepfeln wird „Brönz“ gemacht. Kirschen- und „Uerbsi“-Wasser ist schon lange bei uns bekannt.

Den Obstbäumen und Blüthen werden die Raupen der Blaukopfspinner, der Spanner, der Blattwinkler, die Ringelraupe, der Pfauvogel und die Maden der Märzfliege zuweilen sehr schädlich. Diese Schmetterlinge legen im Herbst ihre Eier neben die Knospen, wo sie dann im Frühling oft mit der Blüthe ausgehen (was ein warmer Fön vorzüglich gerne bewirkt), als Raupen in großer Menge an den Bäumen vorkommen und die jungen Blättchen und Blüthen fressen. (Der Aberglaube meint, der Wind bringe diese Würmer.) Deßgleichen gibt es Jahre, obgleich selten, wo die Maikäfer, welche aus den Engerlingen entspringen, häufig vorkommen und dann den Bäumen sehr schaden. A°. 1479 wurden diese von dem Bischof zu Lausanne vor Gericht citirt, förmlich angeklagt, von einem ihnen beigeordneten Anwald vertheidiget, und verdammt.

Auch der Weinstock wird hie und da bei den Häusern gezogen, gedeiht leicht, oft reichlich, bringt aber selten süße Früchte.

Ueber die Bevölkerung sind einzig folgende Nachrichten vorhanden:

Geburtsliste.

		Personen.			Personen.
Aº.	1600 v. Rggw.	32	Aº. 1745 v. Rggw.		17
=	1612 =	36	= 1749 =		24
=	1620 =	53	= 1756 =		31
=	1632 =	36	= 1760 =		32
=	1648 =	34	= 1761 =		32
=	1655 =	23	= 1762 =		21
=	1657 =	36	= 1765 =		28
=	1659 =	31	= 1767 =		25
=	1661 =	30	= 1770 =		28
=	1663 =	22	= 1774 =		32
=	1665 =	35	= 1779 =		25
=	1670 =	41	= 1785 =		33
=	1676 =	17	= 1789 =		22
=	1680 =	33	= 1793 =		37
=	1681 =	22	= 1795 =		27
=	1687 =	36	= 1798 =		43
=	1690 =	28	= 1800 =		44
=	1692 =	25	= 1803 =		32
=	1698 =	36	= 1807 =		38
=	1703 =	21	= 1810 =		36
=	1712 =	23	= 1813 =		37
=	1718 =	18	= 1818 =		26
=	1725 =	21	= 1822 =		32
=	1728 =	21	= 1828 =		27
=	1736 =	21	= 1832 =		37
=	1740 =	22			

Admittirte.

Aº.	1731	= 28	Aº.	1740	= 10
=	1732	= 12	=	1745	= 9
=	1734	= 23	=	1749	= 24
=	1737	= 8	=	1754	= 18

	Personen.
Aº. 1760 v. Rggw.	18
= 1764 =	8
= 1768 =	19
= 1772 =	14
= 1775 =	17
= 1780 =	20
= 1784 =	20
= 1789 =	17
= 1793 =	20
= 1798 =	13

	Personen.
Aº. 1803 v. Rggw.	18
= 1807 =	25
= 1811 =	19
= 1813 =	22
= 1818 =	25
= 1822 =	16
= 1824 =	31
= 1828 =	29
= 1830 =	21
= 1832 =	18

Waren Communikanten:

Aº.	1655	Palmsonntag . .	407	Personen.
=	=	Ostern . . .	478	—
=	=	Sonntag vor Pfingsten	227	—
=	=	Pfingsten . . .	460	—
=	=	Herbst 1ter Sonntag .	309	—
=	=	= 2ter = .	422	—
=	=	Sonntag vor Weihnacht	384	—
=	=	Weihnacht . .	428	—
=	1656	Weihnacht . .	468	—
=	1657	Ostern . . .	440	—
=	1658	Pfingsten . .	370	—
=	1659	Ostern . . .	461	—

Verehelichet.

	Paar.
Aº. 1608 v. Rggw.	12
= 1619 =	11
= 1628 =	6
= 1632 =	10
= 1644 =	10
= 1652 =	5
= 1663 =	8
= 1761 =	15
= 1762 =	10

	Paar.
Aº. 1765 v. Rggw.	14
= 1767 =	4
= 1770 =	13
= 1774 =	11
= 1779 =	8
= 1785 =	6
= 1789 =	7
= 1793 =	8
= 1795 =	10

		Paar.
Aº. 1798	v. Rggw.	9
- 1800	-	10
- 1803	-	13
- 1807	-	14
- 1810	-	14
- 1813	-	10
Aº. 1818	v. Rggw.	13
- 1822	-	17
- 1828	-	18
- 1830	-	16
- 1832	-	11

Sterbeliste.

		Personen.
Aº. 1653	v. Rggw.	31
- 1654	-	23
- 1655	-	14
- 1656	-	22
- 1658	-	25
- 1659	-	20
- 1660	-	28
- 1661	-	5
- 1665	-	20
- 1666	a. d. Kirchh.	19
- 1671	-	40
- 1675	-	52
- 1680	-	27
- 1686	-	50
- 1690	-	30
- 1693	-	70
- 1700	-	21
- 1707	-	28
- 1712	-	40
- 1721	-	20
- 1725	-	31
- 1728	-	14
- 1730	-	21
- 1734	-	22
- 1740	-	12
- 1745	-	15
Aº. 1749	v. Rggw.	20
- 1756	-	21
- 1760	-	18
- 1761	-	15
- 1762	-	23
- 1765	-	28
- 1767	-	14
- 1770	-	31
- 1774	-	30
- 1779	-	41
- 1785	-	18
- 1789	-	22
- 1793	-	27
- 1795	-	30
- 1798	-	32
- 1800	-	26
- 1803	-	39
- 1807	-	23
- 1810	-	25
- 1813	-	29
- 1814	-	55
- 1815	-	42
- 1818	-	17
- 1822	-	12
- 1828	-	26
- 1832	-	28

Summa, Personen liegen in unserem Kirchhof bis Dec. 1731: 1823 Personen.

Waren Achtziger:

Von 1760—1832 haben das 80. J. erreicht 10 Personen.

—	—	—	81.	—	7	—
—	—	—	82.	—	7	—
—	—	—	83.	—	8	—
—	—	—	84.	—	4	—
—	—	—	85.	—	4	—
—	—	—	86.	—	4	—
—	—	—	87.	—	1	—
—	—	—	88.	—	1	—
—	—	—	89.	—	1	—
—	—	—	90.	—	1	—
—	—	—	93.	—	1	—

A°. 1732 den 30. März — ist Hansely Ully Christens Schwieger gestorben, 99 J. alt.

A°. 1813 — ist Rudolf Geiser, Krämers, 90 J. alt, gestorben.

A°. 1825 — ist Barbara Glur, Zitmacher-Babeli, 89 J. 1 M. alt, gestorben.

A°. 1829 — ist Joh. Andres, der Müllerli, 93 J. 11 M. alt, gestorben.

Von den 49 Achtziger waren 16 Weibspersonen.

Sind gewaltsam umgekommen:

A°. 1670 den 8. Sept. — ist Joseph Deggers Georg unversehens durch Unglück erschossen worden.

A°. 1691 den 17. Nov. — ist Bläsihänsi Bläsiullis Sohn, ab einer Eiche zu todt gefallen.

A°. 1712 den 12. Oct. — ist der Otmarsinger Bot bei dem Neüweier umgebracht worden und hier begraben.

A°. 1730 den 24. Oct. — ist Ully Christen von Wynau begraben, der erschossen worden an einem Freischießen allhier.

A°. 1731 den 16. Mai — ist Hans Lempen Kind begraben, das ertrunken ist.

A°. 1732 den 10. Oct. — ist Hans Christen Reinhans im Brunnbach nach beim Kilperg ertrunken.

A°. 1732 den 6. April — hat sich Hans Geiser bei der großen Brunst hinter der Schmitten tödlich verbrannt.

A°. 1734 den 5. Jul. — ist eine Bruders Frau begraben, welche hier zu todt gefallen ist ab einem Kirschbaum.

A°. 1765 — ist der Knechtulli aus der Glashütten im Rothwuhr ertrunken.

A°. 1768 — ist der Moosmatter im Niederwald unter ein Fuder Holz kommen und erdrückt worden.

A°. 1768 — ist Sparihänseli an der Steingaß, wo man die neüe Brügg hat baut, unter einen Stein kommen und erdrückt worden.

A°. 1808 — ist der Bartjoggi zu todt gefallen, wo man Joseph Geisers neü Haus aufg'richtet hat.

A°. 1815 — ist der Geißjoggeli im Niederwald ab einer Tanne zu todt gefallen.

A°. 1818 — ist der Stockdaniel im Niederwald bei der Arbeit plötzlich gestorben.

A°. 1819 — ist der Bändelifelix von Lotzwyl in der Langeten ertrunken und auf dem Großfeld gefunden worden.

A°. 1823 im Dec. Nachts — ist ein Pater von St. Urban vom Güllenbrüggli auf der obern Seite, in den Graben gefallen und todt geblieben, aber erst nach 14 Tagen gefunden worden.

A°. 1824 — ist dem Schniderfritz ein Knab im Rothwuhr ertrunken.

A°. 1825 — ist des Schmidullis Mei ein Kind ertrunken.

A°. 1828 — ist ein Webergesell aus dem Zürichbiet bei Spari's, im Rothwuhr ertrunken.

A°. 1830 — ist ein fremder Bursch zu Langenthal hier auf dem Kiltgang zu todt gefallen.

A°. 1831 — ist dem Hanselrudi ein Kind ertrunken in einem Mistgräbli.

A°. 1834 den 4. Juny — ist des Gabeldursen Hansjoggeli, 40 J. alt, im obern Schmittenweier beim baden ertrunken.

Sind ausgewandert:

In ältern Zeiten, wenn ein Roggwyler auswandern und sich anderwärts ansiedeln wollte, mußte er hiezu bei seiner Gemeinde um den Abschied oder Erlaubniß (Urlaub) nachsuchen und konnte für sich und die Seinigen die bürgerlichen Rechte vorbehalten.

Von 1680 — 1745 hatte Roggwyl 5 Ausbürger.
" 1770 — 1774 " " 14 "
1780 " " 10 "
" 1784 — 1788 " " 16 "
1826 in Allem " " 220 "
1833 auswärts angesessen 100 "

Seit 1698 haben 13 hiesige Bürger für sich und ihre Familien das hiesige Bürgerrecht quittirt, und meist ins Badische und ins Elsaß gezogen, wohin die Auswanderung hiesiger Cantons-Angehöriger im 17. Jahrh. so stark war, daß die Regierung A°. 1657 ein Verbot mit ernstlicher Abmahnung und Drohung von Strafe zu erlassen gut fand.

Diese 13 Ausgewanderte, welche ihre Mannrechts-Briefe hier haben hinterlegen müssen, sind:

A°. 1698 Lienhard Geiser.
" 1713 Niklaus Hegi.
" 1716 Hans Geiser.
" 1717 Peter Amann.
" 1729 Hans Cunrad, Lienehansen.
" 1737 Joh. Georg Cunrad.
" 1738 Kaspar Cunrad.
" 1741 Joh. Amann.
" 1752 Durs Amann.
" 1752 Joh. Cunrad.
" 1752 Philipp Amann.
" 1757 Friedr. Amann.
" 1827 Ludwig Bösiger.

A°. 1761 — betrug die Bevölkerung der ganzen Kirchhöre 1317 S.; davon waren zu Rgw. 1137, zu B. 147 und zu W. 33 S.

A°. 1818 — zählte die Gemeinde 1268 Seelen.

A°. 1826 — waren:

Bürger, abwesend	220
Ehen . .	253
Wittwer und Wittwen	70

Abgeschiedene	.	12
Unverheirathete		804
Schulkinder	.	300
Hintersäßen	.	130

A°. 1831 — betrug die Bevölkerung 1510 S.

A°. 1833 — beträgt dieselbe 1526 S., darunter sind:

Bürger, abwesend		100
- anwesend		1230
Hintersäßen	.	127
Dienstboten	.	69

Diese 100 abwesenden Bürger machen 25 Haushaltungen aus, von denen nur 4 Land im hiesigen Bezirk besitzen.

Von dieser sämmtlichen Bevölkerung waren A°. 1825 245, und A°. 1833 278 stimmfähige Bürger, und 6 stimmfähige Hintersäßen.

Waren Haushaltungen:

A°.	1670	- 150	A°.	1757	- 180
-	1673	- 166	-	1761	- 173
-	1674	- 166	-	1769	- 183
-	1690	- 173	-	1776	- 215*)
-	1693	- 150	-	1783	- 221
-	1694	- 153	-	1826	- 250
-	1712	- 175	-	1829	- 261
-	1741	- 164	-	1833	- 268

*) Davon zu W., B. u. Gr. mit 290 Fuch. Land. Gruben hieß auch der Steckhof.

Waren Hintersäßen:

A°.	1826	130 Personen.	
-	1832	. . .	30 Haush.
-	1833	127 Personen.	32 -

Folgende sind die lebenden Geschlechter der Roggwyler: Ammann, Andres, Bösiger, Christen, Fallab, Geiser, Glur, Grüter, Hegi, Hönger, Koller, Kurt, Lanz, Lemp, Lörtsch, Lüdi, Meier, Oegger, Pfister, Schürch, Spreüermann, Wälchli. (Die Ammann und Andresen stammen aus Rothenburg im C. Luzern; Erstere waren östreich. Lehenleut. Lanzen waren der Grafen von Habsburg Dienstleut und 1288 zu Luzern verburgert. Die Grüter stammen aus dem Entlebuch; die Meier aus Würtemberg; die Hegi aus dem Zürich-Gebiet; die Hönger aus Unterwalden. A°. 1538 waren schon Gluren zu Roggwyl. Die Fallab sollen von einem Vertriebenen, der von seinem Glauben abgefallen, die Lempen aber aus der Gegend vom untern Hauenstein herstammen.) Die Geschlechtsnamen überhaupt entstunden früher aus persönlichen Beinamen. Leibeigene gewohnten sich erst im 14. Jahrh. an Zunamen. Die Geschlechter der gegenwärtigen Einwohner sind meist eingewandert. Die Meier und Lemp gehören noch zu den Ureinwohnern; wie und woher die übrigen dahin gekommen, ist unbekannt. Einige dieser Geschlechter mögen sich eingekauft, Andere durch die Bettelordnung von 1694 — daß Jeder da Bürger sei, wo er zumal angesessen — das Bürgerrecht erlangt haben. Noch Andere sind auf unehelichem Wege der Gemeinde zugefallen, auch vielleicht nach langer Anwesenheit, bei dem ehemaligen nachläßigen Aufsehen in Gemeindssachen, stillschweigend als Bürger anerkannt worden. Ausgestorbene Geschlechter sind: Blöwer, Golprach, Mägerli, Kaderli, Korn, Spillhof, Steiner, Strüchli, Kläffiger, Jäggi, Müller, Känel, Mellenberg, Schwyzer, Spritz, Stoll, Cunrad, Wächli, Trüssel, Brosin, Schmid.

Die gegenwärtig fast einzig üblichen Vornamen bei Männern sind: Johannes, Jakob, Johann Jakob; seltener sind: Rudolf, Daniel, Peter, Samuel, Niklaus, Andreas, Joseph, Friederich, Durs, Gottlieb, Ulrich. Aeltere Namen, die jetzt außer Uebung, sind: Marx, Diebold, Moritz, Adrian, Bernhard, Christen, Lienhard, Georg, Gregor, Gabriel, Israel, Willhelm, Sebastian, Michel, Stephan, David. Bei Weibern sind jetzt üblich: Anna, Maria, Elisabeth,

Magdalena, Barbara, Verena, Rösina. Uebernamen sind: Boß, Uri, Sprenger, Heutz.

Landarbeit macht die Hauptbeschäftigung der Roggwyler aus. Daneben beschäftigen sich A°. 1828 130 Personen mit den zum Landbau und den täglichen Bedürfnissen des Lebens nöthigen Handwerken. 187 meist Mannspersonen, und unter diesen oft Knaben von 12 J. treiben Weberei, für welche seit 1812 die Schnellad und seit 5 J. auch die Doppellad eingeführt ist. In 5 Häusern wird Baumwollen-Fabrikation getrieben. Vor 40 J. war die Leinwand- und Band-Fabrikation hier sehr stark im Betrieb; zumal waren es hier 5—6 Leinwandweber, 3 Mödeliweber und 3 Posamenter. Gegenwärtig sind 3 Schnaps-Brennereien, 1 Schmiede- und 1 Schlosser-Werkstätte, 2 Bäckereien, 1 Gerbesatz, 1 Garnbauche und 1 brennt Tannzapfen-Oel.

Im J. 1828 war der Handwerksstand folgender: 1 Blattmacher, 2 Bäcker, 3 Wagner, 3 Seiler, 6 Drechsler, 2 Rechenmacher, 2 Sattler, 1 Arzt, 3 empyrische Thierärzte, 2 Hebammen, 2 Schmiede, 1 Schlosser, 6 Tischler, 1 Wannenmacher, 3 Kübler, 2 Küfer, 3 Branntwein-Laboranten, 4 Gerber, 2 Hechler, 4 Korbmacher, 2 Keßler, 2 Viehhändler, 1 Seidenbandweber (Posamenter), 1 Mödeliweber, 14 Näherinnen, 1 Garnbaucher, 2 Strohdachdeck, 2 Brunnen-Gräber, 8 Fabrikanten, 3 Samenhändler, 12 Maurer, 8 Schuhmacher, 6 Rübeli-Aufhauer, 12 Schneider, 7 Krämer, 6 Metzger, 1 Sackmacher, und endlich der, in der Umgegend weit bekannte Jäger und Allerleimacher, Daniel Ammann, der A°. 1834 gestorben ist. Mit fischen und fröschen beschäftigen sich 4 Personen. Unter diesen sind einzig 5 Fremde.

In den frühern Zeiten, da die Bauern noch in einem unterdrückten, abhängigen Zustand lebten, wurden die Handwerke einzig von den Leibeigenen, für eigenen Bedarf, ausgeübt; selbstständige Arbeiter gab es noch wenige, und diese selbst waren noch gering geschätzt; viele müßige Leute suchten ihren Unterhalt lieber auf Wallfahrten in den Herbergen der Städte und Klöster umsonst. — Die ersten Handwerke in der Schweiz und Deutschland waren Leinweber. —

Schon im J. 801 erließ Kaiser Carl der Große eine Verordnung über die Handwerke. Diese aber kamen erst mit der Bildung des Bürgerstandes und der Städteverfassungen zu Ehre und Ansehen. — Zu Sicherung des Unterhalts für eine bestimmte Anzahl von Gewerbleüten und Bewahrung der einmal herrschend gewordenen Kenntnisse des Gewerbtriebes, wurden die Zünfte oder Innungen gebildet. Diese entstunden zuerst im 10. Jahrh. in Italien, später in der Mitte des 12. Jahrh. in Deütschland. Im J. 1153 sind bei uns zuerst die Schneider- und Schuhmacher-Zünfte aufgekommen, denen bald auch andere folgten. Die Zunftverfassungen überhaupt hiengen genau mit der Bildung städtischer Verfassungen zusammen, und die Zünfte erlangten auch politische Bedeutsamkeit und gewisse Vorrechte. Durch diese bekamen die Handwerker den Titel „Meister“, ihre Vorsteher hießen „Obmänner.“ Sie hatten ihr eigenes Siegel, ihre eigenen Gesetze, Gewohnheiten und Versammlungen; wer von unehelicher Geburt war, durfte kein Handwerk erlernen; wer ein Verbrechen beging, wurde aus der Zunft gestoßen; eine bestimmte Lehrzeit und Wanderung war vorgeschrieben, und um die Meisterschaft zu erlangen, mußte man ein Stück Arbeit liefern. Ehre, Ansehen und Reichthümer der Handwerker gingen verloren, als schon im J. 1555 aus Tessin, mehr aber noch, als auch A°. 1685 die, wegen ihrer Religion aus Frankreich Vertriebenen, bei uns Fabriken und Manufakturen errichteten. Die französische Revolution führte die Gewerbfreiheit ein, und der Zunftzwang löste sich in Folge dessen auch in andern Ländern allmälig auf.

In der Kleidertracht ist der Roggwyler mit der Zeit vorgerückt, ohne Hoffart oder Nachläßigkeit, ohne Altväterlichkeit oder Auszeichnungssucht; jedoch auch ohne Zierlichkeit. Es herrscht in diesem Stück ein steifer Geschmack und Gleichförmigkeit, eine gewisse Aengstlichkeit, daß Keiner mehr, Keiner weniger als Andere zu thun oder zu lassen sich getraut. Die Männer sind meist in Halblein, häufig in Guttuch oder Rübeli gekleidet. Eine Sackuhr und Tabakspfeife macht den Bursch aus, und darauf verwendet der Roggwyler am meisten.

Vor 50 J. trugen die Männer aufgestutzte Filz-Hüte (Nebenstecher), weiße baumwollene Kappen, oder auch platte Schwefel-Hüte; den Rock aus Zwillich bis auf die Knie, vorn geschlossen und bis unter das Kinn geknöpft, die Seitentaschen mit großen Deckeln (ein rother Rock aus Guttuch galt für wohlhabend); die Weste reichte bis auf die Hüften; die Hosen mit Bändeln geschnürt, diese vornen um einen großen Hosenknopf geschlungen, übrigens weit, in Falten geworfen und reichten bis auf die Waden, wo sie mit den, unter dem Knie aufgerollten, mit einem schönen Bande umwundenen Strümpfen bedeckt waren. Mit den Pluderhosen wurde bei Vornehmen und Reichen ein großer Luxus getrieben, man verwendete 130 — 200 Ellen Zeug an ein Paar, welche von den Hüften bis auf die Füße reichten. Unbegüterte stopften die Pluderhosen mit Kleien aus; sie waren auch in Spanien, Holland, Deutschland und Tirol gebräuchlich. Die Hosen waren schon bei den Babyloniern gebräuchlich und vertraten bei ihnen sogleich die Stelle der Strümpfe. In Europa finden wir die Hosen zuerst bei den Galliern. Bei den Römern wurden sie erst in den spätern Zeiten allgemein, die Strümpfe trennte man nur vor einigen Jahrh. davon. Erst unter Ludwig XIV., in der Mitte des 17. Jahrh., wurde die heutige Art Hosen eingeführt.

Die Weiber trugen ehemals Riegjippen mit rother Brust bis auf die Hüfte, der Kittel reichte bis an die Waden und hatte unten einen ¼ Ellen breiten Fürgang; rothe Strümpfe; Schuh mit großen Ueberlaschen; die Fürtücher oben geriegt; die Brusttücher bis fast unter das Kinn, mit Nesteln eingepriesen; der Tschopen reichte bis auf die Hüfte, hatte hinten große aufgeworfene Falten (Gloggen), vorn durchweg geschlossen oder weit offen; breite Schwefel-Strohhüte, oder breite Bänder um den Kopf, selten weiße Hauben; gekröste weite Göller bis auf die Achseln. Siehe, Mensch! Alles ändert sich um dich her; nur du bleibst immer der Gleiche!

Ehemals trugen die Männer die Kopfhaare lang bis fast auf die Achseln. Vor etwa 70 J. waren noch 5 lange Bärte im Dorf. A°. 1813 starb der Bartburs, und mit ihm fiel auch der letzte lange Bart ins Grab. Im Allgemeinen ist von

jeher und bei allen Völkern der Bart als eine Zierde des Mannes und als Auszeichnung angesehen worden. Das gegenwärtig in Europa übliche Bartscheeren ist eine Nachahmung der franz. Mode seit der Mitte des 17. Jahrh. Allein schon die Reformatoren Luther, Zwingli, Erasmus, ließen den Bart scheeren. Das gänzliche Abscheeren des Barts ist sowohl naturwidrig, wie auch als eine Ursache vieler Kopf- und Brustkrankheiten und der Verweichlichung des heutigen Menschengeschlechts anzusehen.

Auf baden in warmem Wasser haltet der Roggwyler wenig; dieses wird mehr für eine Mode, denn für die Gesundheit zuträglich angesehen; obwohl auch nur die bloße Reinigung des Leibs zu empfehlen wäre.

Schnupfen und Rauchen (ersteres auch bei Weibern) ist auch bei uns bei Alt und Jung auf eine leidenschaftliche Weise im Schwange. Der Tabak, seit 1496 in Amerika bekannt, kam A°. 1560 durch den franz. Gesandten am portugiesischen Hof zuerst nach Frankreich. Tabak zu rauchen fiel anfänglich den Europäern sehr schwer. Der Engländer Raphelengi soll der erste gewesen sein, der es in Virginien gelernt und in Europa Andere gelehrt hat. A°. 1661 wurde zu Bern das Tabakrauchen als Ehebruch verboten und mit Naseabschneiden gestraft.

Die Roggwyler sind früh und spät: Morgens mit Anbruch des Tages sind sie schon bei der Arbeit, und Abends wird so lang gewerchet, bis sie die Nacht abtreibt. (Des Winters sitzen die Mädchen und Weiber mit Spinnen oder Lismen, Nachmittags oder Abends zusammen und „dorfen“ und „kilten.“ Am Sonntag liest der fromme Roggwyler nach der Predigt in der Bibel, der Weltliche geht Geschäften nach und der Gottlose ist schon früh auf dem Kegelplatz. An Sommerabenden sitzen die Leute vor den Häusern, wo dann oft die Kinder ihre Spiele treiben, die Alten ihre Jugendstreiche erzählen; oft wird auch bei solchen Zusammenkunften über weltliche Neuigkeiten gebrichtet, oder über Glauben und Wissen in natürlichen und religiösen Dingen gestritten.) Sie halten drei Mahlzeiten und um 4 Uhr ein kalter Imbis (Zimis). Beim Tisch betet ein Kind; die

Tischandacht wird bei den meisten kurz und obenhin abgethan. Sie leben meist von Kartoffeln, Milch, Gemüse, Obst, weniger von Mehlspeisen und Fleisch. Die Kochkunst, die aus Wenig etwas Gutes zu bereiten weis, ist sehr vernachläßiget; die Zubereitung der Speisen ist durchaus einfach und ungesucht. Auf schönen Mahlzeiten oder lustigen Schmausereien auf eigene Kosten haltet der Roggwyler wenig. Er denkt überhaupt mehr an die Arbeit denn an's Essen. Caffee, mit gelben Rüben oder Cichorien untermischt, ist das tägliche Hausgetränk Morgens und Abends, seit etwa 60 J. bei uns bekannt. In Arabien soll der Caffeetrank schon im 9. Jahrh. in Gebrauch gewesen sein. A°. 1644 kam der Caffee nach Frankreich, A°. 1710 nach Amsterdam. Wein wird in den Häusern sehr wenig getrunken. Seit 1816, da der Wein so theuer gewesen, ist Schnaps der Lieblingstrank der Roggwyler bei Alt und Jung; z'Nüne und z'Imbis wird Schnaps gegeben (1 Mann 1 Glas), und auch sonst kommt er nie zu oft. (Wenn man auf eine Person, zu 250 angenommen, wöchentlich für 1 Bz. Tabak und für 1 Bz. Schnaps rechnet— welches gewiß ein Minimum ist, so bringt dies jährlich eine Ausgabe von Fr. 2600.)

Ehemals war ein anderes Leben bei uns! Da ward bei den Bauern jeden Sonnabend geküchelt; an Sonntagen floß Wein und zweierlei Fleisch wurde aufgetragen, und die milde Hand der Bäurin gab jedem Taglöhner ein schönes Brot für die Kindlein daheim, und der brave Hans-Jogg dankte für diese „Treüe“ mit einem herzlichen „Vergelts Gott!“ Am Neujahr wurden „Züpfen und Ring“ angeschafft, an der Auffahrt „Hung und Anken;“ an der Ostern Eier in vielen Gestalten zugerichtet, und sonst noch an der Faßnacht, Sichelten, Flegelten und Metzg' wurde Wein und Fleisch und „Küchli“ aufgetischt und auch an anderm Guten nichts gespart; beim „bachen“ machten sie brav „Wäien;“ an Taufen und Hochzeiten ward mit Geschenken groß gethan, und man lebte ganze Wochen lang lustig und in Freuden. Da begleitete aber auch jeden Sonntag der Hausvater sein Völklein in die Kirche und dankte Gott für seine Gaben; am Nachmittag dann, da ging Jeder mit seinem Weib ins Wirthshaus,

weil sie ihm die Liebste war; da betrachtete Jeder seinen Nachbar unverstohlen, heiter und offen; man begegnete sich gegenseitig zutraulich und zuvorkommend; zum Glas Wein setzte man sich eben wo es sich „breichte," scherzte und lachte und that einander gern „ei's B'scheid." So lebten unsere Väter brüderlich zusammen und theilten mit einander gern und willig die guten wie die bösen Tage. Das war die goldene Zeit der Roggwyler! Aber jetzt — — o du guter Himmel!

Die Theilnahme der meisten Roggwyler an ihren öffentlichen Angelegenheiten war von jeher gering; daher kamen dann auch die Mißbräuche in der Verwaltung, deren Folgen vor 15 J. das ganze Gemeinwesen zerrütteten. Hier herrscht so wenig Gemeingeist, daß man fürchtet sich lächerlich zu machen, etwas für das Gemeinbeste zum Opfer zu bringen. Jeder sieht nur auf das Seine, selten Einer auf das, was das allgemeine Beste interessirt. (Ehemals war es anders in unserm Dorf: „Wir müssen zu einander Sorg ha," war die Sprache der Roggwyler; jetzt heißt es: „Jg muß zu mir selber luege.") Die Gemeindsversammlungen werden nachläßig besucht, da doch die gemeine Wohlfahrt die Theilnahme aller Bürger erheischt; durch diese allein mögen Ehre und Ansehen des Gemeinwesens erzielt und erhalten werden. Jedem Bürger muß die Theilnahme an der gemeinen Wohlfahrt seiner Heimat eine theure Pflicht sein, von der ihn keine andere Rücksicht entledigen kann, weil sie selbst mit seinem persönlichen Wohl im engsten Zusammenhange steht. Beweise dieses Kaltsinnes und der Gleichgültigkeit an der Ehre und dem Glück der Heimat sind: daß gegenwärtig nichts mehr in die gemeinen Güter vergabet wird; daß man den Antrag, eine Landstraße durch das Dorf zu führen, ablehnte; daß man glaubt, die Menge der Bevogteten, Vergeldstagten und Criminalisirten, der vielen starken Brönztrinker, thun der Ehre der Gemeinde keinen Abbruch; ferner, daß man bis dahin die Gemeinds-Chronik gänzlich vernachläßiget hat, daß sogar die Tradition erloschen ist. Schwer ist es aber, solchen gemeinnützigen Eifer und Muth zu beweisen, sobald Einer, der andere Wege als den ausgetretenen Pfad

des großen Haufens geht — ausgelacht wird, wenn denselben nicht höhere Kraft beseelt.

Gemeinsame Freudentage haben die Roggwyler wenige. Die Anordnung ihrer Feste ist ohne Geschmack, ohne Eintracht; Lärm und Zank machen gewöhnlich den Austrag derselben. Das Tschämelen am Hirs- oder Faßnacht „Mäntig," das Eierlesen am Oster-„Mäntig," sind die einzigen öffentlichen Spiel- und Freudentage der Roggwyler; der Altjahr-Abend, der Neujahrstag, die Faßnacht, die Auffahrt, Ostern und der Augst-„Sonntig," die Zech- und Lärm-Tage Aller. Sonst sind alle Tanztage, die „Märiten," die große Musterung, die Schießete, die Kilben die Lust- und Freuden-Tage der erwachsenen Jugend. An der Ostern machen alle Roggw. den ersten Frühlings-Spaziergang nach St. Urban. „Gräbten" werden wenig mehr gehalten; zuweilen aber, und wenn's „abtreit," geht es da noch bunt und mit Geräusch zu. Neben diesem sind das Kugelwerfen, das Kegeln, das Bret- und Kartenspiel bei Alt und Jung beliebt und geübt. Am „Samstig- und Sonntig-z'Nacht" des Winters, sitzen die erwachsenen Buben in einer Kiltstube zusammen und unterhalten sich mit Spiel, Gesang und Zottenreißen; darauf geht der Zug ins Wirthshaus und diesem folgt dann ein Kiltgang. A°. 1828 wurde durch ein Mandat die Jugend von dem Kiltgange abgemahnt, nützte aber nicht viel. Häufig gehen 17jährige Bübli z'Nacht auf die Gaß und meinen sich groß mit ihrer Tabakspfeife. Vor Altems hat man solche in Brunnen geworfen und heimgejagt. Schnaps, Tabak und Kiltgang ist dem Roggwyler „si's Leben."

Der Roggwyler heurathet früh; 30jährige Unverheirathete sind bei uns eine seltene Erscheinung. (Unsere Väter heiratheten spät, darum waren sie kräftiger und verarmten nicht so bald.) Bei Hochzeiten wird auf Kosten dessen, dem es gilt, tüchtig geschossen; das ist alles, womit man diese Feierlichkeit zu verschönern weis; zuweilen wird auch zum Spott mit Peitschen geklatscht oder „gehornet." Am „Sonntig Nomittag" sitzen die Bürger beim „Schöppli" zusammen und leisten einander Gesellschaft. Der Bächtelistag am 2. Jenner, wo Schmausereien und Lustbarkeiten gehalten

werden, ist bei uns erst seit etlichen Jahren bekannt; wurde zu Roggwyl Aº. 1828 sehr anständig, im F. darauf aber mit Lärm und Zank gefeiert. Gefärbte Eier und das „Tüpfen“ an der heil. Ostern sind den Kindern ihre Freude. Der Sanicklaus, das Weihnacht- und Neujahr-Kindli bringen denselben Geschenke und sind die Freudentage derselben, von denen die größere Schuljugend mit Armbrustschießen und militärischen Aufzügen, mit baden, stöckeln, platzgen, spicken, stelzenlaufen, mit Maultrumme und Mundharfe sich ergötzt. Das Schul-Examen ist die Freude Aller. Des Sommers laufen die jungen Buben den Vogelnestern nach, des Winters der Schlitt- und Schleifbahn, an der Faßnacht machen sie „Närren“ und die Faßnachtfeuer sind für dieselben ein Jubel. Aº. 1826 haben die Roggwyler Schulbuben den Wilhelm Tell gespielt. Geschenke unter Erwachsenen am Neujahrs- oder Namens-Tag sind nicht üblich. Ehemals, wenn ein neues Haus aufgerichtet werden sollte, wurde zuvor noch öffentlich ein Gebet gehalten; jetzt glaubt man, „Sorg ha seig besser, als beten.“ Abends wird „Fürobe“ geboppelt, und bei Aufricht-Mahlzeiten (die man wohl nicht so bald außer Uebung kommen läßt) geht es meist bunt zu, und dem, so da spart, denkt man „sir Lebtig dra.“

Freud- und Leidbezeugungen sind keine üblich. Ist ein armer Mensch krank, den man unterstützen sollte, oder sonst Jemand, der nicht mehr viel verrichten kann, dem wünscht man: „wenn du nur bald könntest sterben!“ Zu Leichenbegängnissen, wo gewöhnlich vom Schulmeister eine Leichenrede gehalten wird, geht wer will; da grüßt man auch mit: „Der lieb Gott wöll euch trösten in eue'm Leid!“ — „Es ist ihm wohl g'scheh; wir müßen alle do durhe;“ oder: „es ist wohl erzogen,“ — sind die gewöhnlichen Trost-Sprüche. Am Neujahrstag, beim Begegnen (expreß lauft man Niemand nach): „Ig wünschen ech au es guets, glückhaftigs neus Johr, das ihr mit Gsundheit und Freuden möget erleben, und daß ech Gott z'Hus und z'Hei wöll bewahren vor Unglück; kurz, was ig mir selber wünsche a Lib und Seel, das wünschen ig ech au!“ Beim Eintritt in einen Stall, wo etwa eine neue Kuh ist, oder wo man ein junges Kalb

bekommen: „Glück i Stall!“ Bei Wenigen ist noch üblich, wenn sie mit dem Zug von Haus fahren: „hüh, daß Gott bhüt!“ oder: „hüh, das walt Gott!“ Bei der Metzge oder „Wurstmöhlern“ lieben die Roggwyler Würstbriefe; und dem „Meitsche“ dem man hold ist, steckt man einen „Meien.“

Die Ursache der eigenthümlichen Sitten und Gebräuche der Roggwyler liegt in ihrer Erziehung, Beschäftigung u. a. äußern Verhältnissen. Die Landarbeit und die Weberei fordern wenig Nachdenken, bethätigen daher auch den Geist wenig; dieses wird noch begünstiget durch vernachläßigte Beschulung, Mangel an Gewerbigkeit und Künsten, die Vorliebe zum Herkömmlichen und Alten, die große Anhänglichkeit zur Heimat, die Absönderung und geringe Bekanntschaft mit der Fremde, und wenig Umgang mit Fremden. Auch ist es möglich, daß solche, die den Meister spielen und den Ton angeben, die Richtung und Thätigkeit des öffentlichen Geistes verkrümmen und verkümmern können, um so mehr, wenn sie in ihrem eigenen Interesse planmäßig darauf hinarbeiten, und dadurch in einer Gemeinde auf mehrere Generationen hin, Verderben pflanzen. Die letzten Feldzüge seit 40 J., die 40jährigen politischen Wirren, das Garnisonsleben, die fremden Kriegs-Dienste, der Aufenthalt fremder Gesellen, der Kiltgang, haben ebenfalls auf die öffentliche Beurtheilung über moralische Gegenstände und die Sitten selbst einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt. So können dumme und schlechte Bücher und selbst der Religions-Unterricht den gesunden Menschenverstand irreleiten, das Gemüth verdüstern und das natürliche Gefühl vertrocknen oder verwässern. Endlich das größte aller Hindernisse eines freien und frohen Volkslebens, ist die Brotsorge, die verschiedene Quellen hat. Auch der Geiz, der Neid, die Absönderungssucht und ein gewisser Eigenheitsgeist, machen das häusliche Leben an unschuldigen Genüssen und Freuden verarmen, und arbeiten auch mächtig an der Auflösung und Zerstörung des gesellschaftlichen Lebens.

Der ganze Hof Roggwyl war anfänglich unter 12 Bauern vertheilt, von denen der eine mehr, der andere weniger inne hatte. Noch vor 100 J. waren es 36 Bauern im Dorf, von denen jeder einen vollständigen Zug ins Feld stellen konnte; gegenwärtig sind deren kaum noch 10. In den großen „Werchen“ spannen die Bauern ihr Vieh zusammen, und helfen sich sonst gegenseitig, um Ausgaben zu ersparen. Dienstleute werden wenige gehalten, man schleppt sich meist mit eigenen Leuten so gut als möglich. Die Taglöhner wollen gut gehalten sein, sonst sitzen sie lieber auf dem Webstuhl, als daß sie der schweren Arbeit nachgehen.

In den großen „Werchen“ gibt man hier 3 Mahlzeiten und dreimal „Brönz“ und Brod; sonst Letzteres nur zweimal.

Einem Taglöhner zahlt man per Tag mit Speis 3—4 Bz.
— — — — — ohne Sp. 6—8 „
Einer Weibsperson . . . mit Sp. 2—3 „
— — . . . ohne Sp. 4—6 „
Einem Bauernknecht zahlt man jährlich 30 Krn.
Einer Magd . . . . . 20 „

Es wird erzählt, wie einst unsere Altvordern in einer wahrhaft goldenen Zeit lebten: da war ein Reichthum, ein Ueberfluß in Allem! Allein nur bei Mannsdenken ist es hierin viel schlimmer geworden. Wer arbeitet und wohl zu seiner Sach' „luegt,“ leidet noch nicht Mangel zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse; jedoch sind gar Viele, die nichts haben, als was ihr täglicher Verdienst und das gemeine Land abträgt. Mißwachs oder verdienstlose Zeiten würde die Mehrzahl hiesiger Einwohner in die größte Noth versetzen. Geld ist wenig im Umlauf; die Güter bei Vielen stark verschuldet. Seit 30 J. sind mehr als 15 Familien, die sonst wohlhabend waren, durch übles Haushalten oder Verdienstlosigkeit in Armuth oder dürftigen Zustand zurückgekommen. Wenige sind aufgekommen. Handwerker machen ihre Sache besser, als Weber. (Ein Weber verdient täglich 5—8 Bz., vor 20 J. 15—20 Bz.; ein Aufhauer verdient täglich 6—9 Bz., vor 20 J. 1 Rthlr.). Fabrikanten und Händler, die

freilich immer am bittersten klagen, machen ihre Geschäfte am besten. Am übelsten daran ist immer noch der verschuldete Bauer, der ohne weitern Gewerb und Verdienst einzig vom Landbau leben muß. Den blühenden Bauernstand kennen wir gar nicht mehr. Ehemals gab es freilich größere Bauern, daneben herrschte aber auch mehr Armuth, wo die Armen einzig nur vom Land und Taglohn lebten. Gegenwärtig herrscht mehr ein mittlerer Wohlstand, weniger bittere Armuth, was wir hauptsächlich dem Handwerks-Betrieb zu danken haben. Dennoch, trotz dem, daß bei uns das Land in Aufnahme gekommen, immer mehr Handwerke und vorzüglich die Weberei stark betrieben werden, arbeiten doch zunehmende Bevölkerung, geringer Verdienst und größere Ausgaben dem häuslichen Wohlstand mächtig entgegen.

A°. 1823 — wurde im Amt Aarwangen, besonders aus Anstiftung des damaligen Oberamtmanns Zeerleder, eine Ersparnißkasse errichtet. Dieselbe hatte A°. 1834 ein Vermögen von Fr. 140,000 Einlagen.

Wegen der Einrichtung mit dem Gelde hatten die Schweizer von jeher, theils durch gegenseitige Verbote der Cantone verhinderten Verkehr, theils auch wegen geringem Werthe des Geldes, großen Schaden zu leiden. A°. 1450 wurde von Zürich, Bern und Solothurn das Geld folgendermaßen gewerthet:

1 Schild solle gelten	ß.	34	Pf. 4
1 Dukate	„	32	
1 Rheinischer Gulden	„	7	„ 4
1 alter Plappert			„ 16
1 Kreuz-Plappert			„ 15
3 Fünfer			„ 16
1 Lichtstock-Plappert			„ 13
1 Neuner			„ 9
1 Kreuzer			„ 8
12 Denier gelten	„	1	
8 Denier gelten	fr.	1	

A°. (1362?) 1499 — hat man in Bern zuerst angefangen, Batzen zu münzen, die wegen dem Bären, so man darauf geprägt, Bätzen genannt worden. Alle andern Batzen sind den Bernbatzen nachgemacht worden. A°. 1816 hatte die Berner-Regierung den Bär auf die franz. Neuthaler stempeln lassen. A°. 1820 hatte dieselbe alles andere Schweizergeld unter einem Frankenstück verboten. A°. 1826 wurde zwischen den eidgenössischen Ständen Bern, Basel, Aargau, Waat, Solothurn und Freiburg ein Münz-Concordat errichtet, und zugleich die helvet. Münze, so wie die aller andern nicht concord. Stände außer Curs gesetzt. Unter den fremden Silbersorten sind gegenwärtig am meisten im Umlauf: baierische und Brabänter Thaler zu Bz. 40, und franz. Fünffranken-Stück zu Bz. 35.

An Verschönerung im Dorf und um das Dorf herum ist seit 40 J. viel gearbeitet worden; jedoch ist diese weniger unmittelbare Wirkung des Gefallens am Schönen, als vielmehr die Folge bequemer und nützlicherer Einrichtungen.

Auf waschen und fegen auswendig an den Wohnungen haltet der Roggwyler nicht viel; bei Wenigen geschieht dieses jährlich einmal. Eben so wenig haltet man hier auf Aufräumen und Aufputzen um die Häuser selbst; daher an gar vielen Orten die Hausplätze mit Holzträmeln und Steinhaufen unordentlich durch einander verlegt, durch Koth und Löcher fast unzugänglich gemacht sind, und die für das Wohlsein so nöthige reine Luft durch Güllenlöcher und Misthaufen, oft nahe an der Küchethür, verpestet wird. Wo noch Ordnung in einem Haus herrscht, da wird doch wenigstens jeden Sonnabend, dem Sonntag zu Ehren, vor dem Haus „gewüscht“ und die Bänk gefegt.

Vor 20 J. hatten die Wege im Dorf und auf dem Feld überall scheüßlich ausgesehen, kothig, löcherig, und mit Häg und Stauden beengt; jetzt sind diese viel verbessert und mit mehr Fleiß gewartet. Ueberall im Dorf sind jetzt die Allment und alle öffentlichen Plätze verbauen oder eingehägt: wie verstohlen schleichen an manchen Orten die schmalen Wege zwischen den Wohnungen, den Obst- und Pflanzgärten hindurch.

In dem löblichen Bestreben der Roggwyler, ihren Wohnort zu verschönern, können demnach 4 Zeiträume angenommen werden:

1.) Die Einschlagung der Allmenten im Dorf A°. 1779;
2.) Die Aufhebung der Gemeinweid A°. 1795;
3.) Die Verbesserung der Straßen von 1810 — 1830;
4.) Verbesserte Bauart der Häuser und Einführung der Ziegeldächer (1829).

Durch alle diese Neuerungen hat unsere Heimat ein freundliches und heiteres Ansehen gewonnen und sieht jetzt, gegen ehemals, wie verwandelt aus, so daß in vielen Hinsichten der Roggwyler mit Recht behaupten darf: Meine Heimat ist die schönste!

VIII.

Geschichte der Gemeinds-Verfassung.

A. Alte Verfassung.

(Nach dem am 7. Aug. 1669 renovirten und mit dem von Langenthal gleichlautend gefundenen Twingrodel.)

Der Abt als Twingherr behaltet sich vor alle Gerechtsame der niedern Gerichtsherrlichkeit, Twing und Bann, abhängig laut des Klosters Gewahrsamen und aufgerichteten Vertrag von A°. 1413 und anderer, wie er solche bisher geübt und besessen: demnach alle niedern Streitigkeiten innert seinem Twing und Bann zu fertigen, darüber zu gebieten und zu verbieten, mit Vorbehalt aller seiner ingehabten Lehenrechte und Gerechtigkeiten.

Demnach das Recht einen Ammann, die Vierer, den Bannwart, die Wein-, Brot- und Fleischschätzer zu setzen und zu entsetzen.

Der Ammann präsidirt das Gericht anstatt dem Twingherrn. Er soll Reichen und Armen, Fremden und Einheimischen zum Schutz ihrer Rechte geneigt und bereitwillig sein und überall billig urtheilen; die Ungehorsamen dem

Twingherrn anzeigen. Item soll er der Ehrschätz und Wandlung der Haus und Gütern beobachten und anzeigen. Er hat das Recht alle Frevel in Holz und Feld zu büßen, jedoch jedesmal nicht mehr als für 7 ½ Bz.

In Angelegenheiten so nur das Dorf (nicht aber die hohe Obrigkeit oder das Kloster ansehen) — berühren, soll er den Vieren behülflich und räthlich und ein Obmann sein in solchen Sachen, und mit diesen über des Dorfs Nutzen zu wachen und in allweg dafür förderlich zu sein und den Schaden wenden.

Den Bannwart setzt der Twingherr auf den Vorschlag der Mehrheit der Gemeinde. Er ist der Anwald des Ammanns; er richtet seine Aufträge aus; soll vorzüglich über Beobachtung bestehender Ordnung wachen, die Fehlbaren anzeigen. Er soll auf Befehl des Ammanns zu Gericht bieten und beim Gericht macht er den Abwart, und alle Gebotte und Verbotte des Gerichts bekannt machen. Item: Pfand zu nehmen; auf Befehl des Twingherrn, des Ammanns oder auch nur der Vierer zur Gemeind zu bieten. Item: die Wälder und die Saaten beaufsichtigen; sorgen daß die Ester wohl verwahrt und vermacht und beide Zelgen wohl bezäunt und g'fristet seien. In allweg steht er zu Diensten dem Twingherrn, seinem Ammann und der Obrigkeit und dem Amtsmann.

Dem Bannwart sein Lohn ist jährlich vom Holz 4 Bz.; ferner 1 Korngarbe, 1 Habergarbe und 1 Laib Brot von jedem der mit dem Pflug fährt und im Dorf sizt; endlich hat er 1 Plappert für jeden Gang im Gericht außer dem Dorf von dem der ihn braucht.

Der Twingherr setzt die Vier wie von Alters her der Brauch gewesen; jährlich sollen 2 neue gesetzt werden. Die Vier sollen darauf achten, daß ohne des Ammanns, der Vieren, der Gemeind wie des Amtmanns Vorwissen und Bewilligung, kein Fremder im Dorf sich einhause, sei durch Kauf oder Lehen. Jeder der Haus, Scheuer oder Spycher verkaufen will, soll solches vorerst einem Bürger um einen billigen Preis anbieten; damit eine Nachbarschaft an Wunen und Weiden desto minder beschwerdt und übersetzt werde.

Wo aber ein Fremder auf solchen Kauf gar viel bieten würde, bleibt jedem Bürger und der ganzen Gemeind das Zugrecht vorbehalten, die dann zwar nur auf unparteiische billige Schatzung den Kauf anzunehmen, gehalten sein sollen. So aber solchen theuren Kauf Niemand zöge, mag es geschehen, jedoch soll der Verkäufer sogleich den Flecken räumen und das Dorfrecht verloren haben. Wer Hintersäß werden will, soll zuvor einen Heimatschein und ein Leumdenszeugniß vorweisen: dem soll auch erlaubt sein zu haben 2 Küh, 1 Roß, 4 Schwein, und darf solche auf die Allment treiben, Wun und Weiden.

In gemeinsamen Berathungen über Holz, Feld, Wun, Weid, Acher und Matten oder Allmenten, die auch zu den Gütern gelegt und sie dem Lehenherrn verzinsen müßen, soll Niemand hiezu geboten werden, dann die so die Güter in Erblehensweis besitzen und daß sie bei ihrer Nutzung bleiben mögen. Deßgleichen was sie und ihre Vorfahren an Zinsen hergebracht haben, sollen die neü Eingezogenen keinen Theil, Gemein oder Ansprach haben. In andern gemeinen Angelegenheiten, so das Dorf betreffen, mag man die ganze Gemeind versammlen, wie von Alters her Brauch ist. Wer sein Haus, Scheur oder Spycher verkauft, dem soll man zu einem neuen nicht wieder Holz geben, aus gemeinen Waldungen.

Welcher im Dorf zu hausen hat und Holz bedarf zu Reparaturen an Gebäuden, dem sollen Ammann und Vier nach Nothdurft verzeigen.

Scheitannen dürfen nur da gehauen werden, wo solche von Ammann und Vier verzeigt werden. Haagtannen dürfen keine gehauen werden. Deßgleichen dürfen auch ohne Erlaubniß keine Windfäll aufgeholzet werden. Deßgleichen sind alle Holzfrevel verboten.

Es soll auch fürohin weder der Twingherr noch die Gemeinde dürfen bauen lassen auf den Allmenten, noch in den Wäldern Rütinen auszutheilen, ohne Bewilligung des andern Theils; zumal solches auf beider Theilen Einwilligung geschehen mag; doch immer auch hochobrigkeitliche Gewalt vorbehalten.

Ammann und Vier haben auch die Aufsicht über die Feuerstätten, sollen solche alle Monat beschauen. Sie haben auch zu erlauben oder zu verbieten das Bauchen in den Häusern, je nachdem es gefährlich werden kann oder nicht.

Gleich nach dem Herbst und Haber-Säyet sollen Ammann und Vier gebieten zu zäunen und einzufriden, solches hernach besichtigen und die Nachläßigen strafen. Deßgleichen sollen sie thun die Sümmereyen einzufristen.

Es ist verboten während der Ernt mit ungefangener Waare in die Zelg zu fahren. Es ist auch geboten, daß so oft Einer in oder aus der Zelg fahrt, das Ester wieder zuzuthun. Wer an einer gesäiten Zelg ein Ester zerführte, soll es ersetzen.

Ammann und Vier sollen die Beschlüsse der Gemeind vollziehen und zu halten gebieten und achten.

In Sachen den Twing und das Kloster betreffend, darf der Ammann die Vier berufen, so oft es ihm beliebt und sie sollen ihm gehorchen.

Die Gemeind wählt die Hirten mit Genehmigung des Ammanns und der Vier. In Ermanglung eines Hirten, oder so man sonst müßte den Hirten Hilf geben, soll der Kehr nach gehütet werden.

Es ist Jedem geboten die Schwellinen an der Langeten, wie sie jetzt getheilt sind, nach Bedürfniß zu machen. Es ist auch verboten in der Langeten mit ungewöhnlichem Zeug zu fischen, wodurch die Fischetzen verderbt werden möchten; deßgleichen darf Niemand den Bach ohne der Gemeind Wissen und Willen abschlagen.

Wo Jemand dem Bannwart schuldige Buß oder Pfand versagen wird, derselbige Widerspenstige soll beim Twingherrn oder auch beim Landvogt verklagt werden, welcher ihn mit den Rechten zum Gehorsam zwingen wird.

Wer beglaubt ist, daß ihm Unrecht beschehen, mag am nächsten Gerichtstag sein Pfand mit Recht wieder ziehen, so er die Unschuld erzeigen mag.

In Abwesenheit des Bannwarts soll jeglicher Vier schuldig und verbunden sein, die Pflichten desselben zu erfüllen.

Der Ammann läßt durch den Bannwart Pfandbot anlegen von 8 zu 8 Tagen, 3 Mal nacheinander; jedes Bot kostet 1 Bz.; darnach wird Pfand genommen durch oberamtl. Bewilligung.

In Fällen wo gegen eine gychtig Schuld Pfand genommen wird, sollen nach 8 Tagen dasselbe die Vier schätzen und für ihre Müh erhalten 4 Maaß Wein, und das Pfand solle jeweilen ⅓ mehr werth sein als die Schuld. Item: so die Pfand geschätzt soll denselben Tag der Schuldner sie noch lösen können, so er wollte; nachher mag der Gläubiger verfahren als mit dem seinen Eigenthum.

Die Weinschätzer sollen jedem seinen Wein, den er will ausschenken, zuvor küsten und dann solchen Wein schätzen, und soll er um solchen Preis ausgeschenkt werden. Und welcher anfängt Wein schenken, der soll verbunden sein, selbiges ein ganzes Jahr zu thun.

Wer da Brot backen will, weißes oder kernes, der soll backen angsterwerthes wie dann gebräuchlich ist, und vierer-werthes; und soll auch, bevor er das Brot verkauft, dasselbe schätzen lassen. Und welcher anfängt zu backen, der soll es ein ganzes Jahr treiben.

Die Metzger sollen auch ihr Fleisch schätzen lassen; und sollen auch kein sturm oder wirblig vermetzgen.

Item: die Schätzer sollen auch solches alles nach der Bescheidenheit schätzen und nach Gelegenheit der Jahrgänge und Läufen, und auf die Fehlbaren achten und strafen; von der Buß mögen sie den halben Theil haben, der Twingherr den andern halben Theil.

Zu Wissen sei hiemit wie man das Gericht Langenthal und Roggwyl zu besetzen im Brauch hat. Ein Abt von St. Urban setzt einen Ammann, der Landvogt zu Wangen (Aar-wangen) den Weibel. Der Abt erwählt 2 Gerichtsäßen, der Landvogt auch 2; diese 4 erwählen dann 4 andere, und diese 8 dann noch 4, so dann das Gericht vollständig ist. Diese 12 dann sind bestätiget wann eine Gemeind, ein Abt und ein Landvogt nichts wider sie hat.

Der Ammann präsidirte also das Gericht in allen Fällen wo es sich um Kaufsfertigung St. Urban. Lehengüter und um Schuldbetreibungen handelte.

Der Weibel präsidirte im Namen des Amtmanns oder in dessen Abwesenheit das Gericht, so es im Namen der Obrigkeit saß; deßgleichen präsidirte er das Chorgericht. Dasselbe war zusammengesetzt aus 7 Mitgliedern: 6 von Roggwyl, 1 von Balzenwyl und dem Herrn Pfarrer als Aktuar. Das Gericht bestund aus 12 Mitgliedern: 8 von Roggwyl und 4 von Wynau; dessen Sitzungen jährlich zweimal zu Roggwyl und einmal in Morgenthal abgehalten worden.

A°. 1679 — wurde erkennt: Es dürfe ein Abt von St. Urban seinen Beamten nur mit Consens des Amtmanns absetzen; jedoch dürfe auf das Ansuchen des Klosters neben andern im Twingrodel enthaltenen Entsetzungsgründen, auch der von Indisposition des Leibes und Gemüthes aufgenommen werden.

A°. 1682 — wurde der Amtmann von Aarwangen autorisirt, ohne Begrüßung des Abts von St. Urban, die Gemeind zu Roggwyl zu versammeln.

A°. 1691 — wird der Bannwart von Roggwyl vor Gericht gezogen, weil er auf Geheiß des Abts von St. Urban ohne Einwilligung des Amtmanns, die Gemeind versammelt hat.

Für das ganze Gericht war ein Ohmgeldner (Ambeiler) bestellt, der den Wein schätzte, von jedem Saum 3 Bz. für die Obrigkeit und 1 Maaß Wein für sich bezog.

Die sämmtlichen Vorgesetzten machten die Waisenbehörde aus, und besorgten die ganze Gemeindsverwaltung.

So hielten Landvogt und Abt mit ihrem gewaltigen Ansehen die Gemeinde in ehrbarer Zucht und Gehorsam. Die Gemeindsbehörden waren das Spielwerk der ersten Beamten; und die Bürgerschaft, ohne Kenntniß des Gemeinwesens und eingeschüchtert, willigte in Alles, was diese für gut fanden, anders durfte selten Einer reden; wenn etwa noch Einer herzhaft genug war und seine Meinung frei heraus sagte und Mißbräuche ahndete, der mußte „e böse Ma“ sein; hingegen hießen die stillen, nachgiebigen Bürger die „frommen Männer.“ Die öffentlichen Geschäfte wurden nicht mit der Liebe und mit dem Eifer behandelt, wie es in einem wohl eingerichteten Gemeinwesen geschehen sollte, daher die gemeinen Güter und gemeinnützige Anstalten wenig

in Aufnahme kamen; ein wetteifernder Gemeingeist ermangelte ganz, und wird auch da immer ermangeln, wo die öffentliche Meinung unterdrückt ist; wo der Bürger nur der Alleinherrschaft einiger Wenigen dient; wo die Amtsdauer lebenslänglich und wo eine gewaltige Familienherrschaft eingerissen ist. Das Leben eines solchen Gemeinwesens gleicht einem Aas, und die daran treiben elenden Maden und Würmern, die einem tüchtigen Körper Saft und Kräfte aussaugen. In veralteter Gewohnheit schien aller Gemeingeist erstarrt und ertödet. Allein das Wort des Ewigen, das zu Ende des letzten Jahrhunderts durch große Ereignisse über alle Welt erhallte und die Menschen zu einer politischen Auferstehung rief — sollte auch die drückenden und beengenden Verhältnisse ändern, welche in unserer Heimat einem wahrhaft bürgerlichen Leben und Förderung geselligen Glücks im Wege stunden.

B. Helvetische Verfassung 1798.

In der Zeit während der helvetischen Verfassung bildeten die Gemeinden Brittnau, Niederwyl, Wynau, Roggwyl, Langenthal, Aarwangen, Melchnau, Bleienbach, Lotzwyl, Madiswyl, Rohrbach, Ursenbach den Distrikt Langenthal. Ein Distrikts-Statthalter war die vollziehende und verwaltende Behörde und zugleich Polizeirichter in seinem Kreis. Ein Distrikts-Gericht aus 8 Mitgliedern war erste Instanz in Civil- und Criminal-Streitigkeiten. In jeder Gemeinde war ein Agent, als Stellvertreter des Distrikts-Statthalters, und dieser hatte 2 Unter-Agenten (Adjoints) als Beisitzer. Eine Gemeinde-Kammer besorgte die Angelegenheiten der burgerlichen, und eine Municipalität die Verwaltung der Einwohner-Gemeinde, so wie die Geschäfte der Chor- und Fertig-Gerichte. Jede dieser Behörden hatte ihren eigenen Präsidenten.

Durch die Revolution verlor St. Urban auch die untere Gerichtsherrlichkeit, welche es bis dahin in Roggwyl besessen und ausgeübt hatte.

Die Wirren und die Kämpfe des Paiteigeistes, die Ungängigkeit der neuen Ordnung, überhäufte Geschäfte, hinderten alle Vortheile, welche das Gemeinwesen aus diesen freien Einrichtungen hätte ziehen können. Ehe der erste Sturm der losgebundenen Leidenschaften gedämmt und der Geist auf die Bahn einer ruhigen Besonnenheit eingelenkt hatte, war an wohlthätige Einrichtungen und Anstalten nicht zu denken. Doch die vortheilhaften Früchte dieser Zeit hingen auch meist davon ab, ob verständige und wohldenkende Männer in den Behörden die Geschäfte leiteten.

Bei der alten Regierung galten verständige, freisinnige und selbstdenkende Männer nichts; die „frommen Männer" galten alles. Die Helvetier übten häufig Gegenrecht. Doch es entbrannte der Zorn der Herkömmlinge, und diese suchten der freien Sache den Untergang. Die Feinde ruhten nicht, bis die neue Ordnung gestürzt war, welches nun auch bald erfolgte.

A°. 1802, den 30. Herbstm., da die helvet. Regierung durch den Büntelkrieg vertrieben — bestellte der Statthalter Hartmann zu Thunstetten hier einen Agenten, die bisherige Gemeindsbehörde wurde ab- und eine neue Behörde willkürlich eingesetzt. Am 13. Nov. wurde aber diese neue Behörde wieder entlassen, und die frühere, bis zu Einführung der Vermittlungs-Verfassung, provisorisch wieder an Platz gesetzt.

C. Vermittlungs-Verfassung 1803.

Diese Verfassung, welche die Parteien hätte versöhnen sollen, und welche gleiche politische Rechte proklamirte, ward doch der Sieg der altgesinnten aristokratischen Partei: denn in Bezirken und Gemeinden trat diese fast ausschließlich in die Behörden und das alte Wesen that sich auch wieder überall kund.

Das Amt Aarwangen wurde wieder auf seinen ehemaligen Umfang beschränkt und die Gemeinden Langenthal, Rohrbach und Lotzwyl ihm zugegeben. In jedem Bezirk war ein Oberamtmann als Stellvertreter der Regierung und erstinstanzlicher Richter in Civilsachen von Fr. 25 und

darunter, und in Polizeisachen, welche den Werth von Fr. 50 nicht übersteigen. In jedem Amt war ein Amtsgericht (aus 4 Mitgliedern bestehend, wovon der Oberamtmann Präsident war) als erstinstanzlicher Richter über alle Civilsachen, welche die Competenz des Oberamtmanns überstiegen, und für alle Criminalfälle eingeführt. Die Amtsrichter wurden auf einen doppelten Vorschlag des Oberamtmanns und des Amtsgerichts von der Regierung gewählt und alle 4 Jahre bestätiget. In jeder Gemeinde war ein Gerichtsstatthalter, als Stellvertreter des Oberamtmanns, zugleich Präsident beider Gerichte. Die alten Chorgerichte wurden wieder hergestellt und die Fertigungsgerichte, zur Berichtigung und Beglobung der Käufe und Ordnung des Unterpfandwesens, eingeführt. Diese Behörden ersetzten sich selbst und die Wahl wurde durch den Oberamtmann bestätiget; den Statthalter wählte der Oberamtmann nach Belieben aus den sämmtlichen Vorgesetzten. Diese beiden Behörden machten (wie an den meisten Orten) zugleich die Waisenbehörde und besorgten gemeinschaftlich die übrigen Gemeindsangelegenheiten. Ein Bannwart, Vier und Obmann (in der Person des Statthalters) hatten die Besorgung der Wälder, Felder und Allmenten auf sich. Ein St. Urban. Schaffner hatte vor Gericht, wenn es sich um Lehengüter des Klosters handelte, den Vorsitz. Durch ein Gesetz von A°. 1806 wurde denjenigen Gemeinden, welche es verlangten und wo es die Regierung nöthig fand, erlaubt, einen besondern Gemeinderath einzuführen.

Diese Verfassung hätte dennoch für das Gemeindwesen wohlthätig werden können, wenn nur überall die rechten Leute am Platz gewesen wären; obschon die Grundsätze derselben weder freisinnig noch volksthümlich genug, vielmehr geeignet waren, Wenigen Gewalt zu verschaffen, um durch diese den großen Haufen zu leiten, als den Gemeingeist zu wecken. Da die Günstlinge der alten Regierung wieder ans Ruder kamen, so handelten diese auch treu im Sinn ihrer Obern. So keimte auf diesem Boden die alte Dorf-Aristokratie und Familienherrschaft wieder auf. Die Strenge und Härte vieler Amtleute selbst erweckte im Volk viel Seufzen

und Klagen. Des Haders müde, genügte man sich, in den errungenen bürgerlichen Freiheiten und Vortheilen für den Erwerb und das Leben, und trug gelassen die drückenden Verhältnisse in Hoffnung besserer Zukunft. So lange der große Weltbeherrscher lebte, konnte ein freier vaterländischer Geist nicht aufkommen. In den Gemeinden fehlte der Gemeingeist und die Freudigkeit eines wahrhaft bürgerlichen Lebens. Den höhern Zweck des bürgerlichen Lebens begriff man noch nicht; darum fehlte dazu auch die Liebe und der Eifer; und so lange das Bedürfniß nicht gefühlt ward, fehlte auch bei den Meisten das Verlangen und das Streben nach Besserm.

D. Wiederhergestellte alte Verfassung 1815.

Der Sturz Napoleons hatte auch in unserem Canton den Sturz der Vermittlungs-Verfassung, die Wiederherstellung der alten Regierungsform und die Alleinherrschaft der patrizischen Familien zur Folge. Allein diese Veränderungen in der souverainen Behörde, änderten in den Einrichtungen der untern Behörden nichts. Nur das Streben von oben, das Volk wieder in die alte Unterwürfigkeit und willenlose Abhängigkeit zu bringen, that sich entschiedener kund, und machte die Dorfaristokratie, die sich alles Glimpfs erfreute, sicher und herzhaft. Allein der Gott unserer Väter, der einst die Sonne der Freiheit über unsere Berge aufgehen hieß, verwischte wie Nebelflecken den bösen Rathschluß der Menschen. Die Rache sollte nicht ausbleiben; eine Stunde der Erlösung sollte kommen — und sie hat geschlagen, diese Stunde!

Reglement für den Gemeinderath 1819.

Die Gemeinde hat ihren Ammann und einen Gemeinderath aus 8 Mitgliedern bestehend. Der Oberamtmann erwählt den Ammann aus der Zahl der Gemeindräthe; er ist zugleich Präsident des Gemeinderaths und der Gemeindsversammlung. Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds des Gemeindraths ist 4 J.; alle Jahr treten 2 aus, sind jedoch wieder wählbar.

Der Gemeinderath hat alle Waisen-, Armen-, Kirchen-, Schul- und Polizei-Sachen und alle übrigen Gemeindverwaltungs- und Tell-Angelegenheiten zu besorgen.

Eine besondere Behörde von Ammann und Vier, die aus dem Gemeinderath gewählt werden, mit dem Bannwart, hat die bürgerlichen Angelegenheiten (Wälder und Allmenten ꝛc.) zu verwalten. Der Gemeindrath wählt den Bannwart, den Gemeindschreiber und den Gemeindseckelmeister; alle übrigen Angestellten werden von der Gemeinde gewählt.

Eine besondere Behörde als Aufsichtskommission, welche auf Handhabung des Gemeind-Reglements zu achten hat, wird ebenfalls von der Gemeinde gewählt.

E. Verbesserte Verfassung 1831.

Ein Regierungsstatthalter, ein Amtsgericht mit dem Gerichtspräsident sind die ersten Behörden des Bezirks. In den Gemeinden sind diese in Burger- und Einwohner-Gemeinden getrennt, von denen jede ihre besondere Behörde hat. Die bisherigen Fertigungs- und Sitten-Gerichte sind beibehalten, von denen der Unterstatthalter, als Stellvertreter des Regierungsstatthalters, der Präsident ist. Ein Amts-Schaffner, als Einnehmer obrigkeitlicher Gefälle, ist erster Finanzbeamter des Bezirks, und ein Amts-Inspektor hat die Aufsicht über die obrigkeitlichen Bauten. (Das neue Gemeindsgesetz ist vom 20. Dec. 1833.)

IX.

Gemeindsverwaltung.

A. Angelegenheiten der Burgergemeinde.

1.) Erkanntnussen in bürgerlichen Rechtsamen.

A°. 1538, den 20. Mai. Die Weid zahlt fürohin wie früher jährlich der Gemeind Roggwyl 1 kl. Mütt Dinkel Bodenzins. Item so sollind sie nun zehringsweis um den Zaun nach innerthalb einer Satelen breit Holz stehen lassen und keines abhauen, damit man den Zaun darum in Ehren behalten und machen möge. Doch so zäunt Mellenberg nüt daran, dann unten gegen Bärgbach und oben gegen Hard. Sonst zu beiden Seiten müßen die Anstößer zäunen. Und wenn Mellenberg nun fürohin Stecken darzu mangelt, so sollend er und all sein Erben die Vier zu Roggwyl ankehren, daß sie ihnen eine unschädliche Eich oder sonst zum unschädlichsten zeigend, daraus sie Stecken machen könnind, und ohn der Vier Wissen und Willen sollen sie darin kein Eich umhauen und kein Windfall auch aufmachen. Denn er und sein Erben nicht mehr Rechts zu den Eichen, Windfällen und Acherum darin habind, dann eben soviel als ein Anderer so zu Roggwyl säßhaft ist. So sie aber kein unschädlich Eich darin finden, allsdann sollend sie ihnen nüt weiters zu geben schuldig sein und die Eichen darin sollind stahn, daß die Aest einander anrührind.

A°. 1554, den 10. Aug. Daß die Gemeind Roggwyl sollind denen von Langenthal die alte Lorchel zwischen dem Oberholz und dem Bohärdli helfen aufthun und erneüern und alsdann an denselbigen Lorcheln nach Marchsteinen eingraben, einen in Graben neben dem Büel, denselbigen nach in einem am Roggwyl Fußweg, wider denselben nach aber einen Stein eingraben ob dem Brüggli, alsdann sollind sie nun fürohin zu beiden Parteien jedweder ihren Theil geruhiglich unverhindert inhan brauchen und nießen nach seinem besten Nutz und Willen wie sie das von Alters Herkommen gethan habind.

Dem Adelmännli halb ist ausgesprochen: daß der Ober-theil gegen dem Hof Riedt denen von Langenthal sein soll.— Es sollen auch der Abt, die von Langenthal und Roggwyl jeder sein Rechtsami mit sammt der Thrätti (Feldfahrt) so sie zusammen gehan und noch haben, wie von Alters her-kommen mit einander brauchen und besitzen, unverhindert einer vom andern. — Es solle die March anfahen in dem Igelgraben der von dem Rickenbach aufgeht, neben der Kohlgruben bis aufhin an den Weg, da ein Stein gesetzt werden soll, von demselbigen Stein über den Weg in den andern Graben der unten aufhin kommt neben dem Ziegel-wald, da auch ein Stein gesetzt soll werden, da dannen dem Gräbli nach an den Klosterweg bei dem Brüggli wie von Alters her.

A°. 1556 den 1. Juny. Daß eine Gemeind von Langen-thal wohl könne und möge ihre Wäld, Hölzer und Feldfahrt einschlagen, einzäunen den Zihlen, Zeichen und Marchen nach, wie solche (von den Schiedrichtern) anzeigt, gesteckt worden sind. Wann sie aber zäunen wollind und sie das anfahend, sollend sie es gegen ihnen von Roggwyl in ihren Kösten durch und durch gar zäunen und einschlagen und den Zaun erhalten und nit an einem Ort zäunen und an dem andern unterwegen lassen, sondern gar ausmachen. Jede Partei soll auf den Theil ihrerseits dem Haag bleiben und die andere ruhig lassen.

A°. 1560 den 30. July. Daß, da wegen Verbauung der Allmenten, erlittenen großen Feuersnöthen und sonst großem Verbrauch von Brennholz, das Holz sehr gemindert: keiner mehr als jährlich 4 Fuder Brennholz zu seinem Haus haben dürfe, die Holzplätze und unnöthigen Einschläge geräumt werden sollen.

A°. 1569 den 10. Dec. Da Einheimische und Hinter-säßen die Allment durch Häuser und Wohnungen überbauen, da das Dorf sonst schon so groß und die Allment verkleinern, deren sie sonst ermangeln soviel Volks zu erhalten — das Ansuchen der Gemeind bewilliget: hinfüro keine Concessionen mehr zu ertheilen um neüe Wohnungen mehr aufrichten zu dürfen als gegenwärtig an Zahl und in Wesen bestehen.

Aº. 1624 den 26. Nov. Haben die Gemeind von Roggwyl, welche bis dahin mit denen von Morgenthal eine Brugg in der Steigmatten gegen Morgenthal gelegen — erbauen und erhalten müßen; dagegen sie das Recht zu den Fischezen bis zum großen Bach gehabt; und aber diese Brugg bis dato schlechtlich in Ehren gehalten worden. Hat nachwärts die Gemeind obgemeldt ihr Recht, so sie der Fischezen halb in obgemeldtem Bezirk gehabt etlichen Bürgern zu Roggwyl übergeben, mit dem heitern Vorbehalt, daß ins künftig söliche Brugg auch ohne ihr Entgeld in gutem Bau und Ehren gehalten werde.

Aº. 1625. Spruch über das Recht der Fischezen in den Gsteigmatten: Der Abfall des Bachs unter der neüen Brugg, da das Wasser vom rechten Hauptbach in deren von Morgenthal Graben läuft, — solle so gestellt werden, daß man denselben weder höhern noch niedern könne, also daß denen von Morgenthal das Wasser richtig zufließe. Daß die Gsteigmattenbesitzer durch das Jahr in diesem Bach nicht mehr denn zweimal fischen sollen, als im Merzen und um Micheli, mit Vorwissen deren von Morgenthal, und nach dem das Wasser sogleich wieder in den alten Furt leiten; inzwischen solle das Wasser weder aufgeschlagen werden dürfen, sondern richtig laufen gelassen werden. — Daß die Morgenthaler an den Fischezen von der neüen Brugg an in großen Bach, so den Mattenbesitzern zuständig — sich derselben Fischezen entziehen sollind. Dargegen sollen die von Roggwyl bei demselbigen Wuhr nit Gwalt haben einigen Rächen zu machen um den Fischen den Gang zu hindern. Und was die Fischezen unterhalb dem Wuhr betrift, so sollind die Roggwyler weiter nit fischen als bis zum Wuhr (Aº. 1624 erbaut.)

Aº. 1636. Die Müller der beiden Vogteien Wangen und Aarwangen sollen ihren Kunden weder ihr Getreid noch Mehl vor, noch zu den Häusern führen, bei 4 Pfd. Buß. (Auf Beschwerd des Müllers zu Langenthal gegen einer früher zwischen den Müllern beider Aemter deßwegen getroffenen Uebereinkunft.)

Aº. 1641. Erlassung des Trattengeldes (Abzuggeldes) in den Aemtern Wangen, Aarwangen und Bipp für die so ihr Roß aus dem Land führen. — Daß sie das Vieh nicht allein auf dem Markt, sondern auch bei ihren Häusern und sonst zu verkaufen befugt sein sollen, so lange es uns (der Regierung) gefallen wird. — Daß jeder, so etwas Viehs erkauft, selbiges 6 Wochen lang ob seinem eigenen Futter erhalten und davon nit wieder verkaufen solle.

Aº. 1670, den 21. Hornung. Daß hinfüro wer 2 Stück Rütinen hat, keine mehr solle haben; die aber nur 1 Stück haben, mögen nit mehr als 1 Rüti erlangen, und solle hiemit allermeist denen geholfen werden, die auf dem Feld gar nüt haben.

Aº. 1670, den 17. Juny. Der Bannwart solle alle Haushaltungen und Güter in ein Rodel schreiben, daß ein jeder nach Proportion seines Vermögens die Anlage bezahle. — Der Weibel solle alle obrigkeitlichen Gelder, der Sekelmeister aber alle Dorfgelder einnehmen, ausgeben und jährlich am Neujahr verrechnen.

Aº. 1671. Daß alle von der Allment eingeschlagenen Gärten, jetzt das letzte Mal genutzt, Aº. 1672 aber sollen ausgeschlagen werden und wieder Allment sein, vorbehalten und ausgenommen, was eine Obrigkeit bewilliget hat.

Aº. 1675, den 5. Jenner. Niemand soll seine Bünten mehr vertauschen.

In den Rütinen Fuhren und Häägen nach soll man junge Eichbäume pflanzen.

Aº. 1680, den 5. Jenner. Keinem Bürger mehr Platz für ein Haus auf der Allment mehr geben ohne sehr dringende Noth, wo er nicht anders unterkommen weis.

Item. N. N. sollen von ihren Hausplätzen auf der Allment der Gemeind jährlich Zins geben.

Aº. 1681, den 10. Jenner. N. N. soll für sein Hausplatz und Garten der Gemeind zahlen 10 Gl. oder jährlich Zins 1 Pfd.

Aº. 1681. 40 Mäder haltende untern Gsteigmatten, so bis dahin wenig Wasser aus dem Brunnbach gehabt, der doch ohne Nutzen dahin- und weggeflossen, haben deren Besitzer

eine neüe Wässerung eingeleitet und bei Errichtung eines neüen Grabens und Wuhrs den Beschädigten 300 Gl. Ersatz leisten, auch sonst einige Beschwerd an Bodenzins und Strassen-Unterhalt übernehmen und Einigen geringe Vorrechte und Benutzung des Wassers bewilligen müßen; jedoch vorbehalten: dieser untern Gsteigmatten ihr Recht und Kehr aus dem alten Gsteigmattenbach zu wässern, wie von altersher.

A°. 1682 — hat ein Abt von St. Urban der Gemeind 200 Gl. geben und damit sein Auskauf gegen der Gemeind gethan wegen der Beschwerd der Seielmatt, welche er von dem Ulli Hegi hat kauft, welche Gl. 200 jährlich von dem Seckelmeister sollen verrechnet werden.

A°. 1682. Daß Einige von ihren Hausplätzen der Gemeind sollen Zins geben.

A°. 1683. Weibel, Ammann und die Vier, keiner aber ohne Vorwissen des andern, mögen wohl im Fall der Noth ein zihligs Holz, nicht aber ein Sagholz Jemand verzeigen; wo aber Jemand mehr begehrte, sollen sie es vor eine Gemeind bringen, der hiewider Handelnde soll als Frevler angesehen und bestraft werden, und der Gemeind darin Ersatz thun.

A°. 1686 — Bestätiget was schon vor einem Jahr erkennt: Daß Jeder von eingeschlagenen Allmentplätzen die Gemeind entschädigen soll.

A°. 1686, den 11. Jenner. Daß kein Tauwner mehr als zwei Rütinen inhaben soll, es sei, daß die eint oder andern sich mit Dienst gegen die Gemeind verdient machen, soll solcher dessen zu genießen haben. Sonst wo solches zu beschulden kommt, so sollen die Vier solchen die übrigen Rütinen nehmen und solche den Bürgern geben, die solche von Nöthen sind.

A°. 1686. Daß künftig kein Bürger wer er sei, dürfe einiges Stück Vieh, Roß oder Rind mehr als er vermag zu wintern, auf die weite Weid jage; bei ein Pfd. Buß.

A°. 1688, den 16. Jenner. Alle von einigen eigengwältig eingeschlagene Allmentplätzen sollen wieder ausgeschlagen oder der Gemeind verzinset werden.

A°. 1699, den 14. Hor. Da die Gemeind Wynau seit

undenklichen Zeiten in Besitz und Nutzung des Erlenmoos gewesen; ist ihr dasselbe neüerdings zugesprochen und die Roggwyler um 20 Gl. Kösten verfällt worden.

A°. 1734, den 17. Mai. Rudolf Plüß von Melchnau, Hintersäß zu Walliswyl, begehrte von den Roggwylern für seinen Hausgebrauch zu Walliswyl und zu Erhaltung und Verbesserung seiner allda habenden Lehengütern, gleich übrigen Besitzern zu Walliswyl, wie von Altem her, das benöthigte Holz aus den Wäldern, wofür die Roggwyler durch den Commandant und Obervogt Bondeli zu Aarburg verfällt worden. (Die Roggwyler hatten den Rekurs genommen, denselben aber fallen lassen und die Kösten bezahlt.)

A°. 1738, den 3. u. 9. Oct. und 29. Nov. Hß. und Jakob Schärer und Hans Plüß in der Glashütten verlangen, daß die von Roggwyl und Walliswyl ebenfalls ihnen zu Erhaltung und Einfristung ihrer Lehengüter, die sie in Walliswyl besitzen und nach St. Urban lehenpflichtig sind, aus ihren gemeinschaftlichen Wäldern das benöthigte Holz verabfolgen lassen sollen, wofür die Roggwyler vor dem Untergericht zu Aarburg so wie nachher durch den Com. und Ob.-Vogt daselbst verfällt worden, welchen Handel aber die Roggwyler vor der hohen Appellat. Kammer gewonnen haben.

A°. 1745, den 11. Jenner. Daß die Gemeind Riken alle habende Hürd und Häg und zwar durchaus gleich ohne einige Oeffnung laut Vergleichsbrief zwischen den Gemeinden Roggwyl und Riken vom 1. Sept. 1699 in den Stand zu stellen schuldig sein; auch das einte Ester laut Briefs beschlossen halten, das sich auf dieser Allment befindliche und nach Riken zugehörige Haus aber, weil selbiges schon vor 11 oder 12 Jahren dahin gebauet worden, allda stehen bleiben; hingegen dann inkünftig und zu keinen Zeiten mehr einiges Haus daselbst aufgerichtet, und diejenigen so wider oft erwähnten Vertrag handeln thäte, ohne Schonen mit der Herrschaftbuß beleget werden.

A°. 1753, den 12. Hor. Wenn hochobrigkeitliche Fuhrungen angeleget werden und die Kehri an einem ist und den Zug auf die Weid jagt, soll er nach Proportion, wenn er dann zumalen schon keinen Zug hatte, eineweg angeleget werden.

Aº. 1756, den 19. März. Daß aller Herd der Weite nach solle nach Proportion jährlich die Anlag entrichten, wie das andere Land solches auch bis dato hat entrichtet.

Aº. 1756, den 11. April. Daß die Bützberger- und Brunnmatten den Roggwylern, das Erlimoos und die Schwärzimatt aber der Gemeinde Wynau verbleiben soll. (S. Tell- u. Gdmarchbrief.)

Aº. 1751, den 3. Mai — werden Jakob Hönger und Daniel Fallab von Roggwyl von der Metzgerschaft der Aemter Wangen, Aarwangen und Bipp des widerrechtlichen Metzgens ohne Bankrecht und also nicht metzgen dürfen — beklagt, und ihnen dieser Betrieb vor Oberamt rechtlich abgesprochen und niedergelegt. (Schon den 26. Mai 1746 waren die Roggwyler mit Begehren eines Metzgerbankrechts vor der Obrigkeit abgewiesen worden.) Die Roggwyler haben den Rekurs genommen.

Aº. 1758. Der Kösten obigen Streits halber, haben sich die Gemeinde Roggwyl und die damit interessirten Partikularen Jak. Hönger, Hß. Grüter Wirth und Daniel Fallab als Metzgere von allda — folgendermaßen verglichen:

1.) Es solle die Gemeinde Roggwyl alle des Metzgerrechts halber ergangenen Kösten, zusammen 80 Kronen bezahlen; dann aber sollen die Metzger obige Summe jährlich zu 4% verzinsen, jeder nach Maßgabe so er viel oder wenig gemetzget hat.

2.) Sollen alle die so das Metzgerhandwerk rechtmäßig erlernt und sich zu Roggwyl als Metzger wollen annehmen lassen und das Handwerk wollen treiben, zu gutem der Metzgere an obige Summe der Gemeind 5 Krn. entrichten und das Uebrige verzinsen helfen.

3.) Sollen alle die so sich als Meister wollen annehmen lassen, den anwesenden Metzgern aparti 2 Kronen zu einem Vertrinkgeld entrichten.

Aº. 1763, den 24. Juny. Daß die Güter und Waldungen so das Gotteshaus St. Urban und die Gemeinde Roggwyl in dem Bezirk des Gerichts Aarburg besitzen, zu der diesem Gericht obliegenden neuen Straßenbau, auch mit angelegt werden sollen; daraufhin den 9. Sept. gleichen

Jahrs das Begehren der Gemeind Roggwyl, diesen Spruch, soviel selbiger die Waldungen der Gemeind (und nicht der Partikularen) hinter Aarburg betrift, aufzuheben, abgewiesen worden.

A°. 1766, den 23. Jenner. Daß inskünftig auf den gemeinen Feldern das Weiden weder an Stricken noch sonst länger solle gestattet werden, als bis St. Galli Tag.

A°. 1766, den 8. März. Daß der uneheliche Jakob Ammann, welchen die Gemeinde über 10 Jahre lang als ihren Bürger angesehen und gehalten — nun auch als ihr Burger zuerkennt sei, und so die Gemeind ihre Nachläßigkeit tragen, ihr aber der Regreß auf diejenigen ertheilt sein soll, welche die obrigktl. Erkanntnussen, welche den Jakob Ammann als Ausburger erklären, unbefugt hinterhalten, solche dem Ammann nie mitgetheilt, und dadurch der Gemeinde den Nachtheil verursacht haben.

A°. 1770. Da von alten Zeiten her mit Unterpfandrecht errichtete Instrument von den Parteien selbst errichtet worden: sollen die bestehenden in der Landschreiberei eingeschrieben, und von nun an dergleichen Briefe durch die Landschreiberei selbst stipulirt und ausgefertiget werden.

A°. 1773, den 30. April — versprechen Friedr. Bösiger Namens der Gemeind Untersteckholz, der Gemeind Roggwyl, von wegen dem in ihrem Gemeindsbezirk liegenden Erdreich alljährlich für alle immer mögliche Abgaben, sie bestehen worin sie immer wollen, zu entrichten, und zwar in das Armengut 10 Bţ. und in den Gemeindseckel 15 Bţ.

A°. 1773, den 17. Aug. Bewilligte Zollfreiheit (von Luzern) aller Waaren, Lebensbedürfnisse und Vieh so zu des dasigen Gottshauses und dessen Dependenzen Brauch ein- und abgehen, worunter mithin auch die Mühlifahrt verstanden sein soll.

A°. 1774. Bei Buß verboten, die gemeinen Bünten zu verhandeln oder zu vertauschen.

A°. 1775, den 21. Hor. — hat die Berner-Regierung der Gemeinde Roggwyl auf ihr demüthiges Nachwerben in Gnaden willfahret, ihr Getreid in der Mühle zu St. Urban mahlen zu lassen.

A°. 1776, den 3. Hor. Es solle in Abänderung der A°. 1753 gemachten Erkanntnuß, fürohin alles Land der Gemeind die obrigkeitlichen Fuhrungen gleich tragen und dafür per Stück 2 Bţ. angelegt werden.

Einem Bürger solle (außer Zäunung und Brütschenholz) wie dem andern gegeben werden.

Stockloosung und Abloosung von den Bünten solle fürohin in den Gemeindseckel gelegt werden.

A°. 1779, den 17. Dec. Spruch in dem Streitgeschäft der beiden Gerichte Langenthal und Roggwyl gegen den Landschreiber Abr. Morell zu Wangen: Daß des Durs Fallabs sel. an seine Witwe und minderjährige Kinder gelangte Verlassenschaft notarialisch in der Landschreiberei Aarwangen verschrieben werden solle — wobei Roggwyl und Langenthal untenliegende Partei.

A°. 1779, den 26. Merz — sind die Müllere zu Aarwangen und Morgenthal mit ihrem Begehren, daß die Gemeinde Roggwyl die ihr A°. 1775 ertheilte Bewilligung, ihr Getreid in der Mühle zu St. Urban vermahlen zu können — wieder möchte aufgehoben werden — abgewiesen worden.

A°. 1787, den 25. Jenner. Da laut Forstordnung von 1785 alle Wälder vom 1. Mai bis 1. Oct. beschlossen sein sollen: auf ergangene Bittschrift den Gerbern der Aemter Wangen, Aarwangen, Bipp, Lenzburg und Zofingen zu Benutzung ihrer Lohrinden für die nöthigen Arbeiten eine Begünstigung durch Verlängerung der Zeit bis im Juny ertheilt worden.

A°. 1793 — erkennt: Die Todfallpflicht der ins Schloß Aarwangen bodenzinspflichtigen Güter abzukaufen; die Gemeinde soll die Kösten, die Güterbesitzer die Kauffsumme bezahlen.

A°. 1795, den 2. Aug. Bei Strafe darf kein Bürger sein Futter, Gras, Heü oder Stroh veräußern.

A°. 1797, den 29. Oct. Es solle allen Brunnensgenossen oder Besitzern in der Gemeind die steinige Brunntrög und Brunnstöck anschaffen wollen, von jetzt an eine Sagholztanne, welche 2 Hölzer gebe, aus dem gemeinen Wald willfahret werden, nach Beblieben zu verkaufen.

Aº. 1798 den 12. April. Die Bergbünten betreffend, soll von denenjenigen Bürgern, so solche empfangen, zu Handen der Gemeind eine billige Abloosung bezahlt werden.

Aº. 1798, den 15. April. Jedem Bürger nach Nothdurft aber keinem mehr als 12 Klafter Brennholz jährlich solle verzeigt werden; dürfe bei Strafe kein Bürger einem andern aus dem gemeinen Wald Holz verkaufen.

Aº. 1798, den 11. July. Daß die Passiv-Schulden mit den Aktiv-Schulden sollen bezahlt werden.

Item: Die Stockloosungen sollen bezahlt werden, wie ehemals üblich gewesen, 5 Bz. per Stock von einer Sagtanne.

Aº. 1799, den 16. Hor. Es solle per Klafter 2 kr. Anlag bezahlt werden.

Aº. 1805, den 19. Jenner. Tannigs statt eichigs für Brunntrög zu geben; wer ein steinern Brunntrog anschafft 1 Sagholztanne, und für ein steinern Brunnstock 1 fudrige Tanne zum beliebigen Gebrauch.

Aº. 1809, den 18. Jenner. Die Gemeinde Riken verspricht die in ihrem Bezirk liegenden nach Roggwyl gehörenden Waldungen und übrigen Güter, außer den im gleichen Akt gemeldeten Röthelmatten, nicht im Mindesten zu Gemeinds- oder Armen-Anlagen zu verpflichten oder anzuhalten; jedoch mit Ausnahme und Vorbehalt derjenigen Auflagen, so allfällig die Regierung des Cantons Aargau auf die Waldungen legen würde.

Aº. 1809, den 10. July. Daß keiner mehr heirathen dürfe, welcher von der Gemeind besteuert worden, wenn er es nicht zuvor zurückerstatte, oder ohne der Gemeind Bewilligung.

Aº. 1809, den 13. Oct. Es solle ein Verbot das die neue Anpflanzung von Bäumen auf der Allment betrift, in Kraft verbleiben, und in Zukunft ohne des Statthalters und der Vier Vorwissen, auf der Allment keine Bäum mehr angepflanzt werden, ausgenommen auf den Börtern. In Rücksicht auf die bereits stehenden Bäume, so können die alten im Abgang befindlichen von den Eigenthümern zu ihrem Hausgebrauch aufgeholzet aber nicht verkauft werden; die jungen noch versetzbaren Bäume hingegen, sollen von

sämmtlichen betreffenden Bürgern bis im nächstkünftigen Herbst, ab der Allment weggenommen werden.

A°. 1810, den 21. März. Keinem Fremden mehr Holz zu geben, wenn ihm nicht ein Haus verbrunnen.

A°. 1810, den 10. July. Was nach Erkanntniß von 1805 für steinig Brunntrög und Stöck durch Sagtannen nicht zu erstatten möglich, durch anders Holz ersetzt werden soll.

A°. 1811, den 25. Sept. — wurde ein in sehr vielen Theilen vortreffliches Holzreglement von der Gemeinde angenommen, aber schlecht befolgt.

A°. 1819, den 26. April — wird der Hr. Ob. Amtm. Zeerleder beauftragt, in allen Vorfallenheiten die Besitzungen des Klosters St. Urban oder andere Luzernische Regierungs-, Corporations- oder Partikular-Güter gleich den hiesigen Eigenthümern anlegen zu lassen, zufolge, weil die Lehensgefälle der Schaffnerei Trub hinter Marpach ebenfalls stark mit Abgaben belegt sind.

A°. 1819, den 13. März. Daß die Rütinen so unentgeldlich hingegeben, nicht als Besteurung sollen angerechnet und nie etwas dafür solle zurückgefordert werden.

A°. 1819, den 12. April und 1820, den 4. Hor. Daß die Gemeind Roggwyl schuldig sei, ihrem Pfarrer jenes verlangte Sagholz, so er zu Einfristung des Pfrundgartens verlangt hatte — aus dem Gemeindwald zu liefern; so wie überhaupt alles dasjenige Holz für Zäune, Pritschen, Brunnleitung und Einfristung der Pfarrgärten und Güter in dem Maaß und nach der Berechtigung, welche in dieser Hinsicht den Bürgern von Roggwyl für ihre dasigen Güter zustehen. (Der Richter — Ob. Amtm. Zeerleder — hatte seine Competenz überschritten und über mehr geurtheilt als geklagt war; die Gemeinde hatte dagegen opponirt, ist aber abgewiesen worden.)

A°. 1821 — sind Hs. Jak. Schürch und Mithafte, die sich geweigert, die Rütinen so ihnen abgenommen, abzutreten, hiezu richterlich verfällt worden.

(A°. 1821 — ist ein Matrimonial-Gesetz herausgekommen: Daß die unehelichen Kinder allemal dem Heimatort

ihrer Mutter als Burger angehören und auch deren Geschlechtsnamen tragen sollen.)

A°. 1824. In den Rütinen hat man erachtet Bäume sollen weggenommen werden: 541 Stück, können stehen bleiben: 1281 Stück.

A°. 1826, den 19. July und 1827, den 18. April. Daß die Gemeinde Roggwyl schuldig sei zur Unterhaltung der dortigen Pfrundgebäude das nöthige Bauholz aus ihren Wäldern verabfolgen zu lassen, wie dem reichsten Bürger der Gemeinde. (Da die Gemeinde Roggwyl die ihr in den beiden letzten Sprüchen aufgelegten Pflichten niemals geleistet hat, und also nach dem Recht einer altherkommlichen Uebung und dem klaren Ausdruck der Pfrund-Urbarien, es nicht schuldig zu sein glaubt; so hat auch diese Verurtheilung allgemein eine Entrüstung erweckt gegen die Regierung, die so willkürlich urtheilen und ihre Untergebenen in ihrem heiligsten Eigenthum so gewaltthätig mißhandeln konnte. Allen Nachkommen sei es geklagt!)

A°. 1827 — verweigerte Roggwyl den Fischern das Holz zum Hüttliweier. NB. Diese Pflicht lag von jeher den Roggwylern und Wynauern abwechselnd gleich ob.

A°. 1827, den 31. März. Von nun an solle keiner hiesigen Weibsperson mehr aus dem Gemeinseckel-Ehesteuer gegeben werden.

A°. 1827, den 14. July. In Zukunft alle Kösten für das Schulhaus und die Schulen, deßgleichen für die Feuerwehr- und Löschanstalten dem Landseckel abzunehmen und dem Gemeindseckel aufzulegen.

2.) Weidgang.

a) Weidgang aufgehoben.

A°. 1768 — wurde das Weidrecht von den Besitzern auf dem Geißberg abgekauft per Stück 2 Kronen.

A°. 1768 — für das abgekaufte Weidrecht auf dem Gsteig empfangen per Stück 2 Kronen.

A°. 1768 — deßgleichen auf der äußern Breiten von 21 Stück à 4 Bz.

Aº. 1776, den 3. Hor. Es sollen alle Felder 3 Jahre lang nicht gewendet werden zu einer Probe, ob solche nachher völlig weidfrei bleiben können.

Aº. 1776, den 2. März. Von Aufhebung der gemeinen Weid auf den Feldern soll allgemein abgestanden werden.

Aº. 1795, den 2. Aug. Alle Gemeindweid auf den vier Hauptfeldern, als Großfeld, Freiburg, Schlatt und Grunholz, soll von nun an abgethan sein; und wenn nach Verfluß von 10 Jahren solches bestätiget wird, so ist erkennt: daß alsdann von jeder Juchart 40 Bţ. solle bezahlt werden. Eigenweiden aber ist erlaubt mit gefangener Waar.

Kein Bürger soll in Zukunft mehr Recht haben einiges Vieh, Füllen oder Roß auf die gemeine Weid der Allment und Waldung zu treiben, er habe dann söllich Gut zuvor 2 Monat lang an seinem eigen Futter gehalten.

Aº. 1827, den 31. März — mit 30 gegen 7 Stimmen erkennt: Daß der Weidgang im Niederwald für 10 Jahre lang gänzlich eingestellt sein und bleiben soll.

Im Oberwald und Ziegelwald ist die Gemeinweid fast eingegangen, weil nicht mehr gezäunt wird und die Felder offen bleiben, also die Waar muß gehütet werden.

b) Straßenweidgang.

Von 1674 bis 1792 wurde diese Straßenweid (d. h. die Weid den Straßen nach) gewöhnlich für 2 Paar Stieren, jährlich, ungleich, um 4 — 20 Kronen hingeliehen. Die Weid im Hard wurde auch verliehen Aº. 1670 um 1 Mütt Dinkel.

Aº. 1670. Dem Weibel und Ammann für ihre extra gehabte Mühe die Weid an der Landstraß, dem erstern auf Lebenszeit, dem letztern auf 4 Jahre zu nutzen bewilliget, hernach dem Höchstbietenden verliehen werden.

Aº. 1680 — erkennt: Die Landstraß nicht mehr mit Ochsen nützen, sondern man solle wieder Schaaf da weiden, wie vor altersher.

Aº. 1768. Da dem Weibel der Weidgang der Straß nach durch die neuerrichtete Landstraß abgegangen, ist ihm nun ein Stück Allment an der neuen Straß untenher der kalten Herberg gegen die Brunnmatten einzuschlagen, überlassen worden.

3.) Allment.

a) Allment eingeschlagen.

Seit altemsher wurde immer von Zeit zu Zeit hie oder dort ein Stückli Herd von der weiten Weid eingeschlagen und verliehen oder verkauft, vorzüglich in und um das Dorf herum, an der großen Landstraß, im Moos ꝛc. ꝛc.

A°. 1707 — z'oberst im Moos ein Stückli Herd eingeschlagen und verliehen.

A°. 1771, den 14. Sept. Da es um Einschlagung von Allmentplätzen zu thun war, wurde dieses den Leüten vom Landvogt ausgeredt: „daß die Einschlagung der Allmenten nicht einmal ein Nutzen, sonderlich für die Armen, die nicht Bau haben."

A°. 1779, den 4. März. Auf eine Supplikation von 87 Bürgern von Roggwyl, hatte St. Urban bewilliget, verschiedene ausgesteckte Plätze von der Allment einzuschlagen und besonders nutzen zu dürfen, vorbehalten: daß sie und ihre nachwärtigen Besitzer hievon jährlich einen zu bestimmenden Bodenzins zu entrichten, damit auch weiters wie mit anderm Erblehen daselbst gehalten werden solle.

In 6 Tagen wurden zumal in und um das Dorf herum, meist aber im Berg, 15 Juch. Allmentland ausgesteckt; der Ammann Grüter hat es vermessen und ihm ist für seine Mühewalt 1 Juch. Land im Moos gratis zugetheilt worden; jeder Vier als Gehülfen hatte per Tag 7 ½ Bz.

A°. 1800 — erkennt: Das Moos einzuschlagen, auf 6 Jahr zu verlehnen.

A°. 1801. Weil das Moos A°. 1800 nicht auf 6 Jahr verliehen werden konnte, erachtet: dasselbe auf 10 Jahr um 100 Kronen per Jahr wegzuleihen und das erste Jahr keinen Zins zu fordern; wenn dieß nicht möglich, dasselbe wieder wie bis dahin zu Weidgang liegen zu lassen. (Ist auch als Weidgang liegen geblieben.)

A°. 1811, den 12. Dec. Daß die von Roggwyl wohl mögind von ihrer Allment bei 7 ½ Juch. getheilt liegende Stücke als Privat-Eigenthum verkaufen, vorbehalten: den Großzehnten, von jeder Juch. 8 Schill. Bodenzins jährlich,

so wie den Ehrschatz bei sich ergebenden Handänderungen — dem Kloster St. Urban zu entrichten.

Aº. 1827, den 8. Nov. — erkennt: Das Moos einzuschlagen, urbar zu machen und zu verlehnen.

Aº. 1828, den 8. Sept. Obrigkeitl. Waldrüti-Concession für das Moos und den Rothbrüstelihubel: „in dem Verstande jedoch, daß das betreffende Land zu keinen Zeiten ohne obrigkeitl. Bewilligung in Privat-Eigenthum übergehen solle.“ (Diese Stücke Allment enthalten das erstere 35 Juch., das letztere 10 Juch.)

Aº. 1828, den 12. Jenner. Da jenes lehenpflichtige zu urbarisirende Allmentland in dem stattgefundenen Zehntloskauf nicht mitbegriffen war — behielt sich St. Urban hierüber seine Zehntgerechtigkeit vor. (Diesen Vorbehalt hatten die Roggwyler verworfen und ihm widersprochen.)

Aº. 1828. Die Allment am Kleinweierhubel und beim Spital verlehnt und urbar gemacht.

b) Allment verlehnt.

Byfang. 6 Juch. Boägerten wurden bei Errichtung der Pfarre von der Allment eingeschlagen und von der Gemeind dem Pfarrer an seine Besoldung geliehen.

Schulacher. Diese beiden Stück Land, 1½ Juch. haltend, wurden 1796 von der Allment eingeschlagen und den beiden Schullehrern an ihre Besoldung gegeben.

Boägerten. War früher weite Roßweid und ein Sumpf, da wuchs nichts als Binsen und Weiden, daneben wenig schlechtes Gras, Aº. 1797 eingeschlagen. Pro 1804 1 Juch. à 6 — 8 Kronen verliehen. Davon ward pro 1827 und 1828 Fr. 638 Zins bezogen; deßgleichen pro 1829 und 1830.

Hard. War früher ein Eichwald, später eine Weid die verlehnt wurde, Aº. 1794 eingeschlagen. Aº. 1796 bewilliget St. Urban das Hard für 6 Jahr als Rütirecht einschlagen zu können. Davon pro 1804 per ½ Juch. 3 — 5 Kronen Zins bezogen. Pro 1825 und 1826 betrug der Lehenzins von der Hard Fr. 376; pro 1829 und 1830 Fr. 380.

Rothbrüstelihubel und Moos. A°. 1829 wurden beide obige Stücke Allment ganz urbar gemacht und den 20. April für 8 Jahre lang verliehen; für die 2 ersten Jahre wurde nichts zahlt, für die übrigen alle Jahre soviel als ersteigert: Fr. 7, 8, 9, 10, je nach Größe der Plätzen, deren die meisten 36,000 Schuh, wenige mehr oder minder enthalten.

Gsteigacher. A°. 1772 — denselben um 4 Kronen verliehen, kommt zumal zum erstenmal vor; trägt jetzt jährlich 88 Bz. Zins.

Weibelacher. A°. 1765 — eingeschlagen und dem Weibel an seinen Lohn gegeben. A°. 1798 fällt der Zins davon in den Armensеckel; ward zumal um 8, A°. 1831 aber um 16 Kronen jährlich hingeliehen.

Brunnacher. A°. 1834 um Fr. 1000 und 2 Dubl. Trinkgeld gekauft.

Muniacher. Hieß früher Trüllmeisteracher, wo junge Eichli gestanden, die längs dem alten Moosweg neben dem Moos und am Rothbrüstelihubel versetzt worden; A°. 1782 für den „Muni“ zum Lohn gegeben; zahlt 7 Bz. Bodenzins.

Bündten. A°. 1824, den 9. April — wurden die Bergbündten in 9 Züge, von Norden nach Süden abgetheilt, die zusammen 190 Stück ausmachen. Die kleinsten enthalten 4500 — 5500, andere 6, 7, 8 und 9000 Schuh, die meisten 6 — 7000. Die Abloosung beträgt Fr. 4 — 8 per Stück bei der Uebernahme, wozu jeder Bürger Ansprache hat, der 10 Anlagen bezahlt hat, die ältesten Berechtigten treten je in der Zahl der jährlich erledigten Bündten ins Loos, Kinder dürfen die ihrer verstorbenen Eltern ansprechen.

Rütinen. A°. 1824 im März — wurden die Rütinen in Züge getheilt:

Die Rütinen unter dem Buchrein in		4	Züge.
—	Kleinweierhubel .	4	—
—	Bödeli . . .	6	—
	machen zusammen	262	Stück.

	Uebertrag	262 Stück.
Sägeliskreüz	38	—
Ob den Bergbündten . .	11	—
Säufärech	23	—
Ob dem Schmittenweier . .	13	—
Boägerten	7	—
Bei der Rothbrugg . . .	1	—
Unter dem Brunnacher . .	3	—
Unter der Kaltherberg . .	1	—
Im Hard	2	—
	Zusammen	361 Stück.

A°. 1833 waren es 375 Stück Rütinen. Die kleinsten enthalten 3—4000, andere 5, 6, 7, 8, 9, 11, 15, 19—21,000 Schuh, die meisten 7, 8 — 9000. Die Rütinen sind ausschließlich zu Nutzung der Armen bestimmt; jede zahlt bei der Uebernahme 2 Bz. Ablosung.*) Sie werden jährlich den Bedürftigsten ausgetheilt; stnd nicht genug ledig geworden, so wird denen abgenommen die mehrere haben; Gleichberechtigte treten ins Loos.

Ueberhaupt beruht diese Vertheilung der Bündten und Rütinen auf keinem Reglement, sondern auf einer herkommlichen Uebung, daher leicht willkürlich gehandelt werden kann; auch ist es unbillig, daß diese Stücke Herd ungleich groß sind.

A°. 1832. Ein Stück Allment in Gadligen denen in der Glashütten als Schützenplatz verlehnt p. J. um Fr. 22. 7 ½.

Item. Ein Stück Allment im Moos neben der Sennenweid verlehnt p. J. um Fr. 8.

Weier. A°. 1670 — erkennt: Daß die Weier alle Jahr an der Gemeind dem Höchstbietenden vergeben werden sollen.

1671 alle 3 W. verliehen p. J. um . . 12 Kronen.

1673, 1689, 1692 } die 2 W. verliehen p. J. um . 9 ½ —

A°. 1675. Einem erlaubt bei des Klein-Peters Weier einen neuen Weier zu machen, der ihm eigenthümlich sei,

*) Fiel bis 1818 in den Armenseckel.

woraus die Gemeind in Nothfällen das Wasser benutzen und davon jährlich Zins zu beziehen habe 3 Kronen.

1676 Kl. Pet. u. Krotenw. verliehen p. J. um 2 Krn.
1686 Kl. Pet. W. verkauft um . . . . 150 Gl.
und den darauf haftenden Bodenzins der Gemeind ausrichten.
1692 sind 4 W.: d. Neuw., Kurtlisw., Krotenw., Kleinpetw.

A°. 1705 — erkennt: Daß ein Weierli solle gemacht werden zunächst ob dem Baumgarten bei des Schulmeisters Haus.

1707, 1712, 1719 } die 3 W. verliehen p. J. um . 11 Krn.

1735, 1741, 1756 } d. Dorf- u. Krotenw. verl. p. J. um 5 —

1741 d. 2 Schmittenw. verl. p. J. um . 5 —
1768 — — . 6 —
1798 — — . 5 —
1774 d. 4 W. verl. p. J. um . . . . 11 —
1831 d. Dorf- u. Kl. W. verl. p. J. um 5 —
— die 2 Schmittenw. . . . . 7 —

Die Weier wurden gewöhnlich für 1 Jahr, auch für 6 J. hingeliehen.

c) Allment verkauft.

Roggenbühl. A°. 1701, den 3. Nov. Die Gemeind Roggwyl verkauft ihren Antheil an der Weid, Roggenbühl genannt, um 650 Gl. und behält sich das Zugrecht vor, die Juch. um 50 Gl. Die Gemeind Roggwyl sei schuldig zu der andern Fischeten im Mum. Weier, welcher der Regierung gehört, das Brennholz zu geben; deßhalb sollen die Käufer 20 Eichen in der Weid als Brennholz stehen lassen, und wenn diese gebraucht, soll alsdann die Gemeind wieder das Brennholz zu geben schuldig sein. (Die Weid war 1538 schon eingeschlagen und war zuvor ein Eichwald.)

Zelgli. Gehörte 1686 noch der Gemeind; wurde jährlich um 62 Krn. verliehen. Wegen dessen waltete A°. 1682 ein Prozeß der 513 Gl. kostete.

Schafmätteliacher. War A°. 1671 schon eingeschlagen, gehörte 1690 noch der Gemeind und ertrug jährlich an Zins 8 Mäs Korn.

Rommätteli. Von 1671 — 1756 verliehen gewöhnlich um 25 Bz. Zins jährlich; A°. 1800 verkauft um 90 Krn.

Aeberacher. In der Gurtenen. Galt seit 1709 jährlich 2 Krn. Zins und wurde 1754 um 50 Krn. verkauft.

Täfeliacher. Gehörte 1764 noch der Gemeinde.

Risenmätteli. Gehörte 1760 der Gemeind und ward A°. 1772 verkauft. Bis dahin dem Weibel an seinen Lohn gegeben.

Gurtenenacher. Der gemeine Acher in der Gurtenen jährlich verliehen um 4 Krn.; — ist jetzt verkauft.

A°. 1693. Neben den Brunnmatten gegen die Risi ein Stück Herd verkauft um 22 ½ Krn.

A°. 1700 — ist dem Ammann vergünstiget worden ein Stück Land einzuschlagen; aber er soll dagegen der Gemeind verehren 100 Gl. und denen Burgern, so an der Gemeind gewesen sind, jedem eine Maaß Wein.

A°. 1777. Der obere Mooseinschlag verkauft um 480 Krn.

A°. 1778. Die 2 Moosmatten verkauft, die schon 1760 eingeschlagen.

(Ueber die 1779 von der Allment ausgesteckten und verkauften Plätzen s. „Allment eingeschlagen.“)

A°. 1796, den 30. Jenner — erkennt: Die Allmentplätzen zu verkaufen so zwischen der hohen Landstraß und den Brunn- und Stegmattenreinen liegen, vom Täfeliacher hinauf bis zu Peter Grüters Haus an der Kaltherberg.

A°. 1799. Ein Stück Boägerten Allment außerhalb dem Fußweg gegen die Seielmatten liegend, um 400 Gl. verkauft.

A°. 1801. Ein klein Plätzli Allment beim Täfeliacher um 2 Rthlr. verkauft.

A°. 1802. Dem Ulr. Gr. Beck ein Stücklein Allment, wo jetzt dessen Holzhaus steht, verkauft.

A°. 1811. Dem Joh. Grüter Baucher ein Stück Allment (4 große Rütinen worauf große Eichen gestanden) unter dem Kleinweier verkauft, um 123 Krn.

Aº. 1811. Demselben ein Stück Allment beim Haus verkauft, um 60 Krn.

Aº. 1811. 2½ Juch. auf der untern Boägerten (der alte Trüllplatz) dem Jak. Lüdi und Andr. Lanz verkauft, um 900 Gl. Auf diesem Platz sind zumal noch 25 große Eichen gestanden.

Aº. 1811. Die Holzbannwart-Rüti und ein Stück Allment neben der Sennenweid und die Börter von der Rothbrugg bis zum Zollhäusi an St. Urban verkauft, um 65 Nthlr.

Aº. 1811, Nov. Im Außer-Dorf beim Brennofen an mehrere Partikularen verschiedene Plätzen Allmentland, zusammen 66,682 Schuh haltend, verkauft, um 338 Krn. 12 Bz.

Aº. 1821. Der Regierung 15,238 Schuh Allment à 1¼ Rp. verkauft.

4.) Wasser verkauft.

Aº. 1847, den 16. März. Dem Peter Grüter Garnbaucher zu seinem zurückgebliebenen Hausbrunnen Dünkel erlaubt; jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Abwasser davon in den Dorfbach laufen solle.

Aº. 1770, den 29. März. Dem Urs Glur Krämer und dem Claus Grüter Tischmacher erlaubt, ohne einigen Ersatz gegen die Gemeind, so lang es derselben gefallen wird, aus dem Abwasser so bei Jak. Kurts alt Hafners Haus von dem Brunnen in den Dorfweier fließt, einen Trinkbrunnen zu ihren Häusern zu leiten, doch mit dem Vorbehalt: daß sie solches so oft und viel wieder in den Weier fließen lassen, als es die Gemeinde von ihnen fordern wird.

Aº. 1790, den 5. März. Dem Joseph Hegi das nöthige Holz zu seinem Brunnen gegeben, mit dem Vorbehalt: daß er 2 Nthlr. der Gemeind gebe, und das Abwasser von dem Brunnen soll wieder in den Dorfbach fließen.

Aº. 1797. Joh. und Rud. Geiser zahlen der Gemeind für ihren neuen Brunnen ab dem Rebberg 24 Krn.

Aº. 1822. Der Regierung das Moosbrünneli verkauft zum Zollhäusi, um 60 Krn.

A°. 1822, den 21. Sept. Dem Amtsrichter Daniel Grüter ein Brunnen zu fassen im Krotenloch bewilliget, vorbehalten: im Fall des Bedürfnisses ¼ davon in den Kleinweier fließen zu lassen.

Noch vor 20 Jahren war ob dem Kleinweier für eine Brunnenleite daselbst ein Theilstock, der ein Theil des Wassers in den Weier leitete. Dieser Theilstock verschwand — und ein Revers hierüber im Archiv verschwand ebenfalls; und der Eigenthümer jener Brunnleite verkaufte seinem Nachbar einen Brunnen. —

5.) Verwaltung über das Vermögen von der eingeschlagenen Allment.

A°. 1776 — wurde erkennt: Verschiedene Stück Allment zu Hausplätzen, Kraut- und Baumgärten einzuschlagen. A°. 1779 ertheilte hiezu die Regierung als Landesherr und der Abt von St. Urban als Zwing- oder Lehnsherr, die Concession. Diese im Dorf hin und her liegende, 1779 ausgemessene Allment, wurde an 102 Partikularen um 1323 Krn. 8. 2. verkauft, und hiezu ein eigener Verwalter bestellt. (S. „Allment eingeschlagen.“)

A°.	1782	Vermögen . .	1408 Kronen.
"	1790	" . .	1423 "
"	1794	" . .	1583 "
"	1798	" . .	1524 "
"	1802	" . .	1452 "

Das Vermögen der eingeschlagenen Allment mußte den Gemeindseckel speisen.

A°. 1788 — erkennt: Daß inskünftig die obrigkeitl. Fuhrungen aus dieser Cassa bezahlt werden sollen.

Von 1802 — 1815 war die Verwaltung des Gemeindseckels und des Vermögens der eingeschlagenen Allment vereiniget. A°. 1815 wurde dieselbe wieder getrennt. Der Gemeindseckelmeister hatte nun für alle der Gemeind obliegenden Ausgaben die Beiträge von dem Allmentseckel-Verwalter einzunehmen, nebst Anlagen, Bodenzinsen, Lehenzinsen, Bündten- und Rütiablooſungen.

A°. 1821 — wurde diese Allmentgut-Verwaltung wieder mit der Verwaltung über das übrige Gemeingut, vereiniget.

6.) Wälder.

A°. 1494 — beklagen sich die Roggwyler über Mangel an Holz zum bauen und brennen; auch verschiedene Mal erlittene große Brünste hätten Mangel an Holz erzeugt, daß die Häuser müßten in die Gemeind gekauft werden.

A°. 1494 und 1608. Den Niederwald mit denen von St. Urban theilt; zumal war daselbst noch weite Allment und viel holzloser Boden.

A°. 1786 — gab die Regierung ein vortreffliches Forstreglement heraus.

A°. 1801. Die Gemeind Riken will behaupten, daß der Roggwyler Niederwald in ihrem Gemeindsbezirk liege, welches Roggwyl kräftig widerspricht.

In frühern Zeiten wurden auf der Hohwart und sonst im Nieder- und Oberwald Einschläge gemacht um junges Holz zu pflanzen; die Weid darin verboten, bloß für Füllenweid hingeliehen.

Das gegenwärtig geltende Holzreglement ist sanktionirt vom 16. April 1821.

Rinden verkauft. Schon 1741 wurde Rinden verkauft.

Von 1825 bis 1829 wurde jährlich Rinden verkauft, ungleich, um Fr. 19 — 80, meist für Fr. 24, zusammen in 5 Jahren um Fr. 171; aber nicht versteigert.

Tannsetzlig verkauft. Schon 1741 und seither oft wurden Tannsetzlig verkauft, um 1 auch 2 Dubl. das Fuder.

Eichen verkauft. A°. 1811 — wurden 25 große Eichen ab der untern Boägerten um 288 Krn. verkauft.

Acherum verkauft. Neben der gewöhnlichen Benutzung des Acherums, das A°. 1760 110 Schwein benutzten, wurde dennoch oft von 1673 — 1822 Acherum verkauft, jährlich um 2 — 32 Krn.

Gras verkauft. A°. 1799 — erkennt: In den Einschlägen da kein junges Holz stehet, mähen, heuen und es gemeinschaftlich einsammeln.

Von 1825 — 1829 Gras verkauft, ungleich, jährlich um Fr. 15 — 140, zusammen in 5 Jahren um Fr. 330.

Sandmutten verkauft. Seit Mannsdenken wurden hier Sandmutten gegraben; zuerst am Geißrüggen, wo eine festere Steinart gefunden, die zu den Fasen der hiesigen Kirche gebraucht worden; dann am Mistgraben; jetzt am Röthelberg.

A°. 1816 — erkennt: Statt wie bisher seit 1811 ½ kr. per Haupt von Fremden, von nun an 10 kr. vom Fuder Sandmutten in den Gemeindseckel zu beziehen. Man zahlt 1 Btz. per Stück solche zu graben.

A°. 1820. Den Glashüttern erlaubt gegen billigen Ersatz zu ihrem Pfarrhaus und Kirchhof, am Romrein Steine brechen zu dürfen.

Stöcken verboten. A°. 1779, den 5. März. Das Stöcken im Wald verboten, weil man Gewinn und Gewerb damit zu treiben sucht, außert an den von dem Bannwart verzeigten Orten und bestimmte Zeit.

A°. 1798, den 15. April — erkennt: Daß einem jeden Bürger erlaubt sein solle, Stöcke in den gemeinen Waldungen auszumachen, gegen Abloosungen von 5 — 7½ Btz. per Klftr. für diejenigen, so damit Gewinn und Gewerb treiben; jedoch solle hierüber genau Aufsicht genommen werden.

Harzen verboten. A°. 1675, so A°. 1781 — das Harzen bei 20 Pfd. Buß verboten.

A°. 1688. Der Holzbannwart darf harzen und soll der Gemeind das Harz 1 Pfd. à 1 Luz. ß. geben.

A°. 1693. Einem das Harzen in den gemeinen Wäldern unter obigen Bedingen erlaubt.

A°. 1800. Harzen erlaubt, vorbehalten keine frischen Tannen anstechen.

A°. 1821. Das Harzen verlehnt; den Burgern das Pfund Harz um 7 kr. verkaufen; soll den Fremden verboten sein; keine frische Tannen anstechen.

A°. 1825 und 1826. Das Harzen Zweien verliehen, jeder zahlt p. J. Fr. 7.

A°. 1830. Das Harzen auf 2 J. eingestellt.

Abbruchholz. Seit alten Zeiten wurde für Abbruchholz und verkaufte Gebäude an Fremde in den Gemeindseckel bezahlt, ungleich, von Fr. 16 — 80.

A°. 1726 und 1800. Zwei Erkanntnussen über Häuserverkauf an Fremde nach Ausweis des Twingrodels.

A°. 1821. Laut Reglement darf kein Abbruchholz mehr verkauft werden.

Wagnerholz- und Ladenmagazin. Zum Verkauf an Bürger. Ersteres A°. 1804, Letzteres A°. 1827 errichtet. Erlös betrug 1827 und 1828: Fr. 65; 1829: Fr. 32.

Holzfrevler-Buß. Von 1821 — 1826 wurde aus dem Niederwald von Zofingen für Holzfrevel an Buß eingenommen, ungleich, jährlich von Fr. 10 — 19. 5., zusammen in 6 J. Fr. 90.

7.) Holzanlag.

Von Brennholz p. Klafter wird 2 Bz., von Bauholz p. Kl. geschätzt 4 Bz., und von einer Sagtanne p. Zoll am kl. Ort gemessen 1 Bz. bezahlt.

A°. 1820 bis 1824 betrug die Holzanlag Fr. 2585
- 1826 und 1827 - - - - 1329
- 1829 und 1830 - - - - 1275

8.) Hausanlag.

Von 1670 — 1789 zahlte jede Haushaltung jährlich Anlag, ungleich, von 4 — 8 Bz., meist, so jetzt noch, 8 Bz.; betrug A°. 1828 zusammen Fr. 200. Jede Haushaltung zahlt p. J. 10 kr. Wächtergeld. A°. 1834 sind hier 272 bürgerliche Haushaltungen.

9.) Vergabungen in das Gemeingut.

A°. 1682. Grütt-Anneli . . . . 6 Krn.
- 1780. Elisabeth, Hs. Geiser Wagn. Schwstr. 20 -

(Was ein Seckelmeister in Rechnung bringen soll A°. 1676: Den alten Restanz, die Anlagen, die Zinsen von den 4 Weiern, von dem Acherum, vom Rommätteli, vom

Weidgang an der Straß, vom alten Einschlag, den Bollodinger Fürschuß, 1 kl. Mütt Korn. Für die Zahlungen sollen Quittungen vorgelegt werden. Alles zu Verhütung größern Mißtrauens und Pflanzung mehrerer Aufrichtigkeit.)

10.) Bürgergemeingut.

Vermögen.

	Capital.	Liegd. Güter.	Schulden.
A°. 1670	. . .	. . .	148 Krn.
" 1686	240 Krn.	. . .	— "
" 1712	570 "	. . .	— "
" 1741	400 "	. . .	— "
" 1756	— "	. . .	320 "
" 1767	364 "	. . .	384 "
" 1784	550 "	. . .	458 "
" 1796	924 "	1045 Krn.	3030 "
" 1802	1588 "	985 "	4208 "
" 1813	— "	— "	3810 "
" 1815	2767 "	985 "	5367 "
" 1818	— "	— "	5396 "
" 1821	2335 "	985 "	5228 "
" 1831	1803 "	985 "	4460 "

Gsteigacher ist geschätzt um Fr. 150
Dorf- und Kl.-Weier " 312
Schmittenweier . . " 375
Muniacher . . . " 1000
Weibelacher . . . " 625

Einnahmen. Ausgaben.

A°. 1675	131 Kronen.	105 Kronen.
" 1685	221 "	132 "
" 1694	212 "	183 "
" 1702	320 "	290 "
" 1712	226 "	156 "
" 1720	531 "	595 "
" 1729	360 "	584 "
" 1739	400 "	301 "
" 1749	514 "	458 "

	Einnahmen.	Ausgaben.
Aº. 1754 / ″ 1755	687 Kronen.	586 Kronen.
″ 1764 / ″ 1765	1075 ″	1001 ″
″ 1774 / ″ 1775	827 ″	600 ″
″ 1779 / ″ 1780	939 ″	939 ″
″ 1792	784 ″	730 ″
″ 1824 / ″ 1825	1688 ″	— ″
″ 1826 / ″ 1827	1430 ″	— ″
″ 1828 / ″ 1829	1956 ″	1402 ″
″ 1830 / ″ 1831	1660 ″	1232 ″

A.) Verwaltung über das Gemeingut.

a) Ordentliche Einnahmen Aº. 1831.

Capitalzinse, Lehenzinse von verlehnter Allment beim Kl.-W., desgleichen beim Spital, von einem Stück neben der Sennenweid, von der Boägerten, dem Hard, vom Schützenplatz in Gadlingen, dem Gsteigacher, dem Weibelacher, von den Weiern, von ausgeführten Sandmutten, von verkauftem und ausgeführtem Grien per Bänne 2 kr., Bodenzinse von verkaufter Allment, vom Roggenbühl, Haus- und Holzanlag, Bündten- und Rütiablooſungen, von verkaufter Rinden, Wagnerholz, Allmentgras, Eimergeld, (seit 1828, gehörte früher in Landseckel), Stierengeld, Harzzinsen, Holzfrevlerbußen, von Eicheln.

b) Ordentliche Ausgaben Aº. 1831.

Beſoldung für den Gemeindammann, den Viers, dem Gemeindschreiber, dem Holzbannwart, den Schullehrern, Examengelder, Zuchtstierhalterlohn, dem Verwalter über das Holzmagazin, für Bauten am Schulhaus, Brandaſſe-

kuranz für das Schulhaus, Auslagen für alle Löschanstalten, Bodenzins für den Muniacher, desgleichen für das Hofacher-Strößli, Allmentlandtell, dem Bot auf Langenthal, Zuschuß an Viehschautagen zu Prämien, das Wagnerholz aushauen zu lassen, dem Grimselbot, Taglöhne an Beamte, Trunk bei Einziehung der Holzablooſung, Schreiblöhne, Verwaltungsköſten.

B. Angelegenheiten der Einwohnergemeinde.

1.) Brücken und Straßen.

A°. 1627 und 1726. Durch Rathserkanntniß liegt den Aemtern Wangen, Aarwangen und Aarburg die Erhaltung der Morgenthal-Brugg ob.

A°. 1734. Vor uralten Zeiten ſchon war ein Feldweg in den Hofachern von St. Urban zum Lehen gegeben; zumal wurde aber dieſer Acher von der Gemeind Roggwyl Einem um 8 Mäs Dinkel p. J., verkauft.

A°. 1741. Straßen-Reglement für den Kanton Bern herausgegeben.

A°. 1744 — wurde für das Amt Aarwangen verordnet, daß jede Gemeind einen Wegmeiſter beſtellen ſolle.

A°. 1762, den 13. Aug. Zu Fortſetzung der neuen Landſtraße ins Aargau wurden dem Gericht Roggwyl wöchentlich 38 Bännen aufgelegt.

A°. 1765. Roggwyl wurde verfällt an die neue Straß im Aarburger-Amt alle Wochen 3 Pfd. zu zahlen bis die Straß fertig iſt, weil ein Theil vom Gemeinwald im Amt Aarburg liegt; zumal auch den ſchuldigen Antheil zahlt mit 135 Krn.

A°. 1767, den 23. Oct. — wurde die Unterhaltung der großen Aargau-Straße von der Brugg in Morgenthal hinweg bis unten an die Allment, wo das Amt Wangen anfangt, durch Ausgeſchoſſene der Gemeinden Roggwyl, Wynau, Melchnau, Gondiswyl, Bußwyl, Rohrbach, Aarwangen, Bannwyl, Langenthal und Schorren, Ob.- und Unter-Steckholz — angelobt: dieſes Stück unter ſich zu theilen und auf ewige Zeiten zu unterhalten.

A°. 1768 — zahlt St. Urban an die neugemachte Landstraß 156 Krn.

A°. 4776, den 16. Oct. — wurde befohlen den Landstraßen nach Lebhääge anzupflanzen, und den Allmenten und Waldungen nach Gräben aufzuwerfen, die Börter mit Weiden und Tannlein zu besetzen.

A°. 1792, den 16. März — erkennt: Eine steinerne Brügg z'oberst im Brüel über die Langeten zu machen, und die Kösten aus 3 oder 4 Eichen im Hard zu bestreiten.

A°. 1798, den 11. Juli — erkennt: Daß die Hääg allen Gassen nach sollen aufgehauen werden.

A°. 1801. Die Unterhaltung des Wegs zwischen der Wyler-Wässerung und der Mühli-Brugg in Morgenthal verweigert.

A°. 1804 — wurde ein Acher zum Neuweg in den Hofachern erkauft um 144 Krn., woran die, so denselben am meisten brauchen 100 Krn. vorausbezahlt; die Gemeinde nahm die Erbauung und Unterhaltung dieses Wegs auf sich und bezahlt den Bodenzins (8½ Bz.) nach St. Urban.

A°. 1821 — ist ein „Culisen“ unten an der Rothbrugg beim Brunnacher eingelegt worden.

A°. 1824, den 27. Nov. — erkennt: Die Brugg im Brüel mit Steinen machen zu lassen.

A°. 1827, den 2. Juli. Antrag von der Regierung zu Verbesserung der Moosstraße, wo dann der Gde. R. ⅜ und an Lgthl. ⅝ von den Baukösten zufallen; an R. eine obrigkeitl. Beisteuer versprochen. R. verweigerte Alles; Lgthl. wollte nicht mehr thun.

A°. 1829, den 11. Dec. Wirth Jakob Grüter und 17 Mithafte versprechen freiwillge Beiträge, wenn die obige Straße durch das Dorf geführt werde.

A°. 1829, den 30. Dec. — erkennt: Die Regierung zu bitten, diese Straße nicht durch das Dorf zu führen, und die Gemeinde mit Kösten deßwegen zu verschonen. 16 Bürger stimmten dagegen.

A°. 1827, den 14. Juli — erkennt: Die Brüggli in dem Dorf herum mit Steinen machen zu lassen.

A°. 1828 — das Brüggli über den Dorfbach beim Kirchenbrunnen, und

A°. 1829 — dasjenige beim neuen Spritzenhäusli gemauert und gewölbt.

A°. 1829. Durch Antrieb des J. J. Kohler, Fabrikant, zu Handen der Gemeind auf der Boägerten am untern und obern Weg eine Reihe Kirschbäume gesetzt.

A°. 1829 — wurde die Straß von dem Schafmätteli das Dorf hinab bis zu dem neuen Spritzenhäusli erweitert.

A°. 1829. Die Allmentgaß von z'oberst bis an die Rothbrugg erweitert und mit Steinen ausgemarchet.

A°. 1830 — wurde die Moosstraße zu einer obrigkeitl. Kastenstraße erkennt; die Lgthlr. machen das Stück in ihrem Gebiet, das Uebrige die Regierung.

A°. 1831, den 26. Nov. Tausch mit Lgthl. um ein kleines Plätzli Land z'oberst im Moos zu Vergrädung der Gemeindsmarch.

A°. 1832, den 18. Juni — wurde eine Theilung der Unterhaltung der Straße von der Mühlebrugg in Mgthl. bis an das Lgthlr.-Hard unter den pflichtigen Gemeinden veranstaltet.

Länge des Straßenstücks zu unterhalten: 1530 Klftr. à 10 Schuh.

Schatzung.		Mann.		Bännen.
Roggwyl	. .	75	. .	25
Wynau	. .	39	. .	13
Aarwangen	. .	33	. .	11
Banwyl	. .	15	. .	5
Rohrbach	. .	42	. .	14
Melchnau	. .	21	. .	7
Gondiswyl	. .	15	. .	5
				80

Diese Theilung wurde nicht vollzogen.

A°. 1834 — haben die Hofmattenbesitzer die „Theilig" für den Dorfbach zwischen Kollerjoggis und Weibelhanessen Haus mit Steinen machen lassen. Kollerjoggi und Kollerdurs haben seit Mannsdenken aus dem Dorfbach in ihrer

„Hostert“ gewässert, und dafür ist jetzt auch bei der „Theilig“ ein kleiner Abliß gemacht worden.

A°. 1834 — ist ein „Culisen“ aus dem Heidengäßli in den Langetenweg gemacht und die Kösten dafür durch freiwillige Beiträge von 134 Bürgern, in Fuhrungen, Material und Fr. 54 in Geld, zusammengelegt, den Rest davon aber mit Fr. 12, der Schule geschenkt worden. Zumal hat die Gemeinde auch die Schwelli bei der Brügg z'oberst im Brüel mit Steinen machen lassen.

Das Gericht Roggwyl und Mithafte (Wynau, Ursenbach und Bollodingen) haben seit alten Zeiten ein Straßenstück im Amt Wangen zu machen, das 72 Schritt lang ist, und ist das erste Stück rechter Hand neben der Buchseestraß, und führt nach Subigen und Deitigen.

Die ganze Strecke der sämmtlichen im Bezirk Roggwyl liegenden und der Gemeinde zur Unterhaltung auffallenden Straßen und Wege, die am Gemeinwerch gemacht werden müssen, beträgt 6878 Klftr., A°. 1810 gemessen.

2.) Gemeinwerk.

Bei den Bännenfuhren zu den Dorfstraßen und für andere Gemeindfuhren zu Roggwyl, wird auf Fr. 1000 Vermögen an Liegenschaften und Gebäuden eine Bänne gelegt.

Das Handgemeinwerch geht der Kehr nach.

3.) Verwaltung über den Landseckel.

Wurde A°. 1821 errichtet. (Früher war das Bürger- und Einwohner-Gemeingut nicht gesöndert.) Bei Trennung des Vermögens wurde dem Landseckel zu verzinsen und zu bezahlen übergeben: Cap. Fr. 6750, Zinse Fr. 455, zusammen Fr. 7205. Das gegenwärtig bestehende Tellreglement wurde den 26. Hor. 1827 angenommen, sanktionirt den 15. Juli 1829.

a) Ordentliche Einnahmen A°. 1830.

(Tellschatzungssumme s. S. 94.) Liegenschaften bezahlen per Fr. 1000 Schatzungswerth 5 Bz. Eine ordinäre Landtell beträgt nach dem neuen Reglement Fr. 376; in der Regel wird per J. nur eine ordinäre Tell bezogen. Das

Wächtergeld beträgt jährlich Fr. 54; eine ordinäre Allmenttell Fr. 32. 6. 8; Bännenfuhrtellen von fremden Landeigenthümern. (Eine St. Urban Landtell beträgt Fr. 21. 2. 5.)

Tellen wurden bezogen:

A°.	1822	und	1823	Fr.	2258
"	1824	"	1825	"	850
"	1826	"	1827	"	1144
"	1828	"	1829	"	1290
"	1830	"	1831	"	1718
"	1832	"	1833	"	752

Von 1670 — 1789 zahlte jedes Stück Herd jährlich, ungleich, von 1 — 3 Bz., gewöhnlich 6 kr.

b) Ordentliche Ausgaben A°. 1830.

Besoldung dem Polizeiwächter, Nachtwächter, Sigrist, Mauser, Trüllmeister, dem Militärschreiber, Amtsschützenprämien, Passantenkosten, dem Statthalter den Musterungen beizuwohnen, Reparationskosten am Thurn, Arbeitslöhne wegen Straßen und Brücken, Kosten wegen den X Gerichten und Amtsfuhren, Bännenfuhren im Canton Aargau, Schreiblöhne, dem Bernhardsbot, Verwaltungskosten.

4.) Wässerrechnung.

Seit 1821 ist der Landseckelmeister zugleich der Verwalter über die Wässergelder.

Jede Juchart zahlt 10 kr. jährlich an die Besoldung für den Wässerbannwart, beträgt pro 1830 Fr. 88.

Hieraus ist nebst Besoldung des Wässerbannwarts einzig noch zu bezahlen den Viers für Beiwohnung bei Räumung des Teichs und dem Teich (d. h. der Langeten) nach bis Weinstegen, jedem 15 Bz.; ferner Schreiblöhne, Verwaltungskosten.

C. Armenwesen.

1.) Erkanntnussen in Armensachen.

In ältern Zeiten waren im Canton Bern noch keine Personal- oder Ortsburgerrechte, sondern es waren allenthalben nur Rechtsame-Besitzer, oder sogenannte Herd- und

Kirchgemeinden, die zwar nicht verpflichtet waren, die Armen zu erhalten, aber durch Bettler, Diebe, übergroße Freigebigkeit mehr verloren, als durch eine ordentliche Besteurung, wodurch nur der Gassenbettel begünstiget wurde.

So war zumal Jeder da Burger, wo er Eigenthum besaß, und wer nichts hatte, war nirgends daheim, mußte durch Bettel und Diebstal sich erhalten; so ward das Land voller Bettler und Diebe, die das Eigenthum und persönliche Sicherheit gefährdeten.

Im 17. Jahrh. hatte nun die Regierung die Ortsburgerrechte gestiftet. Es ward nun Jedem sein bleibendes Heimatrecht da angewiesen, wo er Eigenthum besaß, wo er wohnte oder herstammte, und zugleich jeder Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, ihre Armen selbst zu erhalten. — (Man hatte der Regierung nachgeredt, sie hätte zuvor die Bettler aus ihrer Stadt fortgejagt, und solche nachher den Landgemeinden als Bürger aufgesalzen.)

Aº. 1690, den 21. Nov. — hat die Regierung eine schon wiederholt in frühern Jahren (wie 1571, 1614, 1676, 1679, 1681) gemachte Ordnung wider den offenen Gassenbettel frischerdings herausgegeben, wovon folgende die hauptsächlichsten Punkte sind:

1.) Daß jede Kirchhöre und Gemeind ihre Armen selbst erhalten solle.

2.) Daß durch einen geordneten Almosner, Armen- oder Spendvogt, die zur Besteurung nöthigen Tellen bezogen, verwaltet und verspendet werden sollen. Wo bisher irgend Armengut bestanden, dürfen davon nur die Zinse verwendet werden.

3.) Die Gemeinden mögen ihre Armen mit Steuern erhalten, oder sie in die Häuser oder auf die Güter abtheilen.

4.) Die Erhaltung der Armen geschieht nach Kirchhören, so daß die reichern Gemeinden den ärmern nachhelfen sollen.

5.) Alles betteln ist verboten.

6.) Alle Landstreicher, Kräzenträger u. A., die sich zudringlich einquartiren, sind fortzuweisen.

7.) Einheimische Arme mögen sich nach Belieben aufhalten oder heimkehren. Die Gemeinden sollen auch Hintersäßen dulden. Auch angenommene Landskinder sollen geduldet werden. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihre Armen wieder anzunehmen.

8.) Fremden Armen, so katholisch, soll man ein Allmosen geben und heimweisen; Vertriebene wegen Religion nach Umständen behandeln.

9.) Steuer- und Brunstbriefen dürfen nur mit unserer Bewilligung gegeben werden.

10.) In jeder Gemeinde sollen nach Bedürfniß 1 oder 2 herzhafte Männer zu Profosen angestellt werden.

11.) So Besteuerte nach ihrem Absterben einiges Gut hinterlassen, sollen die empfangenen Steuern davon im Voraus wieder erstattet werden.

12.) Müßiggänger, Liederliche warnen, strafen, bevogten.

13.) Junge Leute gegen allzufrühe Verehelichung warnen; falls solche der Gemeind auffallen könnten, ihnen das Dorfrecht einstellen.

So ward nun durch diese Bettelordnung das Land von dem überhandnehmenden Zigeuner-, Strolchen- und Bettler-Pack gesäubert und für die einheimischen Armen gesorgt.

Diese Verordnung gab auch Anlaß zu Stiftung von Armengütern.

A°. 1709, den 28. Juli. Daß die von Walliswyl und Gruben, als Bürger zu Riken, größrer Kommlichkeit wegen, ihren Theil Almosengut, statt wie sie solches bis dato zu Erhaltung der Armen in das Almosengut oder Spycher nach Roggwyl geliefert, künftighin wohl nach Riken eingeben könnind und mögind, mit Vorbehalt: daß künftighin ihre Armen, die sie haben und bekommen möchtend, von denen von Riken einzig und ohne der Gemeind Roggwyl und Balzenwyl Enthaltniß, erhalten werden. Sie, die von Walliswyl und Gruben aber von nun an und inskünftig kein Theilrecht noch Ansprach mehr an dem Armengut von Roggwyl haben sollend. Im Uebrigen dann, was den Kirch-

gang, das Kirchengut und dessen Beschwerden betrifft, läßt man es allerdings bei der bisherigen Gewohnheit verbleiben, massen daran nichts geändert worden.

A°. 1753, den 3. Hor. Zufolg obrigkeitl. Reglements dürfen alle die im Gemeindsbezirk liegenden Güter für die Almosenanlagen betellet werden.

A°. 1765. Verglich zwischen Roggwyl und Balzenwyl das Almosen betreffend: wenn die Almosenanlag in Roggwyl auf die Fuch. 1 Imi betrage, so sollen die von Balzenwyl 40 Mäs geben.

A°. 1782 — erkennt: Die seit etlichen Jahren bezogene Armensteuer 2 kr. von 100 Gl. Cap. nicht mehr zu beziehen, sondern selbige dem Schulgut zu überlassen.

A°. 1790, den 23. April — erkennt: Daß die an den heil. Tagen gesammelte freiwillige Steuer, welche bisher sogleich unter die Armen ausgetheilt wurde, soll inskünftig aufbehalten und alle Jahr zur Vermehrung des Armenguts angelegt werden, bis man ein zu diesem Zweck hinlängliches Capital wird gesammelt haben.

Die gegenwärtig geltende Armenordnung ist von 1807.

A°. 1811, den 16. Juli — erkennt: Das Armengut mit der Gemeind Balzenwyl zu theilen.

A°. 1812, den 5. März — mit Balzenwyl das Armengut getheilt: Total-Vermögen Fr. 3460; davon abgezogen das sogenannte Willadingische Legat, woran die Gemeind Balzenwyl keinen Theil hat: Restz. Fr. 3160, wovon an Balzenwyl Fr. 340 durch Obligation abgegeben wurde, dagegen versprochen, auf das übrige Armengut für sie und ihre Nachkommen förmlich Verzicht zu leisten.

2.) Waren Arme:

A°. 1766 - 1767 - 1769 - 1771 - 1772 - 1773 - 1774	sind Arme unterstützt worden	33	Personen.	—	—	—	—	18	—

A°.	1776	sind Arme unterstützt worden			20	Personen.
"	1790 }					
"	1791 }	—	—	—	24	—
"	1797	—	—	—	19	—
"	1813	—	—	—	18	—
"	1815 }					
"	1816 }	—	—	—	23	—
"	1817 }					
"	1818 }					
"	1819 }	—	—	—	37	—
"	1821 }					
"	1822 }	—	—	—	30	—
"	1823 }					
"	1824 }	—	—	—	37	—
"	1825 }					
"	1826 }	—	—	—	48	—
"	1827 }					
"	1828 }	—	—	—	35	—
"	1831	—	—	—	35	—

Davon sind Presthafte 4 Personen.
Alte . . . 3 —
Wittwer und Wittwen 6 —
Uneheliche Kinder 12 —
Arme Waisenkinder 10 —

35

A°. 1831 — sind unter 1510 Einwohnern 224 Bedürftige.

3.) Verdingte.

	Personen.		Personen.
A°. 1800	8	A°. 1807	5
" 1801	10	" 1808	5
" 1802	5	" 1809	6
" 1803	4	" 1810	10
" 1804	4	" 1811	11
" 1805	3	" 1812	11
" 1806	4	" 1813	11

	Personen.		Personen.
A°. 1814	7	A°. 1824	15
" 1815	5	" 1825	15
" 1816	6	" 1826	15
" 1817	10	" 1827	13
" 1818	14	" 1828	13
" 1819	13	" 1829	17
" 1820	18	" 1830	16
" 1821	14	" 1831	17
" 1823	12	" 1832	15

Jährlich am Sylvester werden die armen Waisenkinder und die Unehelichen an eine Mindersteigerung gebracht.

Die Gemeinde hat gegenwärtig 2 Kehrigänger.

4.) Unterstützungsquellen.

a) Schaalrecht.

Es scheint, daß früher die Roggwyler kein Metzgbankrecht gehabt haben, zumal solche schon A°. 1746 mit einem solchen Begehren vor der Obrigkeit abgewiesen worden.

A°. 1758 — war ein Prozeß deß Metzgens halb, wo den Roggwylern ebenfalls das Metzgen abgesprochen wurde. Jedoch wurde seit Mannsdenken in Roggwyl immer gemetzget, vorzüglich große Waar.

A°. 1813 — schenkte die Regierung der Gemeinde, wie allen Gemeinden des Amts, zu Gunsten dem Armengut gegen jährliche Entrichtung von 1 Mäs Haber, das Schaalrecht.

Das Metzgen und Auswägen wurde nun zuweilen den Bürgern freigegeben gegen Erlag von 5 oder 10 Bz., von Fremden 15 Bz. von jedem gesunden Stück Vieh, und ertrug jährlich 20 — 25 Fr. Zins; dann wieder verliehen mit Vorbehalt, daß die Bürger metzgen dürfen, um Zins von Fr. 20; A°. 1830 hingeliehen um jährlichen Zins von Fr. 30.

b) Obrigkeitliche Armensteuer.

a) an Getreide:

Seit 1762 — 1797 wurde von der Regierung jährlich für die Armen der Gemeinde gesteuert an Getreide in Korn, Roggen und Haber, ungleich, von 3 — 32 Mütt, meistens 4, 5 oder 6 Mütt und etliche Mäs.

b) an Geld:

Seit 1762 — 1797 wurde von der Regierung jährlich der Gemeinde für die Armen gesteuert, ungleich, von 6 bis 26 Krn., gewöhnlich von 10 — 18 Krn. und etliche Batzen, meist 12 Krn.

c) Bußengelder.

Betrug von 1807 — 1821 jährlich, ungleich, von 1 bis 48 Fr., zusammen Fr. 175; von 1823 — 1829 jährlich von 4 — 18 Fr., zusammen Fr. 66.

d) Anlagen von Capitalien.

Aº. 1786, den 5. Dec. — ward den Roggwylern bewilliget, wie seit etwa 14 Jahre langer Uebung, alle beschwerdenfreie zinsbare Capitalien ihrer Bürger, ebensowohl als derselben mit Schulden beladene Liegenschaften zu Handen ihres Armenguts mit 2 kr. von 100 Gl. jährlich anzulegen — welche Anlag sie bei veränderten Umständen ihrem Schulgut beigeleget — gutgeheißen und bestätiget, und bewilliget diese Anlag nach bisheriger Uebung noch ferners einzuziehen, welches jedoch nur die Bürger von Roggwyl angehen und sonst Niemand beschlagen soll, und verordnet: daß bei Verschlagnissen die rest. Anlagen nachbezahlt und in eine Buße von 20 Pfd. Pfen. in das Schulgut zu erlegen, verfallen seien.

Diese Anlagen wurden bis 1800 bezogen.

e) Armentell.

a) an Getreide:

Seit 1751 — 1830 wurde jährlich Armentell bezogen, an Getreide in Korn, Roggen, Haber, ungleich, von 7 bis

40 Mütt und etliche Mäs, gewöhnlich mehr als 10 — 21 Mütt.

Von 1792 — 1799 wurde keine solche Tell bezogen. Balzenwyl lieferte jährlich 3 Mütt 4 Mäs.

b) an Geld:

Seit 1769 — 1811 wurde jährlich an Armentell in Geld statt Getreide bezogen, ungleich, von 2 — 64 Krn. und etliche Batzen, gewöhnlich mehr als 13, seit 1800 immer über 30 Krn.

Von 1791 — 1800 wurde keine solche Tell bezogen.

Wenige Mal wurde auch die Kehritell besonders bezogen per Stück 1 Bz.

A°. 1807. Es wird von Fr. 600 Schatzungswerth der Liegenschaften ¼ Mäs Frucht, halb Korn und halb Haber bezogen, oder 1½ Bz., nach Belieben. Gewöhnlich wird jährlich nur eine einfache Tell bezogen und diese beträgt jetzt (die Frucht zu Fr. 8 den Mütt gerechnet) Fr. 195.

f) Hintersäßgelder.

A°. 1776, den 16. Sept. Nachdem der Ehrhard Wegeli Gerber von Diessenhofen schon einige Mal mit seiner begehrten Annehmung als Hintersäßen dieser Gemeind abgewiesen worden, wurde ihm endlich diese Freiheit auf 7 Jahr lang gewährt, nachdem er auf alle Besitznehmung von seiner Schwiegermutter Haus und Güter Verzicht gethan, und ihm für solche Zeit alle bürgerliche Nutznießung in Holz und Weidfahrt vergönnet worden, gegen Erlegung von 15 Krn. Einzuggeld und jährlich 10 Krn. Hintersäßgeld.

A°. 1804 — wurden die Hintersäßen in Classen getheilt, und dieselben je nach Umständen mit 15, 40 oder 60 Bz. Einzug- und Hintersäßgeld belegt.

A°. 1805, den 6. Dec. Concession der h. Regierung: daß die Roggwyler von ihren Hintersäßen jährlich bis höchstens Fr. 5 Hintersäßgeld beziehen dürfen.

Von 1812 — 1822 betrugen die Hintersäßgelder zusammen Fr. 1000; 1827 und 1828: Fr. 291; 1829 und 1830: Fr. 203.

g) Einzuggelder.

Von Hintersäßen die ohne Grundeigenthum in der Gemeinde angesässen, wird bezogen Fr. 5; wenn einer heurathet ebenfalls Fr. 5. Diese betragen von 1813 — 1820 zusammen Fr. 200; pro 1830: Fr. 40.

Von Ausburgern für in der Gemeinde erworbenes Land ¼ ‰ dem Werth des Grundstücks. Wurde schon A°. 1788 und 1789 bezogen; beträgt von 1814 — 1822 zusammen Fr. 126.

Von Bürgern, wenn einer sich ein Weib aus einer andern Gemeinde nimmt: Fr. 25; aus einem andern Kanton: Fr. 75; für eine Ausländerin: Fr. 100; für eine aus dem Canton Solothurn: Fr. 100; betragen pro 1827 und 1828: Fr. 590; 1829 und 1830: Fr. 375.

h) Ausburgergeld.

Beträgt für jeden der eine Haushaltung führt, und in einer andern Gemeinde angesessen ist, und hier kein Grundeigenthum vertellet p. J. 7½ Bz.

i) Vergabungen ins Armengut.

A°.	1762	1	Krn.	5 Bz.	Hr. Pfr. Zimmerlin.
"	1765	160	"	— "	Willadingisches Legat.
"	1773	40	"	— "	Kilchmeier Hegi.
"	1775	30	"	— "	Wilhelm Lanz.
"	1775	10	"	— "	Caspar Geiser von Wallis-wyl.
"	1775	64	"	— "	Buß von den Separatisten.
"	1776	30	"	— "	Buß von J. J. Geiser (Separatist).
"	1778	10	"	— "	Verena Bösiger Jöggels sel. Wittwe von hier.
"	1778	30	"	— "	Peter Lanz.
"	1786	1	"	5 "	Von Jemand unbekannt.
"	1787	30	"	— "	Von Jemand unbekannt.
"	1790	30	"	— "	Hs. Jak. Geiser, Willhelms.
"	1795	30	"	— "	Bernhard Fallab.
"	1799	6	"	— "	Joh. Hegis sel. Wittwe.

A°. 1812	32 Krn. — Bz.		Vom Abt von St. Urban als Entschädniß für den zu hoch getriebenen Zehnten.
" 1813	15 " — "		Von Jemand unbekannt.
" 1813	30 " — "		Verena Hegi Hs. Jak. Hönger, Grichtf. f. Wtwe.
" 1814	1 " — "		Joseph Grüter an der Kaltherberg.
" 1816	2 " 10 "		Friedrich Koller.
" 1817	10 " — "		Hr. Pfr. Schmid.
" 1817	Haber 201 Mäs Erbs 5 " Reis 150 Pfd.		Die hohe Regierung.
" 1817	40 Krn.		Hr. Prälat in St. Urban.
" 1817	Haber 15 Mütt		Gelehnt. Wohlderselbe.
" 1817	Brodmehl 6527 Pfd.		Von der h. Regierung gegen sehr billigen Preis.
" 1817	Haberkern. 30 Mäs Reis 175 Pfd.		Von Wohlderselben.
" 1821	6 Krn. 10 Bz.		Caspar Hönger, Spengler.
" 1823	10 " — "		Jakob Geiser.
" 1825	20 " — "		Hr. Prälat in St. Urban in die Ersparnißkasse.
" 1827	1 " — "		Hs. Ulr. Oeggers f. Wtwe.
" 1831	2 " — "		Anna Maria Grüter geb. Fallab.
" 1831	8 " — "		Elis. geb. Hauri von Graßwyl.
" 1831	60 " — "		Hs. Jak. Pfister, Gabelhßiogg.
" 1832	Haberkern. 9 Mäs Reis 63 Pfd.		Von der h. Regierung.
" 1833	12 Krn.		Daniel Grüter, Ulken.

Bis 1798 theilte das Gotteshaus St. Urban wöchentlich (jeden Montag) 300 Pfund Spendmütschi unter die hiesigen Armen, und alle hohe Donnerstag aus dem Amt Aarwangen und Bipp jedem der es abholte, ein schönes Mütschi. Letztere Uebung ist nun abgegangen, und wirklich

werden auch nur noch 35 Spendmütschi zu 2 Pfd. wöchentlich unter die hiesigen Armen ausgetheilt.

5.) Unterstützungen an Arme.

a) (Kostgelder, Hauszinse, Lehrlöhne, Kleidung.)

	Geld.	Frucht.
Aº. 1774 = 1775	158 Kronen.	— Mäs.
= 1790	184 =	192 =
= 1791	18 =	57 =
= 1797	38 =	87 =
= 1812	260 =	23 =
= 1813 = 1816	218 =	
= 1817 = 1818	371 =	
= 1819 = 1821	672 =	
= 1822 = 1823	398 =	
= 1824 = 1827	566 =	
= 1828 = 1830	568 =	
= 1831	664 =	

Die obrigkeitl. Armensteuer und bis 1790 die Kirchensteuer wurden immer sogleich unter die Armen ausgetheilt.

Aº. 1776 — genossen 80 Haushaltungen die Spendmütschi von St. Urban.

Von 1798 — 1803 wurde von St. Urban das Spendbrod den hiesigen Armen hinterhalten; indeß hatte Roggwyl den Bodenzins verweigert, was auch zum Theil wegen Krieg aus Mangel an Geld und Lebensmitteln geschah; wurde aber dafür rechtlich angesucht und erklärte Aº. 1803 den 21. Oct., den Bodenzins zu zahlen.

b) Unterstützung mit Erdreich.

Es sind circa 50 Juch. Rütiland, das aber nicht als Armengut, sondern als Gemeingut zu betrachten, und nach bisheriger Uebung den Armen zur unentgeldlichen Benutzung überlassen bleibt, ohne daß es ihnen jedoch als eigentliche Besteuerung angerechnet wird, vorbehalten: daß keiner vor zurückgelegtem 23sten J. Alters darauf ansprechen könne. Der Sohn tritt an die Stelle seines verstorbenen Vaters. Der Zins per Juch. würde jährlich Fr. 20, zusammen also eine Summe von Fr. 1000 abtragen. Aº. 1816 war dieses Land an 145 Personen, Aº. 1835 an 166 Partikularen ausgetheilt; wenige Haushaltungen bekommen ½ Juch., meistens weniger, doch ungleich.

6.) Armengut.

	Vermögen.		Schulden.	
Aº. 1750	708	Krn.	—	Krn.
= 1766	787	=	80	=
= 1772	980	=	80	=
= 1776	772	=	—	=
= 1780	1319	=	80	=
= 1790	1356	=	—	=
= 1798	1506	=	—	=
= 1800	1463	=	—	=
= 1802	1505	=	—	=
= 1804	1452	=	47	=
= 1807	1483	=	—	=
= 1811	1532	=	—	=
= 1817	1377	=	—	=
= 1825	1935	=	90	=
= 1831	2792	=	—	=

Sammt einem Armenspital.

	Einnahmen.	Ausgaben.
Aº. 1748 = 1749	52 Kronen.	34 Kronen.
= 1758 = 1759	208 =	92 =

	Einnahmen.		Ausgaben.
A°. 1772 = 1773	344 Kronen.	. .	314 Kronen.
= 1829 = 1830	1200 =	. .	700 =

7.) Verwaltung über das Armengut.

a) Einnahmen A°. 1831.

Armentell in Geld und Getreide, Unterhaltungsgelder für uneheliche Kinder, Bußengelder, Zins für das Schaalrecht, Spitalhauszins, Einzuggelder, Hintersäßgelder, Ausburgergelder, zurückbezahlte Steuern, Capitalzinse, Vergabungen.

b) Ausgaben A°. 1831.

Armenunterstützungen, Spitalkösten, Spital-Bodenzins, Verwaltungskösten, Schreiblöhne.

(Die Armengutsrechnung muß jeweilen vor Oberamt passirt werden.)

8.) Spitalrechnung.

Der Spital wurde A°. 1786 erbaut. Die erste Spitalrechnung ist von 1787. Das Vermögen dieser Verwaltung besteht einzig in dem für 8 Haushaltungen eingerichteten Spital nebst den von diesen bezogenen Zinsen.

A°. 1807	Vermögen	68 Kronen.	— Bz.
= 1810	=	89 =	9 =
= 1823	=	88 =	14 =

Ausgaben bestehen einzig in Bz. 7½ Bodenzins für den Spital nach St. Urban, Reparat.-Kösten, Schreiblöhn und Verwaltungskösten.

A°. 1821 — wurde diese Verwaltung dem Almosner übergeben. A°. 1823 — erkennt: Den Spital mit dem Armengut zu vereinigen.

D. Kirchenwesen.

1.) Erkanntnussen in Kirchensachen.

Die Filialkirche zu Roggwyl hatte schon ihr Capellen-Gut, das sich A°. 1664 auf 328 Gl. belief. — A°. 1664, den 21. März — wurde das Kirchengut mit Wynau getheilt, wobei Roggwyl herausbekommen hat:

1.) 1 zinnige Platten, 1 Kelch, 1 zinnige Fläschen (dazu haben die Roggwyler noch machen lassen: 1 zinnige Fläschen, der alten gleich, 1 Kelch);
2.) 1 Taufkännlein, haltet $^3/_4$teli, 1 zinnige Fläschen (diese letztern G'schirr sind von der alten Frau Predigkantin);
3.) Bodenzins 6 Bz. an Geld und $1^1/_2$ Malter an Korn.

Ein Mütt Korn Bodenzins von Oberwyl sollte laut Urkunde von 1412, die aber verloren, noch 1 Mütt Roggen zahlen, zahlt aber nicht.

Ein anderer Bodenzinsbrief von 16 ß. von 1420 ist auch verloren, von welchem nun auch nichts zahlt wird.

A°. 1675, den 24. Sept. — haben sich die Ortschaften Balzenwyl und Walliswyl mit 60 Krn. in das Mutter-Kirchengut zu Roggwyl eingekauft, in 3 jährlichen Terminen sammt Zins zu bezahlen. Dies Kirchengut solle jedoch zu nichts anders als für die Kirche verwendet werden. Auch sollen jene von nun an mit den Roggwylern gleiche Rechte am Capellengut haben. Walliswyl hieß nun die untere, Balzenwyl und Gruben die äußere Gemeind.

A°. 1754. Zu Aeufnung des Kirchenguts erkennt: Eine Anlag von 80 Krn. einzuziehen, woran Roggwyl $^3/_4$, Balzenwyl und Walliswyl $^1/_4$ zu zahlen habe.

A°. 1760 — erkennt: Eine neue Anlag einzuziehen von 40 Krn., wegen dem immermehr abnehmenden Kirchengut.

A°. 1762. Daß inskünftig ein jeder Hochzeiter der ganzen Kirchgemeinde vor seiner Copulation der Kirche zu Aeufnung des Kirchenguts entrichten solle 1 Gl.

A°. 1782 — erkennt: Den Hochzeitgulden nicht mehr zu beziehen, sondern solchen dem Seckelmeister der Gemeind zu überlassen.

Seit 1732 zinsete die Kirche dem Hrn. Pfarrer jährlich 18 Bz. 3 kr., von einem im Kirchengut liegenden Legat von 15 Krn., welche Summe A°. 1816 den 15. Aug. abbezahlt wurde.

A°. 1824, den 22. März — wurde das Kirchengut mit Walliswyl, Balzenwyl und Gruben getheilt. Als Theilungssumme ward das Vermögen von A°. 1817 angenommen:

Capitalien . . .	Fr. 1070. 6. 2½.
Bodenzins, Dinkel . .	Mütt 2 Ms. 4.

Hievon wurden die äußern Gemeinden mit den 7ten Theil ausgewiesen, zugleich den Zins für 6½ F. berechnet, und für Berechnung des Bodenzinswerths die Loskaufsumme von Fr. 616. 8. 3. angenommen. Der Antheil welcher demnach herausgegeben, mit einem Bodenzins zu Oberwyl und mit Handschriften berichtiget wurde, beträgt Fr. 305. 7. 1.

Eine Hofmatte, welche A°. 1677 die äußern Gemeinden freiwillig angekauft, und die seither ein jeweiliger Herr Pfarrer stets benutzt, solle nun diesen Ortschaften wieder eigenthümlich zufallen. (Wurde von der Regierung zu Bern für den Pfarrer um Fr. 600 gekauft.)

Die 60 Krn., womit die äußern Gemeinden A°. 1675 in das Kirchengut sich eingekauft, wurden von der Regierung zu Bern der aarg. Regierung, zu Handen dieser 3 Gemeinden zurückerstattet.

Das ursprüngliche Widum (Withumgut oder Mutterkirchengut) zu Wynau in Fr. 495 und einem Bodenzins von 10/4 Dinkel und 6 Bz. 4 ß. in Geld bestehend, ist als fundirter Kirchensatz der Mutterkirche bei allen nachherigen Theilungen, unvertheilt geblieben.

2.) Vergabungen ins Kirchengut.

A°. 1762 Nachtm.-Wein auf heil. Pfingsten, Hr. Pfarrer Zimmerlin.
= 1763 1 Acker, Jakob Geiser.
= 1764 } 3 Krn. 15 Bz., Hr. Pfarrer Zimmerlin.
= 1765 }
= 1766 1 Krn. 15 Bz., Hr. Pfarrer Zimmerlin.

A°. 1769 2 Mal den Nachtm.-Wein, Herr Pfarrer Zimmerlin.
= 1771 Ein ganz neu gewirktes Tischtuch auf den Nachtmahltisch und ½ Dutzend Zwecheli, Hr. Pfarrer Zimmerlin.
= 1771 220 Krn., David Lemp.
= 1772 1 Becher, Anna Wächlein.
= 1772 2 Krn. 10 Bz. (Passat. Emol., alle J.), Landvogt Bondeli.
= 1772 2 Krn. 10 Bz., Hr. Pfarrer Zimmerlin.
= 1774 2 Krn. 10 Bz., Landvogt Frisching.
= 1774 32 Krn., Barb. Känel, Peterli Bäbi.
= 1816 9 Krn., Niklaus Thalmann von Bellach, Gypsmstr. der die Kirche renovirt.

3.) Kirchensteuer.

Von 1772—1832 wurde jährlich Communion-Steuer bezogen, ungleich, von 2—52 Krn., gewöhnlich mehr als 20—30 Krn. Diese Steuern betragen per Festtag, ungleich, von Fr. 4—16. Seit 1800 fließen dieselben ins Kirchengut.

4.) Nachtmahlwein und Brod.

		Wein.	Brod.	
A°.	1629	7 Mß.	5 Bz.	Ostern.
=	1632	6 =	1 = 2 kr.	Palmsonntag.
=	1638	8 =	6 = — =	Ostern.
=	1643	6 =	4 = — =	Den 3. Sept.
=	1646	10 =	4 = — =	Weihnacht.
=	1651	7 =	3 = 2 =	Pfingsten.
=	1654	11 =	3 = — =	Weihnacht.
=	1661	9 =	6 = — =	St. Verena Tag.
=	1750	42 Fr.	12 Fr.	
=	1824	51 =	14 =	
=	1826	51 =	12 =	
=	1828	52 =	12 =	
=	1830	51 =	17 =	

5.) Kirchengut.

	Vermögen.	Schulden.
Aº. 1668	237 Kronen.	

und etwas Bodenzins, so bei der Theilung mit Wynau den Roggwylern zugefallen, und ausschließlich dem alten Kilchli gehört, daran die von Walliswyl und Balzenwyl auch Theil hatten.

=	1682	1064 Kronen.		
=	1712	1232	=	
=	1734	1415	=	
=	1745	1389	=	
=	1760	1280	=	
=	1772	1602	=	
=	1782	1270	=	
=	1792	1225	=	113 Kronen.
=	1798	1307	=	230 =
=	1804	1382	=	284 =
=	1815	1365	=	238 =
=	1825	1124	=	780 =
=	1830	1056	=	595 =

(Zu dem Kirchenvermögen gehören ferner: Korngülten (Bodenzins) 1 Mtt. 4 Ms., 3 silb. Kelche, 2 zinn. Nachtmahls-Kannen, 1 zinn. Zauggenkannen, 1 zinn. Taufkannen, 1 zinn. Platten, 3 zinn. Teller, 1 kupfern. Taufbecken, 1 Bibel, 7 Stück Leinwand, 3 Gesangtafeln, 3 Steuerstecklein, 1 Sanduhr, 2 Notenbücher, 2 Kehrwisch, 1 Grienschaufel, 2 eiserne Brodschaalen.)

	Einnahmen.	Ausgaben.
Aº. 1709 } = 1710 }	155 Kronen.	103 Kronen.
= 1760 } = 1761 }	181 =	178 =
= 1772	705 =	697 =
= 1790	123 =	144 =
= 1792	154 =	188 =
= 1829 } = 1830 }	172 =	150 =

6.) Verwaltung über das Kirchengut.

a) Einnahmen A°. 1831.

Bodenzinse, Kirchensteuern, Hochzeit-Gulden, Capital-Zinse.

b) Ausgaben A°. 1831.

Capitalzinse, Nachtmahlwein und Brod, Kelchhalter-Lohn, Bauten und Reparaturen an der Kirche, Verwaltungskosten, Schreiblöhne.

E. Schulwesen.

1.) Erkanntnussen in Schulsachen.

A°. 1608 — verordnet: Schulmeister auf dem Land sollen aus dem Kirchengut erhalten werden.

A°. 1691 — erkennt: Fürohin jährlich aus dem Kirchengut in die Schulen vertheilen ¼ auf Balzenwyl, ¾ auf Roggwyl. Von 1761 an hatten diese beiden Gemeinden abgesonderte Schulgüter.

Schulfond des Amts Aarwangen. A°. 1824 wurde Rechtsagent Ulr. Seiler zu Lotzwyl für seine wucherischen Umtriebe um Fr. 24,000, zu Handen des Staats, gebüßt. Durch Verwendung des Hrn. Oberamtmanns v. Goumoëns ward A°. 1825 von der Regierung erkennt: von der Seilerischen Buße

Fr.	2,048	= 1 = 6		dem Verleider,
=	8,000	= — = —		dem äußern Krankenhaus bei Bern,
=	13,951	= 8 = 4		den sämmtlichen Schulen des Amts

Aarwangen zu schenken.

Dieses Geld wird nun durch eine eigene Commission und Direktion verwaltet. Vorerst soll dasselbe durch Zusammenlegung der Zinse auf Fr. 16,000 gebracht werden; dann jährlich Fr. 150 von den Zinsen zu dem Capital zu legen, bis es Fr. 20,000 ausmacht, der Rest der Zinse zu Prämien in christlich-religiösen Büchern an ausgezeichnet fleißige und sittliche Schulkinder einerseits, und zu Gratifikationen an auszeichnet getreue Schulmeister anderseits verwendet wer-

den; auch zu Unterstützung talentvoller, lernbegieriger Jünglinge, die sich dem Schulfach widmen wollen; auch als Rückgangsgehalt bejahrter, unfähiger oder ohne eigene Schuld unfähig gewordener, mittelloser Schulmeister, die rechtschaffen, treu und fleißig gewesen.

Wenn das Capital auf Fr. 20,000 gebracht, mag das Reglement abgeändert werden ꝛc. ꝛc.

Bei Vertheilung von Fr. 400 der Zinse des Amtsschulfonds bezieht es nach der angenommenen Scala:

Aarwangen	. .	Fr. 38.	Bz. 8.
Bleienbach	. .	= 18.	= 8.
Langenthal	. .	= 59.	= 6.
Lotzwyl	. .	= 40.	= 4.
Madiswyl	. .	= 40.	= 8.
Melchnau	. .	= 55.	= 6.
Roggwyl	. .	= 34.	= —
Rohrbach	. .	= 64.	= —
Thunstetten	. .	= 30.	= 8.
Wynau	. .	= 17.	= 2.
		Fr. 400.	—

A°. 1828, den 19. Nov. — erkennt: Daß die Hintersäßen für ihre Schulkinder ihren verhältnißmäßig beziehenden Antheil am Schullohn, Examengelder und Schul-Reparationskosten bezahlen sollen.

A°. 1834, den 31. März. Pintenschenk-Concession für 3 J., gegen jährliche Abgabe von Fr. 50, erhalten. Der Ertrag davon soll zum Nutzen der Schulen verwendet werden. Der Pachtzins beträgt per J. Fr. 200, und der Empfaher bezahlt auch die Abgabe.

2.) Vergabungen in das Schulgut.

A°. 1764 2 Aecker (130 Krn.), Jakob Geiser, Angerlijoggi.
= 1764 60 Krn., Durs Geiser, Gabels sel. Sohn.
= 1774 18 Bz., Peter Ammann, Schulmeister.
= 1774 30 Krn., Wilhelm Lanz.

A°. 1775 20 Krn., Caspar Geiser (zu der Ehr Gottes und dem Nutzen der Schulkinder).
= 1775 15 Btz. (Schulexamengeld), wie immer, Hr. Pfarrer Zimmerlin.
= 1775 15 Btz. (Schulexamengeld), Peter Ammann, Schulmeister.
= 1779 30 Krn., Rosina Gygax von hier.
= 1780 9 Krn., Elis. Zimmerlin, die neu angenommene Bürgerin.
= 1780 2 Bachofen Gesangbücher, Herr Pfarrer Zimmerlin.
= 1786 15 Hallische Testamenter, Hs. Christen, Sprengerhansli.
= 1786 18 Krn., A. M. Grüter, Claus Gr. sel. Tochter.
= 1788 3 Krn. 5 Btz., Hr. Coadjutor Glutz in St. Urban.
= 1789 30 Krn., Anna Grüter, Hs. Casp. Gr. sel. Wittwe.
= 1794 15 Krn., Jakob Kurt Grichtsäs.
= 1796 30 Krn., Bernhard Fallab, alt Grichtsäs.
= 1796 6 Krn. 10 Btz., Jakob Lemp.
= 1821 6 Krn. 10 Btz., Caspar Hönger, Spengler.
= 1823 2 Bibeln, Hr. Beat. von Lerwer in Bern.
= 1833 20 Testamenter.
20 Gellerts Oden.
2 Karten von Palästina.
30 Schreibvorschriften.
} Das Erziehungs-Departement.

3.) Schulgut.

	Vermögen.	Schulden.
A°. 1764	190 Krn.	
= 1776	218 =	
= 1786	420 =	
= 1790	473 =	
= 1796	Ein Schulhaus, darauf schuldig 423 Krn.	
= 1798	555 =	
= 1802	569 =	

	Vermögen.	Schulden.
A°. 1821	585 Krn.	
= 1825	587 =	32 Krn.
= 1830	580 =	

Zu dem Schulgut gehörend, sind wirklich vorhanden:
1 Bachofen-Gesangbuch, 2 Bibeln, 18 Neue Testamente.
(S. Vergabungen ins Schulgut.)

	Einnahmen.	Ausgaben.
A°. 1660 }		
= 1662 }	. 23 Krn. .	28 Krn.
= 1663 }		
= 1664 }	. 18 = .	30 =

4.) Verwaltung über das Schulgut.

a) Einnahmen A°. 1827.

Capitalzinse (von 1806 — 1812 flossen die Hintersäßgelder in das Schulgut).

b) Ausgaben A°. 1827.

Beiträge an die Schulexamengelder, Verwaltungskösten, Schreiblöhne.

F. Polizei-Anstalten.

1.) Erkanntnussen über Polizei-Angelegenheiten.

A°. 1544. Wegen daß das Acherum gefehlt, das Korn und Haber in hochem Preis — geboten: daß jeder so einen ganzen Buw hat nit mehr denn 30, der einen halben hat — 15, und die keinen haben nur 6 Schwein haben und erziehen sollen. Gemästete Schwein dürfen nicht bei den Häusern oder Hölzern bestellt, oder verkauft, sondern sollen auf den Markt getrieben werden. Alles bei Buße.

A°. 1603. Wachtfeuer auf den Höhenen angeordnet.

A°. 1643. Das Zielschießen an Sonntagen abgestellt und auf den Montag verlegt.

A°. 1659. Die jährliche Zigeunerjäge angestellt um die ins Land geflohenen Zigeuner und Heiden auszujagen.

Aº. 1665. Exerzieren an Sonntagen verboten.

Aº. 1681. Wer von dem Acherum Eicheln aufleſen thut, ſoll mit der Trüllen geſtoßen werden und 1 Pfd. Büß zahlen.

Aº. 1686. Das vor wenig Jahren aufgehobene Schallenwerk der Bettler und Müßiggänger wieder eingeführt.

Aº. 1688. Bettlerjägi wer das gethan, ſoll das Gemeindwerch abwüſchen.

Aº. 1701, den 4. Hor. — erkennt: Daß drei Wegweiſerſtüd ſollen geſetzt werden, die einte an der Gſteiggaß, die andere an der Straß unter des Ammanns Hofſtatt, die dritte in dem Hard, wo man auf Langenthal zu fahrt.

Aº. 1795 — wurde die Pflichtigkeit der Gemeinden Roggwyl, Wynau, Thunſtetten und Aarwangen, das Wachthäusli auf dem Berg zu Aarwangen und die Hochwacht zu unterhalten, unter ſich vertheilt und deßwegen eine Uebereinkunft getroffen.

Aº. 1796, den 21. Juli — hat die Regierung zu Handen der Armen bei 50 — 100 Pfd. Buß verboten, den franz. Emigranten Aufenthalt zu geſtatten, wenn dieſelben nicht genügende Zeugniſſe von ihren regierenden Herren und Obern zeigen und vorweiſen können.

In ältern Zeiten waren übliche Correktionsmittel: das Bloch, die Trüllen, das Rübloch, Herdfällige in der Kirche, Geldbußen.

Aº. 1806 — iſt das bernerſche Landjäger-Corp errichtet worden.

Aº. 1826, den 1. Juli — wurde das Fähnlein auf den Thurn geordnet, das anzeigt, ob man in Wald fahren dürfe oder nicht. (Im Heuet und in der Ernte ſoll der Wald gänzlich beſchloſſen ſeyn.) Zugleich wurde erkennt: daß im Wald Jeder den nächſten Weg dem Hauptweg zufahren und an den Rainen ſpannen ſolle.

Aº. 1834, den 26. Jenner, Sonntags — iſt die Bernpoſt über Langenthal nach Morgenthal, das erſte Mal durch das Dorf gefahren.

2.) Löschanstalten.

A°. 1603 — angeordnet: Bei Brunsten als Feuerzeichen mit einer Gloggen zu läuten.

A°. 1674 — erkennt: 2 Feuerleitern machen zu lassen.

A°. 1674 — verordnet: Ein Feuerseil zu machen, da- zu eine jede Berg-Bünte ½ Pfd. Hanf geben soll.

A°. 1676 — erkennt: Jeder der 5 Stück besitzt, solle innert 6 Monaten 1 Feuereimer anschaffen.

A°. 1685. Alle 12 Feuerläufer ergänzt und nach alter Ordnung eingerichtet, für 2 Stund oder weiter ½ Maaß Wein und für ½ Bz. Brod zum Lohn.

A°. 1694. Sollen wieder 12 Feuerläufer seyn; wenn sie weiter als 1 Stunde jeder 3 Bz. Lohn. Sind 2 ver- ordnet zu lernen die Feuerspritzen zu brauchen und im Noth- fall selbst beizuwohnen.

A°. 1741 — erkennt: Daß in Zukunft jeder Bürger so heirathet und eine fremde Frau in die Gemeind bringt, die- ser schuldig sei zu Handen der Gemeind und zu Erhaltung der Feuerwehrgeschirr — 1 Thlr. zu bezahlen. A°. 1781 — bestätiget.

A°. 1749, den 6. Hor. — erkennt: Daß alle Bürger die an äußere Orte heirathen und eine fremde Frau ins Dorf bringen, sollen verpflichtet seyn, bei der Eden Ge- meind ein Feuereimer aufzuhenken.

A°. 1760. Obrigkeitl. Verordnung zu Vorkehren ge- gen Feuersbrünste, und Errichtung von Löschanstalten her- ausgegeben.

A°. 1765. Dem Friedr. Geiser zu Langenthal für die der Gemeind gemachte neue Feuerspritze zahlt 145 Krn.

A°. 1766. Das Feuerspritzenhäusli neben der Kirche machen lassen.

A°. 1769 und 1776. Von solchen die fremde Weiber in das Dorf gebracht, das geordnete Eimergeld empfangen von jedem 1 Krn. 5 Bz.

Löschwerkzeuge.	1781.	1823.
Feuerspritzen . . .	1	2
Rondellen . . .	2	2
Eimer	39	28

Löschwerkzeuge.	1781.	1823.
Eimer Aº. 1798 59 .	—	—
Feuerhacken . . .	7	7
Kerzenfutter . . .	—	2

Aº. 1798. Die letztlich 8 neu verheiratheten Bürger, ausgenommen die gewesenen Wittwer, sollen zu Feuerläufern ernannt werden, und unter sich einen Feuerhauptmann wählen.

Aº. 1801 — erkennt: Eine Feuerspritze machen zu lassen; 3 Eichen zu verkaufen und die der Gemeind zugehörigen Gewehr zu versteigern; den Erlös an die Feuerspritzen zu verwenden.

Aº. 1804 — erkennt: Daß jeder Bürger einen hölzigen Eimer soll machen lassen und beim Haus aufhenken.

Aº. 1804 — erkennt: Ein neues Feuerspritzenhäusli beim Schulhaus zu bauen.

Die neue Feuerspritze wurde in Pfaffnau gemacht und kostete 55 Dublonen, daran schenkte:

Hr. Prälat Glutz in St. Urban	25 Krn.	15 Bz.
Die Regierung . . .	40 -	— -
Freiwillige Steuer . .	52 -	9 -

Die letzte obrigkeitl. Feuerordnung ist von 1819.

Aº. 1828. Das Spritzenhäusli obenher der Kirche machen lassen, der Platz dazu kostete Fr. 40.

3.) Verwaltung über das Vermögen zu Erhaltung der Feuerwehrgeschirre.

Hr. Landvogt Frisching zu Aarwangen hatte Aº. 1780 der Gemeinde Roggwyl zu Errichtung einer Feuerwehrgeschirr-Cassa 12½ Krn. geschenkt.

Vermögen.			
Aº. 1780	12 Krn.	12 Bz.	
- 1784	14 -	— -	
- 1796	20 -	15 -	
- 1804	41 -	— -	Ausstehende Eimergelder 28 Kronen.
- 1813	85 -	— -	
- 1823	41 -	8 -	

Aº. 1823 — diese Verwaltung dem Gemeindseckel übergeben.

4.) Brandschäden.

Aº. 1665 — sind im Unterdorf 12 Häuser verbrunnen.

Aº. 1732, den 6. April — sind hinter der Schmitten 16 Häuser verbrunnen, und ist Abends 11 Uhr in der Schmitten wegen unfleißigem Rußen angegangen.

Aº. 1745 ist Bläsiullis Haus verbrunnen.
" 1766 " Gygerjoggis und Jöggels. (Die beiden Letztern vom Blitz angezündet.)
" 1780 " Bartdursen.
" 1799 März, Bläsijöris.
" 1799 Herbstm., Heinrich Pfisters und Jakob Geiser, Michels.
" 1814 Aug. 10. Billenpeters.
" 1834 Aug. 12., Peter Ammann, Schreiners.
" 1803 Brand im Oberwald.
" 1832 Brand im Ziegelwald.

5.) Brandassekuranz.

Aº. 1805. Häuser-Assekuranz-Anstalt im Canton Bern errichtet.

Aº. 1807, den 9. Nov. — erkennt: Mit der Gemeind Pfaffnau, wie bis dahin bei Brandschäden in Verbrüderung zu bleiben.

Aº. 1808 — erkennt: Zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuersbrünsten wegen Steuern mit mehreren Gemeinden sich zu verbrüdern.

Aº. 1812. Verpflichtung zu einem freiwilligen Steuerverein der Aemter Wangen und Aarwangen. (Diese gegenseitigen Besteuerungen betrafen nur die Entschädigung für verlorne Mobilien.)

Aº. 1823. Eidgenössische Hagel-Assekuranz-Anstalt errichtet.

Aº. 1827. Schweizerische Mobiliar-Assekuranz-Anstalt errichtet.

(Aº. 1834 hatte dieselbe 8,350,000 Fr. versicherte Summen.) Item: Den freiwilligen Steuerverein aufgehoben.

Aº. 1832 — sind in hiesiger Gemeinde 132 Gebäude mit einer Summe von Fr. 200,600 gegen Brandschäden versichert.

6.) Sigrist.

Bis 1796 war der jeweilige Schulmeister immer zugleich Sigrist. Waren Sigrist: 1798 — Daniel Meier; 1817 — Daniel Grüter; 1822 — Andreas Lanz; 1830 — Jakob Geiser. Besoldung, früher ungleich, von 2½, 6, 8 — 12 Krn., Aº. 1799 18 Krn., gegenwärtig fix 20 Krn. und von jedem Grab 4 — 7½ Bz.

7.) Tagwacht.

Aº. 1674 — ist auf des Landvogts Befehl ein Profos erwählt worden, für die beiden Gemeinden Roggwyl und Wynau, per Woche 8½ Bz. Lohn; daran zahlt R. ⅔; jede Haushaltung zahlt 2 Bz.

Aº. 1724 — erkennt: Daß die Hausväter selbst der Ordnung nach fleißig wachen sollen, bei Strafe.

Aº. 1724. Profosen sollen die Hausväter selbst fleißig nach Inhalt des Mandats, und alle Abend das Spießli dem Krämer übergeben.

Seit 1674 — 1830 erhielt der Profos jährlich zum Lohn, ungleich, 16 — 28 Krn.

Seit 60 Jahren war immer ein eigens angestellter Tagwächter im Dorf.

8.) Nachtwacht.

Aº. 1670 — erkennt: Es solle die Wacht alle Nacht fleißig versehen und alle Stunden gerufen werden an 4 Orten: bei der Kirche, in der Wynauergassen, beim Weier und bei der Schmitten. Wer die Wacht versäumt, solle 3 Pfd. Buß zahlen.

Aº. 1670. Der Nachtwächter soll alle böse unnütz Nachtvögel angeben und verklagen.

Aº. 1672. Es solle jeder Bürger ohne Unterschied die Wacht thun, bei 3 Pfd. Buß.

Im 17. Jahrh. die Nachtwacht oft verdinget; dann wieder in der Kehr bestellt.

A°. 1682. Die Nachtwacht verdinget dem Schulmeister um 15 Krn. und 1 P. Schuh.

A°. 1732. Die Nachtw. sollen auf alles nächtliche Unwesen Achtung geben, die Nachtbuben anzeigen, bei Strafe 1 Pfd.

A°. 1760, den 17. Mai. Obrigkeitl. Verordnung aus seit einiger Zeit häufig entstandenen Feuersbrünsten, veranlaßt: zu Bestellung von Tag- und Nachtwächtern, zu Häuser-Visitationen, zu Anschaffung von Feuerspritzen 2c.

Im letzten Jahrh. bis jetzt meist 2 Nachtwächter bestellt; Lohn verschieden, jährlich 8 — 18 Krn. jedem.

A°. 1799, den 1. April. Keine Tag- und Nachtwächter; jeder Bürger solle 24 St. nach seinem Kehr wachen.

A°. 1804 — erkennt: Zu dem bisherigen Lohn der Nachtw. noch die sogenannten Wächterplätzen zu ihrem bestimmten Lohn zu geben.

Das Wächtergeld per Haushaltung 10 kr. jährlich, wird schon seit Mannsdenken bezogen.

Von 1768 — 1797 wurde jährlich ins Schloß Aarwangen das Patrouillirgeld zahlt mit 10½ Krn.

Von 1804 — 1808 jährlich der Regierung Harschiergeld zahlt 10½ Krn.

Von 1808 — 1810 der Regierung das Landjägergeld zahlt, jährlich 7 Krn.

9.) Waldwacht.

Durch Spruch vom 12. April 1608 sind die Roggwyler angewiesen, einen Holzbannwart zu bestellen. Derselbe ist in seinem Wirkungskreis der eigentliche Trabant von Ammann und Vier. A°. 1834 sind 2 Holzbannwart bestellt worden.

Besoldung: A°. 1673 6 Krn. 15 Bz.; A°. 1693 erhöht auf 12 Krn. und 2 Rütinen; von 1741 an, jährlich 24 bis 30 Krn. nebst Rüti und Rommätteli.

10.) Feldwacht.

Wurde zuweilen im Herbst angeordnet zur Hut der Feldfrüchte.

Wässerungskosten. A°. 1676 — erkennt: Die Wässerungsunkosten sollen allein von den Besitzern der Wässeracher bezahlt werden. Nebst übrigem Lohn hat der Wässerbannwart von jedem Kauf 5½ Btz. zu beziehen.

A°. 1807 — erkennt: Dem Wässerbannwart in Zukunft seine Besoldung anstatt Geld wieder in Garben zu geben, nämlich: von jeder Schupposen sollen ihm 1 Korngarbe und 1 Habergarbe entrichtet werden, oder 4 Btz. per Juch.

A°. 1815 — erkennt: Demselben per Jahr zum Lohn 26 Krn. geordnet und die Börter zu nutzen, wie bis dahin. Die Gräben auf den Feldern soll man ihm helfen aufthun.

Ein Kloster-Wässerbannwart, welcher der Langeten nachgeht und den Roggwylern das Wasser auf ihre Felder leite, wird vom Abt von St. Urban ernennt und besoldet mit 26 Gl. und 40 Ms. Roggen.

Dem Dorfbannwart seine Pflichten und Besoldung sind durch den Twingrodel (s. daselbst) festgesetzt.

A°. 1674. Der Dorfbannwart soll die also genannten jährlichen Hauszinsen, so er bisher bezogen, noch ein Jahr lang behalten, darnach aber sollen sie der Gemeind zuständig seyn, wofern er nicht scheinbar macht, daß sie dem Bannwartdienst zuständig seien.

A°. 1675. Dem Dorfbannwart sind die alten Hauszinse wiederum begünstiget worden; soll dagegen die Bote der Einwohner des Dorfgerichts umsonst verrichten.

A°. 1692. Daß die Bodenzinse, die der Bannwart bisher bezogen hat, jetzt der Gemeind sollen zuständig seyn; hingegen soll ein jeder Bürger schuldig seyn, dem Bannwart zu geben für jedes Bot, das er einem thut, 2 kr.

Von der Gemeind hatte er noch jährlich 3 Krn., und von jedem Kauf 4½ Btz.

Kuhhirt. Seit 1675 — dem Kuhhirt per Stück wöchentlich, ungleich, von 1 — 2 kr. nebst Benutzung einer

Rüti zum Lohn gegeben; wer ausläßt und sein Vieh dem Hirt nicht vortreibt, soll den Lohn dopppelt geben. Die Gemeinde hatte das Recht den Hirten zu wählen. (S. Twingrodel.)

Schweinhirt. A°. 1670. Dem Schweinhirt sein Lohn ist 1 Gl. und 1 Mütt Korn.

A°. 1722. Wer Schwein ausläßt und sie dem Hirt nicht vortreibt, soll gleich zahlen.

Demselben für 1 P. Schuh geben 15 Bz.

A°. 1782. Dessen ord. Lohn ist 20 Bz.

Schafhirt. Die Allmenten, der Oberwald und die Straßenweid wurden früher für Schafweid benutzt. Der Schafhirt wurde nie von der Gemeind besetzt. Hat seit 1814 aufgehört.

Geißhirt. Alles desgleichen.

Gänsehirt. A°. 1676. Der Schweinhirt soll die Gänse hüten und soll ihm dazu ein Bezirk angewiesen werden.

A°. 1686. Den Gänsen um das Dorf gegen die Allment 5 Ziel gesteckt, was darüber hinausgeht darf getödtet werden; deßgleichen alle Gänse die im Dorf ungeschroten angetroffen werden.

A°. 1783 — verboten: Gänse anders als unter der Hut und Aufsicht des Schweinhirts auf das Feld zu lassen, bei Strafe der Herrschaftsbuße.

Mauser. Seit 1676 dem Mauser gewöhnlich per Stück 1 kr. von der Gemeind zahlt; 1809 dem Mauser per Maus oder Schär 1 Schill. versprochen; oft 2, 3 Mauser; oft bestimmten Lohn geben, ungleich, von 19 — 25 Krn.; oft auch für ein J. abgestellt. Jetzt wird p. Stück 2 kr. bezahlt. Das Einkommen für Einen kann ungleich ausfallen, von Fr. 40 — 135. A°. 1827 und 1828 im Ganzen für Mäus zahlt: Fr. 351; A°. 1829 und 1830: Fr. 84.

Wucherstier. A°. 1671. Welche eine Schuppose oder mehr haben, sollen einen Wucherstier 1 J. lang erhalten. Item, die weniger haben sollen einander helfen den andern Stier erhalten; und diese zwei Stieren sollen an der Straß laufen.

A°. 1681. An die Landstraß für 2 Wucherstieren, 2 andere Stieren zu jagen; der Muni soll währschaft sein auf Ammanns Erkenntniß.

A°. 1682. Daß künftig ein Wucherstier den Gütern nach solle gehalten werden, und daß 2 Stieren seien, 1 zili- gen und 1 großen, allemal 2 Schupposen einen sollen halten; und wer nicht soviel Güter hat, sollen 24 Stück zusammen stehen und 1 St. 1 F. lang erhalten.

A°. 1704. Solle im Moos z'oberst ein Stück Herd eingeschlagen werden, und z'wägmachen zu Gutem dem Wucherstier.

A°. 1787. Der W. geht jetzt in der Kehr, und bis die Kehr um, dann soll bessere Ordnung seyn.

A°. 1798. Den Trüllmeisteracher für den Wucherstier und Geißbock auf 10 F. hingeliehen; des Sommers 2 St. halten.

Von 1808 — 1826 gleich.

A°. 1826 — kam die Stierzeichnung auf, wo nun währschaftere W. gehalten, aber zugleich auch zu dem Muniacher noch Lohn gegeben werden mußte. Dagegen wurde dann das Stierengeld per Stück 4½ Bz. bezogen.

A°. 1829. Für 2 W. und den Geißbock zu halten, den Muniacher und 32 Krn. jährlich versprochen.

A°. 1832 — obige Gedinge, jedoch statt 32 nun 35 Krn. jährlich.

11.) Verwaltung über das Vermögen der Viehseuche-Cassa.

Herr Landvogt Frisching zu Aarwangen hatte A°. 1780 der Gemeinde Roggwyl zu Errichtung einer Viehseuche-Cassa 15 Krn. geschenkt.

A°. 1798 Vermögen Krn. 21. 15.
= 1823 = = 37.

Diese Cassa hatte seit ihrer Entstehung keine Auslagen als die Rechnungskosten. A°. 1823 — wurde diese Verwaltung unter den Gemeinseckelmeister gewiesen.

G. Wehr-Anstalten.

1.) Scharfschützen.

Schon vor Zeiten wurden neben den Faßnacht- und Kirchweih-Ergötzlichkeiten in der Eidgenossenschaft, auch gemeine Freischießende oder G'sellenschießende angestellt; bald mit Bogen und Armbrust, bald mit Feuerrohren, bald mit beiden, um Geld- und Viehpreise, so: A°. 1405, 1458, 1465, 1501 zu Zürich, 1560 zu Stuttgart, 1576 zu Straßburg und 1605 zu Basel, wozu alle eidgenössischen und zugewandten Orte, auch benachbarte Reichsstädte eingeladen worden. — Bis A°. 1798 hatten Brittnau, Wynau und Roggwyl alle Jahre abwechselnd an einem dieser Orte einen Schießet; die Regierung gab dann gewöhnlich 7 Krn. 10 Bz. zu Prämien. Hiezu waren vorzüglich die Milizen verbindlich. Man hatte nur die gewöhnlichen Schießflinten; Stutzer oder gezogene Gewehr gab es noch selten. Zuweilen, aber selten, gab dann auch etwa ein Wirth einen Freischießen.

A°. 1803 — wurde das Scharfschützen-Corps im Canton Bern errichtet.

A°. 1804 — hatte sich zu Roggwyl aus freiem Antrieb einiger Bürger eine Schützengesellschaft gebildet, welche anspruchlos durch thätige Theilnahme mehrere Jahre bestanden hatte.

A°. 1805 — wurde dieser Schützengesellschaft 1 fuderige Tanne aus dem Wald als Ehrengabe geschenkt.

A°. 1820 — wurde das Schützenwesen im ganzen Canton neu geordnet und belebt, Amtsschützen-Gesellschaften errichtet, Amtsschießende abgehalten und von der Regierung Prämien ausgetheilt.

Eidgenössische Freischießende wurden abgehalten: A°. 1824 zu Aarau; 1827 zu Basel; 1828 zu Genf; 1829 zu Freiburg; 1830 zu Bern, wo Fr. 10,000 nebst vielen Ehrengaben zu Preisen ausgesetzt waren; A°. 1832 zu Luzern; A°. 1834 zu Zürich. A°. 1824 wurde die eidgenössische Schützen-Gesellschaft errichtet.

2.) Milizen.

Bis 1798 war die Infanterie des Bezirks Aarwangen dem ersten, die Dragoner dem dritten oberaargauischen Regiment einverleibet. Sammelplätze waren Aarburg und Langenthal.

A°. 1833 — waren zu Roggwyl:

Landwehr	112	Mann.
Reserven	16	-
Auszüger	28	-
Scharfschützen	6	-
Zusammen	162	Mann.

Bis 1798 wurden Trüllschulen in Burgdorf gehalten. Ordinäre Trüllmeister-Besoldung betrug ehemals, ungleich, 5 — 10 Krn., A°. 1832: Fr. 30. Von 1778 — 1782 wurde dem Trüllmeister ein Acher zum Lohn gegeben. Bis 1810 machten Wynau und Roggwyl eine Trüll.

Die Gemeinde zahlt jährlich 8 % an die Besoldung der Trüllmeister des Amts, darunter sind für Amtsschützenprämien Fr. 4, zusammen Fr. 42.

Der Trüllplatz war früher auf der Boägerten-Allment, welche 1811 an Lüdi und Lanz verkauft wurde. A°. 1820 hat der Hr. Alt Prälat Glutz zu St. Urban für den jetzigen Trüllplatz, außen auf der obern Boägerten, einen Plan entworfen und die Arbeiter bezahlt.

Von 1762 — 1782 wurde der Regierung jährlich das ordinäre Auszügergeld zahlt mit 10½ Krn.

A°. 1805 und 1810 wurde an die Militärcassa zahlt 152 Krn.

A°. 1813 — wurde von der Regierung eine außerordentliche Kriegssteuer ausgeschrieben von Fr. 200,000, wovon das Amt Aarwangen Fr. 11,940, die Gemeinde Roggwyl Fr. 955 zahlen mußte.

A°. 1815 — desgleichen.

(S. Revolut.-Chronik.)

3.) Feldzüge,

welche die Roggwyler haben mitmachen müssen:

A°. 1782 nach Genf.
- 1793 in C. Waat nach Neus,
- 1796 in C. Aargau und Basel an den Rhein.
- 1798 gegen die Franzosen.
- 1799 nach Zürich.
- 1804 an Zürichsee.
- 1809 in C. Thurgau an Bodensee.
- 1813 nach Basel.
- 1814 in C. Tessin nach Lugano.
- 1815 gegen Frankreich (Bisthum und Neuenburg).
- 1831 } in C. Basel.
- 1832 }
- 1833 in C. Schwyz.
- — in Stadt und C. Basel.

II. Gemeinds-Rumoren und Revolutionen.

Nachdem Leonhard Geiser, Schneider, Bürger und gewesener Schulmeister allhier, unerlaubt, wider alles Verbot, ein Sagholz gehauen, solches auch mit Gewalt heimführen wollen, und sich seinen Fürgesetzten Ammann und Vier und den Aeltesten dieser Gemeind ungehorsamlich und eintöniglich widersetzt, haben sie nicht umgehen können, solchen ungehorsamen Bürger bei der höhern Gewalt anzubringen und ihn bei dem Hrn. Landvogt zu verklagen, damit sie bei ihrer mindern Gewalt gehandhabet werden, ist er hierüber in einen solchen Grollen, Widerwillen und Streitigkeit wider seine Fürgesetzten gerathen, daß er sie beim Herrn Landvogt der Untreüen Haushaltung beklagt und Rechnung begehrt, welche ihm vergünstiget und hierzu der Tag den 30. Mayen 1666 bestimmt worden, allwo dann erschienen und beigesessen sind der ehrenfeste, hochweise, fürnehme, fürsichtige Hr. Hr. Em. Roth, unser allerseits hochgeehrter Hr. Landvogt zu Aarwangen, als hierzu erbetener Obmann und Richter, dann meine Wenige Person Jakob Trechsel, Pfarrer, als hierzu angesessener Assessor, wie auch Wilhelm Lanz der Weibel, Peter Geiser Ammann, Durs Pfister, Ulli Hegi des Gerichts

und Vier, Georg Andres, Hß. Ammann damalige Vierslüt, wie auch noch Georg Wälchli, Peter Kurt beide des Gerichts und von der Gemein Claus Meier, Baschi Grüter, Ulli Kurt, Claus Kurt. — Als nun die Zeit kam und wir alle beisammen waren, ist der Kläger nit ausgeblieben, als er aber gesucht und herbeigebracht worden, hat er die hierzu gebotenen Beisitzer und Nachburen zu Klägern machen wollen und um Verzeihung gebeten. Nachdem man ihm aber zu Gemüth geführt, daß zwar hievor viel heimlich geredt, aber niemals öffentlich geklagt worden sei, er aber sich habe erkühnen dürfen, seine Vorgesetzten schriftlich und mündlich zu verklagen, solle nun selber auch öffentlich seine Klage führen, damit man sehen möge, was an der Sach sei und wo der Fehler liege. Als er sich nun nit mehr ausdrehen können, hat er etliche kleine Händel auf die Vier geklagt (nämlich wegen untreuer Verwendung eingezogener Brandsteuern) aber nit beigebracht, die fürnehmste Hauptklag aber, die alten zu Beschwerung der Gemeind gemachten Schulden, hat er nit führen wollen, sondern den Personen verschont und einfältig künftig bessere Haushaltung und ordentliche Rechnung begehrt, worauf denn erkennt, gesprochen, gutgefunden und einhellig von allen angenommen worden ist:

1) Weilen der Kläger mehr aus Neid und Haß, als aus gutem Eifer diesen Handel angefangen, auch nit öffentlich, was er heimlich geklagt hat, und das nit einmal beigebracht und bewiesen, was er öffentlich und absonderlich geklagt hat, so soll er als fehlbar dem Hrn. Landvogt seinen Tagkosten geben und Reitlöhn, item den dritten Theil der Uerti bezahlen, die andern zween Theil aber wolle die Gemeind gutwillig auf sich nehmen.

2) Alles vergangene solle bester Form nach aufgehebt und beigelegt sein, niemand an seiner Ehr viel oder wenig schaden.

3) Was den Haupthandel belanget, weilen es offenbar, daß vor diesem mit unziemlicher Zehrung und Auftreibung unnöthiger Kösten zu großer Beschwerd der armen Gemeind der Sach überschehen und ein scheltwürdiger Mißbrauch verübt worden sei und auf gethane Nachforschung weder der

Kläger noch sonst niemand die Thäter, sie seien lebendig oder schon gestorben, hat anklagen und namhaft machen wollen, so sollen jetzunder alle diejenigen, denen die Gemeind noch etwas schuldig ist, zu Verhütung künftiger Mißbräuchen die Anforderung angeben und aufzeichnen lassen, die Gemeine aber soll solche alte Schulden nach erster Gelegenheit bezahlen und richtig machen.

4) Inskünftige solle man sich solchen unbilligen Zehrens enthalten oder es unvermeidlich und nothwendig wäre, solle der Wirth den Tag, die Zehrenden Personen und ihre gethane Verrichtung aufschreiben und so hierin einige Unmaß und Unbescheidenheit erfunden, sollen die zehrenden Personen die unnöthig aufgetriebenen Kosten selber bezahlen.

5) Damit man wisse, wie man haushalte, solle fürohin ein jedweder, der im Namen der Gemeind etwas ausgiebt oder einnimmt, darum jährlich einmal, ungefähr nach dem Neujahr ordentliche Rechnung geben, damit man sehe, wohin die gemeinen aus Anlegung oder sonst erhebten Gelder verwendet werden.

6) Bei dieser Rechnung solle es sanft, friedlich, ehrlich, gebührlich und bescheidentlich hergehen; bei Streitigkeiten sollen solche vor den Landvogt gebracht werden; — wenn es gütlich geschehen mag, solle die ordinäre Jahres-Rechnung in Gegenwart eines jewesenden Herrn Predikanten gegeben und abgelegt werden.

Zu mehrerer Nachricht dessen für die Nachkommenen, ist aus Mangel eines Schreibers, alle Kosten zu verhüten, mir vom Hrn. Landvogt befohlen worden, den ganzen Handel sammt der Rechnung in ein Buch zu schreiben, wie hiemit beschehen, den 2. April 1667.

durch Jakob Trechsel, Prediger daselbst.

A°. 1683. In diesem Jahr sind die Roggwyler unter einander in eine große Zerwürfniß kommen und große Zwietracht gerathen. Die Bürger waren mit Klagen wider etliche Fürgesetzten aufgetreten, Ammann, Seckelmeister, Vier und Bannwart, wegen dem Heüzehnten, da der Bann-

wart jährlich 13 Krn. über den gewöhnlichen Betrag des Heüzehntens, nämlich 36 Krn., bezogen; das wußten die Ammann und Vier wohl, hatten aber dazu geschwiegen, haben dagegen Ammann, Vier und Seckelmeister von 2 Juch. keinen Heüzehnten geben, meinten ein alter Brauch zu sein, im letzten vergangenen Jahr aber gar keinen Heüzehnten geben und dazu geschwiegen. Die Gemeind meinte, daß solches ein Mißbrauch und ihr ganz schädlich und nachtheilig. Der Landvogt Willading hat darüber an versammelter Gemeind folgendermaßen gesprochen: Der Bannwart, als der Schuldigste, soll der Gemeind das fürempfangene Geld wieder ersetzen, nämlich: 18 J. lang 13 Krn. thut 234 Krn., weil er sich aber so gut möglich entschuldiget und der ganzen Gemeind Abbitt gethan, hat man sich seiner erbarmt und erkennt: er solle der Gemeind 108 Krn. entschädigen. Ammann, Vier, Seckelmeister und Bannwart, die ältern Vier, so sich gleichen Mißbrauchs theilhaftig gemacht, sollen insgemein die über diesem Geschäft ergangenen Kösten aushalten und in Kösten verfällt.

Alle hierüber gegenseitig ergangenen Wort und Werk sind von Hrn. Landvogt beigelegt und aufgehebt worden, und für inskünftig Fried und Einigkeit geboten, den hiewider handelnden mit bedenklicher Buß gedräut. Im Uebrigen sind Ammann, Vier, Seckelmeister und Bannwart, jeder nach Beschaffenheit seines Verbrechens vom Hrn. Landvogt in Buß gezogen worden.

A°. 1685 — wurde dem Bannwart ⅓ seiner Schuld wegen dem Heüzehnten geschenkt und nachgelassen.

Da Bürger und Vorgesetzte im Wald durch Mißbrauch, schlechte Aufsicht und Nachsicht übel gehauset und dem Wald geschadet, wurde den 4. Juli 1751 folgendes Reglement angenommen:

1) Im Frühling und im Herbst soll alles benöthigte Holz (nach Markzahlen der Haushaltung und auch der Besitzung der Lehengüter) zu dem Hausgebrauch und zu den Gütern verzeigt, in 3 Classen getheilt, und bei Buße einzig zu dem bestimmten Zweck (ohne dessen alles

fernern Holzrechts hiezu verlurstig) verwendet und in bestimmter Zeit abgeführt werden, nach Verfluß dessen, so wie in den großen Werchen, der Wald gänzlich beschlossen bleiben soll. (Bauholz wird jeweilen ertheilt, wenn man dessen bedürftig.)

2) Alles Verhandeln, Vertauschen oder Verschenken solchen Holzes gegen Bürger oder Fremd oder Auswärtig, ist verboten. Denen so Gewinn und Gewerb damit treiben, sofern sie für die Gemeind arbeiten, jährlichs ein gewisses Quantum verzeigt werden.
3) Den Höchstbedürftigen sollen ihre Rütinen und ausgesteckten Allmentplätzen bei den Häusern auf Lebenslang zugesichert, nach deren Absterben aber wieder ausgeschlagen werden.

In einem unterm 17. April 1750 von den Bürgern angenommenen Holzreglement wurde durch Auflauf vieler Unzufriedenen Abänderung erzwungen, und hierauf den 4. Juli 1751 eins mit obigen Vorschriften angenommen.

Von 1802 bis den 12. Juni 1813 ist Einer Gemeindseckelmeister geblieben, hat aber die Verwaltung aufgeben müßen und sind ihme Papier und Cassa abgenommen und Andern übergeben worden, die, ohne vorherige Passation, in der gleichen Rechnung fortgefahren sind. Ein Rechnungsbefinden von A°. 1814 ergab: daß der alte Seckelmeister der Gemeind 809 Krn. 19 Bz. schuldig sei, welches er mit Titel als seine Schuld anerkannte. A°. 1821 erklärte dieser jenes Befinden als unrichtig und daß er der Gemeind nicht soviel schuldig sei. Genauere und wiederholte Untersuchungen sämmtlicher Rechnungen ergaben statt 809, nur ein Defizit von 654 Krn., welches ihm nun auch abgekündet wurde. Derselbe erbot 200 Krn. Hierauf ergingen nun einige rechtliche Vorkehren. A°. 1826 erbot er nun auf Abrechnung der 654 Krn. eine Summe von 304 Krn., für welche die Gemeind ihm früher einen Titel ausgestellt, als seine Schuld anzuerkennen, und den Rest mit 378 Krn. der Gemeind schuldig zu sein und zu verzinsen.

A°. 1819 — hat es abermals einen wüsten Rumor geben in der Gemeind und sind die Bürger übel uneins geworden. Unbillige Holzaustheilung im Wald, allerlei Eigengwältigkeiten von Beamten in Armensachen u. a. Angelegenheiten, und Unordnung in der Gemeindsverwaltung, brachten die schon lang gewaltete Unzufriedenheit und geheimen Klagen der Bürger zum Durchbruch. Bis dahin hatte Keiner reden dürfen; jetzt schrie Alles miteinander, so daß ein Jeder meinte, er habe zuerst geschrieen.

A°. 1819, den 14. Juni: Sämmtliche Vorgesetzten, bis auf den Statthalter, hatten abgedankt. Auf die Klagen einiger Bürger hielt der Oberamtm. Zeerleder Gemeinde, worauf eine Commission als provisorische Verwaltungs-Behörde, zu Untersuchung des Zustandes der Verwaltung und zu Berathung von Vorschlägen zu einer Verbesserung niedergesetzt wurde.

Bericht.

(Den 19. Juli 1819.)

Im J. 1805 von den gemeinen Gütern an Franz Ammann verkauft für	Krn.	91.	7. 2.
Im J. 1811 und 1817 — Partikularen an Liegenschaften verkauft für .	-	1330.	6. 3.
im gleichen J. für 22 Eichen . .	-	288.	
Im J. 1812 an St. Urban. Liegenschaften verkauft für	-	426.	10.
Zusammen in Liegenschaften und Holz verkauft für	Krn.	2135.	24. 1.
	oder Fr.	5339.	9. 2½.

Verschiedene Seckelmeister-Rechnungen zeigen, daß von obiger Summe Krn. 1777. 10. 1½ oder Fr. 4443. 5. 4. zu Bezahlung von Taglöhn und allgemeinen Polizeiköſten, anstatt zu Bezahlung von Schulden der Burgergemeinde, Errichtung gemeinnütziger Anstalten u. s. w. seien verwendet worden. Der Rest mit Fr. 896. 3. 8½ welche fehlen, konnten Mangels genommener weiterer Untersuchung nicht nachgewiesen noch gezeigt werden, wer sie schuldig sei, da auch die Buchhaltung über die gemeinen Güter sehr nachläßig geführt war,

Der jährliche Betrag des verpachteten Grundeigenthumes beträgt Fr. 747, angenommen Fr. 700, in 17 J. zusammen . . . . . Fr. 11900.
dazu jene Summe für verkaufte Liegenschaften und Holz . . . . . = 4443. 5. 4.

Bürgergut Fr. 16443. 5. 4.

Damit wurde seit 17 J. keine Liegenschaft angekauft, keine Capitalien damit errichtet. Im Gegentheil hat die Gemeinde in dieser Zeit Capitalien entlehnt und eingezogen:

Krn. 3080. 6.

davon geht ab für 4 verschiedene abbezahlte Pösten . . . . . = 2071. 3. 2.

Restanz Krn. 1009. 2. 2.
oder Fr. 2522. 7. 5.

mehr an Zins genommen als abbezahlt, davon nichts mehr vorhanden ist.

Immerhin hätten die der Gemeinde auffallenden Polizei- u. a. Ausgaben durch Einzug direkter Steuern und Tellen gedeckt werden sollen, zumal eine einzige Doppeltell nach der Kadaster-Schätzung (Fr. 100,000 des Grundeigenthums der Bürgergemeinde als steuerpflichtige Summe) zu

Bz. 1 per Fr. 100.
= 846. 8.

die der Bürgerhaushaltungen nach bisher üblichem Fuß à Bz. 8 . . . . . = 186. 4.
Holzablooſung jährlich . . . . . = 100.

Fr. 1133. 2.

direkte und indirekte Einnahmen ausgeworfen haben muß.

Vermittelst eines solchen einfachen und nöthigen Falls mehrfachen Einzugs hätten alle Ausgaben bestritten und das Gemeingut verschont bleiben sollen; um so mehr, da im J. 1814 und 1815 Krn. 924. 19. oder Fr. 2311. 9. für Militär-Bons nebst den der Gemeinde zuständigen Capitalzinsen und anderweitigen Einnahmen sammt und sonders in den allgemeinen Seckel geflossen sind.

Demnach ergiebt sich:

Fr. 11900 Ertrag der verpachteten Liegenschaften.
- 4443. 5. 4. für verkaufte Liegenschaften und Holz.
- 8088. 1. 2½. wirkliches Finanz-Deficit.

Sage Fr. 24431. 6. 6½ zusammen seien unwiederbringlich verloren gegangen.

Die Gemeinde ist schuldig
an Capitalien und Zinsen . . Fr. 13189. 6. 5.
hat Vermögen an Capitalien und Zinsen - 5101. 8. 2½.

Passiva Fr. 8088. 1. 2½.

Armengut Fr. 3402. 8., Vermögen, seit einigen Jahren in Aufnahme gekommen.

Schulgut Fr. 1425., seit geraumer Zeit gleich geblieben.

Kirchengut Fr. 1065. 7., seit einiger Zeit durch gemachte Reparationen an Kirche und Thurn etwas gelitten.

Aº. 1819, den 2. und 9. Aug.—wurden neue Chorrichter und Grichtsäßen gewählt. Diese sind nun bis zu Erwählung des Gemeindraths, in der Gemeindsverwaltung fortgefahren.

Aº. 1819, den 19. und 21. Aug. — das von der Commission entworfene Gemeinds-Holzreglement berathen und auf 4 J. Probezeit angenommen. Oberamtm. Z. behielt sich die titelfesten Drittmannsrechte, namentlich das urbarisirte Holzrecht der Pfarre und Walliswyl vor.

Aº. 1819, den 2. Oct. Reglement für den Gemeindrath angenommen mit 111 Stimmen gegen 25, welche bloß eine Gemeindsverwaltung begehrten. Hr. O.-Amtm. Z. weigerte sich von sich aus dieses Reglement zu bewilligen: er werde Ammann und Vier zugeben als Gemeindsverwaltung, aber nicht den Gemeindrath. Er verlangte, daß jede Partei ihre Gründe für oder gegen den Entwurf in Zeit 3 Wochen eingeben solle, um solche dann an höhere Behörde zu versenden. Weiters erkennt: bis Austrags Handels sollen die alten Vorgesetzten die Gemeindsverwaltung fortsetzen und ferner aus ihrer eigenen oder der sämmtlichen Bürgerschaft Mitte eine provisor. Gemeindsverwaltung vorschlagen.

A°. 1820, den 13. April — wurde das von der Gemeind berathene und angenommene Gemeindraths-Reglement von der Regierung sanktionirt.

A°. 1820, den 27. April. Erwählung des ersten Gemeindraths.

Da das Projekt für das Holzreglement einzig die Summe der bezahlten Anlagen vom Land als Maßstab aufgestellt, jedoch dabei bestimmt, daß Niemand mehr als 10 und Niemand weniger als 4 Klafter Holz bekommen solle, wobei also die ganz Armen sich verkürzt glaubten, erhoben sich nun zwischen diesen und den Bauern einige Anstände; worauf durch Vermittlung der Regierung das gegenwärtig geltende Holzreglement und die Holzaustheilung auf den Grundsatz nach Versteuerung und Größe der Haushaltung angenommen wurde. (Jede Haushaltung bekommt nun jährlich 4 Kl. Brennholz. Haushaltungen von mehr als 5 Personen bekommen 5 Kl.; und dann wird nach Abgang dessen, der Rest von dem jährlich zu vertheilen bestimmten Quantum Brennholz noch auf die Haushaltungen, welche dessen am bedürftigsten sind, ausgetheilt. Daneben hat jede Haushaltung das Recht, jährlich 6 Klafter Stöck auszumachen, aber nicht mehr.)

A°. 1821, den 16. April. Sanktion des Holzreglements.

So wie diese neue Einrichtung (vorzüglich durch thätige Mitwirkung des Joh. Geiser zu Lotzwyl zuwege gebracht) auf Beschränkung der Willkührlichkeiten und auf Handhabung guter Ordnung abzielte, war sie eben so klug auf das Gemeinwohl berechnet, und hätte diesen schönen Zweck nicht verfehlt, wenn nicht so häufig der Parteigeist und böser Wille die Plane der neuen Behörde vereitelt hätten. Indessen, trotz den Anfeindungen und dem Streben einer gewissen Partei, den Gemeindrath in der öffentlichen Achtung herabzusetzen und seiner Wirksamkeit in Weg zu treten, ward dieser dadurch zu einem festen Zusammenhalten, zur Vorsichtigkeit und Thätigkeit nur noch mehr ereifert, und ging in den Geschäften mit Mäßigung aber entschlossen, und durch einen gemeinnützigen Geist beseelt — vorwärts. Während 10 J. ward mehr gearbeitet als vor-

her in 30 J. nicht; mancher alte Schade ward gut gemacht, manches nützliche Werk gestiftet, überall herrschte Ordnung und Verstand; so daß diese Zeit unbedenklich als die schönste Periode in der Verwaltung unsers heimatlichen Gemeinwesens angesehen werden kann. Was zu dieser Lobrede den schönsten Beweis giebt, ist: daß der Gemeindrath, anfänglich fast verachtet, nach und nach zu solcher Achtung gelangt, daß man es für eine Ehre ansah, in dieser Behörde zu sitzen, und daß selbst ihre anfänglichen Feinde endlich diese Ehre nicht verschmähten.

Dieser Bürgerzwist erregte den entsetzlichsten Sturm, den je beleidigter Ehrgeiz, Haß und Rachesucht der Parteien erregen können. Mehr als zehn Jahre lang herrschte Mißtrauen und Zwietracht unter den Bürgern, bis im J. 1830 neue Rumoren entstanden, die in Freundlichkeit beigelegt, und worüber nun der alte Zwist auch vergessen worden.

So schrecklich auch diese Revolution gewesen, so war dieselbe doch das Zeichen eines auflebenden, bis dahin unterdrückten Geistes und Rechtlichkeitsgefühls. Diese neue Ordnung war immerhin ein Schritt vorwärts zum Bessern. Roggwyl hatte ein großes Werk gethan durch diese Umwandlung; — eine bessere Zeit soll ihm nicht ausbleiben! Durch Revolutionen und Empörungen ging bis dahin der Weg zum bessern Leben.

A°. 1830 — waltete eine Streitigkeit zwischen den Bauern und den Tauwnern wegen dem Rüti-Zehnten. Der Gemeindrath ward zumal zugleich Verwaltungsbehörde über die Zehntgeschäfte, der aber nicht im Interesse der Armen handeln konnte. Diese erbitterte Partei dachte auf nichts anders als ihren Gegner zu stürzen, und fand hiezu in den Wahlen für die neue Gemeindsbehörde A°. 1832 Gelegenheit. Nicht Ein Mitglied der alten Behörde wurde wieder gewählt, Ammann, Gemeindschreiber, Alles wurde verschickt. „Das war eine schreckliche freie Volkswahl!“ Dagegen wurden meist Männer von ihrer Partei, mindere Bauern und

Taunöner in den Gemeindrath gewählt. Die Armen glaubten nun die Bauern zu beherrschen, und durch diese Behörde den Vortheil des Streits in ihren Sack zu leiten, der aber bald in Freundlichkeit ausgemacht wurde. Immerhin befinden sich die Bauern gegenwärtig gegen ihre Taglöhner in einem schmählich unterjochten Zustand und entehrender Erniedrigung, die sie durch fleißigern Besuch jener Gemeinde hätten abwenden können. So weit ist es bei uns gekommen! und dahin führt Gleichgültigkeit und Kälte gegen die öffentlichen Angelegenheiten. Aber noch trauriger ist es, wenn solche Schmach selbst nicht mehr gefühlt wird; oder wenn man kein anderes Mittel kennt, aus seiner Erniedrigung sich zu erheben, als durch Verfolgung und Schmähung seinen Gegner herabzuwürdigen.

I. Gemeindsverhandlungen.

1.) Streithändel,

so die Gemeinde seit 80 Jahren gehabt.

Aº. 1794 — forderte Joseph Plüß in der Glashütten zu seinem von Hs. Casp. Geiser zu Walliswyl erkauften Haus und Land das benöthigte Holz und Weidgangsrecht in den Roggwyl. Waldungen, wie solche Güter solches bevor benutzet und besessen. Worauf die Gemeinde nach einigen rechtlichen Vorkehrungen erkennt und auch Aº. 1799 bestätiget: Das bürgerliche Wuhn- und Weidrecht, auch nöthiges Brenn- und Schirmholz, ihm zukommen zu lassen.

Aº. 1786 — hatten die von Walliswyl (Ulr. Hug und Mithafte) den Roggwylern verboten, längs dem Fahrweg von Walliswyl gegen Roggwyl über ihre Güter zu fahren. Bis 1795 hatten die R. dies Verbot noch nicht aufgehoben. Die von W. verheißen nun: von W. bis zum Känelmatt-Ester 4 Ständ zu errichten und zu erhalten, daß die einander begegnenden Fuhrwägen wohl nebeneinander durchfahren können, um den übrigen Gütern zu schonen. — Aº. 1798 hatten die R. den W. ansagen lassen, daß sie diesen Weg forthin wie früher, nutzen und üben werden.

A°. 1799 — hatte Roggwyl an St. Urban eine Zuschrift mit Ansprache übergeben, woraus folgende Bemerkungen enthoben:

1) A°. 1349 — erhielten die Lehenleute den Lehenbrief, den Lehenrevers aber erhielte das Kloster als Lehensherr.

2) Bis 1480 findet man keine Spur irgend eines Zwists über Lehensverhältnisse, außert in Betreff der sogenannten Landgarben. Zumal, als St. Urban Kunde erhielt, die von Roggwyl hätten ihren Brief nicht mehr im Besitz, suchte das Kloster, daß die R. den Zehnten ohne Ausnahme von allen ihren Gütern abgeben.

3) Da der Bodenzins ab dem ganzen Hof überhaupt ausgerichtet ward, auch die Allment ansah, — legte St. Urban von Neuem Bodenzins auf die eingeschlagene Allment.

4) Bald führte es den Todfall ein, eine Abgabe, von der Roggwyl befreit sein sollte, da ihr Lehen ein Erblehen war.

5) Auf der andern Seite schlug das Stift selbst unter scheinbaren Vorwänden einen beträchtlichen Theil der Allment ein, den es unter der Benennung „Sennenweid," wirklich besitzt. (Schon A°. 1494 wurde diese „Sennenweid" durch einen Ausschuß des Raths von Bern — bloß in ihre alte Haagstelle eingeschränkt, und die Gemeind mit ihrem Begehren abgewiesen, daß dieselbe ganz ausgeschlagen werden soll. Gegen die Forderung R. hatte St. Urban nichts einzuwenden, als daß es sein Eigenthum sei, zumal der Lehenbrief schon verloren wäre.)

6) Zufolge eines in ältern Zeiten schon getroffenen Vergleichs, wurde dem Stift ein Grundstück, das den Namen „Hengstenmatt" noch jetzt trägt, unter dem Beding überlassen, daß selbiges immerhin zum Behelf der Dorfschaft Roggwyl und ohne dieser Entgeld, einen Hengst halten solle. Diesem leistete das Stift Folge bis 1740; — das Dokument ging verloren — und es weigerte sich nun, den Hengst ferners zu halten, und behielt dennoch die Matten für sich.

7) Die „Pfistermatt" soll dem Kloster für eine, einem Pfister geliehene Summe versetzt worden sein. Bei einer

Feuersbrunst gingen die Dokumente, diese Verpfändung betreffend, verloren; und das Stift verweigerte nun die Einlösung und behielt die Matten.

Roggwyl fordert demnach von St. Urban zurück:

1) Den Ersatz des seit 1480 — 1584 in Natura, und von da bis 1784 in Geld bezogenen Heüzehntens ab den Ruhezelgen.

2) Den Ersatz des Kleinzehntens ab der angebauten Allment und deren Einschlägen.

3) Ersatz des Kornzehntens ab dem im Lehenbrief designirten Mattland.

4) Ersatz der Bodenzinse so das Stift extra auf die Allment-Einschläge gelegt und bezogen.

5) Restitution der bezogenen Todfälle, maßen Lehenrevers von 1349 die damaligen Lehensbesteher das Lehen für sich und ihre Nachkommen erhalten, folglich die Kinder eines verstorbenen Hausvaters keinen Todfall schuldig sind.

6) Ausschlagung der Sennenweid und Herrenacher.

7) Nachlieferung ausstehender Anlagen und Tellen ab ihrem Land im Bezirk Roggwyl, zufolg Erkanntniß von 1753.

8) Die Hengstenmatt nebst Entschädniß für die Nutzung, der Gemeind Roggwyl wieder zustellen.

9) Die Pfistermatt gegen Empfang der ursprünglichen Versatzungssumme, wieder abtreten.

(Hierauf ist Roggwyl von Seite St. Urban ohne Antwort geblieben.)

A°. 1801 — gegen St. Urban, wegen einer streitigen Zehntschatzung.

A°. 1802 — hatte Einer aus dem gemeinen Wald 10 Sagholztannen entäußert. Da es zum Rechten getrieben ward, versprach er 64 Krn. als Ersatz und die Buß zu zahlen, erklärte aber zugleich: da er zu seinem neuen Haus für 70 Krn. Laden gekauft, wie viel ihm die Gemeind jetzt noch herausgeben wolle?

A°. 1816 — hatte sich die Gemeinde gegen Joh. Kurt, Häbernwirth, gegen Unterpfand, um 1000 Krn. verbürget. Hieraus entstunden nun mit dessen Erben u. a. aus Schlauheit und Ungeschicklichkeit handelnden Personen verwickelte

Streitigkeiten und Prozesse, aus denen die Gemeinde nur nach langen Mühen und mit großem Schaden sich herauswand.

A°. 1816 — gegen St. Urban, wegen Zehnt-Abkündigung.

A°. 1820 — forderte Rankulli (Hintersäß) und Mithafte das ihm benöthigte Holz aus hiesigen Waldungen und drohte der Gemeinde mit einem Prozeß. Das Holz hat man ihm verweigert; worauf er von seinem Vorhaben abgestanden ist, und der Gemeind ihre Kösten bezahlt hat.

A°. 1821 — gegen Hs. Jak. Schürch, wegen Rüti-Abtretung.

A°. 1823 — gegen einige Bürger so der Regierung den Zehnten nicht abtreten wollten.

A°. 1824 — belegte Langenthal die Gemeinde Roggwyl mit einem Verbot (betreffend die Marchlinien zwischen der R.- und L.-Waldung) auf dasjenige Holz hierwärts dem Bort bis an die Marchsteinen. A°. 1826 forderte L. statt 6 nur noch 4 Schuh von der Mitte des Borts; R. erbietet 3½ Schuh, womit der Handel nun abgethan wurde.

A°. 1826 — gegen den alt Seckelmeister.

A°. 1829 — gegen St. Urban, wegen Erbfall-Pflichtigkeit.

A°. 1832 — gegen die Tauwner, wegen dem Rütizehnten.

2.) Prozesse,

so der Gemeinde seit 80 Jahren aufgefallen.

A°. 1756 — gegen Wynau, wegen dem Erlenmoos.

A°. 1758 — des Metzgens halb, gegen die Metzger der Aemter Bipp, Wangen und Aarwangen.

A°. 1759. Gemein- und Tellungsstreit gegen Wynau.

A°. 1766 — gegen die Hoffuhren Bauren.

A°. 1766 — gegen Jakob Ammann, wegen seiner Bürgerrechts-Ansprache.

A°. 1769 — wegen Erbauung einer Sage. Die Regierung von Bern hatte den Roggw. concedirt: die in Morgenthal befindliche und dem Kloster S. Urban lehenpflichtige

Sage auf R. transportiren zu dürfen. A°. 1773 wurde die Concession auf angebrachte Weigerungsgründe des Klosters, der Gemeinde Riken und Walliswyl — wieder aufgehoben; hingegen die von 1643 hierzu ertheilte Bewilligung bestätiget: so daß bemeldete Sage an ihrem alten Ort bleiben und von den Opponenten nach ihrem Anerbieten wieder eingelöset werden soll.

A°. 1774. Mühligeschäft.

A°. 1780. Die Gerichte Langenthal und Roggwyl gegen Landschreiber Morell.

A°. 1783 — gegen Hs. Jak. Plüß in der Glashütten, wegen 11 Sagholztannen.

A°. 1786 — gegen Hs. Jak. Müller und Mithafte in der Glashütten.

Von 1785 — 1795 — gegen St. Urban, wegen dem Klein- nnd Heüzehnten.

A°. 1798 — gegen Weibel Robert Hegi in Pfaffnau.

A°. 1799 — gegen Jörg Lemy Seckelmeister, wegen einem ohne Einwilligung der Gemeind angekauften Bagage-Pferd.

A°. 1799 — gegen Einen zu Oberwyl, welcher einen schuldigen bis dahin abgelieferten ins Kirchengut gehörenden Bodenzins verweigerte.

A°. 1812 — begehrte Sam. Geiser von Walliswyl von der Gemeinde Holz zu einem neuen Hausbau auf seinem eigenen Land zu Walliswyl und erbot dagegen der Gemeinde 30 Krn. zu erlegen. R. verweigerte dieser Ansprache Folge zu leisten und bringt vor: daß sie das bis dahin mit Walliswyl zu ungleichen Theilen ingehabte und benutzte Stück Wald theilen wollen. Hieraus erhob sich ein Prozeß über die Rechtsfrage: Ob der S. G. der Gemeind R. einen Rechtsstillstand zu leisten schuldig sei oder nicht? — worüber R. den 4. Juni 1813 vor erster und auch vor zweiter Instanz untenliegende Partei geblieben, und um alle Kösten verfällt wurde.

A°. 1812. Mit den übrigen Gemeinden des Amts — gegen Aarwangen, Rohrbach und Reisiswyl, wegen ihrer Fuhrpflicht zu den VII Gerichten.

Aº. 1820 — gegen die Regierung, wegen Ablieferung einer Scheitanne zum Pfarrhaus.

Aº. 1820 — wegen Einführung eines Gemeindraths.

Aº. 1821 — gegen die Tauwner, wegen dem Holzreglement.

Aº. 1827 — gegen die Regierung, wegen Ablieferung von Bauholz zum Pfarrhaus.

K. Notizen aus der Gemeindsverwaltung.

1.) Verschiedenes.

Aº. 1670 — erkennt: Wenn der gemeine Twingrodel und Weidbrief vom Hard gefunden werde, solle er der ganzen Gemeind vorgelesen werden: denn alle Dorfrechte sollen vorgelesen werden.

Aº. 1671. Verschlagnisse in Angebung der Stücklein Herd von jedem 3 Pfd. schuldig seyn.

Aº. 1671. Wer die Anlag nit zahlt, die Bünten in Verbot legen und Holz und Feld nüt nützen; oder 2 Bz. Buß geben und dafür pfänden.

Aº. 1674. Fürohin solle kein Gemeingut und kein Acherum anders als von der ganzen Gemeind hingeliehen, verkauft oder ausgetheilt werden.

Aº. 1675. C. A. ist aus Mangel an Umfrag Seckelmeister blieben.

Aº. 1676. (Wäre auch gut, wenn man jährlich etliche von den obigen Erkanntnussen vor einer ganzen Gemeind an der Rechnung ablesen würde, damit man sehen könnte, ob denselben nachgelebt werde oder nicht.)

Aº. 1680. Daß inskünftig jeder Bürger, der nicht an die Gemeind kommt, 1 Pfd. Buß verfallen sei.

Aº. 1682 — ist Einer verordnet worden, daß er Acht haben solle auf die Vier, daß sie in Feld und Wald Ordnung haben, die Ungehorsamen strafen; solche Straf solle er einziehen.

Aº. 1683 — erkennt: Eine Revision aller seit Aº. 1679 gegebenen Rechnungen; so hat sich hierauf ergeben, daß der Seckelmeister der Gemeind herausschuldig 54 Krn.

Aº. 1685. Der Seckelmeister solle, wenn die Vorgesetzten etwas in dem gemeinen Namen würden verdingen, Anlag oder andere Steuer einnehmen — jedesmal beiwohnen, damit er desto besser solches der Gemeind verrechnen könne.

Aº. 1685. An 2 P. Stieren die Straßenweid verliehen um 10 Krn., 4 Maaß Wein und diese angenz zahlt und braucht.

Aº. 1692. Die 2 gemeinen Weier verliehen 3 J., p. J. um 3½ Krn. und alle Neujahrs-Rechnung Fisch für 2 Platten genug.

Aº. 1694 — ist in einem Almosenrödeli geschrieben: „Wer etwas kann hat loben viel, Schande dem der nicht lernen will.“

Aº. 1694 — hatte J. Fr. Willading, gewesener Landvogt zu Aarwangen, den Armen der Grafschaft Aarwangen 1000 Rthlr. vergabet, wovon dem Gericht Roggwyl 400 Gl. zufiel, des Sinnes, daß der Zins zu Aarwangen, Roggwyl, Melchnau und Thunstetten jährlich auf den neuen Jahrstag in jedem dieser Gerichte an 10, zu Madiswyl und Bleienbach aber an 6 der ärmsten Haushaltungen oder hausarme Personen vertheilt werde. Weß Gericht die Donation mißbrauche, solle dessen privirt und an die ältesten Willading zufallen.

(Aº. 1783 — haben die Roggwyler den Wynauern ihren Antheil vom Willading. Legat mit ⅓ von 400 Gl. herausgegeben. Aº. 1811 wurden diese Zinse zum letzten Mal an die hiesigen Armen ausgetheilt.)

Aº. 1695 — ist dem Ammann der Aleng-Hubel übergeben worden einzuschlagen.

Bis zu Stiftung eines abgesonderten Armengutes wurden aus dem Kirchengut allerlei Kösten für Armen-, Schul- und Gemeindsachen bestritten. Da wurden auch Anlagen von Herd und Häuser für die Kirche bezogen.

Aº. 1701 — erkennt: 600 Gl. aufzubrechen, 3 J. lang dieses Geld etwa einem, zweien oder dreien Männern geben; das erste J. ohne Zins; das zweite und dritte J. um den halben Zins: dann sollen sie den Armen in der Gemeind zu arbeiten geben das ganze Jahr, damit sie sich nit zu er-

klagen haben, sie können nit verdienen: etwelchen sollen sie zu spinnen, etwelchen zu schnüren geben um Speis und Lohn, wie jederzeit ist bräuchlich g'sin. Denen aber, die nit können arbeiten, die noch jung oder alt oder sonst presthaft am Leib, denen werde man aus dem Speicher geben. Den Zins vom Geld solle man aus dem Speicher nehmen. Nach 3 J. sollen die, welchen man das Geld anvertraut, dasselbe der Gemeind wieder erstatten.

Anm. Dieser Punkt ist niemals vollführt worden, ist hiemit von den Vorgesetzten befohlen worden, zu unterschreiben.

Jakob Stähli, Pfarrer.

A°. 1716. Roggwyl widersetzt sich ein erkauftes Haus nach Langenthal abführen zu lassen.

A°. 1728 — erkennt: Daß dem Seckelmeister erst von seiner abgelegten Rechnung an, der Zins von dem ihm gebührenden Restanz solle bezahlt werden.

A°. 1734. Daß alle 2 J. ein anderer Kirchmeier solle ernennt werden.

A°. 1750. Weil der Seckelmeister keinen Lohn gefordert, ist er entlassen worden.

A°. 1790. Der Kirchmeier soll nicht verbunden seyn die ausstehenden Zinse als empfangen zu verrechnen.

A°. 1798. Ammann und Vier haben ihr Holz an einem bequemen und nicht auch bei andern Bürgern an einem abgelegenen Ort genommen.

A°. 1798. Das Kloster St. Urban hat unbefugterweise Land von dem Roggw. Eigenthum eingeschlagen. Zurückgefordert.

A°. 1799. Wer nicht an der Gemeindsversammlung erscheint, solle 1 Bz. Buß zahlen per Mal. A°. 1800 dies aberkannt.

A°. 1801 — erkennt: Fürohin die Waisenkinder aus dem Armengut Professionen lernen zu lassen, daß sie die Auslagen dann wieder erstatten.

A°. 1813, den 22. März — erkennt: Daß Hs. J. Koller als Kirchmeier die noch ausstehenden Zinse einziehen

und dem neuen K. einhändigen soll. Dermaßen ist es seither bei allen Verwaltern gehalten worden.

A°. 1816 — erkennt: Auf Anhalten und in Rücksicht des letzten Feldzuges den Knaben hiesiger Gemeind auf die Faßnacht eine Tanne aus dem gemeinem Wald zu steuern.

A°. 1817. Vertrag-Projekt zu einer zu errichtenden Armen- und Arbeits-Anstalt mehrerer Gemeinden des Amts Aarwangen.

A°. 1821. Durch obrigkeitl. Bewilligung ist das Tabakrauchen an den Gemeindsversammlungen verboten.

A°. 1821, den 11. Juli — erkennt: Daß in Zukunft die Gemeindsverhandlungen in versammelter Gemeinde allemal ¼ Stund nach dem Läuten anfangen und jeweilen zuvor noch das Bürgerregister abgelesen werden soll. Die Abwesenden sollen mit einem Gemeinwerk belegt werden.

Die Gemeinde ist oft genommenen Beschlüssen und Erkanntnussen nicht treu geblieben; oft wurde über die gleiche Sache zweimal das Gleiche erkannt; oft, was selbst zweimal erkannt, nicht einmal ausgeführt; oft wurden einander widersprechende Beschlüsse gefaßt.

Steuersammler. Dem Bot ab dem Gotthardsberg wurde von 1694 — 1801, jährlich, ungleich, per Besuch Bz. 4 bis 20 geschenkt;

— ab dem Grimsel von 1695 — 1801: Bz. 4 — 30;

— ab dem Bernhardsberg von 1741 — 1803: Bz. 5 bis 40.

2.) Besoldungen.

A°. 1685, den 4. Hor. — erkennt: Bei Rechnungs-Ablagen nicht mehr auf gemeine Kosten zu zehren, sondern dem Pfarrer, Ammann, Weibel, den Vier, Bannwart, Seckelmeister und Schulmeister als Schreiber, jedem 1 Pfd. Lohn gegeben werden. (Da die Vorgesetzten für ihre Mühe gar nicht besoldet gewesen, ist ihnen bei gewissen Anlässen ein Trünkli auf Kosten der Gemeind, als Entschädigung nachgesehen worden. Indeß mag damit zuweilen etwas überfuret worden sein. Gegenwärtig wird jährlich bei Einziehung der Holzablooſung (Bz. 63) und am Examen auf

gemeine Kosten eine Uerti verzehrt. Der Betrag für letztere wird zum Examengeld geschlagen.)

Item: Wenn wegen gemeinen Händeln die Gemeinde die Vorgesetzten zu gebrauchen habe, soll jeder für 1 Tag Versäumniß haben ½ Gl., ein anderer Burger aber nur 5 Bz.

A°. 1764, den 24. März. Inskünftig wenn wegen Kirchen- und Gemeindrechnungen eine Gemeind-Versammlung gehalten werde, so soll den Vorgesetzten Ammann und Vier, Chorrichter und Gerichtsäßen, ein Taglohn bezahlt werden 1 Pfd., davon ⅔ aus dem Gemeingut, ⅓ aus dem Kirchengut zu entrichten; die Vorgesetzten aus der untern Gemeind aber mit 10 kr. aus dem Kirchengut, daran sie allein Antheil haben, sich begnügen sollen.

3.) Trinkgelder.

Früher wurde mit Trinkgeldern viel Unwesen getrieben. Gewöhnlich wurde dem Seckelmeister eine Gratifikation zuerkannt für außerordentliche Bemühung, so 1762: Bz. 60; nach und nach immer mehr, selbst noch A°. 1810, jährlich 4 Krn. A°. 1776 — dem Holzbannwart 1 Dublone Trinkgeld geben. A°. 1818 wurden alle Gratifikationen aberkannt.

4.) Buchhaltung.

Vor 1670 wurde in gemeinen Angelegenheiten nichts geschrieben und wahrscheinlich auch keine schriftliche Rechnung geführt, da sowohl die Einnahmen als Ausgaben nicht groß waren. Die Vier besorgten diese Angelegenheiten der Gemeinde und gaben jährlich an einer öffentlichen Versammlung Bescheid über ihre Verrichtungen, deren Resultat einfach und nach jener Zeit in ein Dorfbuch geschrieben wurde.

A°. 1670, den 17. Juni — ist vor der Gemeind Rechnung gehalten worden von alten und neuen Sachen der Länge nach abgelost und auch passirt worden, mit dem Beding, daß man künftig Alles genauer und in besserer Ordnung verzeichnen soll.

Von 1670 — 1798 war der jeweilige Pfarrer als „Vorständer“ bei der Jahresgemeind anwesend, der die Rechnungen passiren half, diese im Namen der Gemeind un-

terzeichnete und die genommenen Beschlüsse in das Dorfbuch schrieb. Gemeindschreiber war dann gewöhnlich der Schulmeister. A°. 1786 wurde durch den Landvogt C. Manuel (genannt Habermüesler) dem Hrn. Pfarrer obige Uebung für die Gemeindsrechnungen verboten. Auch ein jeweiliger Landvogt wohnte gewöhnlich diesen Jahrsgemeinden bei und unterschrieb die Rechnungen; ihm mußte dann, ungleich, von 2 — 4½ Krn. für Bemühung, und seinem Reiter 15 Bz. Reitlohn bezahlt werden. — Seit 1760 hat jeder Seckelmeister 2 F. gerechnet; früher nur 1 F. Die Gemeindseckelmeister-Rechnung von A°. 1670 ist auf einem halben Bogen geschrieben.

A°. 1792 — erkennt: Von nun an alle Gemeinds-Erkanntnussen durch einen eigenen hiezu erwählten Vorgesetzten in ein Buch einzutragen, bei nächster Versammlung dieselben vorlesen, dem Schreiber für jedesmalige Bemühung 15 kr. zu bezahlen von der Gemeind, oder in Part. Sachen von den Betreffenden.

A°. 1796 — erkennt: Alle Gemeindsrechnungen auf 1. März zu schließen.

A°. 1804. Es sollen fürohin die Gemeindsrechnungen im Jenner geschlossen und abgelegt werden.

A°. 1806. Oberamtl. Befehl: Der Gemeindschreiber solle die Gemeinds-Erkanntnussen sogleich während der Gemeindsversammlung selbst oder innert 24 Std. in das Gemeindbuch einschreiben. Er solle sich keine Zusätze oder Abänderungen in Gemeinds-Erkanntnussen zu Schulden kommen lassen. Keine Gemeindsbeschlüsse einschreiben als solche, die wirklich während der Gemeindsversammlung durch das Mehr der Stimmen ergangen sind, bei schwerer Ahndung. Auch solle der Gerichtsstatthalter oder der so in der abgehaltenen Versammlung den Vorsitz geführt, die eingeschriebenen Gemeinds-Beschlüsse unterschreiben.

A°. 1813 — erkennt: Die Gemeindseckelmeister- u. a. Rechnungen nicht mehr abzulesen, sondern in ihrem ganzen Inhalt zu passiren; weil selbige früher von den Vorgesetzten erdauert, und kleine Mißrechnungen vorbehalten, richtig befunden worden.

Aº. 1815 — erkennt: Die Gemeindsrechnung nicht mehr abzulesen, aber zu Erdauerung an eine Commission weisen. Item Aº. 1818.

Seit Aº. 1821 werden die Gemeinds- u. a. Rechnungen auch in besondere Protokolle eingeschrieben.

Aº. 1798 — wurde durch Peter Hönger, alt Lieutenant, ein Verzeichniß über alle im Gemeinds-Archiv enthaltenen Schriften verfertiget. Aº. 1832 wurde von einem hiesigen Bürger ein anderer Catalogus (Archiv-Register) über alle der Gemeinde Roggwyl zuständigen, im Archiv wie in einem Schaft in der Gemeindrathsstube und im Gemeindssekretariat aufbehaltenen Papiere, Schriften und Bücher — ausführlich und umständlich bearbeitet und ausgefertiget.

Aº. 1834 — ist ein auch von einem hiesigen Bürger gehörig eingerichtetes Buch als Anleitung zur Fortsetzung der Roggwyler-Chronik ins Gemeinds-Sekretariat niedergelegt und der Gemeinde geschenkt worden.

Alter und vollständiger Titel an einen jeweiligen Amtmann: Dem Wohledelgebornen, hochgeehrten, wohlweisen, gestrengen, frommen, ehrenfesten, fürnehmen und fürsichtigen Junker, alldieweil rühmlichst regierenden Herrn Landvogt!

5.) Archiv.

In ältern Zeiten sind gewiß sehr viele wichtige Dokumente u. a. Gemeindsschriften, wie die Erfahrung bewiesen hat, durch nachläßige Aufbewahrung, theils dadurch, daß Beamte bei ihrem Austritt solche nicht zurückgegeben, verloren gegangen, andere, wie es fast den Anschein hat, durch Veruntreuung ab Handen gekommen. Den Werth dieser Papiere hat man lange nicht genug beachtet, noch weniger den Inhalt derselben gekannt.

Aº. 1671. Die Schlüssel zum Stein in der Kirche sollen vertheilt bleiben, einer vom Ammann, der andere vom Seckelmeister verwahrt werden.

Aº. 1694 — hatte man einen sogenannten Briefenstein machen lassen.

Aº. 1790 — ist das untere Archiv-Gewölbe im Thurn gemacht worden.

A°. 1819. Ein eigener Archiv-Bewahrer hat die Aufbewahrung aller der Gemeind zuständigen Schriften auf sich. Von den Archiv-Schlüsseln soll der Archiv-Bewahrer, der Ammann und dessen erster Beisitzer jeder einen in Händen haben.

A°. 1829 — ist das obere Archiv-Gewölbe im Thurn gemacht worden.

6.) Bilanz

über die letzten 80 Jahre.

Prozesse und Streithändel haben der Gemeinde ausgetragen wenigstens 3000 Krn.

Durch üble Verwaltung ist die Gemeinde zu Schaden kommen um 10,000 Krn. (s. Seite 275.)

Dann sind die 4 Fr. per Juch. Weidgang-Loskauf ab den 4 Hauptfeldern laut Beschluß (s. S. 218) auch nie bezahlt worden; also eine Benachtheiligung von mindestens 800 Krn.

Die Revolutionsjahre von 1796 — 1803 haben die Gemeinde gekostet 2500 Krn.

Außerordentliche Besteuerung in den Pest- und Hungerjahren 1814 und 1817 forderten eine Ausgabe von 500 Krn.

Ferner: Was der Zehntloskauf an Kosten verursachet und was durch freiwillige Steuern aus der Gemeinde gegangen ist, beträgt eine Summe von mindestens 5500 Krn.

Bei solcher Berechnung ergiebt sich, daß in den letzten 80 Jahren das Vermögen der Gemeinde um 20,000 Krn. zurückgekommen ist.

Erwägt man endlich die Kosten und Ausgaben, welche die Erbauung der großen Landstraße, des Kirchthurms, des Schulhauses, mehrerer Brücken, zwei neuer Feuerspritzen, der Amtschreiberei, die Beiträge an Kriegssteuern A°. 1813 und 1815, für das Militär und Polizei, und zu den VII und X Gerichten, welche meist durch außerordentliche Bestellung zusammengebracht worden, so kann man sicher annehmen: daß die Gemeinde während obigem Zeitraum an außerordentlichen Ausgaben eine Summe von 25,000 Kronen erschwungen hat.

An ordentlichen Steuern, Geld- und Erd-Zinsen sind nach einem mittlern jährlichen Betrag zusammengelegt worden 150,000 Kronen, (Zehnten, Bodenzinse, Ehrschatz, ungerechnet).

Die Haus-Assecuranzsteuer während 25 Jahren zu 40 Kronen jährlich, beträgt 1000 Krn.; die Erhaltung des Wucherstiers zu 40 Kronen jährlich machen 3200 Krn., zusammen angenommen 4000 Krn.

Ferner beträgt die Erhaltung einer mittlern Anzahl von 1000 Personen zu 40 Krn. jährlich angenommen, in 80 Jahren zusammen eine Summe von 3,200,000 Krn.

Für Tabak und „Brönz“ gehen jährlich aus dem Dorfe 2600 Krn.; A°. 1833 brauchten die Roggwyler 280 Centner Salz, zu Fr. 10 angenommen, macht in 80 J. 280,000 Krn.

Demnach ist anzunehmen, daß in den letzten 80 Jahren der Landbau in hiesigem Bezirk, die Weberei, Handwerke und etwas Handel mindestens 3,500,000, zuverläßiger aber 4 Millionen Krn. abgetragen haben.

Gute Zeit.

Es ist schwer, eine solche Periode in der Roggwyler-Chronik aufzufinden. Jede Zeit, die durch einige gute Unternehmungen und Handlungen denkwürdig ist, kann auch wieder durch schwarze Thaten verdunkelt sein. Wenn übereinstimmendes Handeln der Bürger mit Selbstaufopferung zu gemeinnützigen Zwecken eine gute Zeit bezeichnen, so waren zu Roggwyl vor Allem die Perioden während der Pfarrstiftung (1664), der Verbesserung in der Verwaltung (1670 und 1819), des Kirchthurms- und Schulhausbaues — wirklich gute Zeiten.

Böse Zeit.

Bös ist immer die Zeit, wo Einzelne ihre Hände immer im Gemeindseckel haben; wo Familienherrschaft und Beamten-Despotismus den gemeinen Mann zu Boden drückt; wo Advokaten-, Landjäger- und Gemeindschreiber-Zwang und Tyrannei den Bürger schrecken, würgen und aussaugen. Die Roggwyler haben zu allen Zeiten böse Tage erlebt. Vor Allem war der Druck und die Gewaltsherrschaft in der Ge-

meinde während der Mediations- und Restaurationszeit ein erschreckliches Leiden für die hiesige Bürgerschaft; besonders aber war das Jahr 1820 ein wahres Leidensjahr, wo der Parteigeist und Aufruhr, Prozesse, Streithändel und die Zehntloskaufgeschichte das Gemeinwesen erdrückten, und für Roggwyl, so lange es steht, war dieses die böseste Zeit.

7.) Beamte und Angestellte der Gemeinde, nebst ihrer jährlichen Besoldung A°. 1832.

Waren Ammann:

A°. 1654 — Peter Geiser.
" 1674 — Durs Geiser.
" 1688 — Ully Grüter.
" 1702 — Ully Grüter.
" 1717 — Ully Grüter.
" 1747 — Ully Grüter.
" 1760 — Daniel Grüter.
" 1780 — Jakob Grüter.
" 1803 — Daniel Grüter.
" 1805 — Jakob Grüter.
" 1820 — Rudolf Geiser.
" 1829 — J. J. Geiser.
" 1832 — Daniel Grüter.

Bis 1798 betrug die jährliche Besoldung des Ammanns vom Kloster 115 Gl. fix, 55 Mäs Mühligut und aller Gerstenzehnten, und von der Gemeinde 1½ Krn. Von 1803 bis 1819 war der Ammann als Statthalter von der Regierung besoldet; von 1820 — 1832 jährlich von der Gemeinde 20 Kronen.

Waren Weibel:

A°. 1625 — Michel Grüter.
" 1654 — Wilhelm Lanz.
" 1679 — Georg Andres.
" 1702 — Peter Grüter.
" 1745 — Ully Grüter.
" 1768 — Daniel Grüter.
" 1798 — Daniel Geiser.

A°. 1803 — Daniel Grüter.
" 1821 — Daniel Grüter.

Früher, bis 1798, hatte der Weibel von der Gemeinde das Riesenmätteli, später den Weibelacher, nebst 1½ Krn. in Geld, zur Besoldung.

Vier. Bis 1798 Vierslohn jährlich 30 Bz.; bis 1819 jährlich 10 Krn.; bis 1832 jährlich 4 Krn. jedem Vier.

Holzbannwart: 35 Krn.

Verwalter über das Wagnerholz: 1 Krn.

Wässerbannwart: 26 Krn.

Wegmeister. Bei der Straßenarbeit Taglohn 5 Bz. und für an das Gemeinwerk zu bieten jährlich 2 Nthlr.

Profos: 32 Krn. nebst Kleidung.

Nachtwächter. Sind zwei, jedem 16 Krn. und eine Rüti.

Trüllmeister. (S. Wehranstalten.)

Briefbot. Früher hatten des alten Schulmeisters die Briefe getragen; A°. 1780 — Jakob Kurt, alt Hafner; A°. 1810 — Joseph Grüter; A°. 1827 — Niklaus Ammann bis 1834. Von der Gemeinde hatte der jeweilige Bot für ihre Verrichtungen Fr. 4.

Gemeindseckelmeister: 8 Krn.

Landseckelmeister. Für 2 J. 16 Fr.

Demselben als Verwalter über die Wässergelder für 2 J. 6 Fr.

Armengutsverwalter. Für 2 J. 15 Fr.

Schulgutsverwalter. Für 2 J. 10 Fr.

Kirchmeier. Sind zwei. Kelchhalterlohn jedem p. J. 3 Fr.

Kirchengutsverwalter. Für 2 J. 16 Fr.

Gemeindschreiber — war A°. 1792 Peter Ammann; A°. 1796 — Rud. Geiser; A°. 1832 — Daniel Geiser. Jährlich 25 Krn.

Mauser. (S. Polizei-Anstalten.)

X.

Kirchen-Chronik.

Die alten Helvetier waren Heiden und ihre Religion wurde mit römischen und griechischen Gebräuchen und Fabeln untermischt. Neben verschiedenen andern Göttern, scheinen sie aber vorzüglich dem Dienste des Hermes und Merkur ergeben, auch die Epona und Aventia vorzüglich unsern Vorfahren eigen gewesen zu sein. Aberglauben, Gespensterfurcht und Wahrsagerei füllten das Land.

Schon A°. 150 n. Ch. G. waren am Rhein unter den römischen Legionen christliche Soldaten, und A°. 200 in Lyon, der Hauptstadt der Helvetier, viele Christen. Um diese Zeit wurden in dieser Stadt, zu Wiflisburg und zu Windisch Bischöfe aufgestellt, und am Ende des 4. Jahrh. war der größere Theil der römischen Unterthanen dem Christenthum zugethan. Demnach ist es außer Zweifel, daß Helvetien damals in seinen von den Römern besuchtesten Gegenden, christlich gewesen sei. Das Christenthum wurde aber nachmals durch die Burgunder und Alemannen, wie alle römischen Einrichtungen, beinah ausgereutet. Im 6. und zu Anfang des 7. Jahrh. kamen Klostergeistliche aus England und Schottland, die sich um Zürich, Schaffhausen und am Bodensee niederließen und dem beinah erloschenen Christenthum wieder aufhalfen. Dergleichen Apostel ließen sich zu Münster, zu St. Ursitzen, im St. Immerthal, zu Peterlingen nieder; und es ist wahrscheinlich, daß die göttliche Lehre, so wie der Landbau und ein geselliges Leben von daher in unsere Gegend gekommen sind.

Das wieder neu belebte Christenthum wurde durch die fränkischen Könige beschützt. A°. 610 kam der bischöfliche Sitz von der zerstörten Stadt Vindonissa nach Constanz, der zu Wiflisburg nach Lausanne, und das Bisthum Basel wurde ganz neu errichtet. Die Edelleute verschafften ihren Angehörigen Pfarrer. Ein mit Schindeln bedeckter Schopf, der

weder eine Diele, noch Bodenpfeiler, noch Thurm hatte, genügte als Kirche, und eine ärmliche Hütte daneben als Pfarrhof, und einige Früchte und Opfer als das Einkommen des Pfarrers. Aber bald nachher ward verordnet: daß jedem Pfarrer ein ganzer Hof mit 4 Leibeigenen als Pfarr- oder Kirchengut (Widum) sollte eingeraumt werden. Noch besser sorgte Carl der große für den Unterhalt der Kirchen und der Geistlichen, der Schullehrer und der Armen, durch Einführung der Abgaben des Zehntens von allen Feldfrüchten und was alle Hausthier bis auf die Biene herab erzeugten.

Am Ende des 12. Jahrh. war da, wo jetzt das Kloster St. Urban steht, eine hölzige Capelle, dem heil. Urbanus (Andere meinen der allerheiligsten Mutter) geweiht. Dieser Ort war als ein Wallfahrtsort häufig besucht. Irgend ein Frommer hatte sich da niedergelassen; und von da aus mag wohl das Christenthum in der Umgegend ausgebreitet worden sein.

Die Grafen von Froburg, oder später die Grafen von Falkenstein, mögen wohl den Kirchensatz der Pfarre zu Wynau gestiftet haben. Im J. 1201 schon war Berchtold von Bechburg Pfarrer daselbst. Durch Tausch von 1284 übergaben die Brüder Ulrich, Probst zu Solothurn, Heinrich und Otto, Grafen von Falkenstein, das ihnen erblich angehörende Patronat der Kirche von Wynau dem Abt und Convent von St. Urban, gegen das Patronat der Kirche von Waldkirchen und 134 Mark Silber Nachtausch-Geld. (Das Kloster St. Urban hatte auch Leute, Güter und Herrschaftsrechte zu Wynau und Roggwyl von den Grafen von Falkenstein erkauft.)

Es muß jedoch schon vor jenem Tauschvertrag das Kloster St. Urban auf einen Theil des Pfarrguts von Wynau Anspruch gemacht haben, da Pabst Innocent IV. bereits durch ein Brevet von 1254 einen zwischen dem Kloster und dem Leutpriester von Wynau, wegen einiger Zehnten, zu Stand gekommenen Verglich bestätiget, und den Probst von Zofingen anweist, das Kloster in diesem Verglich zu schützen, auch der Bischof von Constanz, A°. 1256, erklärt, er habe der Kirchhöre von Wynau das Gelübd abgelegt: er werde es bei dem von seinen Vorgängern abgeschlossenen und von

den Bischöfen von Constanz jederzeit genehmigten Verglich mit dem Kloster St. Urban, wegen der Zehnten seiner Kirchhöre, bewenden lassen.

Die eigentliche Vereinigung und Einverleibung der Kirche von Wynau mit dem Kloster St. Urban, wodurch ein Theil des Kirchenguts in das Klostervermögen floß und dem jeweiligen Pfarrer nur ein zureichender Theil ausgesetzt ward, erfolgte jedoch erst durch eine päbstliche Bulle von 1315, durch welche der Bischof von Constanz angewiesen wird, dem Kloster St. Urban die Pfarrlehn und Pfarreinkommen von Wynau und Niederbipp einzuverleiben, und 1324 wurden die Kirchen von Wynau und Niederbipp dem Kloster St. Urban wirklich mit allen Rechten und Zugehörden einverleibt und vereiniget.

Das Dekanat oder Landkapitel jener Gegend trug von der Kirche Wynau den Namen, wie unter Anderm der Zechbrief des Wynau-Kapitels von 1456 beweist, laut welchem durch schiedrichterlichen Spruch des damaligen Probstes von Beronmünster, das Kloster St. Urban verfällt wird, dem Dekan von Wynau und je Vieren seiner Mitbrüder jährlich zu vier Malen in Langenthal eine gute Mahlzeit aufstellen zu lassen.

Während das Kloster St. Urban den ganzen Roggwyl.-Zehnten behielt, gehört dem Bischof von Canstanz die Zehntquart von Wynau, welche derselbe mit Wiederlosungs-Vorbehalt dem Herrn von Brandis, dieser dem Kloster Interlacken und dieses zu Leibgeding 1439 den Klosterfrauen Margritha und Clara und ihrer Mutter Anna Gasser um Fl. 140 verkaufte, nach deren Tod die Quart an das Kloster Interlacken zurückfiel.

Nach den burgundischen und schwäbischen Kriegen zu Ende des 15. Jahrh. war eine große Verwilderung und Ausartung der Sitten unter dem Volk. Es bildete sich die tolle Bande unter Anführung Peters am Stalden von Eschholzmatt, welche nichts als eine große Räuberbande war. Die üblichen Strafen, Henken, lebendig Rädern, Verbrennen, Kneipen mit glühenden Zangen, Ertränken, lebendig Begraben, Pfählen, schreckte das verwilderte Volk nicht

mehr; daher die Tagsatzung beschloß: wer soviel stehle, als ein Strick werth sei, solle gehenkt werden. Zu Ende des 15. Jahrh. wurden in einem Jahr 1500 Diebe und Mörder hingerichtet.

Aber auch bei den Priestern war große Sittenlosigkeit eingerissen. In der Kirche war schon lange Entstellung der Lehren des ursprünglichen Christenthums herrschend geworden; heillose Mißbräuche waren eingeschlichen, überhaupt die Unwissenheit und Verdorbenheit der Priester, wie die Anmaßungen des Pabstthums so arg, daß die Regierung von Bern zu Anfang des 16. Jahrh., nach dem Beispiele Zürichs, für gut fand, eine Reformation einzuführen. Wackere Geistliche u. a. tapfere Männer hatten diese vorbereitet, als die Regierung nach einem zu Bern statt gehabten Religionsgespräch (Disputation), wirklich die Reformation (Kirchen- und Glaubensverbesserung) erkannte und den 7. Hor. 1528 durch ein Mandat in ihren Landen bekannt machte.

Die Kirche trennte sich von der Oberaufsicht und Leitung des Pabstes, und diese kam nun, so wie die Geistlichkeit, in den Schutz der weltlichen Regierung. Die geistlichen Güter wurden zu wohlthätigen Zwecken verwendet, Schulen und wissenschaftliche Anstalten eingeführt oder verbessert.

Zu den 50 deutschen Pfarrern im Canton Bern, welche nach beendigter Disputation und ergangener Einladung die 10 Schlußreden unterschrieben, gehörten aus der Umgegend der von Bipp, Madiswyl, Herzogenbuchsee und Bleienbach; da jede Gemeinde thun konnte, dessen sie sich nach Gewissen und Gottes Wort überzeugt glaubte. Die Glaubensänderung in den Gemeinden geschah also nur nach und nach. Diejenigen, welche sich nun zum verbesserten Glauben hielten, hießen „reformirt“.

Nach der Reformation, A°. 1531, forderte Roggwyl seinen Antheil Kirchengut von St. Urban heraus und ward nun zu Wynau eingepfarrt.

Durch einen Tauschvertrag zwischen Luzern (für St. Urban) und Bern vom 21. Mai 1579 kamen die Collaturrechte von Wynau und Madiswyl an Bern.

A°. 1628, den 7. Jenner — wurde das erste Reformationsfest gefeiert. In allen Kirchen wurde das Volk zu erneuerter Treue im Glauben und williger Vertheidigung desselben gemahnt und in Eid genommen.

A°. 1728, den 7. Jenner — ward das zweite Reformationsfest gefeiert, jedoch das Volk nicht in Eid genommen, aber Denkmünzen wurden geprägt. Damals predigte unser Hr. Pfarrer V. M. über Josua Cap. 24. V. 18—29; N. M. über Jesaias Cap. 14. V. 12 — 24. Auch wurde die Communion gehalten.

Die ursprüngliche Kirchhöre Wynau umfaßte Ober- und Nieder-Wynau, Morgenthal, Riken, Glashütten, Roggwyl, Walliswyl, Balzenwyl und Gruben. Von dieser Kirchhöre wurden A°. 1664 den 7. Jenner die letztern 4 Ortschaften getrennt und die Filialkirche Roggwyl zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Durch Theilungsvertrag vom 31. März 1824 wurden sodann die aargauischen Ortschaften Riken und Glashütten von Wynau, Walliswyl, Balzenwyl und Gruben von Roggwyl getrennt, welche Trennung faktisch schon seit 1814 bestund. Von 1664 — 1814 hatte der hiesige Pfarrer, abwechselnd mit dem in Wynau, die Sonntags-Kinderlehren in der Glashütten zu verrichten.

Sonntags den 1. Juni 1828 — wurde bei uns wieder das Reformationsfest gefeiert. Eigene Kirchengebete, Lieder, Bücher zur Erbauung und Belehrung, so wie die Bilder der Reformatoren, wurden herausgegeben und Münzen geprägt. Am Nachmittag vor dem Fest war ein allgemeines Gebet und Betrachtung in der Kirche. Am Morgen des Festtags, um 4 Uhr, war großes Geläut. Darauf folgten an selbigem Tage zwei Predigten; das Abendmahl wurde genossen. Ein Gesangverein von Erwachsenen, der sich expreß hiefür gebildet, verschönerte bei uns diese hohe Feier. Den ersten Beamten und den Unterweisungskindern wurden Denkmünzen, Letztern auch Bücher ausgetheilt. Herr Pfarrer predigte V. M. über Ps. 126. V. 3; N. M. über Galat. 5. V. 13. Andacht und Stille überall im Dorf, und die Natur selbst durch das schönste Wetter, feierte diesen heiligen Tag.

Waren Pfarrer zu Wynau:

— Adrian N.
A°. 1555 Diebold N.
- 1564 Joh. Heinrich Rusticus.
- 1565 Benediktus Grat.
- 1575 Caspar von der Linden.
- 1578 Ulrich Venus.
- 1597 Ulrich Herrlin. (Wurde Professor in Bern.)
- 1598 Joh. Gruner. (Starb zu Wynau.)
- 1623 Urs Wirz. (Starb zu Wynau.)
- 1639 Joh. Schär. (Starb zu Wynau.)
- 1641 Jakob Laufer.
- 1642 J. J. Wullschläger. (Starb zu Wynau.)
- 1655 Joh. Fischer. (Ertrank in der Aar.)
- 1661 Joh. Heinrich Frei. (Starb zu Wynau.)
- 1664 Dan. Rüetschi. (Starb zu Wynau.)

Waren Pfarrer zu Roggwyl:

A°. 1664 den 22. Hor. Jak. Trechsel von Burgdorf. (Wegen Schwermuth ausgetreten.)
- 1673 Wolfgang Christen von Bern. (Zog nach Krauchthal.)
- 1676 Gabriel Egli von Aarau. (Starb zu Rgw.)
- 1678 Jak. Tribolet von Bern. (Zog nach Ursenbach.)
- 1694 Jak. Stähli von Thun. (Zog nach Ammerswyl.)
- 1710 Dan. Ringier von Zofingen. (Wurde Pfr. in Zofingen.)
- 1732 Abraham Walter von Bern. (Starb zu Rgw.)
- 1734 J. J. Fröhlich von Brugg. (Starb zu Rgw.)
- 1751 J. J. Strauß von Lenzburg. (Starb zu Rgw.)
- 1761 J. J. Zimmerlin von Zofingen. (Zog nach Gampelen und starb daselbst.)
- 1788 Jak. Dürr von Burgdorf. (Zog nach Limpbach und starb daselbst.)
- 1810 Joh. Brandolf Schmid von Aarau. (Erhielt ein Leibgeding und zog nach Zürich.)
- 1828 Joh. Caspar Brusch von Wartau und Basel.

Wegen Mangel an Nachrichten kann über die Verdienste der hiesigen ältern Geistlichen nicht geurtheilt werden; jedoch läßt sich aus noch vorhandenen Schriften und nach dem Zeugnisse noch lebender Personen schließen: daß Hr. Pfarrer J. J. Zimmerlin neben seiner Berufstreue, als ein gemeinnützigdenkender und thätiger, kluger und geschickter Mann sich ausgezeichnet, und durch Wohlwollen und Güte um die Liebe und das dankbare Andenken seiner Pfarrkinder vorzüglich sich verdient gemacht habe. Er starb zu Cappelen bei Aarberg, zwei Jahr nachdem er hier abgezogen. Friede seiner Asche!

Ein jeweiliger Pfarrer hat zu benutzen:

1) Eine Wohnung mit Scheuer, Brunnen, Spycher und Ofenhaus, die sämmtlich von einem jeweiligen Amtsmann von Aarwangen als Collator, in Ehren erhalten werden.

2) Drei Stück Garten beim Pfrundhaus gelegen, nebst Baumgarten, die Zehnt- und Bodenzins frei.

3) Eine Bünten.

4) 1½ Mad Mattland. (Die Munimatt ist Bodenzins- und Zehntfrei.)

5) ½ Mad Hofmatten, nach St. Urban bodenzinspflichtig. (A°. 1677 von den Kirchgehörigen vom Amt Aarburg freiwillig erkauft worden.)

6) 6 Juch. Boägerten, zehntpflichtig aber bodenzinsfrei. (Von der Allment eingeschlagen.)

7) ¼ Juch. Hofacker, ehrschatz-, bodenzins- und zehntpflichtig nach St. Urban. (A°. 1790 gekauft.)

8) 3 Mad Brunnmatten, heüzehntfrei, aber bodenzins- und ehrschatzpflichtig nach St. Urban. (A°. 1790 gekauft.)

9) ⅝ Mad Stegmatten, ein Rein daselbst, heüzehntfrei, dagegen zehnt- und ehrschatzpflichtig. (A°. 1790 gekauft.)

10) Der Pfrund soll aus den Gemeindwäldern an gelegenen kommlichen Orten Brennholz nach Nothdurft verzeigt werden, welches aber ein Herr Pfarrer in seinen Kösten aufmachen und führen lassen soll.

11) So hat die Pfrund im Uebrigen auch Recht in Holz und Feld, Allment, Wuhn und Weid wie der reichste Burger der Gemeind.

12) Die Obrigkeit übernimmt die Unterhaltung der Brunnen auf ihre Kösten (1807), die Pfarrer aber sollen ihre Gärten selbst einfristen, wozu die Regierung ihm das Holz im Wald verzeigt.

Notizen.

Aº. 1661 — hatte der Hr. Pfarrer den Heüzehnten von Hofstätten und Baumgärten, auch etlichen Matten, Stücklein und Einschlägen.

Aº. 1675. Zehnten von Gütern so der Pfrund Roggwyl gehören, abgekauft.

Aº. 1679. Wenn die Pfrundacher wieder in weltliche Hände übergehen sollten, so soll der Zehnten an St. Urban davon gegeben werden. (Da dieses wirklich geschah, entstand gegen den Käufer Peter Geiser ein Prozeß, den er verlor.)

Aº. 1691 — wurde der Pfrundbrunnen eingeleitet, zu gleichen Theilen mit dem Wirth benutzt; Aº. 1826 wurde dem Wirth Grüter ⅔ Wasser und an den Kösten soviel, der Pfrund ⅓ Wasser zugetheilt.

Aº. 1695 — verspricht Peter Geiser auf seiner neuerrichteten Reibe einem jeweiligen Pfarrer sein Werch unentgeldlich zu reiben.

Aº. 1748 — hatte der Pfarrer jährlich an Besoldung Pfen. 25 Pfd. und 3 Mütt Dinkel; ferner den Getreidezehnten zu Oberwynau und Morgenthal, Getreid- Heü und Emdzehnten in den Brunnmatten, Werch- und Flachszehnten zu Oberwynau und Morgenthal.

Aº. 1776 — gehörte der Pfrund zu Roggwyl der Getreid-, Heü- und Emdzehnten in der Gurtenen ab ¼ Mad Mattland.

Aº. 1807 — erklärte die Regierung alle der Regierung schuldigen zehntpflichtigen Pfarrgüter, so lang sie bei der Pfrund bleiben, zehntfrei.

A°. 1811 — hatte die Regierung die auf den Pfrundgütern haftende Ehrschatzpflicht mit Fr. 135. 9. 7½ gegen St. Urban losgekauft.

A°. 1823 — hat die Regierung den auf hiesigen Pfrundgütern schuldigen Zehnten mit Fr. 700 von St. Urban losgekauft.

Die Verpflichtung der Gemeinde, der Pfrund das Bauholz, so wie das Holz zu Garten-Einfristung aus ihrem Wald zu liefern — s. Sprüche und Erkanntnussen in bürgerlichen Rechtsamen S. 216 und 217.

Notizen zur Kirchen-Chronik.

A°. 1550 — wurde das große Mayen oder Reformations-Mandat zuerst verlesen und verordnet, dasselbe jährlich einmal zu verlesen. Dieses Mandat enthielt eine Schilderung aller im Schwange gehender Sünden und Laster nach den 10 Hauptklassen, ihren Unter- und Nebenabtheilungen, mit einer ernsten allgemeinen Aufforderung zur Buße und Besserung.

A°. 1592. An Communiontagen die Gastmähler den Leuten verboten.

A°. 1604 — verordnet: die Kirchhöfe sollen eingemauert und beschlüssig gemacht werden.

A°. 1605. Die Obladen im Nachtmahl abgeschafft und in selbigem nahrhaftes Brod eingeführt.

A°. 1619. Wegen kriegerischen Zeitläufen ein Gebet auf dem Land am Sonntag anbefohlen.

A°. 1620. Wenn man zum Tisch des Herrn geht, dazwischen das Evangelium zu lesen, anbefohlen.

A°. 1653. Anstellung und Administration des heiligen Abendmahls auf den Palmsonntag, verordnet.

A°. 1653 — da ging man schon mit dem Degen in die Kirche.

A°. 1654 — ist zu Roggwyl auf der neuen Kanzel die erste Predigt gehalten worden, über Esdras V. 2.

A°. 1655 — ist ein Mandat publizirt worden, daß fürohin das heil. Abendmahl 8 Mal im Jahr soll gehalten werden, jedes Fest zweimal.

A°. 1655 — schreibt der Hr. Predikant zu Wynau: „Als ich hier präsentirt worden bin, ist aller Kosten über

mich gangen, beides der Herren und der Bauern halber. Da haben die beiden Herren erkennt: daß nach altem Brauch die Gemeindsgenossen für meine Kosten erlegen sollen X Pfd. Das hab ich bisher nur einmal gefordert und bisher wegen dem Bauernkrieg geschwiegen. Lang beiten ist nit g'schenkt."

Aº. 1656. Einem alten Schulmeister und seiner Frau Almosen geben 1 Bz.

Aº. 1657 — ist ein Mandat verlesen worden, daß inskünftig alle Sonntag nach dem gemeinen Sonntagbet und dem Vater Unser, soll auch der Glauben und die heil. X Gebote vorgesprochen werden.

Aº. 1662 — verordnet: Kelch beim heil. Abendmahl soll durch Personen gereicht werden, auf denen kein Fehler lastet.

Aº. 1664. Prädikanten sollen Schweizerhosen tragen.

Aº. 1664, im März — wurde Maria Roth von Walliswyl das erste Kind in hiesiger Kirche getauft.

Aº. 1665. Jede Gemeinde soll eine Bibel halten, und in allweg vor der Predigt etliche Capitel darin lesen.

Aº. 1665. Gebet in den Kirchen wider die Türken angeordnet.

Aº. 1666, den 30. April. Theobald Hegi ein alter Mann der erste so im neuen Kirchhof begraben worden.

Aº. 1666. Schulmeister sollen nicht Kinderlehr halten.

Aº. 1671. Das Dägen-Mandat erfrischt. — Das Seitengewehr zu tragen anbefohlen, als ein Vorzug der Freien und Mannszier, so den Fürsten-Unterthanen verwehrt. Bis 1798 mußte ein Hochzeiter in der Uniform zur Hochzeit gehen.

Aº. 1675. Das Katechisiren der Alten anbefohlen. Item — die Agende verbessert.

Aº. 1729, den 30. Dec. — hat der Schulmeister Jakob Ammann die erste Leichenred gethan.

Bis 1788 war jeden Montag Morgens eine kurze Predigt und Unterweisung, die man das „Examen der Alten" nannte. Es wurde zusammen geläutet, und erwachsene Leute mußten dem Herrn Pfarrer antworten. Alle Donnstag war eine rechte Predigt.

A°. 1796, den 12. Mai — erkennt: Allemal ½ Std. vor dem Läuten zur Leicht ein Zeichen zu geben.

Seit der Reformation wurden fast jährlich zu unbestimmten Zeiten meist wegen drohenden oder wirklichen Gefahren von Krieg, Theurung, Pestilenz, A°. 1681 auch wegen einem Kometen, u. a. bösen Weltläufen — eidsgenössische Buß- und Bettage abgehalten; oft auch um für empfangenen Schutz, Wohlthaten und andere Gnaden zu danken.

A°. 1775 — sind Jünger des inspirirten Joh. Friedr. Rock nach Roggwyl gekommen, welche hier viele Anhänger gefunden. Diese Leute sonderten sich zwar von der öffentlichen Kirche ab, hielten ihren eigenen Gottesdienst mit Beten, Singen und erbaulichen gottseligen Reden, lebten aber dabei fromm, ehrbar und anspruchlos. Die Regierung wollte diese Sönderung nicht dulden, und strafte die Theilnehmer wiederholt um 96 und um 252 Krn. (letztere Buß wurde aber nicht bezahlt). Nachher wurde die Gesellschaft nach eingelangter Bittschrift und erfolgter Untersuchung in ihren Zusammenkünften ungestört gelassen. Während der Revolution und noch bis 1806 zählte diese fromme Brüderschaft 40 Mitglieder, wovon jetzt nur noch 3 Weibspersonen am Leben sind. Im Frieden ruhen sie!

A°. 1820 — kam eine Pietistenpartei, die sich in der Umgegend ausbreitete, in das Dorf. Ihr Wesen bestund einzig in besondern religiösen Uebungen mit Beten und Singen, ohne Absonderung. Der Zulauf ward stark. Die Zusammenkünfte wurden aber bald von der Regierung verboten.

Alle Tag wird jetzt um 11 und um 3 Uhr mit der großen Gloggen geläutet. Samstag Abends um 4 Uhr wird mit den beiden größern Gloggen nacheinander, vor den heil. Festtagen, auch am Altjahr-Abend, am Neujahr-Morgen um 4 Uhr, und wenn's in der Kirchhöre Feuer aufgeht, wird mit allen Gloggen zusammen geläutet. So war es der Brauch seit alten Zeiten. Zur Leicht wird mit der kleinsten Gloggen ein erstes und zweites Zeichen gegeben und nachher mit der großen Gloggen geläutet.

XI.

Schul-Chronik.

Die Landschulen sind spätern Ursprungs als die Stadt- und Klosterschulen. In der vorchristlichen Zeit wuchsen die Landleute ohne andern als väterlichen oder Familien-Unterricht auf. Erst seit der Einführung des Christenthums, da die Dörfer eigene Pfarrer erhielten, fingen diese an, sich mit dem Unterricht der Jugend zu beschäftigen. Schon durch Kaiser Carl dem Großen, im J. 789, wurde den Pfarreren der Unterricht des Landvolks im Lesen, Schreiben, Latein und Kirchengesang zur Pflicht gemacht. Später bei dem Verfall des Christenthums wurde aber der Unterricht gänzlich vernachläßiget, und es genügte, zum Genuß des heiligen Abendmahls einzig das christliche Glaubens-Bekenntniß nothdürftig auswendig zu kennen. Die Reformation hob den Unterricht überhaupt und auch die Landschulen aufs Neue. Jetzt kamen gedruckte ABC-Bücher, Catechismen und Bibeln in die Hände der Landjugend, auch das Schreiben wurde gelehrt. Jedoch serbelte überhaupt noch der Landschulunterricht Mangels tüchtiger Lehrer, gehöriger Aufsicht und Leitung des Schulwesens, bis in die Mitte des 18. Jahrh.

So wurde ehemals das Landvolk schlecht oder gar nicht unterrichtet. Selbst nach der Reformation blieben viele Orte lange noch ohne Schulen. Die Schullehrer waren unwissend und ungeschickt, die Pfarrer selbst häufig ungelehrt, und die Regierung trieb auch nicht am bessern Unterricht des Landvolks, theils weil sie selbst den Unterricht noch nicht zu schätzen wußte, theils weil es leichter schien, ein unwissendes und unbeholfenes Volk zu regieren; nützliche und belehrende Bücher und Zeitungen mangelten ganz; der Gewerb- und Handelsstand war gedrückt, wodurch das Volk zum Nachdenken aufgeregt, und das Bedürfniß nützlicher Kenntnisse fühlen gelernt hätte. Bis auf die jetzige Zeit beschränkte sich der meistens geistlose, blos mechanische Schulunterricht einzig auf die Religionskenntniß (und damit die Kinder tüchtig mit Auswendiglernen geplagt); dabei wurde noch nothdürftig

Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen gelehrt. So wuchs unser Landvolk, verachtet und gering geschätzt, unwissend und ungebildet heran, wie das Wild auf der Heid. Das war die traurige Frucht der langen Unterdrückung! In den Dörfern war das Leben verdüstert, die Kultur blieb im Rückstand, und mit vermehrter Bevölkerung kam auch der alte Wohlstand immer mehr in Abnahme. So war es bis zur Revolution A°. 1798, wo für das Landvolk mit den freiern politischen Einrichtungen eine bessere Zeit begann.

Im Vergleich gegen die andern Cantone wurde von der Berner-Regierung für das Schulwesen immer unaussprechlich wenig gethan.

Bei uns wurde der Schulunterricht wahrscheinlich auch zur Zeit der Reformation eingeführt, wenigstens hatte Roggwyl A°. 1648 schon eine Schule.

A°. 1675 — wurde eine neue Schulordnung herausgegeben. Die letzte Schulordnung ist von 1720.

A°. 1810 — hatten beide hiesige Lehrer in Hofwyl einen Elementarkurs mitgemacht. Da Mehreres und das Bisherige anders und besser gelehrt wurde, war auch für einige Zeit der Lerneifer und die öffentliche Theilnahme an der Schule aufgewacht, bald aber wieder der alte Schlendrian in Gang gekommen.

A°. 1829 — wurde das Schulwesen durch Hrn. Pfr. Brusch etwas bethätiget, die Schule in eine Knaben- und Mädchenschule abgetheilt, die Sommerschule, und A°. 1830 eine Klein-Kinderschule eingeführt.

A°. 1834 — wurden die Geschlechter wieder zusammen gethan und die Schule in eine obere, mittlere und Klein-Kinderschule eingetheilt.

Geistige Belebung hat durchaus keinen Antheil an dem bis dahin durchaus mechanischen Unterricht. Die Lehrart und Schulordnung bedürfen großer Verbesserung. (A°. 1834.)

Vor 20 J. gingen viele Kinder von hier und Wynau nach St. Urban zu Pater Martin (st. 1827) in die Schule. Vor 15 J. hatte ein „zum Steg“ hier Privatschule gehalten. Mehrere Kinder besuchten seit paar Jahren eine Privatschule in Wynau und Morgenthal. Reiche Eltern schicken

ihre Kinder gewöhnlich ins Welschland; allein die Erfahrung hat bei den meisten hievon weder werthschaften noch bleibenden Nutzen gezeigt; auch ist nicht einzusehen, daß für eine bessere Volksbildung hiedurch etwas gewonnen werde.

Die Roggwyler hätten viele Lernbegierde, wenn durch den Unterricht selbst dieselbe ihnen nicht verleidet würde. Es bedarf daher nur einer tüchtigen Schule, so werden meine Mitbürger viele geschickte und brauchbare Männer aufweisen können.

Bis 1796 war immer nur Ein Schulmeister, der zugleich Sigrist und Gemeindschreiber war. Zumal wurden 2 Lehrer angestellt und die Kinder in 2 Abtheilungen getrennt. A°. 1830 wurde ein Dritter als Klein-Kinderlehrer angestellt.

Waren Schulmeister:

A°. 1648 Caspar Grüter, alt Schulm.
= 1666 Leonhard Geiser, alt Schulm.
= 1671 Caspar Ammann.
= 1680 Daniel Meier.
= 1682 Caspar Ammann.
= 1694 Lienhard Ammann.
= 1716 Lienhard Ammann.
= 1730 Jakob Ammann.
= 1767 Peter Ammann.
= 1796 N. Kräuchi, Ober-Schulm.
= 1796 Daniel Geiser, Krämers, Unter-Schulm.
= 1798 Rudolf Geiser, Strumpfer, Ober-Schulm.
= 1798 Rudolf Geiser, Ullimanns, Unter-Schulm. (st. A°. 1826).
= 1812 J. J. Geiser, Wagners, Unter-Schulmeister. (Nach Bötzingen befördert.)
= 1829 Joh. Weichemüller von Kirchdorf, Knabenlehrer. (Nach Lützelflüe befördert.)
— (Rudulf Geiser, Mädchenlehrer, st. A°. 1834).
= 1830 Andreas Lanz, Klein-Kinderlehrer.
= 1834 Christian Markolin, aus Neu-Breslau in Preußen, Ober-Lehrer.

A°. 1834 Christian Jaggi von Reichenbach, für die mittlere Classe.

Besoldung.

A°. 1671, den 19. Jenner — erkennt: Ist ein jewesender Schulmeister von einer ganzen Gemeind von allen Gemeinwerken und Anlegung frei erkennt worden; jedoch, so er Güter hat, sind sie vorbehalten und ausgenommen worden, daß sie gleich andern allen Beschwerden unterworfen sein sollen.

A°.	1671	Schul- und Sigristlohn,	Krn. 30
=	1688	= = =	= 32
=	1694	= = =	= 36
=	1768	= = =	= 38
=	1790	= = =	= 60
=	1796	I. Schulm., Lohn,	= 48
		II. = =	= 40
		nebst jedem 1 Juch. Land.	
=	1798	I. Schulm., Lohn,	= 60
		II. = =	= 30
		nebst Wohnung, Garten, Land.	
=	1829	I. Schulm., Lohn,	= 72
		II. = =	= 72
		nebst Wohnung, Garten, Land, für Winter- u. Sommerschule.	
=	1830	III. Schulm., Lohn, für die Winterschule.	= 16

A°. 1796 — waren es im Ganzen 200, eher 224 Schulkinder; A°. 1830 waren es 260 Schulkinder, davon wurden 33 in die Unterweisung aufgenommen. Im Winter 1834 waren es in Allem 273, A°. 1835 253 Schul- und 76 (ältere und jüngere) Unterweiskinder.

Examengelder.

A°.	1709	. . . . .	Krn. 5
=	1710	. . . . .	= 5
=	1750	. . . . .	= 8
=	1765 —	1779 jährlich . .	= 8

Aº.	1781	Krn. 10
=	1785	= 12
=	1788	= 17
=	1796	= 16
=	1799	= 32
=	1800	= 24
=	1803	= 13
=	1806	= 29
=	1811 — 1818 jährlich	= 30
=	1821	= 16
=	1822	= 16
=	1823	= 20
=	1824	= 20
=	1825 und 1826 zusammen	= 45
=	1827 und 1828	= 52
=	1829 und 1830	= 40
=	1831	= 36

Diese Examengelder wurden gemeiniglich aus dem Schulgut, theils auch aus Beiträgen des Gemeind- und Landseckels bestritten; seit 1827 aus letzterm nicht mehr. (S. S. 217.)

Die Schule ist eine fruchtbare Anstalt für Menschenbeglückung, und daher jedem christlich- und patriotisch-denkenden Manne ein ehrwürdiger Gegenstand. Es ist zu wünschen, daß unsere Schulen, die bis dahin eher Trüllplätzen glichen, zu wahren Bildungsanstalten umgewandelt werden! Desgleichen ist der Lehrstand selbst aller Theilnahme und Unterstützung werth: denn wie sehr verdient derjenige unsere Achtung, welcher an der Bildung unserer Kinder arbeitet und durch uneigennützige Bemühung und Aufopferung Segen auf die Nachkommen ausbreitet!

Ein aufgeklärter Verstand ist die furchtbarste Waffe gegen Unterdrückung. Sorget, daß es helle werde in den Köpfen! — so werden die Sorgen der Armuth verschwinden, die Krankheiten werden seltener werden und die Unterdrückung wird aus der Mode kommen.

Aº. 1812 — hatte sich hier im Dorf unter Knaben eine Musikgesellschaft gebildet, anfänglich mit vieler Theilnahme und gutem Erfolg betrieben, die aber durch Nachläßigkeit

ihres Vorstehers und anderweitige mangelnde Aufmunterung, bald wieder sich auflöste. Die ältern Roggwyler waren sehr musikalisch. Unter der gegenwärtigen Jugend, von der Einige etwas Musik für das Militär betreiben, herrscht durchaus kein Geist des Zusammenhaltens zu ehrbarer, rühmlicher und nützlicher Beschäftigung.

A°. 1828 — ward eine Näh- oder Arbeitsschule unter Leitung der Frau Wüst, geb. Schmid, von Zürich, eingeführt. Durch den Betrieb schlechter Menschen ward diesem nützlichen Unternehmen viel Hinderndes in Weg gelegt; daher dieselbe auch bald wieder sich auflöste. Wie traurig ist es, wenn Bosheit und Unverstand über wohlgemeinte Absichten siegen!

A°. 1833 — ist eine öffentliche und A°. 1834 auch eine Privat-Nähschule errichtet worden. Die Erstere hat die Regierung bis jetzt mit Fr. 73 unterstützt.

Auf das Reformationsfest bildete sich hier auch ein Sängerverein, welcher durch großen Fleiß und Beharrlichkeit der Theilnehmer — trotz aller hindernden Vorkehrungen böser Menschen — ohne besondere Leitung, einzig durch gegenseitigen Unterricht, viele schöne Stücke sich einübte, dadurch den Bessern zur Erbauung ward und vorzüglich zur Verschönerung des Reformationsfestes rühmlichst viel beigetragen hat. Dieser Verein ging auch A°. 1830 — ohne eigene Schuld — durch taktloses Benehmen der Vorsteher, wieder auseinander. Es war ein nochmaliges Aufglimmen eines erlöschenden Lebensfunkens.

Am Montag den 2. Juni 1828 — hat die Schule zu Roggwyl in der mit den Bildern der Reformatoren, geeigneten Inschriften und Kränzen prächtig verzierten Kinderlehrstube das Reformationsfest gefeiert, wobei auch eine Rede gehalten und Gesänge aufgeführt worden. Es wurde ein Denkmal errichtet: zu einem Zeichen der Anerkennung der Verdienste unserer Väter und der Verehrung ihrer Frömmigkeit, den Lebenden zur Erinnerung, den Nachkommen zur Erweckung ihrer Liebe und Begeisterung für Wahrheit und Freiheit, und zur Ermahnung, treu und fest zu halten an den errungenen Gütern.

Dieser Denkstein befindet sich in der Kirche und hat auf einer Seite die Inschrift:

DIE
BÜRGER
VON
ROGGWIL
DEN
NACHKOMMEN.

Auf der andern Seite:

AM
REFORMATIONSFEST
DEN 1., 2. JUNY
1828.

XII.

Ueber den physischen, geistigen und moralischen Zustand der Roggwyler.

Wohl zu merken!

Es kommt mir sehr schwer vor, auch nur eine Skizze über den Charakter der Roggwyler zu entwerfen; zumal hier Manches gesagt werden muß, das Manchen in die Nase beißen könnte; weil es auch nicht gut ist Alles zu sagen, und wenn man die Wahrheit sagt, so gehts übel. Auch könnte Jeder an seinem eigenen Völklein abnehmen, wie die Roggwyler sind: denn die Leute sind sich fast überall gleich; auch giebt es nichts Neues unter der Sonne. So unvollkommen nun eine solche Arbeit gerathen würde, so ist es doch gut, die Sache einmal auszusprechen, um dem Volk das Gemälde seines Lebens vorzuhalten. Ich lasse Jedem gern seine Weisheit und Thorheit, und fühle mich keines-

wegs berufen, über Andere zu richten, sonst könnte man mir sagen, ich könne vor meiner eigenen Thüre wüschen: darum ist es hier auch keineswegs auf direkte Beleidigung abgesehen oder auf irgend Jemand gestochen; wenn ich irgend den Nagel auf den rechten Fleck getroffen, so mag sich hiebei auch Jeder selber die Rechnung machen. Ueberall giebt es rühmliche Ausnahmen; nie sind Alle über den gleichen Leist geschlagen. Wenn es mir im Geringsten gelungen, die Roggwyler gut auszuführen: so bin ich ja auch ein Roggwyler; Andere würden es aber noch besser machen. Was die Alten sungen, das lernten die Jungen. Ehre dem Ehre gebühret!

Woher die gegenwärtigen Bürger zu Roggwyl gekommen, ist gänzlich unbekannt: körperliche Beschaffenheit, geistige Anlagen, Mundart der Roggwyler, deuten auf eine Verwandtschaft und gleiche Abkunft mit ihren Nachbaren im Luzerner Gebiet; einige Geschlechtsnamen sind ihnen auch gemeinschaftlich. Das wenig bildsame, einförmige und steife Wesen der Roggwyler ist ganz luzernerisch.

Die Roggwyler sind überhaupt ein derber Menschenschlag. Ehemals gab es hier viele große, schöne, eigentliche Gewaltsmänner; auch jetzt giebt es noch solche, die 6 Fuß messen, und unter günstigen Umständen entwickelt sich noch jetzt hie und da ein stolzer Körperwuchs. Verschrumpfte Creaturen, Dickhälse, Krüppel oder Zwerge giebt es hier nicht, ehender noch verwahrlosete, geistig und körperlich versäumte, zwerglige Menschen. Die Körpergestalt der Meisten ist von mittlerer Größe, bei vielen hager und fast schmächtig; vierschrötige, handfeste Kerl, sogenannte Kraftmänner giebt es nicht (Großhannse hat's noch genug); mehr hingegen ist der Roggwyler ausdauernd, geeignet, lang strenge Arbeit auch bei magerer Kost zu ertragen. Vorzüglich vieles Sitzen auf dem Webstuhl, Tabakrauchen, Nachtschwärmen, der Genuß des Branntenweins und vorzüglich das frühe Heirathen, schwächen die Kräfte, dörren die Säfte aus, bleichen das Antlitz, und sind im Ganzen eine Hauptursache

der gegenwärtig mehr zur Schwäche neigenden Körperbeschaffenheit der Roggwyler.

Bei dem weiblichen Geschlecht gelten die obigen Bemerkungen in gewissem Grade ebenfalls. Dasselbe hat keiner besonders günstigen Verhältnisse zur Entwicklung seiner Anlagen sich zu erfreuen. Die Schul- und häusliche Erziehung war bis dahin ohne besondere Berücksichtigung geblieben; diese war ganz dem Zufall überlassen. Frühzeitig zu strenger und schwerer Haus- und Feldarbeit gebraucht, wird dadurch bei vielen die Entwicklung weiblicher Natürlichkeit erdrückt: daher fehlen der freie Körperwuchs, die harmlose Fröhlichkeit und Munterkeit; dagegen ist die Körper-Beschaffenheit mehr derb, kräftig, abgehärtet und ausdauernd. Blondinen sind häufig, Brünetten selten.

Die Roggwyler überhaupt haben bei ihrer gesunden Körperbeschaffenheit, begünstiget durch die reine Luft, die sie athmen, dem guten Wasser, das sie trinken, der natürlichen Beschäftigung, die sie treiben — eine große Anlage, recht alt zu werden. Von jeher hat es in Roggwyl viele alte Leute gegeben (siehe Seite 178), und dergleichen Beispiele würden jetzt noch nicht selten sein, wenn nicht Viele durch magere Kost, durch starken Genuß von „Brönz“, durch schwachen Kaffee u. a. warme Getränke, den Magen verderbten, und dadurch sich das Leben verkürzten; Andere durch zu strenge Arbeit sich fast zu todt arbeiteten, und noch auf manche andere Weise unsinnig auf die Gesundheit losstürmten. Das letzte Reformationsfest haben 10 Personen mitgefeiert, von denen jede mehr als 80 J. alt war. (Ulrich Grüter, Beck, ist jetzt 80 J. alt, und der älteste Mann; A. M. Geiser, Hansen-Ullis, 90 J. alt und die älteste Frau im Dorf.)

Die Ehen sind hier wohl gesegnet. Es giebt dergleichen mit 4, 6, 8, sogar bis 12 Kindern. Zwillinge sind nicht selten. A°. 1829 brachte eine junge Frau Drillinge zur Welt. Kinderlos bleibt selten eine Familie. A°. 1828 waren es hier nicht mehr als 10 kinderlose Ehen.

Ehemals, und nur noch vor 30 J., gab es hier viel mehr Krankheiten; jetzt ist Roggwyl ein sehr gesunder Ort.

Endemische Krankheiten fehlen hier ganz; epidemische Krankheiten sind gar selten; die gewöhnlichen Frühlingsfieber ausgenommen, giebt es auch keine Jahresepidemien. Sporadische Krankheiten giebt es gar wenige: Monate und ganze Jahrszeiten können vergehen, wo Niemand krank ist. Die etwa vorkommenden Fieber sind entzündlich, catarrhalisch oder gastrisch. Nervenkrankheiten sind selten; ausgebildete Hysterie kommt wohl niemals vor. Chronische Krankheiten sind häufiger. Gewöhnliche Krankheiten sind: Halsweh, Flußfieber, Magenfieber, Seitenstechen, Husten, Magenweh, Bauchweh, Engbrüstigkeit, Wassersucht, Rheumatismen, Rothlauf, Entzündungen der Augen u. a. äußerer Theile, Zahnweh, Krätze, Lungensucht in Folge von chron. Catarrhen, Harnbeschwerden, Keuchhusten, Würmer, Gichter (bei Kindern), Milchgrind, Schwämmchen, wilde Blattern, Nabel- und Leistenbrüche, Blutaderknoten, Fußgeschwüre. Organische Krankheiten, Kröpfe, Fehler der ersten Bildung sind sehr selten. Die heilende Naturkraft zeigt sich überall in ungeschwächter Wirksamkeit.

Die Kuhpockenimpfung (zu Ende des vorigen Jahrh. in England von Doctor Jenner entdeckt und zuerst angewendet) seit 36 J. hier eingeführt, hat sich durch die ferndrige Blattern-Epidemie als nützlich erwiesen, wird aber aus Geiz und Nachläßigkeit schlecht befolgt.

In Krankheiten herrscht hier eine große Gleichgültigkeit; wo die Natur nicht hilft und Hausmittel nicht ausreichen, wird häufig vorerst der Rath der Hebammen und alter Weiber befolgt und Hilfe bei Viehärzten oder Stallknechten gesucht. Wie überall, ist auch hier kein Ausharren, und das leidige Herumjagen von einem Arzt zum andern, ist auch da im Schwange. Das Weitere ist immer das Bessere. (Der Schleipfenjöri, der Stüßliger, der Faulenbacher, der Eselfelix, der Tschampelhans, der Wasenmeister, der Föggel, Capuziner, u. s. w., waren und sind häufig noch die Leibärzte der Roggwyler.) In vielen Fällen, wo alle versuchte Hülfe nicht ausreicht, wird noch zu abergläubischen Mitteln Zuflucht genommen. Schröpfen und unzeitiges Aderlassen (diese Menschenmörderei!) sind auch hier

noch beliebt, und wer nicht Alles darauf hält, von dem glaubt man, er verstehe nichts, und die, so Andern es anrühmen und ihnen — zwar nur langsam, aber sicherlich — das Leben rauben, seien sehr einsichtig.

Eine gesunde geistige Anlage kann man den Roggwylern keineswegs streitig machen. So weit der Geist durch das Leben selbst entwickelt und gebildet wird, hat sich derselbe so trefflich wie irgend anderwärts erwiesen. In weltlichen Händeln und in Geschäften für den Erwerb zeigt der Roggwyler gesunden, natürlichen Verstand und gehörige Klugheit. Außer diesen Kreis wagt er sich nicht, weder in reger Neugierde für die Weltbegebenheiten, noch in Nachdenken für nützliche Erfindungen: eine verderbliche Ueberschätzung des Herkömmlichen, Unkenntniß der Welt und der Mangel an nützlichen Kenntnissen überhaupt, hindert seinen Geist an der Verbesserung seiner Lage und macht ihn mißtrauisch und abgeneigt gegen Neuerungen. Nichts wird versucht, nichts erfunden; da ist kein Unternehmungsgeist, wenig wird besser gemacht wie vor Altem; nichts wird gut geheißen, was nicht altroggwylerisch ist. (Der Roggwyler ist gewohnt, bös „z'ha“ und g'nug „z'thu“, und Viele würden selbst das Bessere nicht annehmen, wenn man es ihnen auch anbieten würde.) Viele ihrer gemeinsamen Unternehmungen tragen das Gepräge der Unkenntniß und der Befangenheit in Vorurtheilen. Gänzliche Altväterlichkeit jedoch kann man den Roggwylern auch nicht vorwerfen, da sie mancherlei Verbesserungen in Handwerken, Landbau und der Haushaltung nachgeahmt haben. In der ökonomischen Cultur sind die Roggwyler vorgeschritten; in der geselligen und geistigen Cultur sind sie barmherzig zurückgeblieben.

Nützliches und anständiges Wissen hat für die meisten Roggwyler weder Reiz noch Werth. Die Schulen sind nicht sehr geachtet, weil man den Nutzen davon nicht einsieht; es wird überhaupt sehr wenig gelesen. Auf Reisen, um fremde Gegenden oder Länder kennen zu lernen, geht Niemand; selten geht Einer auf die Wanderschaft. Ein edler Wetteifer, durch Kenntnisse oder schöne Künste sich

auszuzeichnen, fehlt hier ganz. Der Reichste gilt für den Größten, und wer reich zu werden versteht, wird bewundert. Viele schämen sich ihrer Armuth, und geben sich Mühe, dieselbe zu verbergen. Jeder sucht bestmöglich sich selbst durchzuziehen. Viele würden in größter Noth nur durch Ueberredung zu gemeiner Unterstützung ihre Zuflucht nehmen, weil sie es wieder erstatten müßen. Der Gemeinde „auf dem Hals zu liegen", wäre dem Roggwyler das peinlichste Gefühl. Durch den Bettel von Hiesigen ist man keineswegs stark belästiget, und auch diese Wenigen, die noch so verstohlen dem Bettel nachgehen, würden lieber nicht betteln, wenn man's ihnen brächte.

Bei den Roggwylern sind noch immer die Spuren des alten Sklavensinns bemerkbar, als Folge ihrer ehemaligen Unterjochung und Dienstbarkeit. So lange ein besserer Volksunterricht hier nicht gedeiht, wird auch die rechte Liebe für Freiheit und ein heiteres frisches Volksleben bei uns ermangeln; dagegen wird uns immer die Gefahr drohen, einmal wieder unterdrückt und ins Joch gespannt zu werden.

Ein Völklein, das noch nicht verarmt ist, noch wenig Besseres, als den Reiz des Geldes kennt, ausschließlich Landbau und wenig Handwerke treibt, mit Vorurtheil am Alten hängt, unwissend ist und immer zuerst fragt: was nützt das? — wird auch zum Nachdenken wenig sich angeregt fühlen, immer unbeholfen und rathlos bleiben, und in Verbesserung seiner Lage entweder keine oder nur langsam Fortschritte machen. Das Kleben an der Erde drückt auch den Geist zur Erde nieder, und die ängstliche Sorge für das Irdische läßt ihm keine Zeit, an höhere Angelegenheiten zu denken.

In Roggwyl werden im Verhältniß der Bevölkerung und des Vermögens wenig Zeitungen gelesen: A°. 1828 kamen 5 Wochenblätter und 6 Zeitungen ins Dorf, die von 20 Personen gelesen worden. A°. 1834 kamen 10 politische Zeitungen ins Dorf, die von 50 Personen gelesen worden. Andere Schriften werden gar nicht gelesen.

Im J. 1563 haben wir die ersten Spuren einer Zeitung, die in Venedig herausgegeben wurde. In England kamen die ersten Zeitungen 1588 heraus; in Deutschland zu

Anfang des 16. Jahrh. Im J. 1615 erschien zu Frankfurt die erste regelmäßige Zeitung, in Frankreich 1631. Früher theilten die Zeitungen blos Neuigkeiten mit; erst in der franz. Revolution nahmen sie einen höhern räsonnirenden Charakter an. Vor A°. 1798 hatte man in der Schweiz einzig die Zürcher-Freitags- und die Schaffhauser-Zeitung; es wurden mehr ausländische, bei uns die Augsburger- und die Straßburger-Zeitung, gelesen. Gegenwärtig kommen in der Schweiz über 30 politische Zeitungen heraus.

Persönlicher Muth fehlte unsern Altvordern nicht; daher liebten sie Schlägereien und Raufhändel, als sie selbst noch Geld im Sack hatten. Unsere Bursche sind friedlicher geworden; die zwar noch gerne einander necken, jedoch viele lieber das Maul als die Faust brauchen, und keine großen Händel mehr durchschlagen, und wenn's einmal Ernst gilt, einander stecken lassen und Hasenfüße bekommen. Ehemals, da gab es noch ehrenvolle Händel, wo man unter Zeugen, nach geschehener Herausforderung, auf offener Straße, mit freier Faust und durch die bloße Stärke seines Arms gegenseitig sich maß, aber darauf nicht bald prozedirte, nicht ewig zürnte; — jetzt ziehen es Viele vor, ihren Gegner unerwartet zu überfallen, mit Prügel und Steinen ihn zu bodigen und dann sich zu — verstecken.

In frühern Zeiten liebten die Roggwyler den ausländischen Kriegsdienst in Frankreich und Holland. Unter Napoleon dienten 25 Mann, von denen aber nur 5 wieder heimgekommen sind. — Fremde Kriegsdienste waren schon bei den Helvetiern beliebt. Auch später, während der Herrschaft fremder Völker, hatte unser Volk einen kriegerischen Geist und Liebe zu Feldzügen und Heldenfahrten bewahrt. Helvetier waren unter den Römern bei Zerstörung von Jerusalem; auch waren sie bei Eroberung dieser Stadt (A°. 1099) während den Kreuzzügen im 11., 12. und 13. Jahrh. In der Mitte des 13. Jahrh. begleiteten Schwyzer den Kaiser Friederich II. auf einem Zuge nach Italien. Das Reislaufen ward aber erst häufiger, als die Schweizer ihre Freiheit gegründet, durch ihre großen Siege bei äußern Mächten Ruhm und Ehre erworben hatten, und die Fürsten stolz darauf

waren, Schweizer in ihren Diensten zu haben, besonders nach den burgundischen und schwäbischen Kriegen und den mailändischen Feldzügen von 1474 bis 1519. Dieses Reislaufen war aber dem republikanischen Geiste und den guten Sitten unserer Nation sehr verderblich geworden: darum wurde dasselbe später durch ordentliche Capitulationen geregelt, neuerlichst in den meisten Schweizer-Cantonen verfassungsmäßig verboten.

Allerlei Aberglauben, der Glaube an Bannungen, Schwarzkünste, Verschwörung und Bund mit dem Teufel, an Wahrsagerei, an Erscheinungen nach dem Tode, an Erscheinungen gewisser Personen an zwei Orten auf ein Mal selbst bei lebendem Leibe, der Glaube an Gespenster und Ungeheuer und an Hexen — ist noch ziemlich im Gang, und wenn man auch nicht geradezu es behauptet, und wirklich weniger ängstlich ist, als vor 40 J., so ist man doch bedenklich, dieses offen zu gestehen, und redet so wenig davon als möglich, um nicht abergläubisch oder ungläubig zu erscheinen; Andere sind über dergleichen Dinge gleichgültig, wie in religiösen Dingen: sie glauben es nicht und verwerfen es nicht. Im Dorf selbst giebt es noch hie und da ein Winkel, ein Gäßli oder Stall, wo es noch zuweilen spuckt oder wo es noch nicht ganz „sufer“ ist. Auch zeige sich zuweilen in diesem oder jenem Stöckli ein blaues Lichtli; Einige wollen auch den Dorfhund gesehen haben, der den Dorfbach aufwattete, oder die Katz oder das Hun unter diesem oder jenem Speicher. (Viele wollen auch einen „brünnlichen Ma“ gesehen haben. Im Windspiel sei immer etwas „Unsufers“; auch gebe es „böse“ Winde.) Seitdem man aber die wüsten Hütten abgebrochen, die öden Ställe erneuert, die Hääge im Dorf herum aufgeputzt, die hohlen finstern Gassen gelichtet hat, giebt es auch bei uns viel weniger Ungeheuer, als ehemals. Hexen (oder „böse Leut“) sollen es in Roggwyl mehr als eine gegeben haben, die Einem hie oder da die Milch roth gemacht, ein Fuder Heu umgeworfen, oder ein Kind oder Haupt Vieh geplagt haben. Auch jetzt giebt es hie und da ein altes Weib, der man auch nichts traut. Selten jedoch glaubt ein verliebter Narr, daß sein Schatz es

ihm angethan oder ihn verhext habe. Wenn der Gletscher kracht, so sagt der Roggwyler: man höre den „Rothenburger“, und ehemals meinte man, das sei ein Spuck der Geister. Auch die „wilde Jagd“ will man gehört haben, Trommeln und Gerassel von Kanonen in den Lüften, als Vorbote von Krieg. Kinder schreckt man mit dem „Bölima“, dem „Hogema“ oder „Kutzema“. Abergläubische Mährchen werden viel umhergetragen und mit Bedenklichkeit erzählt und angehört.

Von 1629 — 1688 war fast die ganze Schweiz voll Hexen, die eine große Plage des Landes waren, und dafür schrecklich verfolgt worden. Viele mußten die Hexenprobe bestehen und nicht wenige wurden verbrannt. A°. 1695 wurde im E. Bern die letzte Hexe verbrannt. Und obgleich diese armen Leute ganz unschuldig waren, so glaubten sie es selbst oder gaben sich dafür aus, vom Teufel geheime Kräfte erlangt zu haben und bekannten oft die angeschuldigten Streiche.

Der Glaube an geheime Wirkungen mancher Dinge, an gute und böse Tage und Stunden, so wie an Vorbedeutungen, ist noch ziemlich herrschend: Einige sollen das Blut mit Worten stillen, Andere G'spenster bannen, Geister besprechen können; wenn die Wiggle schreit, der Schär stoßt, das Goldschmidli sich hören läßt, so soll im Haus oder in der Familie Jemand sterben; ob mir ein Mann oder ein Weib des Morgens, wenn ich auf eine Reise gehe, die Zeit wünscht, bedeutet es mir einen guten oder bösen Tag. Auf Träume wird auch noch geachtet. Auch hat es bei uns sogenannte Fraufastenkinder, welche mehr sehen als Andere. Von verborgenen Schätzen und „Alraunen“ wird viel gebrichtet. — So ist der Aberglaube ein wahrer Tyrann der Menschen, der nicht nur das Gemüth verdüstert und das Leben verbittert, sondern die Seele noch vor der Zukunft schreckt und dem Wanderer durchs mühselige Leben den Trost und die Hoffnung einer friedlichen Zukunft raubt.

Geistes- und Gemüthskrankheiten waren bei den Roggwylern immer selten. Religiöse und Liebes-Schwärmereien und geistige Verzuckungen sind hier ganz unbekannt und wer-

den immer bei einem zu schwerer Arbeit gewohnten Volk selten vorkommen. Gegenwärtig hat es nur 3 Taubstumme im Dorf, die aber selbst noch verständig und gutmüthig sind. Eine einzige wirklich blödsinnige Person war in ihrer Jugend noch bei guten Sinnen. Neben diesen giebt es im Dorf keinen einzigen „Göhl“ oder „Totsch“. Selbstmord hat sich seit 50 J. dreimal ereignet.

Strenge einförmige Beschäftigung, ein durch mangelnde Bildung niedergedrückter Geist, Mangel an erregenden Umständen durch schöne Kunst, erzwungene frühe Lebenssorge — lassen auch ein heiteres und fröhliches Gemüth nicht aufkommen. Harmlose Fröhlichkeit, heitere Gemüthlichkeit und eine freie Anschauung der Welt sind Gaben des Schöpfers, — und immerhin bleibt es ein Abbruch an wahren Lebensgütern, wenn dem Menschen durch Unkultur, durch eine unglückliche Natur oder widrige Verhältnisse, der Genuß derselben vergällt wird. Die Gemüthsstimmung der Roggwyler ist gleichförmig, ernst, trocken, kalt, ohne Ausdruck eines regen geistigen Lebens: daher ist auch seine Miene fast die gleiche beim Grabe, beim heitern Mahle, wie bei der Arbeit. Der Roggwyler überhaupt liebt nicht sehr viel G'späß oder Scherz; Einige verstehen G'späß gar nicht. Das feinere Spiel des Witzes mangelt dem Roggwyler ganz, und was noch hie und da hervorsprüht, ist meist entlehnt, selten eigene Erfindung. An der Gemeindsversammlung, an G'meinwerchen, an Steigerungen werden oft vorkommende Reden und Dinge durch Anspielung ins Lächerliche gezogen und damit ein Spiel getrieben.

Es gilt immer als ein gutes Vorurtheil für ein Völklein, wo in einer Gemeinde es noch poßlige, komische, in Reden, Denken und Grundsätzen „b'sonderbare“ Menschen giebt, die nicht in Allem Andern „nohgigen“ oder „nohgaggen“, sondern es nach ihrem Kopf machen. Bei uns sind ausgezeichnet einige von den Meiern, mit dem Uebernamen der „Possen“, die durch ihr naiv-komisches, launigtes Wesen sich merklich gemacht und als Spaßvögel bekannt sind; so gelten auch einige der Hönger, mit dem Zunamen „Uri“, als originelle Menschen. Ehemals gab es hier viele

„G'späßler", die Andere durch ihre Launen erheiterten, und deren Sprichwörter noch zum Theil bekannt sind.

Der Roggwyler sitzt in seiner Gesellschaft entweder blos zuhörend, oder seine Unterhaltung ist höchstens einsylbig, trocken, über Gegenstände von Haus, Feld und Stall, die Witterung, tägliche Dorfneuigkeiten, über Jugendstreiche, Kriegsgeschichten; überhaupt sind seine Gespräche so wenig launig oder scherzend, als ernst, auch nicht mannigfaltig. (Räsonöre giebt es wenige; doch macht die Weberei, die eine gewisse Unabhängigkeit erzeugt, daß Viele herzhaft werden, aber lieber hinterrücks das Maul brauchen.) Gottselige Reden oder andere fromme Gespräche kommen selten vor, das ist dem Roggwyler seine Sache nicht. Seine Mittheilung aus eigenem Nachdenken ist arm; sein Geist hängt überall nur an der Erscheinung, zur Betrachtung erhebt er sich nicht.

Der Ausdruck der Freude des Roggwylers ist entweder ein verbissenes Zäpfeln zwischen den Stockzähnen, oder sie ist ein unbändiger Ausbruch des andringenden Stroms eines mächtig aufgeregten Gefühls mit schallendem Lachen und tumultuarischen Bewegungen des Körpers. Ein wohlwollendes, freundliches Lächeln wird selten seinen verschlossenen Blick erheitern. Seine Lieder sind ungesucht, geschmacklos, unsinnig: Gassenhauer, Romanzen, Kriegslieder; schöne Stimmen giebt's wohl noch, allein der Gesang ist ohne Harmonie, ohne alle Kunst, die Melodie ohne allen Ausdruck; ein tüchtiges Aufjauchzen, das ihm Leib und Seel erschüttert und alle Leut und alle Hünd erschreckt, gilt ihm mehr als ein schöner Gesang. Ein ungeheures Poltern und Wüstmachen zieht der junge Bursch vor einem stillen freundlichen Verkehr im geselligen Verein: das beweisen alle Tanztage.

Die gleichen Umstände, welche den Geist verkrüppeln, das Gemüth verdüstern, können auch das Gefühl abstumpfen. Ohne ein gebildetes und geregeltes Gefühl kann Verständigkeit und Gemüthlichkeit bei einem Menschen nicht aufkommen. Der Mangel an Gefühl zeigt sich hier auch durch eine große Gleichgültigkeit gegen die Eindrücke der

schönen Künste. Musik und schöner Gesang sind bei den Roggwylern wenig geschätzt, und sie mögen sich auch gar nicht darum bemühen, hierin etwas Besseres zu lernen. Der Tanz des Roggwylers ist schleppend oder ungestüm, nichts Anderes als ein Trappen oder Stampfen nach dem Takt, seine Haltung dabei ist plump oder steif, und sein Betragen lärmend, jauchzend, wühlend, und endet gewöhnlich mit Streit, Toben und Wüthen. Selbst der Umgang mit dem schönen Geschlecht scheint bei dem Roggwyler seine sittliche Wirkung verfehlt zu haben: da derselbe dadurch weder tugendhafter wird, noch durch andere löbliche Eigenschaften sich beliebt zu machen, sich bestrebt. Den Roggwylern ermangelt das schöne Familienleben, das mit dem religiösen so nah verwandt ist, ganz. Selten hört man an Samstag- oder Sonntag-Abenden oder sonst, wenn die Leute beim Spinnrad zusammensitzen, ein erbauliches Lied singen; eben so selten hört man auf dem Felde einen schönen Gesang. Mit Geschenken oder Glückwünschen an Geburts- oder Namenstagen mögen sich die Roggwyler nicht bemühen, sie würgen einander lieber; ihre Glückwünsche oder Beileidsbezeugungen werden schüchtern, kurz und ohne alle Herzlichkeit abgethan. Familienfeste sind beinah ganz unbekannt. Die Hausgenossen unter einander begegnen sich gewöhnlich ohne viel Achtung, ohne Zärtlichkeit. Die rohen derben Flüche, der rauhe kräftige Ton der Stimme, die geringe Modulation derselben bei der Unterhaltung, zeugen von einem stumpfen Gefühl. Die durchaus kunstlose, mehr Oekonomie als Bequemlichkeit und schöne freie Aussicht bezweckende Bauart und Einrichtung der Wohnungen, mangelnde Verzierung in Häusern, vernachläßigte schöne Gartenkultur und anständiger Verschönerung im Dorfe, nachläßiger Schnitt und Anordnung der Kleidung, Unordnung in Geschäften und Geräthen, Entzweiung und Parteiung unter den Bürgern, das unsinnige rohe Spiel mit dem Tannenziehen am „Hirsmänte“, ermangelnde Schul- u. a. frohe Volksfeste — beweisen ebenfalls, wie wenig der Roggwyler Sinn für das Schöne hat.

Ferner hat der Roggwyler wenig Sinn für schöne Natur. Ausflüge in die Gebirge oder andere anmuthige Gegenden, um die Aussicht zu genießen, oder auch sonst Anordnung kleiner Reisegesellschaften, um sich einen fröhlichen Tag zu verschaffen, werden hier selten unternommen. Hingegen hat der Schauplatz eines großen Unglücks, ein Landtag, eine Brandstätte, die Verwüstung nach einer Ueberschwemmung Reiz für ihn. Nur was gewaltig wirkt, mit Macht sich ankündiget, vermag den Roggwyler zu rühren; Begebenheiten aber, deren Ursachen oder nothwendigen großen Folgen nur durch Nachdenken erkennt werden, sind ihnen gleichgültig. (Den Bleienbachern A°. 1826, und den Huttwylern A°. 1834 bei ihrem Brandunglück, haben die Roggwyler brav gesteuert; den Griechen und Polen und dem Verein für christliche Volksbildung im C. Bern, haben sie nichts gegeben.)

Endlich ermangelt dem Roggwyler der Aufschwung einer regsamen Phantasie: daher wird hier nichts entdeckt, nichts erfunden; daher kein Sinn für Jugendfreundschaft, keine enthusiastische Liebe, keine Begeisterung für Vaterland, Gemeinwohl, frohe Festlichkeit und bürgerliche Eintracht; darum kann der Roggwyler nicht einmal recht lasterhaft werden. Eine lebhafte und geregelte Phantasie können aber immer nur die Frucht einer vernünftigen Bildung sein.

Die Sprache der Roggwyler ist schwerfällig, arm an Worten, beschränkt in der Wortfügung — der Roggwyler ist kein Redner —, der Accent ist rauh, hart, die Stimme monoton, ohne Klang, die Mundart sehr verdorben, ähnlich der der Nachbaren im Luzernergebiet. Schon in der Glashütten und in Wynau ist die Sprache geistreicher, die Rede und Unterhaltung gefühlvoller, belebter und gefälliger, der Accent weicher, die Stimme modulirter, die Mundart reiner. Ein Völklein, das viel liest oder häufig mit Fremden verkehrt, wird seine Sprache verbessern; bei solchen dagegen, die abgesondert leben, die einzig Landbau treiben und von Büchern nichts hören mögen — wird dieselbe un-

kultivirt bleiben. Bei aller dieser mangelhaften Sprachbildung finden wir dennoch in Roggwyl keinen Stammler.

Der Stockschneider und sein Marei haben auch rothwelsch gesprochen.

Uebliche Sprüchwörter.

Sprüchwort — Wahrwort.
Frisch gewogt, ist halb gewonne.
Ring derzu, ring devo.
Wie gewonne, so zerronne.
Was die Alte sunge, lerte die Junge.
Schwarz uf wyß.
Er het wüst use gno.
Er ist übel abrönt.
Dir will i'hs koche.
Er het wüst i d'Neßle gleit.
Ig lo nit Zunstecke uf mir spitze.
Ig lo mir nüt a der Pfanne bache.
Wurst wider Wurst.
Dä meint, er heig d'Wisheit alle g'fresse.
G'schide Hüner lege au i d'Neßle.
We me d's Chrut kennt, grabt me nit no der Würze.
Brönte Ching förchte s'Für.
Mit G'walt lüpft men e Geiß hintenume.
Lo oder goh.
Nüt nohloh g'wünnt.
We me ei'm nit hold ist, steckt me ei'm ke Meie.
We me d'Wohret seit, so geits übel.
Wasser i Bach träge.
Us dem Rege i d'Träufe cho.
Wasser uf e Hals reise.
Ei'm e Stei i Garte werfe.
Ei'm Wust i d'Milch mache.
Ei'm Speck dur's Mu zieh.
Kurze Hoor si bald bürstet.
Im Trübe fischen.
Den Esel bim Hingere zäume.
G'schenkte Rosse luegt me nit i's Mu.

Viel Hünd si d's Haase Tod.
Aus einer Mugge e'n Elephant mache.
Cho wenn d'Faßnacht für ist.
Ei'm d'Würm us der Nase zieh.
Er ist mit der Nase agschosse.
Er het chönne mit d'r länge Nase abzieh.
Ei'n bi der Nase umezieh.
Ei'm Zägge lese.
Ei'm das um d'Nase umeribe.
Nimm di selber bi der Nase.
Unterm Hütli spiele.
Er het e's Rädli z'viel im Chopf.
Er het e Spare im Chopf.
Er het si Chopf g'setzt.
Vor der Thür wüsche.
Si noh der Teche strecke.
No der Stange länge.
Vo ei'm Nagel a en angere henke.
Feüfe lo grad si.
Ei'm dur d'Finger luege.
D's Blut unger de Nägle füre drücke.
D'Hut über d'Ohre abzieh.
Er het si selber i d'Finger bisse.
Glüt auf d'Füß zieh.
Er het Werch a d'r Chunkle.
Ei'm d'Chatz übere Buggel uehe jage.
Jetz geit d'r Chatz d'r Stiel us.
Jetzt isch Rubi!
Hoor us und Kräbel weg!

Uebliche Flüche.

Dieselben bezeichnen entweder eine Bewunderung, Betheurung oder Verwünschung. Die Haupt- und Kernwörter sind: Sakrament, Gewissen, Seel, Gott, Teufel, Himmel, Hölle, Ketzer, Donner, Wetter, Blitz, Hagel, Element, die dann in verschiedenem Grad und auf verschiedene Weise, je nach dem nöthigen Nachdruck, modificirt und componirt werden.

Die deutsche Sprache ist ein Zweig der alten germanischen Sprache, und hat, als Ursprache, mit der griechischen gleichen Ursprung. Der germanische Sprachstamm theilt sich in den deutschen Hauptzweig, den nordischen oder skandinavischen und den angelsachsischen oder englischen Zweig. Die eigentliche deutsche Sprache zerfällt wieder in die oberdeutsche und niederdeutsche Mundart, die sich wieder in mehrere Provinzialmundarten auflösen. Man behauptet, die deutsche Sprache werde in Sachsen, in der Umgegend von Meißen am reinsten gesprochen. Aus der gothischen Sprache hatte sich allmälig die deutsche gebildet. In der Mitte des 4. Jahrh. zeigte sich die erste Spur der deutschen Schrift, wozu der Bischof Ulfilas die Buchstaben erfunden hatte. Erst gegen das 8. Jahrh. wurde die deutsche Sprache, welche die deutschen Völker nach Helvetien brachten, mehr ausgebildet und allgemeiner. Die alte Mundart wurde dadurch verdrängt. Bis ins 13. Jahrh. redeten die Gelehrten, Priester und vornehme Herren unter sich lateinisch; erst von da an wurde die deutsche Sprache die Sprache der öffentlichen Geschäfte.

In das menschliche Herz ist ein Keim gelegt, welcher den Grund zu einer Ausbildung zur Sittlichkeit in sich trägt. Durch Sittlichkeit erst erhebt sich der Mensch über das Thier, sie giebt seiner Natur Würde und seinem Leben Bedeutung; sie ist die Bedingung aller Glückseligkeit. Die Sittlichkeit ist die Blüthe der menschlichen Bildung. Langsam und fast unmerklich reift die Menschheit dieser Bestimmung entgegen; Jahrhunderte können vergehen, ohne daß wir in dieser Hinsicht bei Völkern und Nationen merkliche Veränderung wahrnehmen, und selbst der einzelne Mensch ist gewöhnlich nur der Träger der Cultur seiner Zeit. Indeß geht es doch hierin vorwärts, da die gegenwärtig civilisirte Menschheit aus einem Zustande der Barbarei sich herausgearbeitet hat, in dem wir so viele Völker noch schmachten sehen.

Das Landvolk überall ist in der sittlichen, wie in aller übrigen Bildung, mehr als die Städter, zurückgeblieben;

dasselbe hatte aber auch bis dahin wenig günstiger Verhältnisse seiner sittlichen Entwicklung und Fortbildung sich zu erfreuen gehabt. Ueberall ist da mehr Rohheit bei mehr Sitteneinfalt als in den Städten.

Bei dem Völklein eines Dorfs dürfen wir in dieser Hinsicht wenig Eigenthümliches erwarten; vielmehr wird dasselbe, wie der einzelne Mensch, das Gepräge des sittlichen Zustandes seines Zeitalters und des Volks in seiner Umgebung an sich tragen. Die Roggwyler insonders hatten sich bis dahin nicht solcher günstiger Umstände zu erfreuen gehabt, welche auf die Ausbildung der Sitten hätten günstig einwirken können; sie entbehrten aber auch solcher Verhältnisse, welche leicht die Sitten verderben, wie große Armuth, die Nähe einer Stadt, Anhäufung einer großen Menschenmenge und ein häufiger Verkehr mit der Welt; sie sind aber auch nicht so abgesondert, daß dadurch Verwilderung hätte entstehen können. Der Geist der gegenwärtigen Zeit, der ein Geist der äußern Verfeinerung ist, ohne innern Gehalt, und der jetzt schon in vielen Dörfern herrscht, hat die Roggwyler noch nicht erreicht. Bis dahin lebten die Roggwyler meist für sich; ohne von der Welt viel zu bedürfen, beschäftigten sie sich meist mit dem Landbau, und dadurch verschafften sie sich fast Alles, was sie zum Leben nöthig hatten: daher ihre Vorliebe und große Anhänglichkeit an die Heimat, an die väterlichen Sitten und Gebräuche. Arbeitsamkeit und Sparsamkeit haben Häuslichkeit, Eingezogenheit und Einfalt der Sitten erzeugt, und hierin einen gewissen alten Schlag erhalten; eine beschränkte geistige und religiöse Bildung, eine rauhe Lebensart und Beschäftigung, haben aber auch ihrer Gesinnung und ihren Sitten einen gewissen rauhen Anstrich gegeben. So wurde durch die vereinten Umstände ein Mittelstand zwischen Schlichtigkeit und Rohheit bewirkt. Eigenliebe, die Sucht für das eigene Interesse und eine gewisse Eigenheitssucht bezeichnen im Allgemeinen die schwache Seite der Roggwyler, und diese ist wieder die Quelle aller ihrer übrigen kleinern und größern Haupt- und Nebenfehler, Thorheiten und Unarten. Die Roggwyler sind Alles durch Gewohnheit und Umgebung; selbstständ-

dig und eigenthätig sind sie wenig. Sie sind weder so böse, daß man sich wohl meinen könnte, wenn man besser wäre; sie sind aber nicht so gut, daß ihr Beispiel ein mächtiger Sporn der Nacheiferung wäre. Die Roggwyler sind übrigens besser und schlimmer als ihre Vorväter, weil auch sie bei dem allgemeinen Vorwärtsschreiten der Menschheit in Tugenden und Lastern, mitgehen müßen. — Eine umständlichere Schilderung der Sitten der Roggwyler, müßte eine Culturgeschichte des Landvolks werden; dennoch würde ich höchstens soviel sagen, als jeder Andere meist in seinem eigenen Dorf und in seiner Umgebung selbst beobachten kann. Statt dessen folgt hier eine Schilderung der allgemeinen Tugenden der Roggwyler und einiger allgemeinen moralischen Landplagen.

An einem tüchtigen Grund sittlicher Anlagen fehlt es den Roggwylern so wenig als an geistigen; jedoch ist ihre Güte mehr Gewohnheitssache und Nachahmung, als die Frucht der Ueberlegung und der Gewissenhaftigkeit. Ihre guten Werke entspringen entweder aus einem bloßen Watteifer, oder sie sind die Wirkung eines durch mächtige Ereignisse erschütterten Gefühls, oder auch des Triebes für ihre Selbsterhaltung: daher die Unbeständigkeit und die ihren guten Entschlüssen bald folgende Reue und Entschuldigung.

Das ist eine auszeichnende Tugend der Roggwyler: daß sie in einem sich ereignenden Unglück einander eilig und oft mit Selbstaufopferung beispringen: wenn ein Haus brennt, es Einem eine Kuh bläht, Einer ein Bein gebrochen hat, oder wenn Einer ein Haus bauen will, da sind sie thätig; allein in der Zwischenzeit, bei tausend vorfallenden Nöthen und Verlegenheiten, mag Jeder zusehen, wie er's macht, da kommt ihnen nichts in Sinn. G'wunderig sind sie immer, wenn einem etwas begegnet, aber nicht so geschwind zum helfen. Unaufgefordert werden sie Einem selten mit Diensten entgegenkommen, sei es auch die kleinste Aufmerksamkeit oder Zuvorkommenheit, die so wenig Werth haben kann, aber so viel sagt und so innig erfreut. Für geleistete Dienste wollen sie erkennt sein, wenn auch nur mit

einem Schnapps, oder sie denken immer daran und reibens Einem, wenn es sich schickt, um d'Nase „ume."

Die Hülfs- und Wohlthätigkeit der Roggwyler gegen Fremde ist allezeit groß gewesen: Brand-, Wasser- und Hagelbeschädigte, Unglückliche jeder Art, in Kriegs- und theuren Zeiten, in Hungersnoth, Vertriebene aus beinah allen Ländern Europas, suchten hier Unterstützung und fanden sie, sogar für Erlösung von Sklaven, für Gefangene ab dem Meer, wurde hier gesteuert. A°. 1802, den 2. April, wurden aus dem Canton Linth 6 arme Kinder hier aufgenommen. Seit dem 15. Sept. 1783 bis Ende 1834 haben Privaten und die Gemeinde an Fremde in Geld und Geldswerthen bei Brandunglück gesteuert: 1850 Krn. Dagegen hat die Gemeinde zu Handen hiesiger Brandbeschädigter seit 1799 eingenommen: 802 Krn. Auch haben die Roggwyler bis 1816 aus ihren Wäldern außerordentlich viel Holz weggegeben, wo man jedem Fremden, zu jeder Art Gebrauch, Holz schenkte. Wenn der Roggwyler nicht Geld geben muß, so ist er immer wohlthätiger. Gegen Auswärtige sind die Roggwyler fast mildthätiger als gegen ihre Mitbürger: so steuerten dieselben A°. 1799 wegen Kriegsverheerung in C. Schwytz, 1817 wegen Wasserschaden ins Bagnethal im C. Wallis, 1823 wegen Hagelschaden ins Seeland, 1826 und 1834 wegen Brandschaden nach Bleienbach und Huttwyl, 1834 in die Ur- und Bergkantone wegen am 27. Aug. desselben J. erlittenen Wasserschaden, in Geld und Lebensmitteln oder Holz u. A. Dagegen können heimische Kranke und Arme oft fast verhungern oder erfrieren, darnach kräht kein Hahn; „geh vor die Gemeind", ist da der allgemeine Trost. Dort wird mehr Großthun und Eitelkeit getrieben mit Gaben; hier kann im Stillen Gutes gethan werden, das nur Gott kennt, aber auch nicht unbelohnt läßt.

Der Roggwyler ist ferner sehr arbeitsam. Jung und Alt geht seinem Verdienste nach; der Müßiggänger ist verachtet. Da ist kein Tagdieb, kein Herumlungerer, kein Saufbold, kein Hudler. Aber dieser rühmliche Arbeitseifer ist da eine böse Gewohnheit, wo man den heil. Sonntag

durch Laufen, Handeln, kleine Hanthierungen zum Werktag macht und kaum dem Leib seine nöthige Erholung gönnt. Ehemals (noch vor 30 J.) bevor die Weberei eingeführt war, gab es hier viele Tagdiebe und Taugenichtse, Leute die nichts anzufangen wußten und täglich im Müßiggange herum strichen und dafür bittern Mangel litten. Jetzt arbeitet Alles, und der Roggwyler genießt die Früchte seines Fleißes. In dieser Beziehung ist bei den Roggwylern die merkwürdigste Veränderung geschehen.

Der Roggwyler ist auch sehr „huslich“ und sparsam; er lebt nur um zu sparen; er kleidet und richtet sich in Allem wohlfeil ein; in Krankheiten sorgt er für sich nachläßig und für Vergnügungen giebt er nichts aus; er denkt immer nur an das, was er nicht hat, selten an das, was er hat, und Viele kennen kaum einen höhern Zweck des Vermögens, als den Besitz.

Im Eigennutz und im Unverstand wurzelt der Parteigeist, und dieser ist um so verderblicher, wo er blos auf ein niedriges Interesse, auf Rechthaberei, oder darauf bedacht ist, den Meister spielen zu können. Der Parteigeist ist ein tödendes Gift alles ächten Bürgersinnes und alles edlen Gemeingeistes; er ist ein wachsender Krebsschaden an der gemeinen Wohlfahrt; wo er einmal Meister geworden, da wird nie etwas Gutes aufkommen, und für eine solche Gemeinde ist keine Hoffnung einer bessern Zukunft.

Eine andere große Plage ist der Wolf im Schafpelz. Das sind solche Leute, die durch ihre Stellung, ihr persönliches Ansehen und durch Schlauheit einen großen Einfluß sich zu verschaffen wissen. Der Wolf im Schafpelz weis sich wohl einzuschmeicheln, die guten Leute schon von Ferne zu bethören und einzunehmen; er ist arglistig und verschmitzt und spielt gern unterm Hütli; er meint, in glatten Worten und süßen Mienen bestehe der Werth des Menschen: darum ist ihm ein jeder, der gleiche Manieren hat, ein braver Mann. Für wahres Verdienst und Rechtlichkeit hat der Wolf im Schafpelz keine Achtung: darum ist ihm der

Rechtschaffene ein Dorn in den Augen. Er giebt sich den Anschein, gemeinnützige Anstalten zu unterstützen; aber hinterrucks arbeitet er thätig, dieselbe zu untergraben und zu verdächtigen. Bei allen politischen Umwälzungen weis der Wolf im Schafpelz sich immer obenauf zu erhalten und in Pösten und Aemter sich einzuschleichen. Der Wolf im Schafpelz geht mit der Miene der Unschuld und Menschenfreundlichkeit umher; aber er will nur Anderer Geheimnisse auswittern, allezeit geneigt, das Böse auszubreiten. Ueber alles Bessere zuckt er die Achsel und Miene zweideutig, und zieht gern jedes Ernste und Würdige ins Lächerliche oder Gemeine, um ihm die öffentliche Achtung zu rauben; er nährt insgeheim Parteigeist; nähert sich Allen als Freund, und meint es mit Keinen gut; er brütet Verderben, und gegen die, so sich ihm mißtrauisch bezeigen, kochet er Gift und Galle; Andern verspricht er in ihrem Unglück zu rathen und zu helfen, saugt sie aber nur noch mehr aus; er weis immer am besten eigenes, und ums Geld auch Anderer Unrechtes und Schlechtes zu bemänteln. Ferner thut der Wolf im Schafpelz gerne im Trüben fischen, und frohlockt heimlich über Verwirrung im Dorf; er wirft den Kopf hochmüthig hinter sich, wädelt hastig im Dorf herum und streut den Samen der Zwietracht. Er weis auch bei Höhern sich einzuschmeicheln und werth zu machen, sie einzunehmen und ihre Gesinnung zu lenken; mit Vornehmen zu liebäugeln ist seine höchste Lust. Er sieht es gern, wenn die Bürger unwissend sind und sich nicht zu rathen wissen, weil das ihm Verdienst giebt; er meint, die gemeinen Seckel seien nur für ihn da, und meint auch, es sei recht, Andere bis aufs Blut auszusaugen. So lange ein solcher Bösewicht Gewalt hat, wird nichts Besseres im Dorfe aufkommen; sie sind im Stande, den Geist einer ganzen Gemeinde zu frivolisiren und Böses auf Geschlechter fortzupflanzen. Der Wolf im Schafpelz, jedem Recht und allen edlern Gefühlen der Menschlichkeit höhnend und trotzend, ist verwegen genug, den wohlthätigen Einfluß der Regierung für Volksbeglückung und Volksaufklärung zu vereiteln, und würde sich der Hölle verschreiben, wenn er den Zeitgeist aufhalten könnte. Oft

noch im Tode erntet dieser arme Sünder das allgemeine Bedauern, und das Lob der großen Menge begleitet ihn in jene Welt, der er nun heimgefallen ist. Wir kurzsichtige Menschen bewundern Gottes Langmuth über solche Menschen und beweinen das Unglück, das sie über Andere bringen, bedenken aber nicht, daß auch der Böse in der Hand des Herrn ist, und daß dergleichen Verbrechen durch Gottes weise Fügungen den Menschen zum Segen werden müßen. — Uebrigens ist der Wolf im Schafpelz (nenne ihn wie du willst) derjenige Mann (dergleichen es fast in jedem Dorfe giebt), von dem man sagt: „das ist ein gefährlicher Mensch, vor dem nimm dich in Acht!“

Eine dritte Plage, welche über eine Gemeinde kommen kann, sind die Dorfjunker oder Dorfkönige, die zuweilen wahre Dorftyrannen, immer aber arge Aristokraten sind. Dieses sind solche Menschen, die hochmüthig und frech als Herren und Meister über ihre Mitbürger sich aufwerfen, Andere ihrer Freiheiten und Rechte berücken, solche absichtlich in Unwissenheit zu erhalten suchen, um sie desto besser beherrschen zu können; die jedem Andern gern den „Bölima“ machen, und wenn ihre Pläne mit Glimpf nicht durchgehen, bald ihre Aristokraten-Krallen fühlen lassen; die immer am lautesten schreien, immer zuerst und gern einzig reden, gern obenansitzen, immer gern zuerst die Hand in Allem haben möchten; die mit übereinander geschlagenen Armen und ausgespreizten Beinen über die Straße stehen und gern alle andern Leut' hier zwischendurchjagen möchten; die „luegen“ wo die Vögel „umeflügen“, während sie mit andern Leuten reden, und immer noch einmal fragen, wenn andere Leute etwas sagen. Solche hassen allen Gemeingeist, die öffentliche Meinung, jede freisinnige Aeußerung, sie einzig wollen herrschen; sie wollen kein Gemeinwesen. Die gemeinen Güter behandeln sie wie ihr Eigenthum und verschleudern ruchlos den Nothpfenning der Bürger; die mit Schrecken regieren, und vor denen der ehrliche Bürger fast seines Lebens nicht sicher ist; die von Allen gefürchtet sein wollen, die die Aemter erbsweise besitzen möchten und unvernünftig in der öffentlichen Verwaltung herumwühlen; die

für ihre Mitbürger keine Achtung haben, sondern meinen, dieselben seien nur ihre Diener. Sie kennen weder einen edlen Gemeingeist, noch haben sie Liebe für die öffentliche Wohlfahrt, deren Hauswesen selbst oft ein schlechtes Vorbild ist eines wohl eingerichteten Gemeinwesens; sie erschrecken und nehmen es Einem für übel, wenn man über öffentliche Angelegenheiten mit ihnen reden will, als ob das die Andern nichts anginge; die keine Verbesserungen einführen und auf keine Weise an der Wohlfahrt ihrer Mitbürger arbeiten; wenn nur die gemeinen Seckel immer gut bestellt sind, mögen dann die Bürger verwildern oder verarmen, das rührt sie wenig, eben weil das der rechte Boden ist, ihr Tyrannen-Regiment aufrecht zu erhalten. Wehe einem solchen Manne! Er handelt böse, aber Gott meint es gut. Ueber seinem Grabe wehet die Fackel eines bessern Lebens und auf dem Heerd seiner Verwüstung erstehet eine bessere Welt!

Eine vierte Plage ist der Sektengeist, der religiöse Fanatismus, der falsche Pietismus, die Mummerei. Wenn der Mensch seinen sichern Führer, die Vernunft verläßt, und seine Einbildungen für Wahrheit hält; wenn er den Schwätzer für erleuchtet und den unterrichteten Mann für einen Thor, wenn er alles, was Gott gemacht hat für bös, und was bös ist, für gut hält; wenn er die Gesetze und Zwecke der Natur leugnet und Ordnungen und Kräfte geltend machen will, die nicht vorhanden sind: — dann versinkt ein solcher Mensch in den bedauerlichsten Zustand, den es geben kann. Die Verleumdung der Vernunft ist die gräßlichste Versündigung am menschlichen Geschlecht, weil sie die Basis aller Glückseligkeit zerstört; sie ist eine wahre Gotteslästerung. Der religiöse Wahnsinn will die ganze Menschheit in den Zauberkreis seiner Einbildungen hineinzwängen, und glaubt sich in seinem unsinnigen geistlichen Eifer berechtiget, verfolgen zu dürfen, was nicht da hinein will. Im Namen Gottes wird er wüthend über die vermeinten Kinder des Teufels herfallen und, selbst nichts Heiliges mehr anerkennend, das Schändlichste zum Werkzeug seiner Plane machen. Dem vernünftigen Manne ist der Schwärmer gram: weil er nicht blos durch die Regung augenblicklich aufwallender Ge-

fühle, sondern durch Ueberzeugung sich leiten läßt; weil er nicht aus unklaren Vorstellungen einer überspannten Phantasie, sondern mit Besonnenheit spricht, weil er überall nach Gründen fragt, und als Mann anders denkt, denn als Kind. Der Schwärmer wird meinen, Gott einen Dienst zu thun, indem er den vermeinten Ungläubigen und Götzendiener der Vernunft auf alle mögliche Weise und Wege verfolgt; er wird ihn nicht mehr Bruder nennen, ihn nicht mehr grüßen; er wird ihm allen Einfluß und öffentliche Achtung zu rauben suchen; ihm Schlingen legen, jede mögliche Betrübniß zufügen, jedes erdenkliche Hinderniß seines menschenfreundlichen Wirkens in Weg bringen; die Fackel der Zwietracht in seine häuslichen Verhältnisse schleudern; ihm guten Namen, Credit und Brod zu rauben und mit seinem verderblichen Treiben durch seine Verbindungen und Landläufer ihn noch in der Ferne zu erreichen wissen. Wenn er endlich den Unschuldigen ins Unglück gestürzt: dann muß noch der Zorn und die Ungnade Gottes über ihn, wegen seines Unglaubens, Schuld daran sein, und im Tode noch würde er dem redlichsten Manne den Himmel versperren, wenn er könnte, weil er nicht geglaubt hat, was er glaubt. Der falsche Pietist prediget überall Liebe und hasset die Duldung; er schreit immer über Heuchelei und vergißt vor seiner eigenen Thür zu „wüschen“; er sieht nur da den wahren Christ und Bruder, wo man mit Verleugnung besserer Gefühle und Ueberzeugung sich ihm anschließt, oder gedankenlos seine frömmelnden Tempo's nachäfft. Die falschen Pietisten wollen das Wort Gottes immer am besten verstehen, halten neben der Hütte des Elenden ihre Stündlein, aber den Elenden kennen sie nicht. Wo dieser Unsinn noch mit politischem Fanatismus sich verbindet, dann hört der Mensch auf, vernünftig zu sein, und in gänzlicher Heillosigkeit gebiert sein Unwesen für ihn und Andere grenzenlose Uebel, und wirkt schlimmer als alle übrige Verderbniß der Welt. Häufig sind die falschen Pietisten Freunde der Unwissenheit und Dummheit, und versteckte Feinde der Volksfreiheit. Weiber, weniger empfänglich für vernünftige Vorstellungen, vom religiösen Fanatismus ergriffen, werden zu Hyänen.

Mit Bedauern sieht der aufgeklärte Menschenfreund diese Verirrungen seiner Brüder, und mit einem „Vater vergieb ihnen!“ fällt er als Opfer ihrer Wuth, hoffend, Gott werde doch noch einst das Menschengeschlecht von dieser Plage befreien. Würden Servet und Huß wieder kommen, sie würden sich verwundern über die Bosheit und Unwissenheit, die jetzt noch die Völker deckt!

Verderblich ist der Parteigeist,
Schrecklich ist der Wolf im Schafpelz,
Furchtbar der Dorftyrann;
Doch das Schrecklichste der Schrecken,
Das ist der Mensch in seinem Wahn.

Mit dem Aberglauben giebt es also fünf große Plagen, welche erschrecklich das Landvolk darnieder drücken, und dasselbe ärger als die neun Plagen Egyptens heimsuchen.

Das ist nun der Roggwyler! Was er „nüt rechts“ ist, das ist er aber nicht aus innerer Schlechtigkeit — bös ist der Roggwyler nicht —, ihm fehlt nur die gehörige Bildung und Unterricht. In Haus und Feld und Wald haben die Roggwyler nun schon tüchtig aufgeputzt; jetzt mangelt nur noch, daß sie auch den Mist der Vorurtheile ausputzen, den Verstand erhellen, die Herzen läutern und erwärmen. Und daß dieses noch geschehe, dafür bürgen ihre guten Anlagen und die Grundsätze unserer politischen Regeneration. So wie nun Roggwyl durch Alterthümlichkeit interessant, durch sein Schicksal merkwürdig ist, so eignet es sich einst durch höhere Bildung, durch die Vorzüge seines Clima und seiner geographischen Lage zu einem Hauptplatz der civilisirten Schweiz.

Zu allen Zeiten hatte es in Roggwyl Männer gegeben, die durch Geschicklichkeit in Handwerken, durch Talente, durch Redlichkeit und Gemeinsinn sich ausgezeichnet und um die Ehre und das Wohl ihrer Mitbürger sich verdient gemacht haben. Allen diesen hiemit ein Zeichen der Verehrung und des treuen Andenkens! In der helvet. Zeit war Rud. Geiser, Handelsmann, Mitglied am Repräsentanten-

Rath, und 3 hiesige Bürger waren nach einander Regierungsstatthalter; während der Mediationszeit waren Jakob Grüter, Ammann, Mitglied am Kleinen Rath, und gegenwärtig ist Joh. Geiser, Handelsmann zu Lotzwyl, Mitglied am Regierungsrath; während den letzten 30 J. ist Daniel Grüter, Amtsrichter gewesen. — Dagegen ist unbekannt, daß Roggwyler auswärts große Reichthümer erworben, durch Kunst oder Wissenschaft zu Ehr und Ansehen sich emporgeschwungen oder durch Waffenthat sich Ruhm erworben hätten. Vier hiesige Bürger: Hs. Ulr. Glur (A°. 1807), Jak. Lemp (A°. 1819), Jakob Geiser (A°. 1829) und Joh. Kurt (A°. 1833) sind nach Nord-Amerika ausgewandert. Schon lange sind Hegi im Haag in Holland, Bösiger zu Kandern im Badischen und Christen zu Aubonne angesiedelt. Ein Bernhard Lanz, Schuhmacher, ist vor 50 J. zu Freiburg katholisch worden, dessen Sohn als Geistlicher zu Einsiedeln sitzt, — sind aber hier ganz vergessen.

Notizen aus der Sittengeschichte.

A°. 1643. Ist Einer sammt seinem Weib vor Ehrbarkeit b'schickt worden, wegen daß sie ihren übelmögenden Vater ganz schnöd heigen g'halten. Tüchtig zugesprochen und um 1 Gl. gestraft.

— Haben Etlich zu Roggwyl Nidlen g'essen und trunken, und statt der Danksagung einander g'schlagen. Ist Einer davon zum Herdfall erkennt und um 5 ß. g'straft worden.

A°. 1644. Sind etlich Spielleut angeklagt, daß weil sie Andern im Ziegelwald zum Tanz haben aufgespielt.

A°. 1645. Ist das Chorg'richt wiederum b'setzt und nachfolgende Personen hiezu erwählt worden: — Gott verleihe ihnen Gnade und Segen, daß sie ihrem Amt könnit g'nug thun.

A°. 1649. Ist Einer g'straft worden, weil er den Spielern Statt und Platz geben, um Brod zu spielen.

A°. 1653. Habe ich (der Pfarrer) abermalen das Chorg'richt still stehen lassen und umg'fragt, ob nüt anzuzeigen

seie? hand aber nüt anzeigen wollen oder können; mich wundert ob das Alles so richtig sei!

Aº. 1654. Ist abermalen das Chorg'richt stillstan g'heißen worden nach der Predigt, und nach der Umfrag hat Niemand etwas anzeigen wollen. Ist mein alte Klag, daß zu Roggwyl Alles verschwiegen blibt, die verwisens einanderen nit.

Aº. 1663. Sind etlich Meitle vor Chorg'richt b'schickt worden, weil sie nächtlicherweis Mannenkleider ang'legt und vor des Lienhards Haus niederg'sungen hei. G'straft und ernstlich zur Besserung gewiesen.

—Ist Einer wegen ausgestossenen gottslästerlichen Worten verfällt worden, vor einer ganzen christlichen G'meind Abbitt thun und den Herd küssen müssen.

Aº. 1666. Hat Einer dem Wirth in St. Urban mit einer Geißstimme zur Verspottung nachgeschrieen und ihm unter Augen gesagt: Er sei der Narr im Kloster. Zur Strafe 12 Stund in die Käst.

Aº. 1667. Etliche gestraft um 10 ß. wegen Entheiligung des Sabbaths mit Jauchzen und Kegeln.

— Hat eine Weibsperson wegen, gegen den Weibel zu Langenthal gebrauchten unehrbaren, ungebührlichen und spötischen Gebehrden, um Verzeihung bitten müßen.

— Ist Einer g'straft worden, weil er getadelt, wir halten alle Wochen Chorg'richt, und gesagt: Es lig uns mehr an Bußen denn am recht thun; auch ander ehrlich Leüt von Roggwyl unglimpflich durchzogen, als wenn sie gegen die Obrigkeit und in der Religion nit aufrichtig wären.

Aº. 1668. Hat ein Armer die Bauren für Herrgottslose Leüt gescholten.

— Hat Einer zu Morgenthal an einem Sonntag Brönz trunken und erst um Fuhrenszeit heimkommen. Um 10 ß. g'straft.

— Ist einer censurirt worden, wegen seiner beständigen Trunkenheit und liederlichen Lebens, in welchem Zustand er sich dann nit regieren, noch seinen Geist mäßigen kann,

maßen er unlängst seinem Vogt gesagt: „Der böse Geist habe seinen Vater genommen, er werde ihn wohl auch nehmen.“

A°. 1669. Ist Einer ½ Std. ins Trüllhäusli erkennt worden, weil er dem Schmid Birren gestohlen.

A°. 1670. Sind Zwei bei einander am Büntenhaag g'standen, haben überlaut g'lacht, daß der Haag g'kracht, und einander umhalset. Tüchtig zugesprochen.

— Einen um 10 ß. gestraft, weil er am Sonntag während der Kinderlehr im obern Wirthshaus het trunken.

— Ein altes Meitle um 5 ß. gestraft und tüchtig ermahnt, von ihren Nächsten ohn' Ursach nichts Böses zu reden.

— Die, welche den Hochzeitleüten niedergesungen, sind ermahnt worden, von solcher Insolenz abzustehen.

A°. 1671. Ist eine Wittfrau ermahnt worden, keine Kilter mehr einzulassen, auch einige junge Bursche sich des Kiltens zu enthalten, sonst man sie als verdächtige Personen mit Käfi abstrafe.

— Ist Einer vermahnt worden, sich des Nachtmahls zu enthalten, bis er sich mit seinem Nachbar versöhne.

— Ist Einer für 10 ß. gestraft worden, weil er am Sonntag Sägessen verkauft hat.

A°. 1673. Ist angebracht worden, daß bei einer Hochzeit sei getanzt worden; daß man auch am Sonntag darauf bei der Bergbünten getanzt habe; auch im Ziegelwald sei getanzt worden. Daher befohlen aufzupassen.

A°. 1675. Die Chorrichter sind ermahnt auf die befürchtende faßnächtliche Ueppigkeit Achtung zu geben und die Fehlbaren getreulich anzuzeigen.

— Zwei Chorrichter sind censurirt wurden, weil sie sich haben für den Viehpresten in den Stall bohren lassen.

A°. 1677. Sind vor Chorgericht erschienen 11 Tabaker, wovon jeder um 2 Thlr. gestraft, nämlich: Hans Hönger und Ully Grüter, weil sie den Tabak ins Land gebracht, die andern aber um 1 Thlr. jeder, weil sie ihn gebraucht haben.

Aº. 1678. Sind 7 Spieler in die Buße und Gefangenschaft erkennt worden, alles junge Leckern, in welchen die gottlose roggwylische Unart auch noch grünen will.

— Sind vor Chorgericht erschienen mehrere Personen wegen sonntäglichem üppigen Trinkens in dem Kloster St. Urban.

— Ist der Pfenningschaffner wegen weil er alle Sonntag in dem Kloster dem Trinken abwartet — allhier in die chorg'richtliche Gefangenschaft, das alsogenannte Rüebloch neben der Kirche 3 Stunden lang eingesetzt worden.

— Wurde Einer um 10 ß. gestraft, weil er die ganze Passionswoche niemalen dem Gottesdienst beigewohnt, und mit einer scharfen Censur zur Besserung vermahnt worden.

— Ist Einer als ein Müßiggänger und Saufhals um 1 Pfd. in die Buß erkennt worden.

— Sind Etliche, weil sie am Sonntag den Gottesdienst versäumt und mit Fressen und Saufen zugebracht, jeder um 10 ß. in die Buß erkennt worden.

— Sind Etliche, welche bei obigen als unverschämte Meitle gekiltet und bei dem Trunk sich aufgehalten, gebüßt worden.

Aº. 1680. Ist Einer um 5 ß. gestraft worden, weil er an einem Sonntag einen Fuchs ausgraben wollen.

— Ist Einer, welcher z'Nacht im Wirthshaus zur Jungfrauen in das Obergaden geschloffen um 10 ß., das Meitle um 5 ß. gestraft worden, nebst einer scharfen Censur.

— Ist Einer, welcher gegen seine Stiefmutter grobe gottlose Wort ausgestoßen, zur Abbitt verfällt worden.

Aº. 1681. Ist ein Schuhmacher um 7½ Btz. gebüßt worden, weil er an einem Sonntag das Handwerk getrieben.

— Ist Einer in Buß erkannt worden, weil er seinem Stiefvater unnützen B'scheid geben, und mit einer harten Censur zur Besserung vermahnt worden.

Aº. 1682. Sind Etliche wegen Fluchen und Schwören beim Trunk mit einer scharfen Censur zur Buß und Besserung gewiesen worden.

— Sind Drei von Aarwangen, als welche an einem Samstag z'Nacht gen Roggwyl z'Kilt kommen, mit Jauchzen, Fluchen und Ausbieten ein wüstes Wesen gehabt; daher Einige von hier Anlaß genommen oben Genannte aus dem Haus, wo sie gekiltet, zu ziehen und abzutröchnen, ist aber nit übel gangen, welches das Beste; sind daher die Anfänger jeder um 1 Gl. gebüßt und sammt dem Meitle in die Gefangenschaft erkannt worden, Anderen zum Exempel.

Aº. 1683. Ist der Wirth wegen seines Fluchens und Schwörens censurirt und um 10 ß. gebüßt worden.

— Sind drei junge freche Weiber am Langenthaler-Märit und zu Morgenthal ohne Hauben mit Einflechten, wie Meitlene, unter den Buben umhergelaufen. Ernstlich ermahnt und gebüßt worden.

Aº. 1684. Ist dem Wirth, weil er mit Andern mit Karten gespielt und Platz dazu geben, überdies noch saumselig in Besuchung der Werktagspredigten, der Examen der Alten und der Kinderlehren — absonderlich scharf zugesprochen und zur Besserung vermahnt worden. Steht zu erwarten.

— Ist Einer, welcher am Maria-Verkündigungtag gen Solothurn z'Märit gangen ist, um 10 ß. gestraft worden.

— Sind Etliche, welche wider das obrigkeitliche Verbot am Sonntag im Kloster St. Urban getrunken und daneben ein üppiges Leben angestellt — vor Chorg'richt gestellt worden.

— Einer, der mit dem Dumperbabeli getanzt und daneben auch zu einer andern Zeit zu dem Seckelmeister, wegen seines gehabten Streithandels halber gesagt: „Er könne ihm's nicht vergessen noch vergeben," — gebußt.

— Ein Schneiderknecht, so am heil. Ostertag ein wüst Leben geführt mit gewaltigem Schwören und Fluchen — gebußt, und mit einer herrlich guten Remonstranz zur Besserung gewiesen worden.

— Item ist der Hänsel Hans auch gewaltig censurirt worden, wegen seines sonntäglichen nächtlichen Sackpfeifens. NB. Die Sackpfeife soll ihm genommen werden, und 24 Std. in die Käfi erkennt.

Aº. 1687. Sind Etliche wegen nächtlicherweis hin und wieder z'sämen z'Kilt laufen; ferner Zwei, weil sie nächtlicherweis z'sämengangen, zwar ausgeben, sie seien mit einander versprochen, aber doch einander weder viel noch wenig zur Ehe begehren, — sind sie, zwar nur zum Schrecken, in die Käfi erkennt.

— Item der Ammann, so angeklagt worden, er habe gesagt: „Gott soll ihm nit gnädig sein und der Teufel soll ihn nehmen, wenn er mehr ins Wirthshaus gehe," — 24 Std. in die Käfi erkennt, und um 4 Pfd. Buß verfällt.

Aº. 1688. Etliche, weil sie am Sonntag mit einander getauschet — gebüßt.

— Ist der Hänsel Hans, weil er wieder mit der Sackpfeifen aufgespielt — gebüßt worden.

— Sind zwei Eheleüt, weil sie vor dem Kilchgang mit einander unerlaubten Umgang gepflogen, (welches sie nun innig bereüt) — gebüßt und ernstlich zur Besserung vermahnt worden.

Aº. 1690. Sind Zwei vor Chorgericht kommen wegen eines erworgeten Kindes; da keines die Schuld tragen wollen und Alle wegen ihrer Leichtfertigkeit und schlechten Gaumens in der Schuld erfunden worden — mit einer räßen Censur abgefertiget.

— Etliche, weil sie am Sonntag während der Kinderlehr mit einander gestöckelt — in Buß erkennt.

Aº. 1691. Sind Etliche, weil sie an einer Gräbt mit Speis und Trank sich überfüllt und s. h. wiederg'speüt — gebüßt worden.

— Erscheinen vor Chorgericht Etliche so greülich geschworen, neben Anderem gesagt: „1000 Teufel sollen ihn nehmen."

— Item den Salzmann, weil er am Sonntag Salz verkauft — büßt.

Aº. 1692. Etlich, weil sie an einem Sonntag Krugeln geworfen, dabei ein häßlich Schreien verführt — gebüßt.

— Item der Ammann, weil er greülich geschworen, nach seinem gewohnten Gebrauch — mit einer scharfen Censur zur Besserung gemahnt und gebüßt.

— Einer von Langenthal, weil er greülich gelästert und geflucht: „Der Donner soll kreuzweis durchs Dorf schießen!“ — in die Käfi erkennt und büßt.

A°. 1696. Eine Frau, die neben vielen Fluchen gesagt hat: „Daß des alten Schulmeisters Leüt zwar meinen ihr Vater liege auf dem Kirchhof, da er doch noch im Dorf herumgehe und ans Chorgericht biete,“ — gebüßt.

— Item Etliche, daß sie theils Kirschenwasser u. a. gebrönt, theils dann Brönz verkauft — vermahnt.

— Item Etliche (und ihre Frauen), daß sich ihre Weiber bei der Hochzeit als Meitle im Kranz eingestellt, ungeachtet sie beide, wie der Ausgang erwiesen, schwanger waren, — jede Partei neben einem guten Filzen um 1 Pfd. gebüßt.

A°. 1699. Item ein Meitle, weil es seine Schwangerschaft verheimlichet und auf Geheiß des gottlosen Bubs — das Kind bald nach der Geburt lebendig begraben, deswegen es auch enthauptet worden. Der gottlose Bub aber hat sich bei Zeiten aus dem Staub gemacht.

— Item Einer und sein Weib, weil sich dieselbe bei ihrer Copulation als ein reines Meitle mit dem Kranz eingestellt, da doch die Erfahrung hernach bezeüget, daß es eine Braut mit 4 Ohren gewesen, — nebst Vermahnung und einer guten Censur, gebüßt.

A°. 1701. Etlich, wegen durch öffentliches Tanzen an einer Hochzeit gegebenes Aergerniß — gebüßt.

A°. 1703. Etlich, daß sie bei der letzten Kilbe im Kloster gewesen — gebüßt.

A°. 1706. Citirt die alte Lismerin, unterschiedliche ledige G'sellen und einige Meitle, angeklagt wegen Kilten; die aber vorgeben mit einander Psalmen g'sungen han. Vermahnt, daß sie unter diesem Vorwand nicht etwas Schlimmes singen sollen, auch mehr bei Tag als bei Nacht beisammen im Singen sich üben sollen.

A°. 1715. Etlich gebüßt, weil sie gegen das Verbot Faßnachtfeuer auf der Bergbünten angezündet.

A°. 1716. Etlich gebüßt, weil sie an der Auffahrt auf der Boägerten öffentlich getanzt.

A°. 1739. Ist der Schulmeister wegen liederlichem Lebwesen für 1 J. in seinem Dienst eingestellt worden.

A°. 1749. Ist ein Ulrich getauft. NB. Dieses Kind wurde 12 Wochen nach der Hochzeit geboren.

A°. 1750. Ist ein Niklaus getauft. NB. Dieses Kind ist getauft worden, da seiner Eltern Hochzeit das zweite Mal verkündet wurde.

A°. 1768. Sind dem Hrn. Pfarrer Fisch gestohlen und von Nachtfrevlern die Fenster verderbt worden.

Während Roggwyl noch nach Wynau kirchgenössig war, wurde die Sittenpolizei hier schlecht gehandhabt, daher die Roggwyler fast verwilderten. Beispiele von Völlerei, Nachtlärmen, Weiberhändel, Fluchen, liederlicher Lebensart, schlechtem Haushalten, Haus- und Ehestreit, Bubereien aller Art, Diebereien, Schlägereien, Segnerei (als der Seel schädlich), nachläßiger Besuchung des Gottesdienstes, leichtfertigen Reden, der Täuferei anhängig, böse Mäuler, zanksüchtigem Wesen — waren vor der Trennung der Kirchhöre und auch nachher noch lange, häufig. Hiezu gaben vorzüglich Veranlassung die Winkelwirthschaften und die Kilten; besonders waren um jene Zeit die Weiber stark dem Trunk ergeben. So waren die Roggwyler zu Ende des 17. Jahrh. gutmüthige „Trötschine“, doch beinebens auch hie und da ein zank- und streitsüchtiges Völklein, roh und unbändig, und böse Mäuler; dabei von launigter heiterer Gemüthsart, machten sich gern lustig, und waren gern froh und „unscheinirt“.

Nach Errichtung der Pfarre wurde strengere Aufsicht gehalten; das that nun den Roggwylern weh und ungewohnt: daher diese wegen aus Unachtsamkeit, übler Gewohnheit oder purer Verweltlichung begangener Fehler, beson-

ders wegen Entheiligung des Sonntags: Tröschen, Chriesen, Wässern, Backen, in die Mühle gehen oder fahren, Kücheln, Reiben an Sonntagen — häufig gestraft worden.

Seit dem Anfang des vorigen Jahrh. waren die Sitten der Roggwyler gemilderter; Auswüchse der Rohheit und Wildheit waren seltener. An die Stelle einer strengen Kirchenzucht trat nun in vielen Fällen eine weltliche Aufsicht und Gesetze, welche die Sitten und Gebräuche regelten, überhaupt aber größere Freiheiten erlaubten. Die Revolution von 1798 mit ihren Folgen veranlaßte vorzüglich, daß man von manchen alten unsinnigen und halb wilden Sitten und Gebräuchen abgekommen, und in manchen Dingen zu einem geordneteren, verständigeren und freieren Leben sich gewöhnte. Alles dieses lehrt uns, wie sehr Freiheit dem Menschen wesentlich nothwendig ist zu einem glücklichen und frohen Dasein.

Sitten-Mandate.

A°. 1608. Die gefildeten und eingestochenen und großen Aermel, als wodurch nur Gottes Zorn gegen uns gereizet wird — bei 10 Pfd. Buß verboten.

A°. 1609. Verordnung wie gegen die der Hexerei Verdächtige oder Beschuldigte in Prozessen soll verfahren werden. Bei der Folter dürfen nur 50 — 100 und 150 pfündige Steine und jeder Stein nur zum dritten Mal angehängt und nur langsam dabei verfahren werden. Schuldige so bekennen, Diesem oder Jenem das Vieh verderbt, diesen oder jenen Menschen getödtet zu haben, sollen hingerichtet werden. A°. 1634 wurde dieses Mandat erfrischt und dabei alle Segnerei bei hocher Strafe verboten.

A°. 1612. Stecken — anstatt derselben sollen die Unterthanen, wenn sie von Hause gehen, gute Seitengewehr mit sich nehmen.

— Mahlzeiten am Neujahr im ganzen Land abgestellt.

A°. 1635. Faßnachtfeuer — so heidnischen Gebrauch — und anderer muthwilliger Faßnachtlärm, verboten.

A°. 1647. Sonntägliche Hochzeiten, Fluchen und Schwören verboten.

A°. 1659. Knecht und Magd nicht zusammen logiren. — Das Tabakrauchen und Trinken, so das Schnupfen und Kauen, als landsschädlich, ehebrecherisch, gemüths- und leibsverderblich, bei 50 Pfd. Buß oder je nach Umständen bei Naseabschneiden, verboten. A°. 1673 erfrischt.

A°. 1663. Alles Baden in Bädern an Sonntagen verboten.

A°. 1664. Köstlichkeit in Kleidern verboten, als Gold- und Silberschnür, geschmolzen und Brodierwerk, seidene Zeuge u. s. w.

A°. 1671. Das Seitengewehr zu tragen anbefohlen als ein Vorzug der Freien und Mannszier, so den Fürstenunterthanen verwehrt: beim Gericht, vor Audienz, Chorgericht, Kirchgang, beim Straßenmachen; — Audienz dem versagt, so das Gewehr nicht trägt. A°. 1676 erfrischt.

A°. 1673. Trinken und Brennen aller Art gebrannten Wassers, von Aepfeln, Birnen, Kirschen verboten, ausgenommen das schwarze Kirschenwasser, so es als Arznei gebraucht wird.

A°. 1686. Verordnung: Vorzeitige Schwangerschaften zu strafen, daß die Bräute am Hochzeittag das Kränzle nicht tragen dürfen.

NB. Folgende Schreibfehler beliebe der geehrte Leser gefälligst selbst zu verbessern:

Seite.	Zeile.		Seite.	Zeile.	
28	18	v. u.	214	1	v. u.
43	3	v. o.	214	17	v. o.
58	1 u. 2	v. u.	257	11	v. u.
77	3	v. u.	289	3	v. o.
140	6	v. o.	295	7	v. o.
142	8 u. 9	v. u.	296	15	v. u.
162	9	v. u.	300	19	v. u.
187	14	v. u.	302	12	v. o.
188	1	v. o.	304	9	v. o.
190	8 u. 9	v. o.	318	12	v. u.
202	1	v. o.	329	13	v. o.

Nachträge und Verbesserungen.

Seite.	Zeile.		
1	2	v. u.	st. 4200 l. A°. 1831 4438.
2	9	v. u.	st. 1850 l. A°. 1831 2111.
3	9	v. o.	st. 2000 l. A°. 1831 2325.
3	14	v. u.	st. 700 l. A°. 1831 809.
4	13	v. o.	st. 1450 l. A°. 1831 1650.
4	2	v. u.	st. 2800 l. A°. 1831 3112.
6	7	v. o.	st. 2700 l. A°. 1831 2797.
7	2	v. o.	l. A°. 1834 2100.
7	9	v. u.	l. A°. 1831 767.

S. 12, zu Art. v. Z. 20—24 v. o. Das Volk hieß die Ambroner.— In den ältesten Zeiten waren die Helvetier frei. Im J. 111 v. Chr. machten dieselben unter ihrem Anführer Diviko mit den aus Norden eingewanderten Cimbern einen Zug gegen die Römer, und kämpften am Genfersee siegreich gegen dieselben. 50 J. später veranlaßte Roderich die Helvetier zu einer Auswanderung; sie verbrannten ihre Wohnungen, 12 Städte und 400 Dörfer, und zogen wieder unter Diviko nach Gallien, erlitten aber durch die Römer eine gänzliche Niederlage, und wurden von denselben in ihr Land zurückgeschickt, als römische Bundsgenossen behandelt, bis sie nach dem helvetischen Aufstande, 70 J. n. Chr., ganz unterdrückt worden.

S. 26, Z. 10. v. u. st. Herramnn l. Herrmann.

S. 23, Z. 17 u. 18. v. u. l. Einquartierungen, ungeheuern Requisitionen und Contributionen.

S. 30, zu Z. 2 v. o. Indeß gab es auch hier Reibungen des Parteigeistes. Patrioten hießen die Freunde der Freiheit, Aristokraten die Freunde der alten Regierung.

S. 34, zu Z. 4 v. o. l. Im Ganzen logirte Roggwyl 4500 Mann und 2346 Pferde und Ochsen, und machte mit 75 Mann, 129 Pferden und 59 Wagen 84 Stunden Requisitionsfuhrungen.
S. 43, Z. 7 u. 8 v. u. st. Lieferungen, l. Rationen.
S. 38. Kalte Jahrgänge waren: 764, 859, 928, 1224, 1442, 1492, 1503, 1508, 1513, 1514, 1546, 1570, 1634.
S. 38. Sehr milde Winter: 1581.
S. 39. Heiße und trockene Jahrgänge waren: 678, 763, 1185, 1228, 1333, 1363, 1427, 1446, 1473, 1483, 1494, 1514, 1520, 1603, 1657, 1659, 1757, 1785.
S. 39. Nasse Jahrgänge waren: 1320, 1587, 1670, 1770, 1780.
S. 39. In folgenden Jahren wütheten heftige Sturmwinde: 1517, 1588.
S. 40. Hageljahre waren: 1436, 1502, 1560.
S. 40. Wurden Erdbeben verspürt: A°. 480, 545, 1117, 1170, 1277, 1295, 1298, 1322, 1387.
S. 42. Große Theurung: A°. 538, 851, 898, 939, 1020, 1046, 1062, 1236, 1281, 1315, 1320 bis 1327, 1337, 1454, 1545, 1570, 1572, 1610, 1622, 1626, 1636.
S. 42. Wohlfeile Zeit: 1261, 1353, 1397, 1418, 1445, 1449, 1484, 1494, 1501, 1603, 1826.
S. 44. Wein sehr wohlfeil: 1539, 1550, 1583, 1599.
S. 44. A°. 1822 und 1833 gab es hier vorzüglich viel Buch.
S. 45. In folgenden Jahren wüthete die Pest: 170, 252, 1007, 1027, 1055, 1213, 1236, 1356, 1380, 1407, 1463, 1482, 1546, 1626.
S. 68, zu Z. 11 v. o. Radikale hießen Diejenigen, welche die Ursache der Mißbräuche mit der Wurzel ausreuten möchten. Sie haben diesen Namen von den Engländern angenommen. Sie wollen das Beste, aber ihre Aufgabe ist die schwerste.
S. 76, Z. 11 v. o. st. Tannwald l. Buchwald.
S. 97, Z. 9 v. u. nach Thurgau setze: Amts Arbon.
S. 99, nach Z. 16 v. o. Auf dem alten Trüllplatz auf der untern Boägerten zwischen der Straß und des Lanzen Haus stunden bis 1811 25 große alte Eichen. So auf dem Rothbrüsteli-Hubel war bis 1827 ein gleicher Eichwald. Deßgleichen bei dem Spital, am Kleinweier-Hubel und im Moos bis 1828, und früher noch im Hard und auf dem Sägeliskreuz, waren ebenfalls große alte Eichen. So waren noch bei Mannsdenken bis vor 20 und 30 J. auf dem Geißberg, im Brüel u. a. Feldern längs den Straßen einzelne große alte Eichen. Demnach kann man annehmen: daß in den ältesten Zeiten der obere Theil des hiesigen Bezirks lauter Eichwald gewesen sei.
S. 101, nach Z. 1 v. u. In der Sängi hinter dem Ziegelwald sind noch 2 Häuser, die zwar im hiesigen Gemeindsbezirk liegen, aber in die Gemeind und Kirchhöre Langenthal incorporirt sind.

S. 146, nach Z. 19 v. o. Die VII und X Gerichte haben einen großen silbernen Becher von 1630, von den Grazien getragen, mit den Wappen der drei Aemter Bipp, Wangen und Aarwangen geziert; auf dem Deckel das Bild eines Schmids, welcher mit seinem Hammer auf einem Ambos diesen Bund schmiedet.
S. 149, st. Z. 7 v. u. l. Eilf Bauern sind mit einem Betrag von 126 Juch. Ackerland (wo wirklich noch der Fruchtzehnten gestellt wird, und laut Repartition um Fr. 11871. 2. 6. geschätzt ist) dem Zehntloskauf nicht beigetreten.
S. 156, Z. 3 v. o. st. vervieren l. verzieren.
S. 163, Z. 2 v. o. st. Anders l. Andres.
Von den anf S. 78, 79, 81, 83, 84, 168, 169, 171 und 172 angeführten Kräutern und Wurzeln ist zu verstehen, daß diese alle in der Schweiz vorkommen.
S. 179, Z. 12 v. o. st. 1815 l. 1820.
S. 179, Z. 15 v. u. st. 1825 l. 1818.
S. 179, Z. 16 v. o. st. Bändelifelix l. Bändefelix.
S. 181, nach Z. 10 v. o. A°. 1834, im Juli, sind es in Allem 1483 Burger Roggwyler, davon sind:
S. 182, Z. 1—5 v. o. Ammann 132, Andres 31, Bösiger 7, Christen 7, Fallab 23, Geiser 273, Glur 114, Grüter 218, Hegi 149, Hönger 58, Koller 30, Kurt 65, Lanz 59, Lemp 28, Lörtsch 2, Lüdi 11, Meier 61, Oegger 32, Pfister 62, Schnider 28, Schürch 51, Spreuermann 26, Wälchli 16.
S. 182, Z. 4 v. o. nach Pfister setze: Schnider.
S. 182, Z. 13 v. u. nach worden setze: Auch zur Reformationszeit sind um des Glaubens willen Roggwyler ausgewandert, dagegen sind auch Fremde eingewandert.
S. 183, Z. 2 v. o. nach Heutz setze: Billen.
S. 183, zu Z. 15 v. o. setze: und seit Mannsdenken thut 1 Salz auswägen.
S. 187, Z. 13 v. o. nach Amsterdam setze: Während der Mediationszeit, da durch das von Napoleon gegen die Engländer eingeführte Continental-System der Colonial-Handel gesperr wurde, waren diese Waaren sehr theuer: A°. 1811 kostete 1 Pfd. Caffee Btz. 40, 1 Pfd. Zucker Btz. 30.
S. 190, Z. 19 v. u. st. gebopvelt l. gedoppelt.
S. 191, Z. 11 v. o. st. Gewerbigkeit und Künsten l. Gewerb- und Kunstfleiß.
S. 200, Z. 8 v. o. nach und l. (bis 1814).
S. 203, Z. 15—17 v. u. Soll heißen: Ein St. Urban Schaffner achtet vor Gericht auf die Handänderungen, verwahrt die lehensherrlichen Rechte und bezieht die kleinen Gefälle.
S. 220, Z. 13 v. o. st. war l. sei.
S. 225, Z. 18 v. o. st. 1847 l. 1747.
S. 232, Z. 3 v. o. st. 4776 l. 1776.
S. 235, Z. 5 v. o. st. 134 l. 34.
S. 260, Z. 2 v. u. st. 8,350,000 l. 83,050,000.
S. 266, Z. 2 v. u. nach Zürich setze: (wo Fr. 30,000 als Preise ausgesetzt waren.)
S. 273, Z. 15 v. u. nach St. Urban soll kein Punkt stehen.
S. 287, Z. 10 v. u. und nach jener Zeit — fällt weg.
S. 300, Z. 10 v. o. st. Cappelen l. Gampelen.
S. 321, Z. 9 v. o. st. Näsonöre l. Näsonör.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Glur, Johannes

Roggwyler Chronik oder historisch-topographisch-statistische Beschreibung von Roggwyl im Ober-Aargau

Zofingen 1835

Helv. 342
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453551-5